088468/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 19/08/26

Europäisches Parlament

Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 303641 19.08.2026

Betrifft: Übermittlung der vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 6. bis 9. Juli 2026 angenommenen Texte

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 6. bis 9. Juli 2026 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Legislative Entschließung zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 hinsichtlich einer besonderen Interventionskategorie zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Möglichkeit, die Zuweisungen für Direktzahlungen im Kalenderjahr 2027 anzupassen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich flexiblerer Vorschriften für Vorschusszahlungen als Reaktion auf die infolge der Krise im Nahen Osten gestiegenen Düngemittelpreise,

– Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Österreichs, seine bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion der beiden Länder zu ändern,

– Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

– Entschließung zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2026 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026 – Einstellung des Haushaltsüberschusses 2025,

– Empfehlung an den Rat, an die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der sich wandelnden geopolitischen Lage in Ostasien und der notwendigen engeren Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern in der Region,

– Entschließung zur Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung angesichts des hochrangigen politischen Forums 2026,

– Entschließung zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 10. April 2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission zur Einführung eines Zielpfads für die schrittweise Senkung des Beitrags von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen zu den Zielen für erneuerbare Energie,

– Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits,

– Entschließung im Hinblick auf das Verfahren der Zustimmung zu dem Abkommen über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der EU und Mexiko,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht im Namen der Europäischen Union,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Änderung und Ergänzung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Königreichs Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA),

- Entschließung zu dem Bericht 2025 der Kommission über die Ukraine,

- Entschließung zu dem Bericht 2025 der Kommission über Serbien,

- Entschließung zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1417 vom 29. Juni 2026 zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,

- Entschließung zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1419 vom 29. Juni 2026 zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,

- Entschließung zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1443 vom 29. Juni 2026 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 x NK603 x DAS-40278-9 und der Unterkombinationen DP202216 x NK603, DP202216 x DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,

- Entschließung zu der Gemeinsamen Mitteilung über humanitäre Hilfe (JOIN(2026)0025).

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

p.o.

Markus Winkler

Anlagen

EUROPÄISCHES PARLAMENT

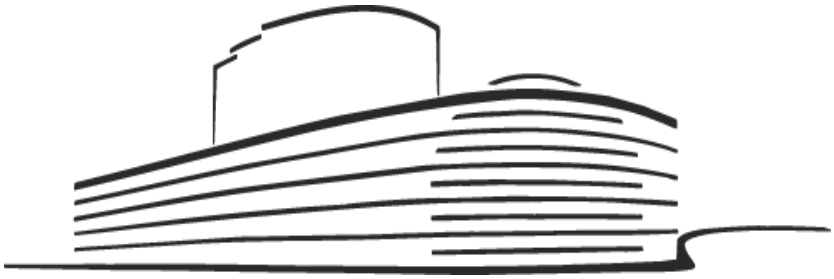
2026 - 2027

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

06. – 09. Juli 2026



INHALTSVERZEICHNIS

P10_TA(2026)0238 5
FLUGGASTRECHTE

P10_TA(2026)0239 7
KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

P10_TA(2026)0240 197
BEFRISTETE UNTERSTÜTZUNG UND VORSCHUSSZAHLUNGEN ANGESICHTS DER INFOLGE DER KRISE IM NAHEN OSTEN GESTIEGENEN DÜNGEMITTELPREISE

P10_TA(2026)0241 29
GRENZÜBERSCHREITENDE PERSONENKRAFTVERKEHRSLEISTUNGEN MIT KRAFTOMNIBUSSEN IN DER GRENZREGION: KABOTAGEBEFÖRDERUNGEN ZWISCHEN ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZ

P10_TA(2026)0266 39
VORÜBERGEHENDE AUSNAHME DER DATENSCHUTZRICHTLINIE FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

P10_TA(2026)0242 77
ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 1/2026: EINSTELLUNG DES HAUSHALTSÜBERSCHUSSES 2025

P10_TA(2026)0246 81
EMPFEHLUNG ZU DER SICH WANDELNDEN GEOPOLITISCHEN LAGE IN OSTASIEN UND DER NOTWENDIGEN ENGEREN ZUSAMMENARBEIT MIT GLEICHGESINNTEN PARTNERN IN DER REGION

P10_TA(2026)0250 99
UMSETZUNG UND ERREICHUNG DER ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG IM HINBLICK AUF DAS HOCHRANGIGE POLITISCHE FORUM 2026

P10_TA(2026)0252 121
EINWAND GEGEN EINEN DELEGIERTEN RECHTSAKT: ZIELPFAD FÜR DIE SENKUNG DES BEITRAGS VON BIOKRAFTSTOFFEN, FLÜSSIGEN BIOBRENNSTOFFEN UND BIOMASSE-BRENNSTOFFEN MIT HOHEM RISIKO INDIREKTER LANDNUTZUNGSÄNDERUNGEN ZU DEN ZIELEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIE

P10_TA(2026)0253 127
ABKOMMEN ÜBER EINE POLITISCHE, WIRTSCHAFTLICHE UND KOOPERATIVE STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT ZWISCHEN DER EU UND MEXIKO

P10_TA(2026)0254 129
ABKOMMEN ÜBER EINE POLITISCHE, WIRTSCHAFTLICHE UND KOOPERATIVE STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT ZWISCHEN DER EU UND MEXIKO (ZWISCHENBERICHT)

P10_TA(2026)0255 147
INTERIMSABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL ZWISCHEN DER EU UND MEXIKO

P10_TA(2026)0256 149
SCHUTZ DER UMWELT DURCH DAS STRAFRECHT

P10_TA(2026)0257 151
EUROPA-MITTELMEER-LUFTVERKEHRSABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND MAROKKO: BEITRITT KROATIENS ZUR EU (PROTOKOLL)

P10_TA(2026)0000 153
ABKOMMEN ÜBER WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EU UND MAROKKO ZUR FESTLEGUNG DER MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER BETEILIGUNG VON MAROKKO AN DER PARTNERSCHAFT FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION IM MITTELMEERRAUM (PRIMA): ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

P10_TA(2026)0000 155
BERICHT 2025 DER KOMMISSION ÜBER DIE UKRAINE

P10_TA(2026)0261 189
BERICHT 2025 DER KOMMISSION ÜBER SERBIEN

P10_TA(2026)0263 215
GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE NK603 × T25

P10_TA(2026)0264 225
GENETISCH VERÄNDERTE SOJABOHNEN DER SORTE MON 87705

P10_TA(2026)0265 235
GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE DP202216 x NK603 x DAS-40278-9 UND SEINE UNTERKOMBINATIONEN DP202216 x NK603, DP202216 x DAS-40278-9

P10_TA(2026)0271 247
GEMEINSAME MITTEILUNG ÜBER HUMANITÄRE HILFE (JOIN(2026)0025)

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0238

Fluggastrechte

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2026 zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (PE-CONS 00039/2026 – C10-0144/2026 – 2013/0072(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf (PE-CONS 00039/2026 – C10-0144/2026),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013[1],

– nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung[2] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0130),

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt in zweiter Lesung[3] zum Standpunkt des Rates in erster Lesung[4],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Standpunkt des Rates in erster Lesung (COM(2026)0129),

---

1 ABl. C 327 vom 12.11.2013, ELI: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=celex:52013AE2576.

2 ABl. C 93 vom 24.3.2017, ELI: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52014AP0092/Angenommene Texte vom 5.2.2014, P7_TA(2014)0092.

3 Angenommene Texte vom 21.1.2026, P10_TA(2026)0009.

4 ABl. C, C/2025/5782, 30.10.2025, ELI: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52025AG0010%2801%29.

– unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in zweiter Lesung,

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 79 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A10-0191/2026),

1. billigt den gemeinsamen Entwurf;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

4. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

www.parlament.gv.at

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0239

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (COM(2016)0815 – C8-0521/2016 – 2016/0397(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0815),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0521/2016),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vom französischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 7. Juli 2017[5],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 12. Juli 2017[6],

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 29. April 2026 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags

[5] ABl. C 345 vom 13.10.2017, S. 85.
[6] ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 65.

über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Petitionsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0386/2018),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht werden;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2016)0397

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juli 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 48,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen*[2]*,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[3],

1 ***ABl. C 345 vom 13.10.2017, S. 85.***
2 ***ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 65.***
3 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004[4] und (EG) Nr. 987/2009[5] des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein modernisiertes System der Koordinierung der sozialen Sicherheit eingerichtet, das seit dem 1. Mai 2010 gilt.

(2) Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] geändert, insbesondere im Bereich der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften und der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und um technische Anpassungen an den Verweisen auf nationale Rechtsvorschriften in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vorzunehmen.

(3) Aus den Bewertungen und Erörterungen in der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden „die Verwaltungskommission“) ging hervor, dass der Modernisierungsprozess in den Bereichen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verwaltungsverfahren fortgesetzt werden sollte***, um die Regelungen die Leistungen betreffend fairer, klarer und leichter umsetzbar zu machen***. ***Um diesen Austausch zu erleichtern, sollte auch der Einsatz neuer Technologien gefördert werden.***

---

4 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/883/oj).

5 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/987/oj).

6 Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (ABl. L 149 vom 8.6.2012, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/465/oj).

(4) Es ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, dass die Koordinierungsregeln mit den sich wandelnden rechtlichen und gesellschaftlichen Bedingungen Schritt halten, in deren Rahmen sie Anwendung finden; dazu ist es erforderlich, dass sie die Ausübung der Rechte der Bürger weiter erleichtern und gleichzeitig für Rechtsklarheit, eine faire und ausgewogene Verteilung der finanziellen Belastung zwischen den Trägern der beteiligten Mitgliedstaaten**,** Verwaltungsvereinfachung und die Durchsetzbarkeit der Regeln sorgen.

▌

(5) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sind bisher nicht explizit Teil des sachlichen Geltungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, sondern werden ***grundsätzlich entsprechend den Regeln koordiniert, die für*** Leistungen bei Krankheit ***gelten***, was sowohl bei den Trägern als auch bei den Personen, die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit beantragen, zu Rechtsunsicherheit führt. Es ist notwendig, in der Verordnung einen stabilen und angemessenen Rechtsrahmen ▌für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit festzulegen***, der die Koordinierung als Leistungen bei Krankheit grundsätzlich beibehält und eine klare Definition sowie eine Liste dieser Leistungen beinhaltet***.

▌

(6) Im Bereich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit sollten die Vorschriften für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden.▌

(7) ***Um sicherzustellen, dass zwischen der arbeitslosen Person und dem Arbeitsmarkt desjenigen Mitgliedstaats, der die Leistungen bei Arbeitslosigkeit gewährt, tatsächlich eine Verbindung besteht, sollten die Vorschriften für die Zusammenrechnung von Zeiten zur Begründung eines Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nur unter der Bedingung gelten, dass der Versicherte in dem betreffenden Mitgliedstaat zuletzt ununterbrochene Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von mindestens einem Monat zurückgelegt und damit während eines vorab festgelegten Zeitraums zur Finanzierung des Arbeitslosengeldsystems dieses Mitgliedstaats beigetragen hat; dies betrifft nicht vollarbeitslose Grenzgänger gemäß Artikel 65 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Wurden im Mitgliedstaat der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit keine entsprechenden Zeiten zurückgelegt, sollte die Zuständigkeit auf den zuvor zuständigen Mitgliedstaat übergehen, in dem diese Person Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt hat, sofern die Person in diesem Mitgliedstaat einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens einem Monat zurückgelegt hat. Die Meldung bei der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats der letzten Versicherung sollte dieselbe Wirkung haben wie die Meldung bei der Arbeitsverwaltung desjenigen Mitgliedstaats, in dem die arbeitslose Person zuvor versichert war. Hat die Person in keinem dieser Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zurückgelegt, so sollte derjenige Mitgliedstaat der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit zuständig werden.***

(8) Um die Möglichkeit arbeitsloser Personen, die in einen anderen Mitgliedstaat ziehen, um dort eine Beschäftigung zu suchen, zu verbessern, ihre Chancen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erhöhen ▌ ***und*** dem Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage auf grenzüberschreitender Ebene besser begegnen zu können***, sollten die Mitgliedstaaten beschließen können, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Zeitraum, in dem Leistungen bei Arbeitslosigkeit exportiert werden können, bis zum Ende des Anspruchs der betreffenden Person auf Leistungen zu verlängern***.

(9) Arbeitslose Personen, die während ihrer letzten Beschäftigung in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben und die weiterhin in diesem anderen Mitgliedstaat wohnen oder dorthin zurückkehren, sollten Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats erhalten, sofern sie im Mitgliedstaat ihrer letzten Beschäftigung ununterbrochene Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von mindestens 22 Wochen zurückgelegt haben (im Folgenden „Zugehörigkeitszeitraum“). Für die Berechnung des Zugehörigkeitszeitraums sollten nur ununterbrochene Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden. Vorbehaltlich der vollständigen Zurücklegung des Zugehörigkeitszeitraums obliegt es dem zuständigen Mitgliedstaat, zu bewerten, ob die Person, die in seinen nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit erfüllt, als würde sie in diesem Mitgliedstaat wohnen. Die Person sollte, die in den geltenden Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats festgelegten Verpflichtungen erfüllen. Wenn die Person beschließt, sich der Arbeitsverwaltung eines anderen Mitgliedstaats als arbeitssuchend zur Verfügung zu stellen, sollte sie die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaats erfüllen und sich dem dortigen Kontrollverfahren unterwerfen. Der Träger desjenigen Mitgliedstaats, in den sich die arbeitslose Person begeben hat, sollte dem zuständigen Mitgliedstaat jeden Monat die maßgeblichen Informationen über die Entwicklung der Situation der arbeitslosen Person übermitteln, insbesondere, ob diese weiterhin bei der Arbeitsverwaltung gemeldet ist und ob sie sich den vorgesehenen Kontrollverfahren und Aktivierungs- oder Vermittlungsmaßnahmen unterzieht.

(10) ***Im Rahmen der Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 und entsprechend der Verpflichtung zur gegenseitigen Information und zur Zusammenarbeit sollten die Träger der Mitgliedstaaten unter anderem die Daten austauschen, die für die Aufdeckung von Änderungen der Umstände erforderlich sind, die für die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 von Belang sind. Die Mitgliedstaaten könnten beschließen, verstärkt elektronische Mittel einzusetzen, um der Verpflichtung zur gegenseitigen Information und zur Zusammenarbeit besser nachzukommen.***

(11) ***Der Arbeitsmarkt in Luxemburg weist einige spezifische Merkmale auf. Der Anteil der Grenzgänger an der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung in Luxemburg ist sehr hoch und liegt weit über dem Anteil der Grenzgänger an der Erwerbsbevölkerung in anderen Mitgliedstaaten. Die Einführung der neuen Vorschriften in Bezug auf Grenzgänger und grenzüberschreitend erwerbstätige Personen wird für die Arbeitsagentur Luxemburgs voraussichtlich einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, da die Zahl der Grenzgänger, für die sie der zuständige Träger werden würde, sprunghaft ansteigen wird. Es ist daher angezeigt, Luxemburg eine zusätzliche Übergangszeit einzuräumen, während der die Artikel 65 und 86 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Artikel 56 und 70 sowie Anhang 5 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 in der Fassung, die vor dem … [dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] in Kraft war, weiterhin gelten, damit genügend Zeit ist, um die erforderlichen Vorbereitungen für einen reibungslosen Übergang von der gegenwärtigen Regelung auf die neuen Vorschriften zu treffen und das System der sozialen Sicherheit entsprechend anzupassen. Während dieser Übergangszeit sollte Artikel 56a der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, der durch diese Verordnung eingeführt wird, für Luxemburg nicht gelten.***

(12) ***Unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-347/12, Wiering[7], gibt es im Hinblick auf die Berechnung des Unterschiedsbetrags zwei Kategorien von*** Familienleistungen ***gleicher Art, nämlich Familienleistungen in Form von Geldleistungen, die in erster Linie*** das Einkommen ersetzen sollen, ***das aufgrund von Kindererziehungszeiten nicht verdient wird, und alle*** anderen Familienleistungen ▌ .

(13) Familienleistungen in Form von Geldleistungen, die Einkommensausfälle aufgrund von Kindererziehungszeiten ganz oder teilweise ausgleichen bzw. Einkommen, das die betreffende Person aufgrund von Kindererziehungszeiten nicht erzielen kann, ersetzen sollen, sind so konzipiert, dass sie den individuellen oder persönlichen Bedürfnissen des Elternteils entsprechen, für den die Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats gelten; sie unterscheiden sich mithin von anderen Familienleistungen, da sie den Einkommensverlust oder Verdienstausfall eines Elternteils während Zeiten der Kindererziehung und nicht bloß allgemeine Familienlasten ausgleichen sollen.

[7] Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2014, Wiering, C-347/12, ECLI:EU:C:2014:300.

(14) ***Damit die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 zum rechten Zeitpunkt geändert und*** an die Entwicklungen auf nationaler Ebene angepasst werden ***können***, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge ***der Verordnung (EG) Nr. 883/2004*** und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit, auch auf Ebene von Sachverständigen, angemessene Konsultationen durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016[8] über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sicherzustellen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

8 ***ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1,***
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

(15) Um die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern im Zusammenhang mit der Anwendung der Koordinierungsregeln zu unterstützen, ist es erforderlich, ***gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates***[9] eine weitere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen vorzusehen, für die die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 gelten. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Daten im Besitz ihrer zuständigen Träger ▌ mit denen anderer Mitgliedstaaten abzugleichen und so Fehler oder Unstimmigkeiten zu ermitteln, die einer eingehenden Untersuchung bedürfen.

(16) Im Hinblick auf ein beschleunigtes Verfahren für die Überprüfung und den Widerruf von Dokumenten ***bei*** Betrug oder Fehlern ist es erforderlich, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem ausstellenden Träger und demjenigen Träger zu verstärken, der um einen Widerruf ersucht. Bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit der Belege ▌ liegt es im Interesse der Mitgliedstaaten und der betroffenen Personen, dass die betreffenden Träger innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Einigung gelangen.

---

9 ***Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).***

(17) ***Es sollte ein im Einzelnen festgelegtes Verfahren für die Zusammenarbeit in Fällen geben, in denen Zweifel an der Gültigkeit von Dokumenten bestehen, die sich auf die auf den Inhaber dieser Dokumente anzuwendenden Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit beziehen. Auch müssen weitere Vorschriften für die Rückwirkung bei Widerruf oder Berichtigung eines Dokuments festgelegt werden. Hierzu zählen auch Fälle, in denen die betreffenden Mitgliedstaaten erwägen sollten, auf Grundlage von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eine Vereinbarung über den Gesamtzeitraum oder über Teile des Zeitraums, der Gegenstand des Dokuments ist, zu schließen.***

(18) Für eine wirksame und effiziente Durchführung der Koordinierungsregeln ist es erforderlich, die Regeln zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Beschäftigte zu klären, die ihre Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben, sodass eine stärkere Angleichung an die Bedingungen gewährleistet ist, die für Personen gelten, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einen einzigen Mitgliedstaat ▌ geschickt werden. ▌

(19) ***Die Verbindung von Personen, die in einen anderen Mitgliedstaat geschickt werden, zum System der sozialen Sicherheit ihres Herkunftsmitgliedstaats sollte dadurch verstärkt werden, dass ein Mindestzeitraum der vorherigen Zugehörigkeit vorgeschrieben wird.***

(20) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ***sowie der Beitreibungsvorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 987/2009***, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] ausgeübt werden.

(21) Wenn ein Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist die Jahresdurchschnittskosten pro Person in den einzelnen Altersklassen für ein Bezugsjahr mitzuteilen, sollte der Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, Forderungen für das betreffende Jahr auf der Grundlage der Jahresdurchschnittskosten einzureichen, die für das Vorjahr im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden. Die Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen sollte den tatsächlichen Ausgaben möglichst nahekommen. Eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht sollte der Genehmigung durch die Verwaltungskommission unterliegen und nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gewährt werden.

---

10 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

(22) ▌Das Ausgleichsverfahren, das in Fällen greift, in denen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vorläufig angewandt wurden, ***sollte*** auf Fälle ausgedehnt werden, in denen ***ein Träger nicht dafür zuständig war, Leistungen zu gewähren oder Beiträge zu erhalten***. Darüber hinaus ist es in diesem Zusammenhang notwendig, abweichende nationale Verjährungsvorschriften nicht anzuwenden, um sicherzustellen, dass eine rückwirkende Abwicklung zwischen den Trägern nicht durch unvereinbare Fristen in den nationalen Rechtsvorschriften behindert wird; gleichzeitig ist es erforderlich, eine einheitliche Verjährungsfrist von ***drei*** Jahren – rückwirkend ab dem Beginn des Dialogverfahrens gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4 und Artikel 6 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung – festzulegen, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht vereitelt wird.

(23) Eine wirksame Beitreibung ist ein Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von Missbrauch und Betrug sowie eine Möglichkeit, das reibungslose Funktionieren der Systeme der sozialen Sicherheit sicherzustellen. Die Beitreibungsverfahren gemäß Titel IV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 beruhen auf den Verfahren und Vorschriften der Richtlinie 2008/55/EG ***des Rates*** ▌ [11]. Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2010/24/EU des Rates[12] ersetzt, mit der ein einheitlicher Titel für Vollstreckungsmaßnahmen sowie ein Standardformblatt für die Zustellung von Rechtstiteln und Entscheidungen im Zusammenhang mit Forderungen eingeführt wurden. Bei ***einer*** Überprüfung durch die Verwaltungskommission haben die meisten Mitgliedstaaten die Auffassung vertreten, dass es von Vorteil ist, einen einheitlichen Vollstreckungstitel zu verwenden, der mit dem in der Richtlinie 2010/24/EU vorgesehenen Titel vergleichbar ist. Es ist daher erforderlich, dass die Vorschriften für die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen der sozialen Sicherheit den neuen Maßnahmen der Richtlinie 2010/24/EU Rechnung tragen, damit eine wirksamere Beitreibung und ein reibungsloses Funktionieren der Koordinierungsregeln gewährleistet wird.

---

11 ***Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/55/oj).***

12 ***Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/24/oj).***

(24) Um Änderungen in den Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten ***und im Vereinigten Königreich***[13] zu berücksichtigen und den Interessenträgern Rechtssicherheit zu garantieren, ***sollten*** die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ***und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009*** geändert werden.

(25) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] angehört und hat am 8. Mai 2017 eine Stellungnahme abgegeben.

(26) Einige Bestimmungen dieser Verordnung können sofort angewandt werden, da sie keiner Umsetzung bedürfen, wohingegen für andere ein späterer Beginn der Anwendung festgelegt werden sollte, damit die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für ihre Umsetzung haben —

---

13 ***Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist seit 31. Januar 2020 kein Mitgliedstaat mehr. Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gelten die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 weiterhin für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland im Hinblick auf Personen im Sinne der Artikel 30, 32 und 33 dieses Abkommens.***

14 Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/45/oj).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird wie folgt geändert:

1. Die folgende Erwägung wird eingefügt***:***

„***(2a) Die Artikel 45 und 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleisten die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, welche die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung umfasst, und sehen vor, dass die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit notwendigen Maßnahmen angenommen werden, um diese Freizügigkeit zu sichern. Gemäß Artikel 21 AEUV hat ferner jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und dort zu wohnen.***“

2. Erwägung 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ***Es ist erforderlich, bei dieser Koordinierung innerhalb der Union die Gleichbehandlung der betreffenden Personen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften sicherzustellen.***

(5a) Bei der Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß dieser Verordnung ist die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu achten. Der Gerichtshof hat diesen Grundsatz und das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und unter anderem der Richtlinie 2004/38/EG in seinen Urteilen in den Rechtssachen C-140/12 Brey*, C-333/13 Dano**, C-67/14 Alimanovic, C-299/14 Garcia-Nieto**** und C-308/14 Kommission/Vereinigtes Königreich***** ausgelegt.***

(5b) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass mobile, nicht erwerbstätige Unionsbürger nicht daran gehindert werden, die Bedingung des umfassenden Krankenversicherungsschutzes im Aufnahmemitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2004/38/EG zu erfüllen. ***Im Einklang mit dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten sollte es*** den betreffenden Bürgern ***gestattet sein***, in einem verhältnismäßigen Umfang Beiträge für einen umfassenden Krankenversicherungsschutz ***zu leisten, wenn sie ansonsten nicht in der Lage sind,*** in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich gewöhnlich aufhalten, ***die maßgeblichen Kriterien für den Zugang zu einem umfassenden Krankenversicherungsschutz zu erfüllen***.

* Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2013, Brey, C-140/12, ECLI:EU:C:2013:565.

** Urteil des Gerichtshofs vom 8. November 2014, Dano, C-333/13, ECLI:EU:C:2014:2358.

*** Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015, Alimanovic, C-67/14, ECLI:EU:C:2015:597.

**** Urteil des Gerichtshofs vom 25. Februar 2016, García-Nieto, C-299/14, ECLI:EU:C:2016:114.

***** Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2016, C-308/14, Kommission/Vereinigtes Königreich, ECLI:EU:C:2016:436.“

3. Erwägung 18b erhält folgende Fassung:

„***(18b)*** In Anhang III Teilabschnitt FTL der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission*, ist das Konzept der ‚Heimatbasis' für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen definiert als der vom Betreiber gegenüber dem Besatzungsmitglied benannte Ort, wo das Besatzungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet und wo der Betreiber normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitglieds verantwortlich ist.

* Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/965/oj).“

4. Erwägung 24 erhält folgende Fassung:

„*(24)* ***Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollten*** Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für Versicherte und ihre Familienangehörigen ***grundsätzlich weiterhin entsprechend den*** Regeln koordiniert werden, die für Leistungen bei Krankheit gelten. ***Diese Regeln sollten jedoch die besondere Art der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit berücksichtigen.*** Es ist außerdem erforderlich, besondere Bestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von Sachleistungen und Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit vorzusehen.

(24a) Der Begriff ‚Leistungen bei Pflegebedürftigkeit' bezieht sich nur auf Leistungen, die vorrangig auf den Pflegebedarf einer Person abzielen, die wegen einer Beeinträchtigung, beispielsweise aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit, über einen längeren Zeitraum beträchtliche Unterstützung durch andere benötigt, um grundlegende alltägliche Tätigkeiten zu verrichten. Darüber hinaus bezeichnet ‚Leistungen bei Pflegebedürftigkeit' nur Leistungen, die als Leistungen der sozialen Sicherheit im Sinne dieser Verordnung gelten. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs, etwa in der Rechtssache C-433/13, Kommission/Slowakische Republik, sind Leistungen der sozialen Sicherheit diejenigen Leistungen, die aufgrund eines gesetzlich umschriebenen Tatbestands ohne individuelle und im Ermessen liegende Beurteilung der persönlichen Bedürfnisse der Begünstigten gewährt werden. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sollten daher entsprechend ausgelegt werden. Insbesondere sollten Leistungen bei Pflegebedürftigkeit keine soziale oder medizinische Fürsorge umfassen. Leistungen, die nach einer individuellen Beurteilung der persönlichen Bedürfnisse des Antragstellers nach Ermessen gewährt werden, gelten nicht als Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Verordnung.*

---

* Urteil des Gerichtshofs vom 16. September 2015, Kommission/Slowakische Republik, C-433/13, ECLI:EU:C:2015:602."

5. Die folgenden Erwägungen werden eingefügt:

„(32a) Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob sie den Zeitraum von sechs Monaten nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-551/16, Klein Schiphorst, verlängern.*

*(32b) Artikel 45 AEUV gewährleistet die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union und verbietet – unter anderem in Bezug auf Beschäftigung – jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates** genießen auch Grenzgänger diese Grundrechte ohne Diskriminierung. Artikel 5 jener Verordnung sieht vor, dass ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Beschäftigung sucht, dort die gleiche Hilfe erhält, wie sie die Arbeitsämter dieses Staates den eigenen Staatsangehörigen gewähren, die eine Beschäftigung suchen.*

*(32c) Mit dem Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*** wird ein unionsweites Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (PES-Netzwerk) eingerichtet, um die beschäftigungspolitische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten über das PES-Netzwerk innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu fördern, u. a. indem eine stärkere freiwillige geografische und berufliche Mobilität auf einer fairen Grundlage unterstützt wird, um den spezifischen Arbeitsmarkterfordernissen gerecht zu werden.*

---

* *Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 2018, J. Klein Schiphorst, C-551/16, ECLI:EU:C:2018:200.*

** *Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/492/oj).*

*** *Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/573(2)/oj).*“

6. Die folgenden Erwägungen werden eingefügt:

„(35a) Für die Zwecke der Berechnung des Unterschiedsbetrags wird in dieser Verordnung das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-347/12, Wiering*, berücksichtigt, wobei die erforderlichen Klarstellungen und Vereinfachungen vorzunehmen sind. In Anbetracht der Besonderheit der verschiedenen Familienleistungen der Mitgliedstaaten sollten anhand ihres Hauptzwecks, ihres Ziels und der Grundlage, auf der sie gewährt werden, zwei Kategorien von Familienleistungen unterschieden werden.

(35b) Familienleistungen in Form von Geldleistungen, die ***in erster Linie dazu dienen, Einkommensausfälle aufgrund von*** Kindererziehung ganz oder teilweise auszugleichen ***bzw. Einkommen, das die betreffende Person aufgrund von Kindererziehung nicht erzielen kann, zu ersetzen, können von anderen Familienleistungen zum Ausgleich von Familienlasten unterschieden werden***. ***Da diese Leistungen als individuelle Ansprüche desjenigen*** Elternteils ***betrachtet werden könnten***, das den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats unterliegt, ***sollte es möglich sein, sie ausschließlich diesem Elternteil vorzubehalten***. ***Diese individuellen Leistungen*** sind in Anhang XIII Teil I dieser Verordnung aufgeführt. Der nachrangig zuständige Mitgliedstaat sollte die Möglichkeit haben, die Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats mit Ansprüchen auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats der Familienangehörigen auf solche Leistungen nicht anzuwenden. Wenn ein Mitgliedstaat, die Prioritätsregeln nicht anwendet, muss er dies konsequent bei allen anspruchsberechtigten Personen in einer vergleichbaren Lage tun; zudem muss er in Anhang XIII Teil II aufgeführt werden.

*(35c) Diese Verordnung berücksichtigt, soweit erforderlich, die Verordnung Nr. 4/2009 des Rates**.*

---

* *Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2014, Wiering, C-347/12, ECLI:EU:C:2014:300.*

** *Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/4(1)/oj).*“

7. Die folgende Erwägung wird eingefügt:

„*(39a)* Der einschlägige Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates*, ***gilt für die*** Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorliegenden Verordnung.

---

* Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).“

8. Die folgenden Erwägungen werden eingefügt:

„(40a) Gemäß den in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Grundsätzen haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Arbeitgeber oder die betroffenen Personen – vorbehaltlich der Einrichtung der entsprechenden Verfahren – vollständigen Online-Zugang zu einem Antrag auf Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit haben und diesen Antrag vollständig online abwickeln können. Ein vollständig online durchgeführtes Verfahren umfasst eine automatische Empfangsbestätigung, es sei denn, das Ergebnis des Verfahrens wird sofort übermittelt. Das Verfahren sollte benutzerfreundlich sein. Die vorliegende Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Einsatz neuer Technologien für den Austausch der für die Anwendung der Regeln für die Koordinierung der sozialen Sicherheit erforderlichen Daten, für den Zugriff darauf und für ihre Verarbeitung schrittweise auszuweiten. Diese Regeln umfassen auch die Verfahren gemäß den Artikeln 15, 16 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009.*

(40b) Angesichts des Ziels der Rechtsvorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit in der Union sind die Mitgliedstaaten zwar dafür verantwortlich, die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Verpflichtungen in den von der vorliegenden Verordnung und von der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 erfassten Bereichen einzuhalten, doch sollte durch etwaige Maßnahmen gegen Verstöße gegen diese Verpflichtungen die Ausübung der Freizügigkeit innerhalb der Union nicht behindert werden. Insbesondere dürfen Maßnahmen im Anschluss an eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, wonach vor der Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der zuständige Träger desjenigen Mitgliedstaats zu unterrichten ist, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, und die Bescheinigung nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zu beantragen ist, nicht zu ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Einschränkungen der Ausübung der Freizügigkeit durch die betroffenen Personen führen. Eine Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat nicht automatisch eine Änderung der anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften zur Folge, die nach Titel II dieser Verordnung bestimmt werden sollten. Darüber hinaus sollten diese Verpflichtungen im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Bescheinigung der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausgelegt und durchgesetzt werden; diese Bescheinigung wird in der Regel als sogenanntes portables Dokument A1 (PD A1) sowie als dessen Vorläufer, die Bescheinigung E-101, ausgestellt.

*(40c) Um sicherzustellen, dass die Regeln für die Koordinierung der sozialen Sicherheit weiterhin ihren Zweck erfüllen, ist es wichtig, den technologischen Fortschritt und die Vorteile der Digitalisierung zu berücksichtigen, insbesondere bei der Optimierung und Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Trägern. Technologische Fortschritte bei der Koordinierung der sozialen Sicherheit, beispielsweise ein vollständig umgesetztes und betriebsbereites System für den europäischen elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten, können dazu beitragen, das Verfahren und die Einhaltung des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zu vereinfachen. Die Digitalisierung des Verfahrens zur Beantragung und zum Erhalt von Sozialversicherungsbescheinigungen, einschließlich des Verfahrens für die anzuwendenden Rechtsvorschriften, wird einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer Lösung darstellen, die eine grenzüberschreitende Überprüfung dieser Bescheinigungen in Echtzeit ermöglicht, sodass sich ihre Gültigkeit rasch bestätigen lässt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen, um die Digitalisierung solcher Interaktionen zwischen Einzelpersonen und Behörden voranzutreiben, beispielsweise im Rahmen der Initiative zum Europäischen Sozialversicherungsausweis. Die durch die Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates** eingeführten europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität haben das Potenzial, sich zu einem digitalen System zu entwickeln, das grenzüberschreitend eine benutzerfreundliche und sichere Identifizierung und Verifizierung ermöglicht.*

(40d) Die Mitgliedstaaten sollten dort, wo dies zweckmäßig ist, weiterhin in die Digitalisierung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit investieren, u. a. um mobilen Bürgern und Unternehmen ein nahtloses digitales Nutzererlebnis zu bieten. Zu diesem Zweck könnten sie die vorhandenen Finanzierungsinstrumente der Union nutzen. Gegebenenfalls könnte diese Finanzierung genutzt werden, um einschlägige Reformen auf nationaler Ebene zu unterstützen, die erforderlich sind, um unter anderem durch eine Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zu fördern und Betrug und Fehler zu bekämpfen.

*(40e) Der Zweck der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) besteht unter anderem darin, die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der wirksamen Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts im Bereich der Arbeitskräftemobilität in der gesamten Union sowie bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit innerhalb der Union zu unterstützen und im Zuge dessen im Rahmen ihres Mandats zur Sicherstellung einer fairen Arbeitskräftemobilität in der gesamten Union beizutragen. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates*** erleichtert und stärkt die ELA die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, auch indem konzertierte und gemeinsame Kontrollen erleichtert werden, die auch die Einhaltung der Mitteilungspflicht und die Aufdeckung von Missbrauch im Zusammenhang mit Ausnahmen von dieser Pflicht betreffen könnten, und sie erleichtert die Zusammenarbeit und fördert den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Die ELA fördert die mögliche Anwendung von elektronischen Austauschmechanismen und Datenbanken zwischen den Mitgliedstaaten, um den Zugang zu Daten in Echtzeit zu erleichtern und Betrug aufzudecken, und sie kann mögliche Verbesserungen der Anwendung dieser Mechanismen und Datenbanken vorschlagen.*

* *Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1724/oj).*

** *Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität (ABl. L, 2024/1183, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1183/oj).*

*** *Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1149/oj).“*

9. Die folgende Erwägung wird angefügt:

„(46) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die ***mit*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***und der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt wurden***, und muss unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze umgesetzt werden.“;

10. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe i Nummer 1 Ziffer ii ***erhält folgende Fassung:***

„***ii)*** ***in Bezug auf Sachleistungen nach Titel III Kapitel 1 jede Person, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie wohnt, als Familienangehöriger bestimmt oder anerkannt wird oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird***;“

b) Buchstabe va Ziffer i ***erhält folgende Fassung:***

„***i)*** ***für Titel III Kapitel 1 in Bezug auf Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft Sachleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehen sind und die den Zweck verfolgen, die ärztliche Behandlung und die diese Behandlung ergänzenden Produkte und Dienstleistungen zu erbringen bzw. zur Verfügung zu stellen oder direkt zu bezahlen oder die diesbezüglichen Kosten zu erstatten.***;

ia) ***für Titel III Kapitel 1 in Bezug auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit Sachleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehen sind und die den Zweck verfolgen, die Langzeitpflege zu erbringen bzw. zur Verfügung zu stellen oder direkt zu bezahlen oder die Kosten der Langzeitpflege gemäß Buchstabe vb dieses Artikels zu erstatten.***;“

c) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„vb) ‚Leistungen bei Pflegebedürftigkeit' ***Sach- oder Geldleistungen, die darauf abzielen, dem Pflegebedarf einer Person nachzukommen***, die ▌ aufgrund ▌ einer Beeinträchtigung ***über einen längeren Zeitraum*** beträchtliche Unterstützung zur Verrichtung grundlegender ▌ Tätigkeiten ***des täglichen Lebens*** durch eine oder mehrere andere Personen ***benötigt***, um ihre persönliche Unabhängigkeit zu unterstützen, einschließlich Leistungen, die der Person ▌ , die eine derartige Unterstützung erbringt, ***zu demselben Zweck*** gewährt werden;"

11. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„***a) Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit;***"

12. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ***Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission schriftlich die Erklärungen gemäß Artikel 1 Buchstabe l, die Rechtsvorschriften, Systeme und Regelungen im Sinne des Artikels 3, die Abkommen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 und die Mindestleistungen im Sinne des Artikels 58 sowie etwaige wesentliche Änderungen. In diesen Notifizierungen ist das Datum anzugeben, ab dem diese Verordnung auf die von den Mitgliedstaaten bestimmten Regelungen Anwendung findet.***"

13. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 ***erhält folgende Fassung:***

„(2) Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten, für Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheit oder für Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit für eine pflegebedürftige Person.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Tätigkeit, die ein Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied in Form von Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausübt, gilt als ▌ in dem Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit, in dem sich die ‚Heimatbasis' im Sinne von Anhang III Teilabschnitt FTL der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 befindet."

14. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Sonderregelung

(1) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat geschickt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person keine andere ***gemäß diesem Absatz geschickte*** abhängig beschäftigte ***Person*** oder ***eine unter Absatz 2 fallende*** selbstständig erwerbstätige Person ablöst ▌.

(2) Eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aufnimmt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person keine andere ***gemäß Absatz 1 geschickte*** abhängig beschäftigte ***Person*** oder ***unter den vorliegenden Absatz fallende*** selbstständig erwerbstätige Person ablöst.

(3) Wenn eine abhängig beschäftigte Person nach Absatz 1 oder eine selbstständig erwerbstätige Person nach Absatz 2 die Arbeit oder Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat nicht zum Abschluss bringt und durch eine andere Person abgelöst wird, unterliegt die andere Person weiterhin den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, aus dem sie geschickt wurde oder in dem sie gewöhnlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, sofern die Gesamtdauer der Arbeit oder der Tätigkeit aller betroffenen Personen in dem anderen Mitgliedstaat 24 Monate nicht überschreitet und die übrigen Bedingungen der Absätze 1 oder 2 erfüllt sind.“

15. Artikel 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(4a) Eine Person, die ***in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, während sie von einem anderen Mitgliedstaat*** Leistungen bei Arbeitslosigkeit ▌ erhält ▌, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zahlt.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4a genannten Personen werden für die Zwecke der nach diesen Bestimmungen ermittelten Rechtsvorschriften so behandelt, als ob sie ihre gesamte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausüben und dort ihre gesamten Einkünfte erzielen würden.“

16. In Titel III erhält die Überschrift von Kapitel 1 folgende Fassung:

„***Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft***“

17. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sofern in Absatz 2 nichts anderes festgelegt ist, haben ein Versicherter und seine Familienangehörigen, die sich in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aufhalten, Anspruch auf die Sachleistungen, die sich während ihres Aufenthalts entweder aus medizinischen Gründen oder aufgrund einer Pflegebedürftigkeit als notwendig erweisen, wobei die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Aufenthaltsmitgliedstaats nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht, als ob die betreffende Person nach diesen Rechtsvorschriften versichert wäre.“

18. Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„*(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, muss ein Versicherter, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort während seines Aufenthalts Sachleistungen nach Artikel 1 Buchstabe va Ziffer i in Anspruch zu nehmen, die Genehmigung des zuständigen Trägers einholen.*“

19. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 30*

Beiträge der Rentner

(1) Der Träger eines Mitgliedstaats, der nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften Beiträge zur Deckung der Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie der Leistungen bei Mutterschaft und der gleichgestellten Leistungen bei Vaterschaft einzubehalten hat, kann diese Beiträge, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften berechnet werden, nur verlangen und erheben, soweit die Kosten für die Leistungen nach den Artikeln 23 bis 26 von einem Träger in diesem Mitgliedstaat zu übernehmen sind.

(2) Sind in den in Artikel 25 genannten Fällen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Rentner wohnt, Beiträge zu entrichten oder ähnliche Zahlungen zu leisten, um Anspruch auf Leistungen bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit sowie auf Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft zu haben, können solche Beiträge nicht deshalb eingefordert werden, weil der Rentner dort seinen Wohnort hat.“

20. In Artikel 32 wird folgender Absatz angefügt:

„***(3)*** Hat ein Familienangehöriger einen abgeleiteten Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten, so gelten folgende Prioritätsregeln:

a) Wenn die Ansprüche aus unterschiedlichen Gründen bestehen, gilt folgende Rangfolge:

i) Ansprüche, die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit des Versicherten ausgelöst werden;

ii) Ansprüche, die durch den Bezug einer Rente des Versicherten ausgelöst werden;

iii) Ansprüche, die durch den Wohnort des Versicherten ausgelöst werden;

b) wenn die abgeleiteten Ansprüche aus denselben Gründen bestehen, wird die Rangfolge unter Bezugnahme auf das subsidiäre Kriterium des Wohnorts des Familienangehörigen ermittelt;

c) wenn es nicht möglich ist, die Rangfolge anhand der Buchstaben a oder b festzulegen, wird die längste Versicherungszeit des Versicherten in einem nationalen Rentensystem herangezogen.“

21. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 33a

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

(1) Nach Anhörung der Sozialpartner erstellt die Verwaltungskommission eine ausführliche Liste der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, die die in Artikel 1 Buchstabe vb festgelegten Kriterien erfüllen, und gibt dabei jeweils an, ob es sich um Sach- oder um Geldleistungen handelt und ob sie der pflegebedürftigen Person oder der pflegenden Person gewährt werden.

(2) Weisen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach diesem Kapitel auch Merkmale von Leistungen auf, die gemäß einem anderen Kapitel des Titels III koordiniert werden, so kann ein Mitgliedstaat abweichend von Absatz 1 dieses Artikels solche Leistungen ausnahmsweise entsprechend den Bestimmungen des genannten Kapitels koordinieren, sofern das Gesamtergebnis einer solchen Koordinierung für die Leistungsberechtigten zumindest ebenso günstig ist wie bei einer Koordinierung als Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Maßgabe dieses Kapitels und sofern die Leistungen in Anhang XII aufgeführt sind, wobei anzugeben ist, welches Kapitel des Titels III Anwendung findet.

(3) Artikel 34 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung gelten auch für die in Anhang XII aufgeführten Leistungen.“

22. Artikel 34 ***erhält folgende Fassung:***

„***Artikel 34***

Zusammentreffen von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

(1) Wenn eine Person, die von dem zuständigen Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 oder 29 Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit bezieht, nach Maßgabe dieses Kapitels auch Anspruch auf für denselben Zweck vorgesehene Sachleistungen des Trägers des Wohn- oder Aufenthaltsmitgliedstaats hat und diese Sachleistungen vom Träger des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Artikel 35 erstattet werden, findet Artikel 10 Anwendung. Wenn die betreffende Person diese Sachleistungen erhält, wird daher der Betrag der von dem zuständigen Mitgliedstaat gewährten Geldleistungen um den Wert dieser Sachleistungen gemindert.

(2) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder deren zuständige Behörden können andere oder ergänzende Regelungen vereinbaren, die für die betreffenden Personen nicht ungünstiger als die Grundsätze des Absatzes 1 sein dürfen.

(3) Werden Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten für denselben Zeitraum und für dieselben Kinder gewährt, so finden die in Artikel 68 Absatz 1 festgelegten Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen Anwendung.“

23. Artikel 50 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erfüllt die betreffende Person zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten, die für sie galten, so lassen die Träger, nach deren Rechtsvorschriften die Voraussetzungen erfüllt sind, bei der Berechnung nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, deren Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, unberücksichtigt, wenn diese Berücksichtigung zu einem niedrigeren Leistungsbetrag führt.“

24. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 60a

Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Zeiten für den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Für die Anwendung von Artikel 6 im Rahmen dieses Kapitels rechnet der zuständige Mitgliedstaat nur diejenigen Zeiten zusammen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie zurückgelegt wurden, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden.“

25. Die Artikel 61, 62 und 63 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 61

Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und die Zuständigkeit für die Zahlung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Außer bei vollarbeitslosen Personen nach Artikel 65 ***Absätze*** 2, ***3 und 5*** werden die Artikel 6 und 60a ***durch den Mitgliedstaat der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit*** nur unter der Voraussetzung angewendet, dass die betreffende Person unmittelbar zuvor nach den Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedstaats ***ununterbrochene*** Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von mindestens ***einem Monat*** zurückgelegt hat, in dem die Leistungen gefordert werden.

(2) Hat eine arbeitslose Person ***keine ununterbrochenen*** Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ***von mindestens einem Monat*** nach den Rechtsvorschriften des in ***Absatz 1*** genannten Mitgliedstaat zurückgelegt, so hat sie Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des vorherigen Mitgliedstaats, in dem sie ***Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit*** zurückgelegt hat, ***sofern es sich dabei um einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens einem Monat gehandelt hat. Der Mitgliedstaat, der gemäß diesem Absatz zuständig wird, gewährt die Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach seinen Rechtsvorschriften nachdem er, soweit erforderlich, die Artikel 6 und 60a angewendet hat und im Einklang mit*** Artikel 64a.

(3) Hat eine arbeitslose Person in keinem der in den Absätzen 1 oder 2 dieses Artikels genannten Mitgliedstaaten ununterbrochene Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von mindestens einem Monat zurückgelegt, so wird der Mitgliedstaat der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit zuständig und gewährt die Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach seinen Rechtsvorschriften, nachdem er, soweit erforderlich die Artikel 6 und 60a angewendet hat.

Artikel 62

Berechnung der Leistungen

(1) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften bei der Berechnung der Leistungen die Höhe des früheren Entgelts oder Erwerbseinkommens zugrunde zu legen ist, berücksichtigt ausschließlich das Entgelt oder Erwerbseinkommen, das die betreffende Person während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach diesen Rechtsvorschriften erhalten hat.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn nach den für den zuständigen Träger geltenden Rechtsvorschriften ein bestimmter Bezugszeitraum für die Ermittlung des als Berechnungsgrundlage für die Leistungen heranzuziehenden Entgelts oder Erwerbseinkommens vorgesehen ist und die betreffende Person während dieses Zeitraums oder eines Teils davon den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterlag.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels berücksichtigt der Träger des Wohnortstaats im Fall von arbeitslosen Personen, auf die Artikel 65 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 anzuwenden sind, nach Maßgabe der Durchführungsverordnung und unter den Bedingungen und in den Grenzen der Rechtsvorschriften, die er anwendet, das Entgelt oder Erwerbseinkommen, das die betreffende Person in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften sie während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit unterlag, erhalten hat.

Artikel 63

Besondere Bestimmungen für die Aufhebung der Wohnortklauseln

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt Artikel 7 nur in den in den Artikeln 64, 64a und 65 vorgesehenen Fällen und in den darin vorgesehenen Grenzen.“

26. Artikel 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ***die arbeitslose Person behält ihren Leistungsanspruch für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, den sie verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung gestanden hat, vorausgesetzt die Gesamtdauer der Leistungsgewährung überschreitet nicht den Gesamtzeitraum, für den nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ein Leistungsanspruch besteht; der Zeitraum von sechs Monaten kann von der zuständigen Arbeitsverwaltung oder dem zuständigen Träger bis zum Ende des Zeitraums, für den die betreffenden Person einen Anspruch auf Leistungen hat, verlängert werden;***“

b) Absatz 3 ***erhält folgende Fassung:***

„(3) ***Der Höchstzeitraum, für den eine arbeitslose Person zwischen zwei Beschäftigungszeiten ihren Leistungsanspruch nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 64a aufrecht erhalten kann, beträgt sechs Monate, es sei denn, die Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats sehen eine günstigere Regelung vor; dieser Zeitraum kann von der zuständigen Arbeitsverwaltung oder dem zuständigen Träger bis zum Ende des Zeitraums, für den die betreffende Person einen Anspruch auf Leistungen hat, verlängert werden.***“

27. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 64a

Besondere Bestimmungen für Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, ohne die in Artikel 61 Absatz 1 und Artikel 64 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen

(1) In ***dem*** in Artikel 61 Absatz 2 genannten ***Fall*** gewährt der Mitgliedstaat, der zuständig wird, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit ***nach seinen Rechtsvorschriften*** für den Zeitraum gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, wenn sich die arbeitslose Person der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats der letzten Versicherungszeit***, Beschäftigungszeit oder Zeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit*** zur Verfügung stellt und die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erfüllt. ***Die Meldung bei der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats der letzten Versicherung, Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit hat dieselbe Wirkung wie die Meldung bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats.*** Artikel 64 Absätze 2 bis 4 gelten ***entsprechend***.

(2) ***Artikel 64 gilt entsprechend, wenn die in Absatz 1 genannte arbeitslose Person in einem anderen Mitgliedstaat als dem für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständigen Mitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat der letzten*** Versicherungszeit***, Beschäftigungszeit oder Zeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit Arbeit suchen will. Für diese Zwecke ist Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a so zu verstehen, dass er sich auf die Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats der letzten*** Versicherungszeit***, Beschäftigungszeit oder Zeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bezieht.***“

28. Artikel 65 erhält folgende Fassung:

„Artikel 65

Arbeitslose, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben

(1) ***Eine Person, die*** während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat, stellt sich ***bei Vollarbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall*** der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats zur Verfügung ***oder – im Falle von Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehenden Arbeitsausfall – gegebenenfalls ihrem Arbeitgeber, dem sie weiter zur Verfügung steht***.

Sie erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob sie in diesem Mitgliedstaat wohnen würde, und unterliegt den in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Rechten und Pflichten. Diese Leistungen werden vom Träger des zuständigen Mitgliedstaats gewährt.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellt sich eine vollarbeitslose Person ▌ der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats zur Verfügung***, sofern***

a) diese Person während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat,

b) diese Person weiterhin im Wohnmitgliedstaat wohnt oder dorthin zurückgekehrt ist und

c) diese Person keine ununterbrochene Versicherungszeit, Beschäftigungszeit oder Zeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von 22 Wochen ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats zurückgelegt hat.

Die vollarbeitslose Person nach Unterabsatz 1 erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, als ob sie alle Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zurückgelegt hätte. Diese Leistungen werden vom Träger des Wohnmitgliedstaats gewährt.

Eine vollarbeitslose Person gemäß dem vorliegenden Absatz, die allein nach den nationalen Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit hätte, ohne dass Artikel 6 dieser Verordnung angewandt wird, kann sich alternativ der Arbeitsverwaltung in diesem Mitgliedstaat zur Verfügung stellen und erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats, als ob sie dort wohnen würde.

(3) Absatz 2 dieses Artikels gilt nicht für vollarbeitslose Personen, die während ihrer letzten Tätigkeit, bevor sie arbeitslos wurden, Versicherungszeiten als Selbstständige oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die in einem anderen als ihrem Wohnmitgliedstaat für den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit anerkannt werden, zurückgelegt haben und deren Wohnmitgliedstaat nach Artikel 9 mitgeteilt hat, dass für keine Kategorie von selbstständig erwerbstätigen Personen ein System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit dieses Mitgliedstaats besteht.

(4) Sollte sich eine vollarbeitslose Person nach Absatz 1***, Absatz 2 Unterabsatz 3 oder Absatz 3 dieses Artikels*** sich der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats nicht oder nicht länger zur Verfügung stellen wollen, nachdem sie sich dort gemeldet hat, und ***beschließen,*** im Wohnmitgliedstaat Arbeit ***zu*** suchen, gilt Artikel 64 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Buchstabe a entsprechend.

(5) Wenn sich eine vollarbeitslose Person nach Absatz 4 entscheidet, im Wohnmitgliedstaat Arbeit zu suchen, und sie zuvor Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zurückgelegt hat, die mit Zeiten zusammengerechnet werden, die sie im Mitgliedstaat der letzten Tätigkeit und in anderen Mitgliedstaaten anderer früherer Tätigkeiten zurückgelegt hat, kann sie nach Ablauf des Zeitraums, in dem sie gemäß Absatz 4 vom Träger des zuständigen Mitgliedstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhält, Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats beantragen, als ob sie alle Zeiten in diesem Mitgliedstaat zurückgelegt hätte. Der zuständige Träger des Wohnmitgliedstaats gewährt Leistungen bei Arbeitslosigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats. Der Zeitraum, in dem die arbeitslose Person Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats bezogen hat, wird von dem entsprechenden Zeitraum des Anspruchs auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats abgezogen.

(6) Eine vollarbeitslose Person gemäß dem vorliegenden Artikel kann sich zusätzlich zur Arbeitsverwaltung des ***Mitgliedstaats, der die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 gewährt,*** auch der Arbeitsverwaltung des ***zuständigen*** Mitgliedstaats ***oder des Wohnmitgliedstaats*** zur Verfügung stellen.

29. Artikel 65a wird gestrichen;

30. Artikel 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Zusammentreffen von Ansprüchen werden die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gewährt, die nach Absatz 1 Vorrang haben. Ansprüche auf Familienleistungen nach anderen widerstreitenden Rechtsvorschriften werden für Leistungen gleicher Art bis zur Höhe des nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Betrags ausgesetzt; erforderlichenfalls ist ein Unterschiedsbetrag in Höhe des darüberhinausgehenden Betrags der Leistungen zu gewähren. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, einen derartigen Unterschiedsbetrag für Kinder zu gewähren, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird.

(2a) Für die Berechnung des Unterschiedsbetrags bei den Familienleistungen nach Absatz 2 gibt es zwei Kategorien von Leistungen gleicher Art:

a) ***Familienleistungen in Form von Geldleistungen, die in erster Linie dazu dienen, Einkommensausfälle aufgrund von Kindererziehung ganz oder teilweise auszugleichen bzw. Einkommen, das die betreffende Person aufgrund von Kindererziehung nicht erzielen kann, zu ersetzen, und***

b) ***Familienleistungen, die nicht unter Buchstabe a fallen.***“

31. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 68b

Besondere ***Bestimmung*** für Familienleistungen in Form von Geldleistungen, die als Einkommensersatz während ***der Zeit der Kindererziehung*** dienen sollen

(1) Familienleistungen ***gemäß Artikel 68 Absatz 2a Buchstabe a dieser Verordnung,*** die in Anhang XIII Teil I ***dieser Verordnung*** aufgeführt sind, werden ***nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats*** nur derjenigen Person gewährt, für die ***diese*** Rechtsvorschriften ▌ gelten. ***Es gibt*** keine abgeleiteten Ansprüche auf solche Leistungen. Artikel 68a dieser Verordnung findet auf solche Leistungen keine Anwendung, und der zuständige Träger ist nicht verpflichtet einen Antrag, der gemäß Artikel 60 Absatz 1 der Durchführungsverordnung von dem anderen Elternteil, einem Vormund oder einer Institution gestellt wird, die als Vormund des Kindes oder der Kinder handelt, zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Artikel 68 Absatz 2 darf ein Mitgliedstaat einem Leistungsberechtigten eine Familienleistung gemäß Absatz 1 dieses Artikels bei Zusammentreffen von Ansprüchen nach widerstreitenden Rechtsvorschriften ungeachtet des nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Betrags in voller Höhe gewähren. Mitgliedstaaten, die eine derartige Ausnahmeregelung anwenden, werden in Anhang XIII Teil 2 aufgenommen, wobei angegeben wird, für welche Familienleistung die Ausnahmeregelung gilt.“

32. In Artikel 72 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„***ea) Sie legt auf Ersuchen der Kommission für die Ausarbeitung der ersten Entwürfe der in Artikel 88b dieser Verordnung und in Artikel 86a der Durchführungsverordnung genannten Durchführungsrechtsakte Stellungnahmen vor und unterbreitet der Kommission geeignete Vorschläge zur Überarbeitung dieser Durchführungsrechtsakte.***“

33. Unter „TITEL V VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN“ wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 75a

Verpflichtungen der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden stellen ***im Einklang mit ihrem nationalen Recht und ihren nationalen Gepflogenheiten*** sicher, dass ihre ***einschlägigen*** Träger über sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der Beschlüsse der Verwaltungskommission, informiert sind und diese in den Bereichen, die unter diese Verordnung und die Durchführungsverordnung fallen, im Einklang mit den dort festgelegten Bedingungen anwenden.

(2) Um die korrekte Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten, fördern die zuständigen Behörden ***gegebenenfalls*** die Zusammenarbeit zwischen ***ihren*** Trägern und ***anderen einschlägigen Stellen, beispielsweise*** den Arbeitsaufsichtsbehörden***,*** in ihren Mitgliedstaaten.“

34. Artikel 86 wird unbeschadet Artikel 91 Absätze 4 und 5 gestrichen.

35. In Artikel 87a wird Absatz 2 gestrichen.

36. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 87b

Übergangsbestimmung in Bezug auf die in Artikel 91 dieser Verordnung und in Artikel 97 der Durchführungsverordnung genannten Vorschriften

(1) Es werden keine Leistungsansprüche gemäß den in Artikel 91 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung oder in Artikel 97 Absatz 2 der Durchführungsverordnung genannten Vorschriften vor dem ebendort genannten jeweiligen Beginn der Anwendung begründet.

(2) Nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor dem ***in Artikel 91 Absätze 3, 4 und 5 dieser Verordnung und in Artikel 97 Absatz 2, 3 und 4 der Durchführungsverordnung genannten einschlägigen*** Beginn der Anwendung zurückgelegte Versicherungszeiten und gegebenenfalls Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten werden von dem betreffenden Mitgliedstaat für die Feststellung eines Leistungsanspruchs gemäß den genannten Vorschriften berücksichtigt.

(3) Vorbehaltlich Absatz 1 des vorliegenden Artikels können Leistungsansprüche gemäß den in Artikel 91 Absatz 3 dieser Verordnung und in Artikel 97 Absatz 2 der Durchführungsverordnung genannten Vorschriften auch für Ereignisse vor dem Beginn der Anwendung der genannten Vorschriften in dem betreffenden Mitgliedstaat begründet werden.

(4) Unterliegt eine Person gemäß Titel II dieser Verordnung den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, dessen Rechtsvorschriften vor dem Beginn der Anwendung der durch die Änderungsverordnung eingeführten Änderungen für sie galten, so finden die vor diesem Datum geltenden Rechtsvorschriften während einer Übergangszeit weiterhin Anwendung, solange sich der vorherrschende Sachverhalt nicht ändert. Diese Übergangszeit endet in jedem Fall am … [10 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung].

Die betreffende Person kann beantragen, dass die Übergangszeit auf sie keine Anwendung mehr findet. Ein derartiger Antrag ist bei dem von der zuständigen Behörde des Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger zu stellen. Anträge, die bis spätestens … [27 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] gestellt werden, gelten als am … [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] gestellt. Anträge, die nach dem … [27 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] gestellt werden, gelten als am ersten Tag desjenigen Monats gestellt, der auf den Tag ihrer Einreichung folgt.

Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Artikel 12. Artikel 12 gilt in der vor dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiterhin für Arbeitnehmer, die vor dem … [24 Monate nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung] in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, sowie für selbstständig erwerbstätige Personen, die vor dem … [24 Monate nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung] in einem anderen Mitgliedstaat eine ähnliche Tätigkeit ausüben.

(5) ***Titel III Kapitel 1*** gilt in der vor dem … [Datum des ***Inkrafttretens*** der Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiterhin für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, ***für die*** vor dem … ***[24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] Anträge gestellt wurden***.

(6) ***Titel III Kapitel 6 gilt in der vor dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiterhin für Leistungen bei Arbeitslosigkeit, für die vor dem in Artikel 91 Absatz 3, 4 und 5 festgelegten einschlägigen Beginn der Anwendung Anträge gestellt wurden.***

(7) Titel III Kapitel 8 gilt in der vor dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiterhin für Familienleistungen für Kinder, die vor dem … [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geboren sind.“

37. Artikel 88 erhält folgende Fassung:

„Artikel 88

Übertragung der Befugnis zur Änderung der Anhänge

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, auf Antrag der Verwaltungskommission gemäß Artikel 88a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung regelmäßig anzupassen.

Artikel 88a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 88 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 88 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 88 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

38. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 88b

Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten

(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen das Verfahren ***sowie gegebenenfalls die Fristen*** festgelegt werden, die einzuhalten sind, um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung von ***Titel II*** dieser Verordnung ***und der entsprechenden in der Durchführungsverordnung festgelegten Verfahren*** zu gewährleisten. In diesen ***Durchführungsrechtsakten werden*** Standardverfahren festgelegt ▌ für

a) die Ausstellung, das Format und den Inhalt ***von Bescheinigungen*** über die auf den Inhaber anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit ***sowie die automatische Bestätigung des Eingangs des Antrags auf solche Bescheinigungen, in der das Ausstellungsdatum und die im Antrag enthaltenen Angaben aufgeführt sind***;

b) die Elemente, die vor der Ausstellung***, dem Widerruf oder der Berichtigung*** der Bescheinigungen zu prüfen sind;

c) den Widerruf ***oder die Berichtigung*** der Bescheinigungen durch den ***ausstellenden*** Träger ***gemäß dem in der Durchführungsverordnung festgelegten Verfahren***.

(2) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel ***88c Absatz 2*** genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 88c

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“

39. Artikel 91 erhält folgende Fassung:

„Artikel 91

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2010.

Ungeachtet Absatz 2 gelten die folgenden Beginne der Anwendung:

1. Die folgenden Vorschriften gelten in der ab dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung ab ebendiesem Zeitpunkt:

a) Artikel 11 Absatz 5;

b) Artikel 50 Absatz 2;

c) Artikel 72 Buchstabe ea;

d) Artikel 75a und 86;

e) Artikel 87a Absatz 2;

f) Artikel 87b, 88, 88a, 88b und 88c;

g) Anhänge I II, III, IV, VI, VIII, IX, X and XI.

2. Die folgenden Vorschriften gelten in der ab dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung ab dem … [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung]:

a) Artikel 1 Buchstabe i Nummer 1 Ziffer ii, Buchstabe va Ziffer i, Buchstabe va Ziffer ia und Buchstabe vb,

b) Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe a;

c) Artikel 9 Absatz 1;

d) Artikel 11 Absatz 2;

e) Artikel 12;

f) Artikel 13 Absätze 4a und 5;

g) Artikel 19 Absatz 1;

h) Artikel 20 Absatz 1;

i) Artikel 30;

j) Artikel 32 Absatz 3;

k) Artikel 33a, 34, 60a, 61, 62 und 63;

l) Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3;

m) Artikel 64a, 65 und 65a;

n) Artikel 68 Absätze 2 und 2a;

o) Artikel 68b;

p) Anhänge XII und XIII.

Ungeachtet Absatz 3 gelten die Artikel 65, 65a und 86 für Personen, für die Luxemburg während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit der zuständige Mitgliedstaat war, in der vor dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung bis zum … [5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung].

Luxemburg kann der Kommission mitteilen, dass es erforderlich ist, den in Absatz 4 genannten Zeitraum bis zum … [7 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung] zu verlängern. Eine solche Mitteilung über die Verlängerung muss rechtzeitig vor Ablauf des in Absatz 4 genannten Zeitraums erfolgen. Die Mitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.“

40. Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 werden nach Maßgabe des Anhangs I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 wird wie folgt geändert:

1. Die folgende Erwägung wird eingefügt:

„(12a) Wenn eine Person eine Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, sollten bei der Bestimmung des eingetragenen Sitzes oder der Niederlassung eines Unternehmens mehrere Faktoren berücksichtigt werden, um festzustellen, wo die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden. Beispiele für solche Faktoren sind der Umsatz, die Orte, an denen seine Hauptversammlungen abgehalten werden, und die gewöhnliche Art der ausgeübten Tätigkeit. Die Liste mit Beispielen dieser Faktoren ist nicht erschöpfend, und es können andere Faktoren für die Bestimmung des eingetragenen Sitzes oder der Niederlassung eines Unternehmens im Rahmen einer Gesamtbewertung relevant sein, wobei jeder relevante Faktor entsprechend den Umständen des Einzelfalls gebührend zu gewichten ist.“

2. Die folgenden Erwägungen werden eingefügt:

„(13a) Übt eine Person ihre Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem gemäß Artikel 12 der Grundverordnung zuständigen Mitgliedstaat aus, so sollte der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, hiervon im Voraus in Kenntnis gesetzt und eine Bescheinigung gemäß Artikel 19 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung angefordert werden. Die Bereitstellung von Informationen vor der Ausübung der Tätigkeit ermöglicht es den zuständigen Trägern, die Situation der betreffenden Personen im Voraus zu beurteilen und von Anfang an dafür zu sorgen, dass die nach Titel II der Grundverordnung anzuwendenden Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit korrekt bestimmt und angewandt werden, wodurch die Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und des freien Dienstleistungsverkehrs erleichtert und die Rechtssicherheit in Bezug auf den Sozialversicherungsschutz der betreffenden Person erhöht wird. Sie ermöglicht auch eine bessere Koordinierung zwischen den nationalen Behörden, einschließlich der Planung von Kontrollen. Sofern dies aufgrund der Art oder Dauer der Tätigkeit gerechtfertigt ist, sollte die Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Vorabinformationen und insbesondere die Verpflichtung, eine solche Bescheinigung anzufordern, nicht für Geschäftsreisen oder Geschäftstätigkeiten mit einer Gesamtdauer von höchstens drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen innerhalb eines Zeitraums von 30 aufeinanderfolgenden Tagen gelten.

(13b) Tätigkeiten im Baugewerbe weisen besondere Merkmale auf, die sie von Tätigkeiten in anderen Wirtschaftszweigen unterscheiden. Die hohe Zahl entsandter Arbeitnehmer im Baugewerbe macht einen hohen Anteil der gemäß Artikel 12 der Grundverordnung ausgestellten portablen Dokumente A1 aus, und aus den verfügbaren Analysen geht hervor, dass im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten häufig Betrug, Unregelmäßigkeiten oder missbräuchliche Praktiken aufgedeckt werden. Die verfügbaren Daten deuten auch darauf hin, dass sowohl die Zahl der Arbeitsunfälle, einschließlich tödlicher Unfälle, als auch die Unfallinzidenzrate im Baugewerbe besonders hoch sind. Die Kombination dieser Merkmale bedeutet, dass die Befreiung von Tätigkeiten im Baugewerbe, die bis zu drei Tage dauern, von der Verpflichtung, den zuständigen Träger zu unterrichten und die Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften im Voraus zu beantragen, die Verwirklichung der mit der Grundverordnung und der vorliegenden Verordnung verfolgten Ziele gefährden könnte. Darüber hinaus trägt die Beibehaltung dieser Verpflichtung für Tätigkeiten im Baugewerbe zur Durchsetzungsarbeit der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden oder anderer zuständiger Behörden bei, die von den erzeugten Daten profitieren, die sie für die Durchführung von Risikobewertungen und die wirksame Aufdeckung betrügerischer oder missbräuchlicher Praktiken nutzen können.

(13c) Um die ordnungsgemäße Anwendung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, ist es von größter Bedeutung, sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Unterrichtung des zuständigen Trägers und zur vorherigen Beantragung der Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften eingehalten wird. Dazu können die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nationalen Recht verhältnismäßige Maßnahmen gegen den Arbeitgeber oder – im Falle einer Person, die keine Beschäftigung ausübt – gegen die betreffende Person ergreifen, wenn diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

(13d) Um Arbeitssuchende bei der Arbeitssuche zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten den Mitgliedern und Partnern des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen (EURES) unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in Grenzregionen nahelegen, sich an besonderen Strukturen für die Zusammenarbeit und die Erbringung von Dienstleistungen zu beteiligen, und dafür sorgen, dass Arbeitssuchende, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen, Zugang zu den verfügbaren Unterstützungsdiensten in Grenzregionen haben.

(13e) Beschließt eine arbeitslose Person, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhält, in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, sollten der Mitgliedstaat, der die Leistungen zahlt, sowie der Mitgliedstaat, in dem die Person Arbeit sucht, die betreffende Person über die Unterstützungsdienste informieren, die von EURES – auch über dessen Portal – bereitgestellt werden, und von der Möglichkeit in Kenntnis setzen, sich bei EURES zu registrieren, um ihre Aussichten zu verbessern, in dem anderen Mitgliedstaat eine Arbeitsstelle zu finden. Der Mitgliedstaat, der die Leistungen zahlt, kann in Erwägung ziehen, der betreffenden Person Leitlinien für die Registrierung bei EURES an die Hand zu geben.“

3. Die folgende Erwägung wird eingefügt:

„***(18a)*** Es bedarf besonderer Regeln und Verfahren für die Erstattung der einem Wohnmitgliedstaat entstandenen Kosten für Leistungen, wenn die betreffenden Personen in einem anderen Mitgliedstaat versichert sind. Die Mitgliedstaaten, die die Rückerstattung von Kosten für Sachleistungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen verlangen, sollten die Jahresdurchschnittskosten pro Person innerhalb einer bestimmten Frist mitteilen, sodass die Erstattung so zügig wie möglich vorgenommen werden kann.

4. Erwägung 19 erhält folgende Fassung:

„***(19)*** Die Verfahren zwischen den Trägern für eine gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen der sozialen Sicherheit sollten verstärkt werden, damit eine wirksamere Beitreibung und ein reibungsloses Funktionieren der Systeme der sozialen Sicherheit sichergestellt werden. Eine wirksame Beitreibung ist auch ein Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von Missbrauch und Betrug sowie eine Möglichkeit, die Nachhaltigkeit der Systeme der sozialen Sicherheit sicherzustellen. Dazu bedarf es der Annahme neuer Verfahren auf der Grundlage einer Reihe geltender Bestimmungen der Richtlinie 2010/24/EU des Rates*, insbesondere der Annahme eines einheitlichen Titels für Vollstreckungsmaßnahmen und ***der Annahme*** standardisierter Verfahren für Amtshilfeersuchen und die Zustellung von Rechtstiteln sowie Maßnahmen zur Beitreibung von Forderungen der sozialen Sicherheit.

---

* Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/24/oj).“

5. Die folgenden Erwägungen werden angefügt:

„***(25) Die*** Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern ***sind*** Bestandteil der ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der vorliegenden Verordnung. Daher ist es im Interesse der Rechtssicherheit, dass die vorliegende Verordnung eine eindeutige Rechtsgrundlage vorsieht, die es zuständigen Trägern erlaubt, mit den zuständigen Behörden ***anderer Mitgliedstaaten*** personenbezogene Daten über Personen auszutauschen, deren Rechte und Pflichten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der vorliegenden Verordnung bereits festgestellt wurden ***oder auf die diese Verordnungen Anwendung finden***, um im Rahmen der laufenden ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnungen Fälle von Betrug und Fehlern ***zu verhindern oder*** zu ermitteln. Auch ist es erforderlich ***sicherzustellen, dass dieser Austausch im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates* erfolgt***. ***Um Betrug und Fehler zu bekämpfen und sicherzustellen, dass mobile Bürger korrekte und wirksame Dienstleistungen erhalten, muss in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und in der vorliegenden Verordnung überdies eine eindeutige Rechtsgrundlage vorgesehen werden, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, untereinander Informationen auszutauschen, und zwar entweder individuell über einzelne Fälle oder generell durch Abgleich von Daten.***

(26) Zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Datenanfragen und Antworten für die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der vorliegenden Verordnung erforderlich ***und*** in Bezug darauf verhältnismäßig sind.

---

* Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).“

6. In Artikel 1 Absatz 2 ***werden die folgenden Buchstaben*** eingefügt:

„***ea)*** ‚Betrug' jede vorsätzliche Handlung oder ***jede vorsätzliche*** Unterlassung, die darauf ausgerichtet ist, entgegen dem Recht ***des betreffenden*** Mitgliedstaats***, der Grundverordnung oder der Durchführungsverordnung*** Leistungen der sozialen Sicherheit zu erwirken oder zu empfangen oder sich den Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen der sozialen Sicherheit zu entziehen;

eb) ‚Geschäftsreise' eine vorübergehende Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit, die zeitlich begrenzt ist und mit den geschäftlichen Interessen des Arbeitgebers oder – im Falle einer Person, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt – der betreffenden Person im Zusammenhang steht, wobei Reisen zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Waren ausgenommen, jedoch Reisen zum Zwecke der Teilnahme an Geschäftssitzungen, kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, Konferenzen und Seminaren, etwa im Zusammenhang mit akademischer Forschung, oder Schulungen und Fortbildungen eingeschlossen sind;"

7. Artikel 2 ***wird wie folgt geändert***:

a) Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Träger tauschen zudem Daten aus, die benötigt werden, um Änderungen der Umstände, die für die Rechte und Pflichten der Personen, für die die Grundverordnung gilt, von Belang sind, sowie Ungenauigkeiten bei den Daten, auf denen diese Rechte beruhen, aufzudecken. Diese Daten können überprüft werden, indem sie mit den Daten des Trägers des anderen betroffenen Mitgliedstaats im Wege des elektronischen Datenaustauschs abgeglichen werden oder indem Zugang zur Datenbank des anderen Trägers gewährt wird. Diese Überprüfung kann einzelne Fälle betreffen oder verwendet werden, um die Daten mehrerer Personen gleichzeitig zu vergleichen. Etwaige Auskunftsersuchen und die diesbezüglichen Antworten müssen erforderlich und verhältnismäßig sein.“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(5) Die Verwaltungskommission erstellt eine ***nicht abschließende*** Liste der Arten von ***Daten***, die dem Datenaustausch gemäß Absatz ***2a unterliegen.*** Die Kommission macht diese Liste im erforderlichen Umfang bekannt. ▌

(6) Der Datenaustausch gemäß Absatz 2a erfolgt gemäß Artikel 77 der Grundverordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ▌. ***Erforderlichenfalls legt die Verwaltungskommission fest, welche Stellen berechtigt sein sollen, diesen Datenaustausch vorzunehmen.***

Alle Entscheidungen, die auf Grundlage der aus diesem Datenaustausch stammenden Daten getroffen werden, müssen auf ausreichenden Nachweisen basieren, und gegen sie müssen wirksame Rechtsbehelfe eingelegt werden können.“

8. Artikel 3 Absatz 3 ***wird gestrichen.***

▌

9. Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 ***erhalten*** folgende Fassung:

„***(2) Wenn Pflichtangaben fehlen, unterrichtet der Träger des Mitgliedstaats, der das Dokument erhält, umgehend den Träger, der das Dokument ausgestellt hat. Der Träger, der das Dokument ausgestellt hat, berichtigt das Dokument so bald wie möglich oder erklärt, dass die Bedingungen für die Ausstellung des Dokuments nicht erfüllt sind. Werden die fehlenden Pflichtangaben nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen übermittelt, kann der Träger des Mitgliedsstaats, der das Dokument erhält, so verfahren, als wäre das Dokument nie ausgestellt worden. In diesem Fall unterrichtet dieser Träger den ausstellenden Träger entsprechend.***

(3) Bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit des Sachverhalts, der ***dem*** Dokument ▌zugrunde liegt, ***wendet sich der Träger des Mitgliedstaats, der das Dokument erhält, unbeschadet des Artikels 19a*** ▌an den Träger, der das Dokument ausgestellt hat, und ersucht diesen um die notwendige Klarstellung oder erforderlichenfalls um den Widerruf ***oder die Berichtigung*** dieses Dokuments. ***Der Träger, der das Dokument ausgestellt hat, überprüft die Gründe für die Ausstellung und widerruft oder berichtigt es bei Bedarf.***

(4) Bei Zweifeln an den Angaben der betreffenden Personen, der Gültigkeit eines Dokuments oder der Belege oder der Richtigkeit des Sachverhalts, der dem Dokument zugrunde liegt, überprüft jeder betroffene Träger, soweit dies möglich ist, auf Verlangen des zuständigen Trägers die Angaben oder das Dokument.

(5) Erzielen die betroffenen Träger keine Einigung, können die zuständigen Behörden frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt, an dem der Träger, der das Dokument erhalten hat, sein Ersuchen vorgebracht hat, die Verwaltungskommission anrufen. Die Verwaltungskommission bemüht sich, binnen sechs Monaten nach ihrer Befassung eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte zu erreichen.

Im Zuge ihrer Bemühungen um eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte kann die Verwaltungskommission gemäß Artikel 72 Buchstabe a der Grundverordnung einen Beschluss über die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Grundverordnung oder der Durchführungsverordnung erlassen. Die zuständigen Behörden und die betroffenen Träger ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung eines solchen Beschlusses unbeschadet des Rechts der betroffenen Behörden, Träger und Personen, die Verfahren und Gerichte in Anspruch zu nehmen, die in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, der Durchführungsverordnung, dem Vertrag über die Europäische Union oder dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen sind.“

10. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung umfassen die Worte ‚eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird' auch eine Person, die im Hinblick auf die Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat eingestellt wird, vorausgesetzt die betreffende Person ***unterlag*** unmittelbar vor Beginn ihrer Beschäftigung bereits ***für die Dauer von mindestens drei Monaten*** den Rechtsvorschriften des ▌Mitgliedstaats***, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat***."

b) Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(1a) Nachdem eine Person eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 Absatz 1 oder 2 der Grundverordnung insgesamt 24 Monate lang mit Unterbrechungen von höchstens zwei Monaten ausgeübt hat, gilt Artikel 12 Absatz 1 oder 2 der Grundverordnung für diese Person im Hinblick auf diesen Mitgliedstaat erst wenn seit dem Ende des vorangegangenen Tätigkeitszeitraums mindestens zwei Monate vergangen sind. Unter bestimmten Umständen kann gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Grundverordnung eine Ausnahme gewährt werden."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 der Grundverordnung beziehen sich die Worte ‚eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt' auf eine Person, die üblicherweise nennenswerte Tätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausübt, in dem sie niedergelassen ist. Insbesondere muss die Person ihre Tätigkeit bereits mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem sie die Bestimmungen des genannten Artikels in Anspruch nehmen will, ausgeübt haben und muss während der gesamten Zeit ihrer vorübergehenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat weiterhin in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist, den für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Anforderungen genügen, um die Tätigkeit bei ihrer Rückkehr fortsetzen zu können."

d) Absatz 5a erhält folgende Fassung:

„(5a) Für die Zwecke der Anwendung des Titels II der Grundverordnung beziehen sich die Worte ‚Sitz oder Wohnsitz' auf den eingetragenen Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden***.***

Die Ermittlung des eingetragenen Sitzes oder der Niederlassung, der/die für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften relevant ist, erfolgt im Rahmen einer Gesamtbewertung auf der Grundlage der für den Fall relevanten Faktoren, wobei jeder relevante Faktor entsprechend den Umständen des Falls gebührend zu gewichten ist. Die Verwaltungskommission legt die genauen Modalitäten für die Bestimmung fest.“

e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) ***Die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Artikel 13 der Grundverordnung gilt für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten, wobei die für die folgenden zwölf Kalendermonate angenommene Situation berücksichtigt wird.***

Nach Ablauf der 24 Monate ist unter Berücksichtigung der Situation der betreffenden Person neu zu prüfen, welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind.“

f) Folgender Absatz wird angefügt:

„***(12) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 13 der Grundverordnung*** gelten die Bestimmungen der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften ***in Bezug auf eine Person, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Union wohnt und eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt,*** entsprechend, sofern der Wohnort der Person als in dem Mitgliedstaat belegen gilt, in dem ***die Person in Bezug auf die Arbeitszeit im Hoheitsgebiet der Union den größten Teil ihrer Tätigkeiten ausübt***.“

11. Artikel 15 ▌ erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Verfahren bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 der Grundverordnung (über die Unterrichtung der betroffenen Träger)

(1) Übt eine Person gemäß Artikel 12 der Grundverordnung eine Tätigkeit in einem anderen als dem nach Titel II der Grundverordnung zuständigen Mitgliedstaat aus, so unterrichtet der Arbeitgeber oder – im Falle einer Person, die keine Beschäftigung ausübt – die betreffende Person selbst den zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, vor dem Beginn der Tätigkeit entsprechend und fordert die Bescheinigung nach Artikel 19 Absatz 2 der Durchführungsverordnung an.

(1a) Nach Eingang des Antrags gemäß Absatz 1 stellt der zuständige Träger eine Bescheinigung über die auf die betreffende Person anzuwendenden Rechtsvorschriften aus. Wird diese Bescheinigung nicht unverzüglich ausgestellt, so stellt er eine automatische Empfangsbestätigung für den Antrag aus, die als Nachweis dafür gilt, dass der zuständige Träger im Einklang mit Absatz 1 unterrichtet wurde. Der zuständige Träger stellt dem Träger, der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet wurde, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, unverzüglich die einschlägigen Informationen zu den auf diese Person anzuwendenden Rechtsvorschriften oder, falls diese Informationen noch nicht vorliegen, zur Empfangsbestätigung zur Verfügung.

(1b) Die Absätze 1 und 1a gelten nicht für Geschäftsreisen.

Darüber hinaus gelten die Absätze 1 und 1a nicht für Tätigkeiten mit einer Gesamtdauer von höchstens drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen innerhalb eines Zeitraums von 30 aufeinanderfolgenden Tagen; Tätigkeiten im Baugewerbe im Sinne von Anhang 6 sind hiervon ausgenommen.

(1c) In Fällen nach Artikel 12 der Grundverordnung, in denen keine Bescheinigung nach Artikel 19 Absatz 2 der Durchführungsverordnung ausgestellt wurde, legt der Arbeitgeber oder – im Falle einer Person, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt – die betreffende Person auf Ersuchen des zuständigen Trägers des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, entweder die Empfangsbestätigung nach Absatz 1a des vorliegenden Artikels oder einen Nachweis dafür vor, dass die Tätigkeit unter eine Ausnahme nach Absatz 1b des vorliegenden Artikels fällt.

Arbeitgeber bleiben dafür verantwortlich, die erforderlichen Nachweise zu erbringen und Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausüben, die entsprechenden Belege zur Verfügung zu stellen. Derartige Nachweise können in Papierform oder elektronisch vorgelegt werden.

(1d) Hat der zuständige Träger des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, Zweifel an den Angaben des Arbeitgebers oder der betreffenden Person, an der Gültigkeit eines Dokuments oder eines Belegs oder an der Richtigkeit des Sachverhalts, der dem Dokument zugrunde liegt, so kann er den zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, um weitere Auskünfte ersuchen. Es gelten die Artikel 19a sowie Artikel 20 Absätze 3 und 4.

(2) Übt eine Person, die Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b oder d der Grundverordnung unterliegt, eine Tätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aus, so unterrichtet der Arbeitgeber oder – im Falle einer Person, die keine Beschäftigung ausübt – die betreffende Person den zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, möglichst vor dem Beginn der Tätigkeit entsprechend. Dieser Träger stellt der betreffenden Person und dem Träger, der von der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet wurde, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, unverzüglich Informationen über die auf die betreffende Person anzuwendenden Rechtsvorschriften zur Verfügung. Absatz 1b des vorliegenden Artikels gilt entsprechend.

(3) Ein Arbeitgeber im Sinne von Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung, der einen Arbeitnehmer an Bord eines unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats fahrenden Schiffes hat, unterrichtet den zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 der Grundverordnung anzuwenden sind, entsprechend; diese Unterrichtung erfolgt im Voraus, wann immer dies möglich ist. Dieser Träger macht dem Träger, der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet wurde, unter dessen Flagge das Schiff fährt, auf dem der Arbeitnehmer die Tätigkeit ausübt, unverzüglich Informationen über die auf die betreffende Person gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung anzuwendenden Rechtsvorschriften zugänglich.“

12. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Eine Person, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Tätigkeit ausübt, teilt dies dem von der zuständigen Behörde ihres Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger entsprechend mit. ***Diese Mitteilung kann auch durch den Arbeitgeber im Namen der Person erfolgen.***

(2) Der bezeichnete Träger des Wohnorts bestimmt unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung sowie Artikel 14 der Durchführungsverordnung unverzüglich die auf die betreffende Person anzuwendenden Rechtsvorschriften. ***Bestimmt dieser*** Träger***, dass die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats anzuwenden sind, so*** unterrichtet ***er*** die bezeichneten Träger aller Mitgliedstaats, in denen die Person eine Tätigkeit ausübt ***oder*** in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat***, hiervon***.

(3) ***Bestimmt der bezeichnete*** Träger ***des Wohnorts***, dass die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden sind, so ***gilt*** dies vorläufig und er unterrichtet unverzüglich ***die bezeichneten*** Träger ***jedes*** Mitgliedstaats, ***in dem die Person eine Tätigkeit ausübt oder in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, von dieser vorläufigen Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften***. Die ***vorläufige Bestimmung*** wird ▌zwei ***Monate***, nachdem ***die*** von den zuständigen Behörden ***der*** betreffenden ***Mitgliedstaaten bezeichneten*** Träger davon in Kenntnis gesetzt ***wurden***, endgültigen, es sei denn, ***mindestens einer*** dieser Träger setzt den ***bezeichneten*** Träger ***des Wohnorts vor Ablauf dieser zweimonatigen Frist*** davon in Kenntnis, dass er die vorläufige Bestimmung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften entweder vorläufig oder endgültig als anzuwenden bestimmt werden, ***unterrichtet die betreffende*** Person ***und*** deren Arbeitgeber ***unverzüglich über die Bestimmung***.“

13. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) ***Absatz 2 erhält folgende Fassung:***

„(2) Auf Antrag der betreffenden Person oder ihres Arbeitgebers bescheinigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II der Grundverordnung anzuwenden sind, dass und erforderlichenfalls wie lange und unter welchen Umständen diese Rechtsvorschriften anzuwenden sind. ***Diese Bescheinigung wird in einem standardisierten Format ausgestellt.***“

b) ***Folgender Absatz wird*** angefügt:

„***(3)*** Wird ein Träger um Ausstellung ***einer Bescheinigung gemäß Absatz 2*** ersucht, so führt er eine ordnungsgemäße Bewertung des ***für die Anwendung der Regeln gemäß Titel II der Grundverordnung*** relevanten Sachverhalts durch und ***bestätigt***, dass die ***in der Bescheinigung enthaltenen*** Informationen ▌ richtig sind.“

14. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 19a

Zusammenarbeit bei Zweifeln an der Gültigkeit von Dokumenten zur Frage der anzuwendenden Rechtsvorschriften

(1) Bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Dokuments, aus dem die Situation einer Person im Hinblick auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften hervorgeht, oder an der Richtigkeit des Sachverhalts, der dem Dokument zugrunde liegt, ersucht der Träger des Mitgliedstaats, der das Dokument erhält, den Träger, der das Dokument ausgestellt hat, unbeschadet des Artikels 5 um die notwendige Klarstellung oder erforderlichenfalls um den Widerruf oder die Berichtigung dieses Dokuments. Der ersuchende Träger begründet sein Ersuchen und legt die einschlägigen Belege vor, die dem Ersuchen zugrunde liegen.

(2) Nach Eingang eines solchen Ersuchens prüft der Träger, der das Dokument ausgestellt hat, die Gründe für die Ausstellung des Dokuments erneut und widerruft oder berichtigt das Dokument binnen 30 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens, falls ein Fehler festgestellt wird. Der Widerruf oder die Berichtigung ist rückwirkend wirksam. Besteht jedoch das Risiko eines unverhältnismäßigen Ergebnisses und insbesondere des Verlusts der Eigenschaft als Versicherter für die gesamte Dauer oder für einen Teil des betreffenden Zeitraums in allen betroffenen Mitgliedstaaten, so ziehen die Mitgliedstaaten in Erwägung, Artikel 16 der Grundverordnung anzuwenden. Kommt der Träger, der das Dokument ausgestellt hat, aufgrund der verfügbaren Belege zu dem Schluss, dass kein Zweifel daran besteht, dass die Person, die das Dokument beantragt hat, einen Betrug begangen hat, so widerruft oder berichtigt er das Dokument umgehend und mit rückwirkender Geltung.

(3) Kann der Träger, der das Dokument ausgestellt hat, bei der Überprüfung der Gründe für die Ausstellung des Dokuments keine Fehler feststellen, so übermittelt er dem ersuchenden Träger alle verfügbaren Belege binnen 30 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens. In dringenden Fällen, in denen die Gründe für die Dringlichkeit im Ersuchen ausdrücklich angegeben und belegt wurden, werden die Belege binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens übermittelt, auch wenn der Träger, der das Dokument ausgestellt hat, seine Prüfung gemäß Absatz 2 noch nicht abgeschlossen hat.

(4) Hat der ersuchende Träger nach Erhalt der verfügbaren Belege weiterhin Zweifel an der Gültigkeit eines Dokuments, der Richtigkeit des Sachverhalts, der den darin enthaltenen Angaben zugrunde liegt, oder der Richtigkeit der Informationen, auf deren Grundlage das Dokument ausgestellt wurde, so kann er entsprechende Belege vorbringen und in Übereinstimmung mit dem in diesem Artikel genannten Verfahren sowie mit den genannten Fristen ein weiteres Ersuchen um Klarstellung und erforderlichenfalls um den Widerruf oder die Berichtigung dieses Dokuments an den Träger richten, der das Dokument ausgestellt hat.

(5) Bestehen die Zweifel des Trägers, der das Dokument erhält, fort und wird zwischen den betreffenden Trägern keine Einigung erzielt, so gilt Artikel 5 Absatz 5.“

15. In Artikel 20 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Für die Zwecke der Anwendung von Titel II der Grundverordnung beantworten die Träger der Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 19a der Durchführungsverordnung Anfragen der Träger der anderen Mitgliedstaaten binnen 35 Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage.

(4) Übt eine Person eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aus, ohne über eine Bescheinigung nach Artikel 19 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zu verfügen – es sei denn es ist gemäß Artikel 15 der Durchführungsverordnung keine Bescheinigung erforderlich, so kann der maßgebliche Träger dieses anderen Mitgliedstaats den Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften dem ersten Anschein nach auf die Person anzuwenden sind, um Informationen zu den auf diese Person anzuwendenden Rechtsvorschriften ersuchen.

Antwortet der ersuchte Träger nicht binnen 35 Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage, so kann der ersuchende Träger so verfahren, als wäre keine Bescheinigung ausgestellt worden, und setzt den ersuchten Träger davon in Kenntnis. Stellt der ersuchte Träger in der Folge die Bescheinigung aus, so gilt diese erforderlichenfalls rückwirkend.“

16. Die Überschrift von Titel III Kapitel I erhält folgende Fassung:

„Leistungen bei Krankheit ***und Pflegebedürftigkeit*** sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft“

17. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Anwendung von Artikel 19 der Grundverordnung legt der Versicherte dem Erbringer von Gesundheitsleistungen oder Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Aufenthaltsmitgliedstaat ein von dem zuständigen Träger ausgestelltes Dokument vor, das seinen Sachleistungsanspruch bescheinigt. Verfügt der Versicherte nicht über ein solches Dokument, so fordert der Träger des Aufenthaltsorts, auf Antrag oder falls andernfalls erforderlich, das Dokument beim zuständigen Träger an.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sachleistungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 der Grundverordnung sind diejenigen, die im Aufenthaltsmitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften erbracht werden und sich aus medizinischen Gründen oder wegen Pflegebedürftigkeit als notwendig erweisen, damit der Versicherte nicht vorzeitig in den zuständigen Mitgliedstaat zurückkehren muss, um die erforderlichen medizinischen Leistungen oder Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erhalten.“

18. Artikel 26 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der zuständige Träger behält das Recht, den Versicherten jederzeit im Verlauf des Genehmigungsverfahrens von einem Arzt oder einer qualifizierten Person seiner Wahl gemäß dem nationalen Recht oder den nationalen Gepflogenheiten im Aufenthalts- oder Wohnmitgliedstaat untersuchen zu lassen.“

19. Artikel 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ***Der zuständige Träger informiert ferner den Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes über die Zahlung der Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit, wenn die von dem letztgenannten Träger angewendeten Rechtsvorschriften Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit vorsehen, die in der Liste nach Artikel 33a Absatz 1 der Grundverordnung aufgeführt sind.***“

20. Artikel 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Einzelpersonen oder Personengruppen auf Antrag von der Kranken- oder Pflegeversicherungspflicht freigestellt und sind diese Personen damit nicht durch ein Kranken- oder Pflegeversicherungssystem abgedeckt, auf das die Grundverordnung Anwendung findet, so kann der Träger eines anderen Mitgliedstaats nicht allein aufgrund dieser Freistellung zur Übernahme der Kosten der diesen Personen oder ihren Familienangehörigen gewährten Sach- oder Geldleistungen nach Titel III Kapitel I der Grundverordnung verpflichtet werden.“

21. ▌Artikel 43 Absatz 3 ***erhält folgende Fassung***:

„(3) Der Träger eines jeden Mitgliedstaats berechnet nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften die Beträge, die für Zeiten der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung zu entrichten sind und nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe c der Grundverordnung nicht den Bestimmungen eines anderen Mitgliedstaats über die Entziehung, die Kürzung oder das Ruhen unterliegen.“

22. Artikel 54 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ***Artikel 12 Absatz 1 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend für Artikel 60a der Grundverordnung. Unbeschadet der daneben fortbestehenden Pflichten der beteiligten Träger kann die betreffende Person dem zuständigen Träger ein Dokument vorlegen, das von dem Träger des Mitgliedstaats ausgestellt wurde, dessen Rechtsvorschriften die betroffene Person während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit unterlag, und in dem die Zeiten bescheinigt sind, die nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden.“***

23. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 54a

Verfahren für die Anwendung von Artikel 61 Absatz 2 der Grundverordnung

(1) In Fällen gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Grundverordnung meldet sich die arbeitslose Person bei der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats der letzten Versicherungszeit***, Beschäftigungszeit oder Zeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als arbeitssuchend und stellt beim Träger dieses Mitgliedstaats einen Leistungsantrag. Wird der Antrag beim Träger des in Artikel 61 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Mitgliedstaats gestellt, so leitet dieser Träger ihn umgehend an den Träger des Mitgliedstaats der letzten*** Versicherungszeit***, Beschäftigungszeit oder Zeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zur Prüfung weiter. Das Datum, an dem der erste Antrag gestellt wurde, gilt für alle betroffenen Träger.***

(2) Stellt der Träger des Mitgliedstaats der letzten Versicherungszeit***, Beschäftigungszeit oder Zeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach Prüfung des Antrags fest, dass die arbeitslose Person die Voraussetzungen für die Zusammenrechnung von Zeiten gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Grundverordnung nicht erfüllt, und geht aus den ihm vorliegenden Informationen hervor, dass die arbeitslose Person die zur Begründung eines Leistungsanspruchs gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Grundverordnung erforderliche Zeit zurückgelegt hat, so übermittelt er dem Träger des in der genannten Vorschrift genannten Mitgliedstaats unverzüglich ein Dokument. Ist nicht ersichtlich, dass die arbeitslose Person die für den Bezug von Leistungen nach Artikel 61 Absatz 2 der Grundverordnung erforderliche Zeit zurückgelegt hat, so wendet sich der Träger des Mitgliedstaats der letzten*** Versicherungszeit***, Beschäftigungszeit oder Zeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, bevor er das Dokument übermittelt, an den Träger des in der genannten Vorschrift genannten Mitgliedstaates, um festzustellen, ob die darin angegebene Zeit in dessen Mitgliedstaat zurückgelegt worden ist.***

(3) Das in Absatz 2 genannte Dokument enthält die erforderlichen Informationen über die Situation der arbeitslosen Person. Die Verwaltungskommission legt das Format und den Inhalt des Dokuments fest.“

24. Artikel 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ***Der Anspruch nach Artikel 64, Artikel 64a Absatz 2 oder Artikel 65 Absatz 4 der Grundverordnung besteht nur, wenn die arbeitslose Person, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, vor ihrer Abreise den zuständigen Träger informiert und bei diesem eine Bescheinigung beantragt, dass sie unter den Bedingungen des Artikels 64 Absatz 1 Buchstabe b der Grundverordnung weiterhin Anspruch auf Leistungen hat.***“

b) Die Absätze 4 ***und 5 erhalten folgende Fassung:***

„(4) ***Der Träger des Mitgliedstaats, in den sich die arbeitslose Person begeben hat, sendet dem zuständigen Träger unverzüglich ein Dokument zu, das den Zeitpunkt der Anmeldung der arbeitslosen Person bei der Arbeitsverwaltung und ihre neue Anschrift enthält.***

Falls während des Zeitraums, in dem die arbeitslose Person den Anspruch auf Leistungen behält, Umstände eintreten, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken könnten, sendet der Träger des Mitgliedstaats, in den sich die arbeitslose Person begeben hat, dem zuständigen Träger und der betroffenen Person unverzüglich ein Dokument mit den maßgeblichen Informationen zu.

Der Träger desjenigen Mitgliedstaats, in den sich die arbeitslose Person begeben hat, übermittelt jeden Monat die maßgeblichen Informationen über die Entwicklung der Situation der arbeitslosen Person, insbesondere, ob diese weiterhin bei der Arbeitsverwaltung gemeldet ist und ob sie sich den vorgesehenen Kontrollverfahren und Aktivierungs- oder Vermittlungsmaßnahmen unterzieht.

(5) ***Der Träger des Mitgliedstaats, in den sich die arbeitslose Person begeben hat, führt die Kontrolle durch oder lässt sie durchführen wie bei einer arbeitslosen Person, die Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften bezieht. Gegebenenfalls unterrichtet er sofort den zuständigen Träger, wenn Umstände eintreten, die sich auf den Leistungsanspruch der arbeitslosen Person auswirken könnten, etwa die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit.***“

c) Absatz 7 erhält ***folgende Fassung:***

„(7) ***Die Absätze 2 bis 6 dieses Artikels gelten entsprechend für die unter Artikel 64a Absatz 1 der Grundverordnung fallenden Sachverhalte.***“

25. Artikel 56 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(-1) Der zuständige Träger unterrichtet vollarbeitslose Personen gemäß Artikel ***65 Absatz 1, Artikel 65 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Artikel 65 Absatz 3 der Grundverordnung über ihre Rechte und Pflichten und händigt ihnen Unterlagen aus, die alle erforderlichen Informationen über den Bezug von Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften enthalten. Die zuständigen Träger stellen einander die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Arbeitssuche von arbeitslosen Personen zu unterstützen, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen, und informieren sich gegenseitig über die geltenden Kontrollverfahren und -bedingungen sowie über die Arbeitsverwaltung, gegenüber der sich diese Personen zur Verfügung zu stellen haben. Der Träger des Wohnmitgliedstaats unterrichtet den zuständigen Träger auf dessen Ersuchen hin unverzüglich über alle ihm bekannten Umstände, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken könnten, insbesondere wenn eine vollarbeitslose Person im Wohnmitgliedstaat eine Beschäftigung als Arbeitnehmer oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat.“***

b) Absatz 1 erhält ***folgende Fassung:***

„(1) Beschließt eine arbeitslose Person, sich nach Artikel 65 Absatz 6 der Grundverordnung nicht nur der Arbeitsverwaltung in dem Mitgliedstaat, der die Leistungen gewährt, sondern auch der Arbeitsverwaltung in dem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen, der keine Leistung gewährt, indem sie sich dort als arbeitsuchend meldet, so teilt sie dies dem Träger und der Arbeitsverwaltung des leistungsgewährenden Mitgliedstaats mit.

Auf Ersuchen der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, der keine Leistung gewährt, übermittelt die Arbeitsverwaltung des leistungsgewährenden Mitgliedstaats dieser die maßgeblichen Informationen zur Meldung und zur Arbeitsuche der arbeitslosen Person.

Die Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, der keine Leistung gewährt, unterrichtet zudem den zuständigen Träger auf dessen Ersuchen hin unverzüglich über alle ihr bekannten Umstände, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken könnten, insbesondere wenn die vollarbeitslose Person im Wohnmitgliedstaat eine Beschäftigung als Arbeitnehmer oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

26. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 56a

Verstärkte Unterstützungs- und Kooperationsmaßnahmen in Bezug auf arbeitslose Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben

(1) *Die zuständigen Behörden oder Träger von zwei oder mehr Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und können sich hinsichtlich der Entwicklung der Situation einer arbeitslosen Person auf spezielle Verfahren und Fristen sowie auf weitere Maßnahmen verständigen, um die Arbeitssuche von arbeitslosen Personen zu erleichtern, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen.*

(2) *Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 65 der Grundverordnung genannten arbeitslosen Personen in jedem ihrer Hoheitsgebiete im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates Zugang zu EURES sowie, sofern verfügbar, zu den Unterstützungsdiensten in Grenzregionen haben.*

---

* *Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/589/oj).*“

27. In ***Artikel 57 erhält die Überschrift folgende Fassung:***

„Vorschriften für die Anwendung der Artikel 60a, 61, 62, 64 und 65 der Grundverordnung auf von einem Sondersystem für Beamte erfasste Personen“

28. Artikel 64 Absatz 1 erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– der Index (i = 1, 2, 3 oder 4) für die vier bei der Berechnung des Pauschalbetrags berücksichtigten Altersklassen:

i = 1: Personen unter 65 Jahren,

i = 2: Personen von 65 bis 74 Jahren,

i = 3: Personen von 75 bis 84 Jahren,

i = 4: Personen ab 85 Jahren,“

29. Artikel 65 erhält folgende Fassung:

„Artikel 65

Mitteilung der Jahresdurchschnittskosten

(1) Für ein bestimmtes Jahr wird die Höhe der Jahresdurchschnittskosten pro Person in den einzelnen Altersklassen spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres, das auf dieses Jahr folgt, dem Rechnungsausschuss mitgeteilt.

(2) Die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Jahresdurchschnittskosten werden jährlich nach Genehmigung durch die Verwaltungskommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(3) Ist ein Mitgliedstaat nicht in der Lage, die Durchschnittskosten für ein bestimmtes Jahr innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist mitzuteilen, so beantragt er innerhalb derselben Frist bei der Verwaltungskommission und dem Rechnungsausschuss die Genehmigung, die im *Amtsblatt* ***der Europäischen Union*** veröffentlichten Jahresdurchschnittskosten des betreffenden Mitgliedstaats für das Vorjahr desjenigen bestimmten Jahres zu verwenden, für das die Mitteilung aussteht. Bei Beantragung dieser Genehmigung muss der Mitgliedstaat die Gründe erläutern, aus denen er die Jahresdurchschnittskosten für das betreffende Jahr nicht mitteilen kann. Billigt die Verwaltungskommission nach Stellungnahme des Rechnungsausschusses den Antrag des Mitgliedstaats, so werden die Jahresdurchschnittskosten für das dem Jahr der ausstehenden Mitteilung vorausgehende Jahr erneut im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(4) Eine Genehmigung gemäß Absatz 3 wird nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gewährt.“

30. Artikel 66 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erstattungen zwischen den Trägern der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 35 und 41 der Grundverordnung werden über die Verbindungsstelle abgewickelt. Erstattungen nach den Artikeln 35 und 41 der Grundverordnung können jeweils über eine gesonderte Verbindungsstelle abgewickelt werden. Gegenseitige Forderungen können zwischen den Verbindungsstellen verrechnet werden.“

31. Artikel 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Bezug auf Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Artikel 73 Absatz 2 der Durchführungsverordnung beginnt die Frist nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels erst mit dem Zeitpunkt der Ermittlung des zuständigen Trägers.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Rechnungsausschuss erleichtert den Abschluss der Rechnungsführung in Fällen, in denen eine Einigung nicht innerhalb des in Absatz 6 genannten Zeitraums erzielt werden kann, und nimmt auf begründeten Antrag einer der Parteien innerhalb von neun Monaten, gerechnet ab dem Monat, in dem er mit der Angelegenheit befasst worden ist, zu Beanstandungen Stellung.“

32. ***Artikel 68 Absatz 2 erhält folgende Fassung:***

„***(2) Die Zinsen werden zu dem Referenzzinssatz, den die Europäische Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften zugrunde legt, zuzüglich zwei Prozentpunkte, berechnet. Maßgeblich ist der Referenzzinssatz, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Zahlung fällig ist.***“

33. Artikel 70 wird gestrichen.

34. ***Artikel 72 Absatz 1 erhält folgende Fassung:***

„(1) ***Hat der Träger eines Mitgliedstaats einer Person nicht geschuldete Leistungen ausgezahlt, so kann dieser Träger unter den Bedingungen und in den Grenzen der von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften den Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber der betreffenden Person zu Leistungen verpflichtet ist, um Einbehaltung des nicht geschuldeten Betrags von nachzuzahlenden Beträgen oder laufenden Zahlungen, die der betreffenden Person geschuldet sind, ersuchen, und zwar ungeachtet des Zweigs der sozialen Sicherheit, in dem die Leistung gezahlt wird, sofern in Artikel 73 der Durchführungsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Träger des letztgenannten Mitgliedstaats behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind, als ob es sich um von ihm selbst zu viel gezahlte Beträge handelte; den einbehaltenen Betrag überweist er dem Träger, der die nicht geschuldeten Leistungen ausgezahlt hat.***“

35. Artikel 73 erhält folgende Fassung:

„Artikel 73

Begleichung ***nicht geschuldeter Geld- und Sachleistungen*** und Beiträge ▌bei rückwirkender Änderung in Bezug auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften ***oder in Fällen, in denen der Träger nicht zuständig war.***

(1) ***Im Falle*** einer rückwirkenden Änderung der anzuwendenden Rechtsvorschriften, einschließlich der in Artikel 6 Absätze 4 und 5 der Durchführungsverordnung genannten Fälle, ***sowie in anderen Fällen, in denen*** ein ***nicht zuständiger*** Träger ***nicht geschuldete*** Leistungen gezahlt ***oder erbracht oder nicht geschuldete Beiträge eingezogen hat***, erstellt ***dieser Träger*** eine Abrechnung über den gezahlten ***oder eingezogenen*** Betrag und übermittelt diese innerhalb von sechs Monaten ***nach Feststellung der Änderung der anzuwendenden Rechtsvorschriften bzw. nach Ermittlung des für die Gewährung der Leistungen oder den Einzug der Beträge verantwortlichen Trägers an den*** als für die Erstattung zuständig ermittelten Träger.

(2) ▌Sachleistungen sind von dem als zuständig ermittelten Träger gemäß den ***Artikeln 66 bis 68*** der Durchführungsverordnung zu erstatten.

(3) Der für die Zahlung der Geldleistungen als zuständig ermittelte Träger behält den Betrag, den er dem nicht zuständigen oder nur vorübergehend zuständigen Träger zu erstatten hat, von den nachzuzahlenden Beträgen der entsprechenden Leistungen, die er der betreffenden Person schuldet, ein und überweist den einbehaltenen Betrag unverzüglich dem letztgenannten Träger.

Geht der Betrag der nicht geschuldet gezahlten Leistungen über den nachzuzahlenden Betrag, der von dem als zuständig ermittelten Träger zu zahlen ist, hinaus oder sind keine nachzuzahlenden Beträge vorhanden, so behält der als zuständig ermittelte Träger diesen Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, von laufenden Zahlungen ein und überweist den einbehaltenen Betrag zwecks Erstattung unverzüglich dem Träger, der die nicht geschuldeten Geldleistungen gezahlt hat.

(4) Der Träger, der von einer natürlichen oder juristischen Person nicht geschuldete Beiträge erhalten hat, erstattet die entsprechenden Beträge erst dann der Person, die diese Beiträge gezahlt hat, wenn ***dieser Träger*** die betreffenden Beträge bei dem als zuständig ermittelten Träger abgefragt hat.

Auf Antrag des als zuständig ermittelten Trägers, der spätestens drei Monate nach ***Eingang der Abrechnung über den gezahlten oder erhaltenen*** Betrag gestellt werden muss, überweist der Träger, der nicht geschuldete Beiträge erhalten hat, diese ***Beiträge*** dem als für den betreffenden Zeitraum zuständig ermittelten Träger zur Bereinigung der Situation hinsichtlich der Beiträge, die die juristische bzw. natürliche Person diesem Träger schuldet. Die überwiesenen Beiträge gelten als rückwirkend an den als zuständig ermittelten Träger gezahlt.

Übersteigt der Betrag der nicht geschuldet erhaltenen Beiträge den Betrag, den die natürliche bzw. juristische Person dem als zuständig ermittelten Träger schuldet, so erstattet der Träger, der die nicht geschuldeten Beiträge erhalten hat, den ***im Einklang mit dem nationalen Recht errechneten*** überschüssigen Betrag an die betreffende natürliche bzw. juristische Person.

(5) Fristen nach nationalen Rechtsvorschriften gelten nicht als Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung der Begleichung von Forderungen zwischen Trägern nach diesem Artikel.

(6) ***Im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 5 Absatz 5 oder Artikel 6 Absatz 3 der Durchführungsverordnung*** gilt dieser Artikel nicht für Forderungen, die ▌bei Beginn des Verfahrens▌ mehr als 36 Monate alt sind.

(7) ***Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können spezifische Bestimmungen und Verfahren vereinbaren, die von den Bestimmungen und Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6 abweichen, und in Bezug auf Sachleistungen Artikel 35 Absatz 3 der Grundverordnung anwenden, sofern die betreffenden Personen hierdurch nicht benachteiligt werden.***

(8) ***Die Verwaltungskommission legt die Modalitäten für die Anwendung dieses Artikels fest.“***

36. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„- ‚Zeitpunkt, zu dem die Forderung fällig wurde' den Zeitpunkt, an dem der geschuldete Betrag nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei hätte beglichen werden müssen."

b) ***Absatz 3 wird gestrichen.***

c) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(4) Bezieht sich eine Erstattung von Beiträgen der sozialen Sicherheit auf eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnt oder sich dort aufhält, so kann der Mitgliedstaat, aus dem die Erstattung erfolgen soll, den Wohn- oder Aufenthaltsmitgliedstaat ***nach Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung*** über die bevorstehende Erstattung unterrichten, ohne ***zuvor ein entsprechendes*** Ersuchen ***erhalten zu haben.***“

37. Artikel 77 ***erhält folgende Fassung:***

„Artikel 77

Zustellung

(1) Auf Antrag der ersuchenden Partei nimmt die ersuchte Partei nach Maßgabe der Vorschriften für die Zustellung entsprechender Schriftstücke oder Entscheidungen in ihrem eigenen Mitgliedstaat die Zustellung aller mit einer Forderung oder mit deren Beitreibung zusammenhängenden und von dem Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ausgehenden Verfügungen und Entscheidungen, einschließlich der gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen, an den Empfänger vor.

(2) Dem Ersuchen um Zustellung ist ein Standardformblatt beizufügen, das mindestens die nachstehenden Angaben enthält, sowie die zuzustellende Verfügung bzw. Entscheidung:

a) den Namen, die Anschrift und sonstige einschlägige Angaben zur Feststellung der Identität des Empfängers,

b) den Zweck der Zustellung und die Frist, innerhalb derer die Zustellung erfolgen soll,

c) eine Bezeichnung der zuzustellenden Verfügung bzw. Entscheidung sowie die Art und Höhe der betroffenen Forderung,

d) den Namen, die Anschrift und sonstige Verbindungsdaten bezüglich

i) der für die zuzustellende Verfügung bzw. Entscheidung zuständigen Stelle sowie

ii) sofern von der unter Ziffer i genannten Stelle abweichend, die Stelle, bei der weitere Auskünfte über die Zustellung oder über das Verfahren zur Anfechtung der Zahlungsverpflichtung eingeholt werden können.

(3) Die ersuchte Partei teilt der ersuchenden Partei unverzüglich mit, was aufgrund dieses Zustellungsersuchens veranlasst worden ist und insbesondere, an welchem Tag dem Empfänger die Entscheidung oder Verfügung übermittelt worden ist.

(4) Die ersuchende Partei stellt ein Ersuchen um Zustellung gemäß diesem Artikel nur dann, wenn es ihr nicht möglich ist, das betreffende Dokument gemäß den Vorschriften ihres Mitgliedstaats für die Zustellung von Dokumenten zuzustellen oder wenn eine solche Zustellung unverhältnismäßige Schwierigkeiten aufwerfen würde.

(5) Die ersuchte Partei gewährleistet, dass die Zustellung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken des Mitgliedstaats der ersuchten Partei erfolgt.

(6) Absatz 5 lässt jede andere Form der Zustellung durch eine Behörde des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei entsprechend den in diesem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften unberührt. Eine Behörde im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei kann einer Person im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats jedes Dokument direkt per Einschreiben oder auf elektronischem Wege zustellen.“

38. Artikel 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Partei nimmt die ersuchte Partei die Beitreibung von Forderungen vor, für die im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ein Vollstreckungstitel besteht. Jedem Beitreibungsersuchen ist ein einheitlicher Vollstreckungstitel beizufügen, der zur Vollstreckung durch den Mitgliedstaat der ersuchten Partei ermächtigt.

b) Absatz 2 Buchstabe b wird gestrichen;

c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die ersuchende Partei kann ein Beitreibungsersuchen erst dann stellen, wenn die im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei geltenden Beitreibungsverfahren durchgeführt wurden, ausgenommen in folgenden Fällen:

a) Es ist offensichtlich, dass keine Vermögensgegenstände für die Beitreibung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei vorhanden sind oder dass solche Verfahren nicht zur vollständigen Erfüllung der Forderung führen, und der ersuchenden Partei liegen konkrete Informationen vor, wonach die betreffende Person über Vermögensgegenstände im Mitgliedstaat der ersuchten Partei verfügt;

b) die Durchführung dieser Verfahren im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei würde unverhältnismäßige Schwierigkeiten aufwerfen.

Erhält die ersuchte Partei ein Beitreibungsersuchen einer ersuchenden Partei, so erteilt die ersuchende Partei der ersuchten Partei auf Antrag sämtliche zusätzlichen Auskünfte, die diese zur Beitreibung der Forderung möglicherweise benötigt. Die ersuchende Partei ist nicht verpflichtet, die in Artikel 76 Absatz 3 der Durchführungsverordnung genannten Angaben zu machen.

(4) ***Das Beitreibungsersuchen muss ferner eine Erklärung der ersuchenden Partei enthalten, in der diese bestätigt, dass die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.***“

d) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(6) Dem Ersuchen um Beitreibung einer Forderung können weitere, im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ausgestellte, sich auf die Forderung beziehende Dokumente beigefügt werden.“

39. Die Artikel 79 bis 82 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 79

Vollstreckungstitel

(1) Der einheitliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei, dessen Inhalt im Wesentlichen dem des ursprünglichen Vollstreckungstitels entspricht, ist die alleinige Grundlage für die im Mitgliedstaat der ersuchten Partei zu ergreifenden Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen. Er muss im Mitgliedstaat der ersuchten Partei weder durch einen besonderen Akt anerkannt noch ergänzt oder ersetzt werden.

(2) Der einheitliche Vollstreckungstitel enthält Folgendes:

a) Namen, Anschrift und sonstige sachdienliche Angaben zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Person oder des Dritten, in dessen Besitz sich ihre Vermögenswerte befinden,

b) Name, Anschrift und sonstige sachdienliche Angaben bezüglich der für die Festsetzung der Forderung zuständigen Stelle sowie, falls hiervon abweichend, der Stelle, bei der weitere Auskünfte zu der Forderung oder zu den Möglichkeiten, die Zahlungsverpflichtung anzufechten, eingeholt werden können,

c) Angaben zur Feststellung des im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ausgestellten Vollstreckungstitels,

d) Beschreibung der Forderung, einschließlich Angaben zur Art der Forderung, des von der Forderung abgedeckten Zeitraums, ***des Fälligkeitstermins der Forderung sowie aller weiteren*** für die Beitreibung maßgeblichen Termine und des Betrags der Forderung, einschließlich der Hauptforderung, ***etwaiger*** Zinsen, Geldbußen, Verwaltungsstrafen und aller anderen Gebühren und Kosten in den Währungen des Mitgliedstaats der ersuchenden und der ersuchten Partei,

e) Datum des Tages, an dem die ersuchende Partei oder die ersuchte Partei den Vollstreckungstitel dem Empfänger zugestellt hat,

f) Datum, ab dem die Beitreibung nach dem Recht des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei durchgeführt werden kann, und Zeitraum, in dem die Beitreibung erfolgen kann,

g) alle sonstigen sachdienlichen Informationen. ▌

Artikel 80

Zahlungsmodalitäten und -fristen

(1) Die Beitreibung erfolgt in der Währung des Mitgliedstaats der ersuchten Partei. Vorbehaltlich des Artikels 85 Absatz 1a überweist die ersuchte Partei den gesamten von ihr beigetriebenen Betrag der Forderung an die ersuchende Partei.

Bei Überweisung des Forderungsbetrags an die ersuchende Partei erteilt die ersuchte Partei im Einklang mit Artikel 79 Absatz 2 der Durchführungsverordnung ferner sachdienliche Angaben zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Person.

(2) Sofern dies nach dem Recht und der Verwaltungspraxis ihres Mitgliedstaats zulässig ist, kann die ersuchte Partei dem Schuldner eine Zahlungsfrist oder Ratenzahlung einräumen. Die von der ersuchten Partei angesichts dieser Zahlungsfrist berechneten Zinsen sind ebenfalls der ersuchenden Partei zu überweisen. Gegebenenfalls informiert die ersuchte Partei die ersuchende Partei anschließend über eine solche Entscheidung.

Ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Beitreibungsersuchens berechnet die ersuchte Partei Verzugszinsen gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Partei.

Artikel 81

Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels und Anfechtung der Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Werden im Verlauf der Beitreibung die Forderung, der ursprüngliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei, der einheitliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei oder die Gültigkeit einer Zustellung durch eine Behörde im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei von einer betroffenen Partei angefochten, so wird der Rechtsbehelf von dieser betroffenen Partei bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei nach dem in diesem Mitgliedstaat geltenden Recht eingelegt. Über die Einleitung dieses Verfahrens hat die ersuchende Partei der ersuchten Partei unverzüglich Mitteilung zu machen. Ferner kann die betroffene Partei die ersuchte Partei über die Einleitung dieses Verfahrens informieren.

(2) Sobald die ersuchte Partei die Mitteilung oder Information nach Absatz 1 seitens der ersuchenden Partei oder der betroffenen Partei erhalten hat, setzt sie das Vollstreckungsverfahren in Erwartung einer Entscheidung der zuständigen Behörde aus, es sei denn, die ersuchende Partei beantragt die Beitreibung der Forderung im Einklang mit Unterabsatz 2 dieses Absatzes. Die ersuchte Partei kann unbeschadet des Artikels 84 der Durchführungsverordnung Sicherungsmaßnahmen treffen, um die Beitreibung der Forderung sicherzustellen, soweit die Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihres Mitgliedstaats dies für derartige Forderungen zulassen.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 kann die ersuchende Partei nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungspraxis ihres Mitgliedstaats bei der ersuchten Partei ein begründetes Ersuchen um Beitreibung einer angefochtenen Forderung stellen, sofern dies nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungspraxis des Mitgliedstaats der ersuchten Partei zulässig ist. Fällt das Ergebnis der Anfechtung später zugunsten des Schuldners aus, so haftet die ersuchende Partei für die Erstattung der beigetriebenen Beträge samt etwaiger geschuldeter Entschädigungsleistungen nach den geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Partei.

(3) Betrifft die Anfechtung die Vollstreckungsmaßnahmen im Mitgliedstaat der ersuchten Partei oder die Gültigkeit der Zustellung durch eine Behörde der ersuchten Partei, so ist sie nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats einzulegen.

Artikel 81a

Rücknahmen und Änderungen

(1) Die ersuchende Partei teilt der ersuchten Partei unverzüglich jede nachfolgende Änderung oder Rücknahme ihres Beitreibungsersuchens unter Angabe der Gründe für die Änderung oder Rücknahme mit.

(2) Geht die Änderung des Ersuchens auf eine Entscheidung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 81 Absatz 1 zurück, so teilt die ersuchende Partei der ersuchten Partei die Entscheidung mit und übermittelt gleichzeitig eine geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei. Die ersuchte Partei ergreift weitere Beitreibungsmaßnahmen auf der Grundlage des geänderten Vollstreckungstitels.

Beitreibungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die bereits auf der Grundlage des ursprünglichen einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei ergriffen wurden, können aufgrund des geänderten Vollstreckungstitels fortgeführt werden, es sei denn die Änderung des Ersuchens ist auf die Ungültigkeit des ursprünglichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei oder des ursprünglichen einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei zurückzuführen.

Artikel 79 und 81 gelten für die geänderte Fassung des Vollstreckungstitels.

(3) Wird das Ersuchen aus einem anderen als dem in Absatz 2 genannten Grund geändert und führt eine solche Änderung zu einer Herabsetzung des Forderungsbetrags, so setzt die ersuchte Partei ein eingeleitetes Verfahren zur Beitreibung oder zum Erlass von Sicherungsmaßnahmen fort, welches auf den noch zu erhebenden Betrag beschränkt ist.

Artikel 82

Grenzen der Unterstützung

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit für die Gewährung der Unterstützung, ist die ersuchte Partei nicht verpflichtet,

a) die in den Artikeln 78 bis 81 der Durchführungsverordnung vorgesehene Unterstützung zu gewähren, wenn die Beitreibung der Forderung wegen der Situation des Schuldners zu ernsten wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten im Mitgliedstaat der ersuchten Partei führen würde, sofern dies nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Partei oder der dort üblichen Verwaltungspraxis für gleichartige inländische Forderungen zulässig ist,

b) die in den Artikeln 76 bis 81 der Durchführungsverordnung vorgesehene Unterstützung zu gewähren, wenn sich das erste Ersuchen nach den Artikeln 76, 77 oder 78 der Durchführungsverordnung auf mehr als fünf Jahre alte Forderungen bezieht, das heißt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem sie im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei fällig wurden und dem Zeitpunkt des ursprünglichen Unterstützungsersuchens mehr als fünf Jahre vergangen sind.

In Bezug auf Buchstabe b läuft die Fünfjahresfrist im Falle der Anfechtung der Forderung oder des ursprünglichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels nicht mehr möglich ist.

Stimmen ferner die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats einem Aufschub der Zahlungsfrist oder einem Ratenzahlungsplan zu, so läuft die Fünfjahresfrist ab dem Zeitpunkt des Endes der gesamten Zahlungsfrist.

In diesen Fällen ist die ersuchte Partei jedoch nicht verpflichtet, Unterstützung bei Forderungen zu gewähren, die – gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Forderung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei fällig wurde – älter als zehn Jahre sind.

(2) Die ersuchte Partei teilt der ersuchenden Partei mit, aus welchen Gründen dem Unterstützungsersuchen nicht stattgegeben werden kann.“

40. Artikel 84 erhält folgende Fassung:

„Artikel 84

Vorsorgemaßnahmen

(1) Auf begründetes Ersuchen der ersuchenden Partei trifft die ersuchte Partei gemäß dem in ihrem Mitgliedstaat geltenden nationalen Recht und ▌ihrer Verwaltungspraxis Sicherungsmaßnahmen, um die Beitreibung sicherzustellen, wenn eine Forderung oder der Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei zum Zeitpunkt der Stellung des Ersuchens angefochten wird, oder wenn für die Forderung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei noch kein Vollstreckungstitel erlassen wurde, soweit die Sicherungsmaßnahmen nach dem nationalen Recht und der Verwaltungspraxis des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei in einer vergleichbaren Situation auch möglich ***wären***.

Das Dokument, das erstellt wurde, um im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei Sicherungsmaßnahmen zu ermöglichen, und das sich gegebenenfalls auf die Forderung bezieht, für die um die Amtshilfe ersucht wird, ist dem Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen im Mitgliedstaat der ersuchten Partei beizufügen. Dieses Dokument muss im Mitgliedstaat der ersuchten Partei weder durch einen besonderen Akt anerkannt noch ergänzt oder ersetzt werden.

(2) Dem Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen können weitere im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei zu der Forderung ausgestellte Dokumente beigefügt werden.

(3) Für die Durchführung von Absatz 1 dieses Artikels gelten die Bestimmungen und Verfahren der Artikel 78, 79, 81 und 82 der ***Durchführungsverordnung entsprechend***.“

41. Artikel ***85 Absatz 1 erhält*** folgende ***Fassung***:

„***(1) Die ersuchte Partei zieht bei der betreffenden natürlichen oder juristischen Person sämtliche Kosten ein, die ihr im Zusammenhang mit der Beitreibung entstehen; sie verfährt dabei nach den für vergleichbare Forderungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Partei.***

(1a) Können die Kosten im Zusammenhang mit der Beitreibung beim Schuldner nicht zusätzlich zum Forderungsbetrag eingezogen werden, so werden ***diese Kosten*** von allen Beträgen, ***die tatsächlich eingezogen wurden***, abgezogen oder, falls dies nicht möglich ist, von der ersuchenden Partei erstattet. Die ersuchende und die ersuchte Partei können im Einzelfall spezielle Erstattungsmodalitäten oder den Verzicht auf die Erstattung der betreffenden Kosten vereinbaren.“

42. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 85a

Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und Teilnahme an behördlichen Ermittlungen

(1) Die ersuchende und die ersuchte Partei können vereinbaren, dass unter den von der ersuchten Partei festgelegten Voraussetzungen ordnungsgemäß befugte Bedienstete der ersuchenden Partei zwecks Förderung der Amtshilfe gemäß diesem Abschnitt

a) in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen die Behörden des Mitgliedstaats der ersuchten Partei ihre Tätigkeit ausüben,

b) bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der ersuchten Partei geführt werden,

c) die zuständigen Bediensteten des Mitgliedstaats der ersuchten Partei bei Gerichtsverfahren in diesem Mitgliedstaat unterstützen dürfen.

(2) Sofern dies nach den geltenden Rechtsvorschriften im Mitgliedstaat der ersuchten Partei zulässig ist, kann die Vereinbarung in Bezug auf Absatz ***1*** vorsehen, dass Bedienstete des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei Einzelpersonen befragen und Aufzeichnungen prüfen.

(3) Bedienstete der ersuchenden Partei, müssen, wenn sie gemäß Absatz 1 oder 2 handeln, über eine schriftliche Vollmacht verfügen, aus der ihre Identität und dienstliche Stellung hervorgehen.“

43. Artikel 86 wird gestrichen;

44. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 86a

Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten

(1) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Beitreibungsverfahren näher fest. In diesen Durchführungsrechtsakten wird Folgendes geregelt:

a) ***Die für die Anwendung dieses Abschnitts erforderlichen praktischen Modalitäten hinsichtlich der elektronischen Übermittlung der Angaben und Unterlagen oder Entscheidungen an die betreffende Person gemäß Artikel 4,***

b) ***das Format des in Artikel 79 genannten einheitlichen Vollstreckungstitels,***

c) ***die Angaben, die die ersuchte Partei der ersuchenden Partei zum Bearbeitungsstand oder Ergebnis des Ersuchens sowie zu dem diesbezüglich geltenden Zeitrahmen erteilen muss,***

d) ***die von den betreffenden Trägern zu ergreifenden Maßnahmen im Falle einer Änderung oder Rücknahme der Forderung, die Gegenstand eines Beitreibungsersuchens ist,***

e) ***weitere detaillierte Regeln, die für die Durchführung von Artikel 75 Absatz 2, der Artikel 76, 77, 78, 79, 80 und 81, von Artikel 82 Absatz 1, von Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie der Artikel 84, 85 und 85a erforderlich sind, und***

f) die Festlegung einer Mindestschwelle für Beträge, für die ein Beitreibungsersuchen gestellt werden kann.

(2) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88c Absatz 2 der Grundverordnung genannten Prüfverfahren erlassen.“

45. Artikel 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung, um den Grad der Pflegebedürftigkeit des Antragstellers oder des Empfängers der in Artikel 1 Buchstabe vb der Grundverordnung genannten Leistungen bei Pflegebedürftigkeit festzustellen oder zu kontrollieren.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In Abweichung vom Grundsatz der kostenfreien gegenseitigen Amtshilfe nach Artikel 76 Absatz 2 der Grundverordnung werden die Kosten, die im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels aufgeführten Kontrollen tatsächlich entstanden sind, dem Träger, der mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt wurde, vom leistungspflichtigen Träger, der diese Kontrollen angefordert hatte, erstattet. Wenn jedoch der Träger, der mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt wurde, die Ergebnisse auch für die Gewährung ***eigener*** Leistungen an die betreffende Person nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften verwendet, macht er die im vorstehenden Satz genannten Kosten nicht geltend. ▌“

46. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 87a

Bewertung

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung führt die Kommission eine Bewertung der Einhaltung der in Titel II der Durchführungsverordnung genannten Fristen sowie der Durchführung der in Artikel 14 Absatz 5a dieser Verordnung festgelegten Regeln durch.

Die Kommission prüft in ihrer Bewertung ferner, ob es angebracht ist, den Geltungsbereich der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit gemäß der Grundverordnung auf arbeitsbezogene Leistungen auszuweiten.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den Ergebnissen ihrer Bewertung vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.“

47. Artikel 89 Absatz 3 wird gestrichen.

48. Artikel 92 wird gestrichen.

49. Artikel 93 erhält folgende Fassung:

„Artikel 93

Übergangsbestimmungen

Artikel 87, 87a und 87b der Grundverordnung gelten für die Sachverhalte im Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung.“

50. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 94a

Übergangsbestimmungen ***in Bezug auf*** Leistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Die Artikel 56 und 70 sowie Anhang 5 gelten in der vor dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiterhin für Leistungen bei Arbeitslosigkeit, ***für die Anträge*** vor ***dem in Artikel 97 Absatz 2 Nummer 2 und 4 festgelegten einschlägigen Beginn der Anwendung gestellt wurden***.

(2) Artikel 73 gilt in der vor dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiterhin für die Begleichung von Forderungen, die vor dem … [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltend gemacht wurden.

(3) Titel IV Kapitel III Abschnitt 3 gilt in der vor dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiterhin für Anträge und Anfechtungen, die vor dem … [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] eingereicht wurden.“

51. Artikel 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Mit Ausnahme von Artikel 107 bleibt die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 jedoch in Kraft und behält ihre Rechtswirkung für die Zwecke. ▌“

b) Folgender Absatz wird eingefügt*:*

„(1a) Für die Zwecke der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Rechtsvorschriften richten sich die Regeln für die Währungsumrechnung nach Artikel 90. ▌“

52. Artikel 97 erhält folgende Fassung:

„Artikel 97

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Ungeachtet Absatz 1 gelten die folgenden Beginne der Anwendung:

1. Die folgenden Vorschriften gelten in der ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung ab ebendiesem Zeitpunkt:

   a) Artikel 1 Absatz 2;

   b) Artikel 2 Absätze 2a, 5 und 6;

   c) Artikel 3 Absatz 3;

   d) Artikel 19 Absätze 2 und 3;

   e) Artikel 26 Absatz 4;

   f) Artikel 43 Absatz 3;

   g) Artikel 65;

   h) Artikel 66 Absatz 2;

   i) Artikel 68 Absatz 2;

   j) Artikel 75 Absatz 1 und 4;

   k) Artikel 85a, 86 und 86a;

   l) Artikel 87 Absatz 4 und 6;

   m) Artikel 87c;

   n) Artikel 89 Absatz 3;

   o) Artikel 92 und 93 und 94a;

   p) Artikel 96 Absatz 1 und 1a;

   q) Anhang 1.

2. Die folgenden Vorschriften gelten in der ab dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung ab dem … [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung]:

a) Artikel 5 Absätze 2 bis 5,

b) Artikel 14 Absätze 1, 1a, 3, 5a, 10 und 12,

c) Artikel 15,

d) Artikel 16 Absätze 1, 2, 3 und 5,

e) Artikel 19a,

f) Artikel 20 Absätze 3 und 4,

g) Artikel 25 Absätze 1 und 3,

h) Artikel 31 Absatz 2

i) Artikel 32 Absatz 1,

j) Artikel 54 Absatz 1,

k) Artikel 54a,

l) Artikel 55 Absätze 1, 4, 5 und 7;

m) Artikel 56 Absätze -1, 1 und 3;

n) Artikel 56a;

o) Artikel 67 Absätze 3 und 7;

p) Artikel 70;

q) Artikel 72 Absatz 1

r) Artikel 73 und 77

s) Artikel 78 Absatz 1 bis 4 und 6;

t) Artikel 79 bis 82 und Artikel 84;

u) Artikel 85 Absätze 1 und 1a;

v) Anhänge 5 und 6.

3. Artikel 64 gilt in der ab dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung ab dem 1. Januar … [das Kalenderjahr, das auf dasjenige Kalenderjahr folgt, in dem die Änderungsverordnung in Kraft tritt].

Ungeachtet Absatz 2 Nummern 1 und 2 des vorliegenden Artikels gelten ***die Artikel 56 und 70 sowie Anhang 5 für Personen, für die Luxemburg während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit der zuständige Mitgliedstaat war, in der vor dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung bis zum … [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung]. Während dieses Zeitraums gilt Artikel 56a nicht für Luxemburg***

Luxemburg kann der Kommission mitteilen, dass es erforderlich ist, den in Absatz 3 genannten Zeitraum bis … [7 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung] zu verlängern. Eine solche Mitteilung über die Verlängerung muss rechtzeitig vor Ablauf des in Absatz 3 genannten Zeitraums erfolgen. Die Mitteilung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.“

53. Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 werden gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Beginn der Anwendung

Diese Verordnung tritt am ersten Tag ***des Monats in Kraft, der auf den Tag*** ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ***folgt***.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident / Die Präsidentin*

ANHANG I

Änderungen der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

i) Folgender Eintrag wird nach dem Eintrag „BULGARIEN“ eingefügt:

„TSCHECHISCHE REPUBLIK

Unterhaltsvorschüsse gemäß dem Gesetz über Unterhaltsvorschüsse (Nr. 588/2020 Slg.).

ii) Der Eintrag „ESTLAND“ erhält folgende Fassung:

„ESTLAND

Unterhaltszahlungen nach dem Gesetz über Familienleistungen vom 1. Januar 2017.“

iii) Der Eintrag „SLOWAKEI“ erhält folgende Fassung:

„SLOWAKEI

Ersatzunterhalt nach dem Gesetz Nr. 201/2008 Slg. in der geänderten Fassung.“

iv) Der Eintrag „SCHWEDEN“ erhält folgende Fassung:

„SCHWEDEN

Unterhaltsvorschüsse (Kapitel 17-19 Sozialversicherungsgesetz ***(2010:110)***.***“***

b) Teil II wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag „LITAUEN“ erhält folgende Fassung:

„LITAUEN

Unterhaltszahlungen für Kinder nach dem Gesetz über Unterhaltszahlungen für Kinder.

ii) Der Eintrag „UNGARN“ wird gestrichen.**“**

iii) Der Eintrag „POLEN“ erhält folgende Fassung:

„POLEN

Einmalige Zahlung der Geburtsbeihilfe (Gesetz über Familienleistungen).

Einmalige Leistung bei der Geburt eines Kindes, bei dem eine gravierende und irreversible Behinderung oder eine unheilbare, lebensbedrohliche Krankheit diagnostiziert wurde, die in der pränatalen Entwicklungsphase des Kindes oder während der Geburt entstanden ist.“

iv) Der Eintrag „RUMÄNIEN“ wird gestrichen.

v) Der Eintrag „SLOWAKEI“ erhält folgende Fassung:

„SLOWAKEI

Geburtsbeihilfe.“

vi) Der Eintrag „FINNLAND“ erhält folgende Fassung:

„Mutterschaftspaket, Mutterschaftspauschalbeihilfe und Unterstützung in Form eines Pauschalbetrags zur Deckung der bei einer internationalen Adoption anfallenden Kosten gemäß dem Gesetz über Mutterschaftsbeihilfe (477/1993).“

vii) Der folgende Abschnitt wird hinzugefügt:

„SCHWEDEN

Adoptionsbeihilfe (Kapitel 21 Sozialversicherungsgesetz (***2010***:110)).“

2. Anhang II ***wird wie folgt geändert:***

a) Die Einträge „DÄNEMARK — FINNLAND“ und „DÄNEMARK — SCHWEDEN“ werden gestrichen

b) Der Eintrag „DEUTSCHLAND — ÖSTERREICH“ erhält folgende Fassung:

„DEUTSCHLAND — ÖSTERREICH

Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben g, h, i und j des Abkommens über soziale Sicherheit vom 4. Oktober 1995 (Festlegung der Zuständigkeiten zwischen den beiden Ländern für frühere Versicherungsfälle und erworbene Versicherungszeiten); die Anwendung jener Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.“

c) Die Einträge „SPANIEN — PORTUGAL“ und „FINNLAND — SCHWEDEN“ werden gestrichen.

3. In Anhang III werden die Einträge „ESTLAND“, „SPANIEN“, „KROATIEN“, „ITALIEN“, „LITAUEN“, „UNGARN“, „NIEDERLANDE“, „FINNLAND“ und „SCHWEDEN“ gestrichen.

4. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag „ESTLAND“ wird nach „DEUTSCHLAND“ eingefügt.

b) Der Eintrag „LETTLAND“ wird nach „ZYPERN“ eingefügt.

c) Der Eintrag „LITAUEN“ wird nach „***LETTLAND***“ eingefügt.

d) Der Eintrag „MALTA“ wird nach „UNGARN“ eingefügt.

e) Der Eintrag „PORTUGAL“ wird nach „POLEN“ eingefügt.

f) Der Eintrag „RUMÄNIEN“ wird nach „PORTUGAL“ eingefügt.

g) Der Eintrag „SLOWAKEI“ wird nach „SLOWENIEN“ eingefügt.

h) Der Eintrag „FINNLAND“ wird nach „SLOWAKEI“ eingefügt.

i) Der Eintrag „VEREINIGTES KÖNIGREICH“ wird nach „SCHWEDEN“ eingefügt.

5. In Anhang VI wird der Abschnitt „FINNLAND“ gestrichen.

6. Anhang VIII Teil I wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag „LITAUEN“ erhält folgende Fassung:

„LITAUEN

Alle Anträge auf Witwen-/Witwerrenten im Rahmen der Sozialversicherung, die auf der Grundlage des Grundbetrags der Witwen-/Witwerrente berechnet werden (Gesetz über die Renten im Rahmen der Sozialversicherung).“

b) Im Eintrag „ÖSTERREICH“ erhält Buchstabe g folgende Fassung:

„g) *Alle Anträge auf Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 22. Dezember 2018 über die Versorgung für das österreichische Notariat – NVG 2020.*

h) Frühstarterbonus nach §§ 262a und 286a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) vom 9. September 1955, § 144a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) vom 11. Oktober 1978 und § 135a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) vom 11. Oktober 1978.“

7. Anhang IX wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

i) Folgender Eintrag wird nach dem Eintrag „DÄNEMARK“ eingefügt:

„ESTLAND

Erwerbsfähigkeitsbeihilfe, die nach dem Erwerbsfähigkeitsbeihilfengesetz gewährt wird.“

ii) Der Eintrag „FINNLAND“ erhält folgende Fassung:

„FINNLAND

Renten des Ehegatten, die nach den Übergangsbestimmungen festgesetzt und vor dem 1. Januar 1994 bewilligt wurden (Gesetz über die Durchführung des finnischen Rentengesetzes 569/2007).

Der zusätzliche Betrag der Kinderrente bei der Berechnung unabhängiger Leistungen nach dem finnischen Rentengesetz (Finnisches Rentengesetz 568/2007).“

b) In Teil II erhält der Eintrag „LITAUEN“ folgende Fassung:

„LITAUEN

a) Arbeitsunfähigkeitsrente der Sozialversicherung, die nach dem Gesetz über Sozialversicherungsrenten gezahlt wird.

b) Witwen-/Witwerrente und Waisenrente der Sozialversicherung, die auf der Grundlage der Arbeitsunfähigkeitsrente der verstorbenen Person nach dem Gesetz über Sozialversicherungsrenten berechnet wird.“

c) Teil III Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Nordisches Abkommen über soziale Sicherheit vom 12. Juni 2012.“

8. Anhang X wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag „TSCHECHISCHE REPUBLIK“ wird gestrichen.

b) Im Eintrag „DEUTSCHLAND“ erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) ***Bürgergeld***, Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.“

c) Der Eintrag „ESTLAND“ wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a wird gestrichen.

ii) ***Folgender*** Buchstabe ▌ wird angefügt:

„c) Beihilfe für alleinlebende Rentner (Gesetz über die soziale Sicherheit vom 6. September 2016).“

d) Der Eintrag „LITAUEN“ erhält folgende Fassung:

„LITAUEN

a) Sozialhilfeinvaliditäts- und -altersrente (Gesetz aus dem Jahr 2005 über Sozialhilferente, Artikel 5 und 6).

b) Unterstützungszahlung (Gesetz aus dem Jahr 2005 über Sozialhilferente, Artikel 12).

c) Ausgleichszahlung für die Beförderung von Behinderten mit Mobilitätsproblemen, gewährt vor 2019 gemäß dem Gesetz über den Ausgleich von Beförderungskosten.“

e) Im Eintrag „UNGARN“ wird Buchstabe c gestrichen.

f) Der Eintrag „ÖSTERREICH“ erhält folgende Fassung:

„ÖSTERREICH

a) Ausgleichszulage (Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (ASVG), Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig Erwerbstätigen (GSVG) und Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen (BSVG)).

b) Ergänzungszulage (Bundesgesetz vom 18. November 1965 über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen – Pensionsgesetz 1965 (PG 1965). Bundesgesetz über die Pensionsversorgung der Beamten der Österreichischen Bundesbahnen – Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG). Bundesgesetz vom 9. Juli 1958 über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundestheaterbediensteten (Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG)).“

g) Der Eintrag „POLEN“ erhält folgende Fassung:

„POLEN

a) Sozialrente (Gesetz vom 27. Juni 2003 über die Sozialrente).

b) Ergänzendes Elterngeld (Gesetz vom 31. Januar 2019 über das ergänzende Elterngeld).

c) Zusatzleistungen für Personen, die nicht selbstständig leben können (Gesetz vom 31. Juli 2019 über die Zusatzleistungen für Personen, die nicht selbstständig leben können).“

h) Der ***Eintrag „PORTUGAL“ wird wie folgt geändert:***

i) ***Buchstabe a erhält folgende Fassung:***

„a) Beitragsunabhängige Altersrente (Gesetzesdekret Nr. 464/80 vom 13. Oktober 1980).“

ii) ***Folgender Buchstabe wird angefügt:***

„d) Die Basiskomponente und die Ergänzung zur Sozialleistung zur Inklusion (Gesetzesdekret Nr. 126-A/2017 vom 6. Oktober 2017 in der geänderten Fassung).“

i) Folgender Eintrag wird nach dem Eintrag „***PORTUGAL***“ eingefügt:

„RUMÄNIEN

Sozialleistung für Personen im Ruhestand (Notverordnung der Regierung Nr. 6/2009 zur Festsetzung der garantierten Mindestrente bzw. -pension, bestätigt durch das Gesetz Nr. 196/2009).“

j) Der Eintrag „SLOWENIEN“ wird gestrichen.

k) ***Im Eintrag „FINNLAND“ wird Buchstabe c gestrichen.***

l) Der Eintrag „SCHWEDEN“ erhält folgende Fassung:

„SCHWEDEN

a) Wohngeld für Personen in Rente (Kap. 99-103 Sozialversicherungsgesetz) ***(2010:110)***.

b) Unterhaltsbeihilfe für ältere Menschen (Kap. 74 Sozialversicherungsgesetz) ***(2010:110)***.“

m) Im Eintrag „VEREINIGTES KÖNIGREICH“ ***werden folgende Buchstaben*** angefügt:

„f) Leistung für persönliche Unabhängigkeit, Mobilitätskomponente (britische Rechtsvorschriften: Welfare Reform Act 2012, Part 4; nordirische Rechtsvorschriften: Welfare Reform (Northern Ireland) Order 2015, Part 5 (S.I. 2015/2006 (N.I. 1)).

g) Lebensmittelbeihilfe für Neugeborene und Kleinkinder (Welfare Foods (Best Start Foods) (Scotland) Regulations 2019 (SSI 2019/193)).

h) Beihilfe „Best Start“ (Schwangerschafts- und Geburtsbeihilfe, Beihilfe für frühkindliche Bildung und Beihilfe für Schulstart) (The Early Years Assistance (Best Start Grants) (Scotland) Regulations 2018 (SSI 2018/370)).

i) Bestattungsbeihilfe (Funeral Expense Assistance (Scotland) Regulations 2019 (SSI 2019/292)).

j) Schottische Kinderbeihilfe (The Scottish Child Payment Regulations 2020 (SSI 2020/XX)).

k) Geldleistung für Kinder mit Behinderung, Mobilitätskomponente (The Disability Assistance for Children and Young People (Scotland) Regulations 2021 (SSI 2021/174)).

l) Mobilitätskomponente der Geldleistung für Erwachsene mit Behinderungen (Social Security (Scotland) Act 2018 („SS(S)A“) und Disability Assistance for Working Age People (Scotland) Regulations 2022).

m) Heizkostenzuschuss für Rentner (The Winter Heating Assistance (Pension Age) (Scotland) Amendment Regulations 2025).

n) Heizkostenzuschuss (The Social Fund Winter Fuel Payment Regulations 2025).“

9. Anhang XI wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag „TSCHECHISCHE REPUBLIK“ erhält folgende Fassung:

„TSCHECHISCHE REPUBLIK

(1) Für die Zwecke der Definition der Familienangehörigen nach Artikel 1 Buchstabe i umfasst der Ausdruck Ehegatte auch eingetragene Partner nach der Definition im tschechischen Gesetz Nr. 115/2006 Slg. über die eingetragene Partnerschaft.

(2) Ungeachtet der Artikel 5 und 6 der vorliegenden Verordnung können bei der Gewährung der Zusatzleistungen für nach den Rechtsvorschriften der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zurückgelegte Versicherungszeiten für die Erfüllung der Bedingung, dass binnen des definierten Zeitraums nach dem Datum der Auflösung der Föderation mindestens ein Jahr lang eine tschechische Rentenversicherung bestanden haben muss (§ 106a Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 155/1995 Slg. zur Rentenversicherung), ausschließlich die nach den tschechischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt werden. ▌ “

b) Im Eintrag „DEUTSCHLAND“ erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„(3) Für die Zwecke der Gewährung von Geldleistungen nach § 47 Absatz 1 SGB V, § 47 Absatz 1 SGB VII und § 24i SGB V an Versicherte, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, berechnen die deutschen Sozialversicherungen das Nettoarbeitsentgelt, das zur Berechnung der Leistungen herangezogen wird, als wäre die versicherte Person in Deutschland wohnhaft, es sei denn, diese beantragt, dass die Leistungen auf der Grundlage ihres tatsächlichen Nettoarbeitsentgelts berechnet werden. Für die Zwecke der Gewährung von Elterngeld im Rahmen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) an Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, ermittelt der für die deutsche Elternzeitleistung zuständige Träger das monatliche Durchschnittseinkommen gemäß §§2c bis 2f des Gesetzes, das zur Berechnung der Leistungen herangezogen wird, als wäre die versicherte Person in Deutschland wohnhaft. Wenn dabei laut BEEG §2e Abs. 3 Satz 2 Steuerklasse IV zur Anwendung kommt, weil die berechtigte Person im Bemessungszeitraum unter keine der deutschen Steuerklassen eingereiht war, kann sie beantragen, dass die Elternzeitleistung auf der Grundlage ihres tatsächlichen im Wohnmitgliedstaat versteuerten Nettoeinkommens berechnet wird. ▌“

c) Der Eintrag „ESTLAND“ erhält folgende Fassung:

„ESTLAND

(1) Für die Berechnung des Erziehungsgeldes wird in Bezug auf die Beschäftigungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat als Estland davon ausgegangen, dass der gleiche durchschnittliche Sozialsteuerbetrag wie für die damit zusammengerechneten Beschäftigungszeiten in Estland gezahlt wurde. Wenn eine Person im Bezugsjahr ausschließlich in anderen Mitgliedstaaten gearbeitet hat, wird als Grundlage für die Berechnung der Leistung die zwischen dem Bezugsjahr und dem Mutterschaftsurlaub in Estland gezahlte durchschnittliche Sozialsteuer herangezogen.

(2) Für die Zwecke der Berechnung der anteiligen Erwerbsfähigkeitsbeihilfe gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung werden die in Estland zurückgelegten Wohnzeiten ab dem Alter von 16 Jahren bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles berücksichtigt. ▌ “

d) Der Eintrag „ZYPERN“ erhält folgende Fassung:

„ZYPERN

Zur Durchführung der Artikel 6, 51 und 60a dieser Verordnung wird für jeden Zeitraum, der am oder nach dem 6. Oktober 1980 beginnt, eine Versicherungswoche nach den Rechtsvorschriften der Republik Zypern bestimmt, indem das versicherbare Gesamteinkommen in dem betreffenden Zeitraum durch den wöchentlichen Betrag des versicherbaren Grundeinkommens in dem betreffenden Beitragsjahr geteilt wird, vorausgesetzt, die auf diese Weise ermittelte Anzahl von Wochen übersteigt nicht die Anzahl der Kalenderwochen dieses Zeitraums.“

e) Im Eintrag „MALTA“ erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Personen, die nach dem Gesetz über die Streitkräfte (Malta Armed Forces Act; Kapitel 220 der maltesischen Gesetze), dem Gesetz über die Polizei (Police Act; Kapitel 164 der maltesischen Gesetze), dem Gesetz über die Gefängnisse (Prisons Act; Kapitel 260 der maltesischen Gesetze) und dem Gesetz über den Katastrophenschutz (Civil Protection Act; Kapitel 411 der maltesischen Gesetze) beschäftigt sind, werden ausschließlich für die Zwecke der Anwendung der Artikel 49 und 60 dieser Verordnung als Beamte behandelt‘.“

f) Im Eintrag „NIEDERLANDE“ ***erhält*** Nummer 1 ***folgende Fassung***:

„***1. Krankenversicherung***

a) ***In Bezug auf den Anspruch auf Sachleistungen sind nach den niederländischen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Titels III Kapitel 1 und 2 der Verordnung unter Leistungsberechtigten folgende Personen zu verstehen:***

i) Personen, die nach dem Krankenversicherungsgesetz (Zorgverzekeringswet) verpflichtet sind, sich bei einem Krankenversicherungsträger zu versichern, und

ii) soweit nicht bereits unter Ziffer i erfasst, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und gemäß dieser Verordnung auf Rechnung der Niederlande Anspruch auf medizinische Versorgung in ihrem Wohnstaat haben.

b) Die in Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Personen müssen sich gemäß dem Krankenversicherungsgesetz (Zorgverzekeringswet) bei einem Krankenversicherungsträger versichern, und die in Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii genannten Personen müssen sich beim (CAK) registrieren lassen.

c) Die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes (Zorgverzekeringswet) und des Pflegegesetzes (Wet langdurige zorg) über die Beitragspflicht gelten für die unter Buchstabe a genannten Personen und deren Familienangehörige entsprechend. Die Beiträge für die Familienangehörigen werden bei der Person erhoben, von der sich der Krankenversicherungsanspruch ableitet.

d) Personen, die aufgrund der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als der Niederlande leistungsberechtigt sind und die in den Niederlanden wohnen sind oder sich dort vorübergehend aufhalten, haben Anspruch auf Sachleistungen gemäß dem den eigenen Versicherten gebotenen Versicherungsschutz durch den Träger des Wohnorts bzw. des Aufenthaltsorts nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 3, gemäß dem Krankenversicherungsgesetz (Zorgverzekeringswet) sowie gemäß dem Pflegegesetz (Wet langdurige zorg).“

e) Nummer 1 Buchstabe f in der vor dem … [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung gilt weiterhin für Personen, die zu diesem Zeitpunkt eine Leistung gemäß jener Bestimmung erhalten haben und sich beim CAK angemeldet haben.“

g) Folgender Eintrag wird nach dem Eintrag „ÖSTERREICH“ eingefügt:

„SLOWAKEI

Ungeachtet der Artikel 5 und 6 der vorliegenden Verordnung können bei der Gewährung der Zusatzleistungen für nach den Rechtsvorschriften der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zurückgelegte Versicherungszeiten für die Erfüllung der Bedingung, dass binnen des definierten Zeitraums nach dem Datum der Auflösung der Föderation mindestens ein Jahr lang eine slowakische Rentenversicherung bestanden haben muss (§ ***66a*** Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 461/2003 Slg. zur Sozialversicherung), ausschließlich die nach den slowakischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt werden. ▌“

h) Im Eintrag „FINNLAND“ wird Nummer 1 gestrichen.

i) Der Eintrag „SCHWEDEN“ wird wie folgt geändert:

i) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.

ii) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3) Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Zusammenrechnung von Versicherungs- und Wohnzeiten gelten nicht für die Übergangsbestimmungen der schwedischen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Anspruch auf garantierte Renten für Personen, die 1937 und früher geboren wurden und vor dem Rentenantrag eine bestimmte Zeit lang in Schweden wohnhaft waren (Kapitel 6 des Gesetzes (2010:111) zur Umsetzung des Sozialversicherungsgesetzes in Bezug auf die Kapitel 53-74).“

iii) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

– Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„4) Für die Berechnung des Einkommens für das einkommensbezogene Krankengeld und das Erwerbsausfallgeld gemäß Kapitel 34 des Sozialversicherungsgesetzes (2010:110) gilt Folgendes:“

– Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Bei der Berechnung der Leistungen nach Artikel 46 dieser Verordnung für nicht in Schweden versicherte Personen wird der Referenzzeitraum gemäß Kapitel 34 Absätze 3, 10 und 11 des genannten Gesetzes festgelegt, als ob die betreffende Person in Schweden versichert wäre. Wenn die Person während dieses Zeitraums kein rentenwirksames Einkommen nach Kapitel 59 des Sozialversicherungsgesetzes (2010:110) hat, kann der Referenzzeitraum von einem früheren Zeitpunkt an gerechnet werden, als der Versicherte ein Erwerbseinkommen in Schweden hatte.“

iv) Nummer 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„5 a) Bei der Berechnung des angenommenen Rentenkapitals für eine einkommensbezogene Hinterbliebenenrente (Kapitel 82 des Sozialversicherungsgesetzes (2010:110)) werden, wenn der nach den schwedischem Rechtsvorschriften vorausgesetzte Erwerb von Rentenanwartschaften für mindestens drei der fünf Kalenderjahre, die dem Todesfall des Versicherten vorausgehen (Referenzzeitraum), nicht erfolgt ist, auch die in anderen Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt, als wenn sie in Schweden zurückgelegt worden wären. Versicherungszeiten in anderen Mitgliedstaaten werden auf der Grundlage des Durchschnitts der schwedischen Rentenbemessungsgrundlage berücksichtigt. Wenn nur ein Jahr in Schweden mit einer Rentenbemessungsgrundlage vorliegt, werden alle Versicherungszeiten in anderen Mitgliedstaaten mit demselben Betrag berücksichtigt.“

j) Im Eintrag „VEREINIGTES KÖNIGREICH“:

i) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Hat eine Person, die das Rentenalter vor dem 6. April 2016 erreicht hat, nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gegebenenfalls Anspruch auf eine Altersrente, wenn

a) die Beiträge einer früheren Ehepartnerin/eines früheren Ehepartners oder einer früheren eingetragenen Partnerin/eines früheren eingetragenen Partners angerechnet werden, als handelte es sich um die eigenen Beiträge dieser Person, oder

b) die einschlägigen Beitragsvoraussetzungen durch den/die Ehepartner/in, den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin, den früheren Ehepartner/die frühere Ehepartnerin oder

den früheren eingetragenen Partner/die frühere eingetragene Partnerin dieser Person erfüllt sind, so gelten die Bestimmungen des Titels III Kapitel 5 dieser Verordnung für die Feststellung des Anspruchs nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs jeweils unter der Voraussetzung, dass der/die Ehepartner/in oder der/die eingetragene Partner/in oder der/die frühere Ehepartner/in oder frühere eingetragene Partner/in eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt oder ausgeübt hat und den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten unterliegt oder unterlag. Dabei gelten Bezugnahmen auf ‚Versicherungszeiten‘ in diesem Kapitel 5 als Bezugnahmen auf folgendermaßen zurückgelegte Versicherungszeiten:

i) von einem/einer Ehepartner/in, eingetragenen Partner/in, früheren Ehepartner/in oder früheren eingetragenen Partner/in, wenn ein Anspruch

- von einer verheirateten Person oder einem/einer eingetragenen Partner/in oder
- von einer Person geltend gemacht wird, deren Ehe oder eingetragene Partnerschaft auf andere Weise als durch den Tod der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners beendet wurde, oder

ii) von einem/einer früheren Ehepartner/in oder eingetragenen Partner/in, wenn ein Anspruch geltend gemacht wird

– von einer Witwe, einem Witwer oder einem/einer eingetragenen Partner/in, die/der unmittelbar vor Erreichen des Rentenalters keinen Anspruch auf Hinterbliebenengeld für verwitwete Mütter und Väter hat, oder

– von einer Witwe, deren Ehepartner vor dem 9. April 2001 verstorben ist und die unmittelbar vor Erreichen des Rentenalters keinen Anspruch auf Beihilfe für verwitwete Mütter oder Beihilfe für verwitwete Eltern oder Witwenrente hatte, oder die nur eine nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung berechnete altersbezogene Witwenrente bezieht; in diesem Sinne ist unter ‚altersbezogener Witwenrente' eine Witwenrente zu verstehen, die gemäß Section 39 (4) des Gesetzes über Beiträge und Leistungen der sozialen Sicherheit (Social

Security Contributions and Benefits Act 1992) zu einem verminderten Satz gezahlt wird. ▌

Dieser Punkt gilt nicht für Personen, die das Rentenalter am oder nach dem 6. April 2016 erreicht haben.

2. Für die Anwendung des Artikels 6 dieser Verordnung auf die Vorschriften über den Anspruch auf Pflegegeld (attendance allowance), Beihilfe für die pflegende Person (carer's allowance), Unterhaltsbeihilfe für Menschen mit Behinderung (disability living allowance) und die Leistung für persönliche Unabhängigkeit (personal independence payment) werden Zeiten der Beschäftigung, der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Vereinigten Königreichs in dem Maße berücksichtigt, wie dies zur Erfüllung der Voraussetzungen betreffend die erforderlichen Anwesenheitszeiten im Vereinigten Königreich vor dem Tag, an dem der Anspruch auf die betreffende Leistung entsteht, erforderlich ist."

ii) Nummer 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„4. Soweit Artikel 46 dieser Verordnung Anwendung findet, berücksichtigt das Vereinigte Königreich im Falle von Personen, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit invalide werden, während sie den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, bei der Anwendung von Section 30A(5) des Social Security Contributions and Benefits Act 1992, Part 1 des Welfare Reform Act 2007 oder der entsprechenden für Nordirland geltenden Vorschriften alle Zeiten, während derer die betreffenden Personen für die betreffende Arbeitsunfähigkeit folgende Leistungen erhalten haben:

a) Geldleistungen bei Krankheit oder anstelle dieser Leistungen Lohn- oder Gehaltszahlungen oder

b) Leistungen im Sinne des Titels III Kapitel 4 und 5 dieser Verordnung für die im Anschluss an diese Arbeitsunfähigkeit eingetretene Invalidität nach den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats, und zwar so, als handle es sich um Zeiten, in denen Leistungen wegen kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit gemäß Section 30A (1) bis (4) des Social Security Contributions and Benefits Act 1992 bzw. Beschäftigungs- und Unterstützungsbeihilfe (‚Assessment phase' – Untersuchungsphase) gemäß Part 1 des Welfare Reform Act 2007 oder den entsprechenden für Nordirland geltenden Vorschriften gezahlt wurden.

▌“

10. Die folgenden Anhänge werden angefügt:

„ANHANG XII

LEISTUNGEN BEI PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT, DIE ABWEICHEND VON ARTIKEL ***33A ABSATZ 2*** GEWÄHRT WERDEN

(Artikel ***33a Absatz 2***) ▌

ÖSTERREICH

Das Pflegegeld (Bundespflegegeldgesetz, BGBI. I Nr. 110/1993, geänderte Fassung), das nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gewährt wird, wird gemäß Titel III Kapitel 2 – Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – koordiniert.

FRANKREICH

a) Die Pflegezulage (Sozialgesetzbuch, Artikel L.355-1) wird gemäß Titel III Kapitel 4 – Leistungen bei Invalidität – oder gemäß Titel III Kapitel 5 – Leistungen bei Alter – koordiniert, je nachdem, welche Leistung die Pflegezulage ergänzen soll.

b) Die Pflegezusatzleistung (Sozialgesetzbuch, Artikel L.434-2) wird gemäß Titel III Kapitel 2 – Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – koordiniert.

DEUTSCHLAND

Das Pflegegeld, das nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gewährt wird (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, § 44), wird gemäß Titel III Kapitel 2 – Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – koordiniert.

POLEN

Die Pflegezulage (Gesetz vom 17. Dezember 1998 zu Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten aus dem Sozialversicherungsfonds) wird gemäß Titel III Kapitel 4 – Leistungen bei Invalidität – oder gemäß Titel III Kapitel 5 – Leistungen bei Alter – koordiniert, je nachdem, welche Leistung die Pflege ergänzen soll.

ANHANG XIII

FAMILIENLEISTUNGEN IN FORM VON GELDLEISTUNGEN, DIE ALS EINKOMMENSERSATZ WÄHREND KINDERERZIEHUNGSZEITEN DIENEN SOLLEN

(Artikel 68b)

Teil I – Familienleistungen in Form von Geldleistungen, die als Einkommensersatz während Kindererziehungszeiten dienen sollen

(Artikel 68b Absatz 1)

ÖSTERREICH

a) Pauschales Kinderbetreuungsgeld (Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBI. I Nr. 2001/103).

b) Kinderbetreuungsgeld als Ersatz für ein Erwerbseinkommen (Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBI. I Nr. 2001/103).

c) Partnerschaftsbonus (Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBI. I Nr. 2001/103).

BELGIEN

Recht auf Elternurlaub im Rahmen der Laufbahnunterbrechung (Königlicher Erlass vom 29.10.1997 zur Einführung eines Rechtes auf Elternurlaub im Rahmen der Laufbahnunterbrechung).

BULGARIEN

a) Schwangerschafts- und Geburtsbeihilfe (Sozialversicherungsgesetz, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 110 vom 17.12.1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000) ab Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes.

b) Leistungen bei Adoption eines Kindes zwischen zwei und fünf Jahren (Sozialversicherungsgesetz, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 110 vom 17.12.1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000).

c) Leistungen für die Erziehung eines Kleinkindes (Sozialversicherungsgesetz, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 110 vom 17.12.1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000).

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Elterngeld (Gesetz über die staatliche Sozialunterstützung Nr. 117/1995 Slg., in der geänderten Fassung).

DÄNEMARK

a) Lohnersatz (Gesetz über eine Mutterschaftsausgleichsregelung für den Privatsektor) ab der 15. Woche nach der Geburt.

b) Als Geldleistung ausbezahlte Mutterschafts- und Vaterschaftsleistungen (Konsolidiertes Gesetz über den Anspruch auf Urlaub und Leistungen bei der Geburt eines Kindes) ab der 15. Woche nach der Geburt.

ESTLAND

Elterngeld (Gesetz über Familienleistungen vom 15. Juni 2016).

FINNLAND

Elternzulage (Krankenversicherungsgesetz, 1224/2004).

FRANKREICH

a) Erziehungsbeihilfe zur freien Tätigkeitsentscheidung (bei Kindern, die vor dem 1. Januar 2015 geboren/adoptiert wurden) (Artikel 60-II des Sozialversicherungsfinanzierungsgesetzes für 2004).

b) Unter beiden Elternteilen aufgeteilte Leistung zur Erziehung des Kindes (PREPARE) (für ab dem 1. Januar 2015 geborene Kinder) (Artikel 8-I-7° – Gesetz Nr. 2014-873 vom 4. August 2014 zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern).

DEUTSCHLAND

Elterngeld (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

UNGARN

Kinderbetreuungsbeihilfe (Gesetz LXXXIII von 1997 über die Leistungen des gesetzlichen Krankenversicherungssystems).

ITALIEN

Elterngeld (Gesetzesdekret Nr. 151 vom 26. März 2001).

LETTLAND

Elterngeld (Gesetz über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung vom 6.11.1995).

LITAUEN

Kinderbetreuungsgeld (Gesetz Nr. IX-110 der Republik Litauen vom 21. Dezember 2000 über die Kranken- und Mutterschaftssozialversicherung, geänderte Fassung).

LUXEMBURG

Ersatzeinkommen während des Elternurlaubs (Gesetz vom 3. November 2016 zur Reform des Elternurlaubs).

POLEN

a) Zulage zum Familiengeld für die Kinderbetreuung während des Elternurlaubs (Gesetz vom 28. November 2003 über Familienleistungen).

b) Elterngeld (Gesetz vom 28. November 2003 über Familienleistungen).

PORTUGAL

a) Elterngeld (Gesetzesdekrete Nr. 89/2009 vom 9. April 2009 und Nr. 91/2009 vom 9. April 2009) ab der 7. Woche nach der Geburt.

b) Erweitertes Elterngeld (Gesetzesdekrete Nr. 89/2009 vom 9. April 2009 und Nr. 91/2009 vom 9. April 2009).

c) Leistungen bei Adoption (Gesetzesdekrete Nr. 89/2009 vom 9. April 2009 und Nr. 91/2009 vom 9. April 2009).

RUMÄNIEN

Monatliche Kindererziehungsbeihilfe (Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 111 vom 8. Dezember 2010 über den Erziehungsurlaub und die monatliche Kindererziehungsbeihilfe sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen).

SLOWAKEI

Elterngeld (Elterngeldgesetz Nr. 571/2009, geänderte Fassung).

SLOWENIEN

a) Eltern-Lohnausgleich (Gesetz über Elternschutz und Familienleistungen, Amtsblatt Nr. 26/14 und 15/90, ZSDP-1).

b) Elterngeld (Gesetz über Elternschutz und Familienleistungen, Amtsblatt Nr. 26/14 und 15/90, ZSDP-1).

SCHWEDEN

Elterngeld (Kapitel 12 Sozialversicherungsgesetz (2010:110)).

Teil II – Mitgliedstaaten, die Familienleistungen gemäß Artikel ***68b*** zur Gänze gewähren

(Artikel 68b Absatz 2).

ESTLAND

FINNLAND

LITAUEN

LUXEMBURG

SCHWEDEN.“

ANHANG II

Änderungen der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 987/2009

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 werden wie folgt geändert:

1. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag „BELGIEN — DEUTSCHLAND“ wird gestrichen.

b) Im Eintrag „BELGIEN — FRANKREICH“ erhält Buchstabe f folgende Fassung:

„f) Briefwechsel vom 21. November 1994 und 8. Februar 1995 über die Verrechnungsmodalitäten bei gegenseitigen Forderungen nach den Artikeln 93, 94, 95 und 96 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in der durch den Briefwechsel vom 2. April 2021 und vom 21. November 2022 geänderten Fassung.“

c) In den Einträgen „DÄNEMARK — SCHWEDEN“ und „DÄNEMARK — FINNLAND“ erhält der Text jeweils folgende Fassung:

„Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Nordischen Abkommens über soziale Sicherheit vom 12. Juni 2012.“

d) Der Eintrag „DEUTSCHLAND — FRANKREICH“ wird gestrichen.

e) Im Eintrag „DEUTSCHLAND — LUXEMBURG“ werden die Buchstaben a und b gestrichen.

f) Im Eintrag „FINNLAND — SCHWEDEN“ erhält der Text folgende Fassung:

„Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Nordischen Abkommens über soziale Sicherheit vom 12. Juni 2012.“

2. Anhang 5 wird gestrichen.

3. Folgender Anhang wird hinzugefügt:

„ANHANG 6

(Artikel 15 Absatz 1b)

Baugewerbe

Das Baugewerbe im Sinne von Artikel 15 umfasst alle Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Bau, der Reparatur, der Instandhaltung, dem Umbau oder dem Abriss von Gebäuden, insbesondere die folgenden Arbeiten:

1. Aushub

2. Erdarbeiten

3. Bauarbeiten im engeren Sinne

4. Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen

5. Einrichtung oder Ausstattung

6. Umbau

7. Renovierung

8. Reparaturen

9. Abbauarbeiten

10. Abbrucharbeiten

11. Wartung

12. Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten)

13. Sanierung.“

Die Kommission hat eine Erklärung zu Kontrolle, Aktivierung und Stellenvermittlung in Bezug auf diese Verordnung abgegeben, die unter … [ABl.: Bitte Amtsblattfundstelle der Erklärung der Kommission sowie ELI-Link einfügen] abrufbar ist.

Die Kommission hat eine Erklärung zu Saisonarbeitnehmern in Bezug auf diese Verordnung abgegeben, die unter … [ABl.: Bitte Amtsblattfundstelle der Erklärung der Kommission sowie ELI-Link einfügen] abrufbar ist.

Erklärung der Kommission zu Kontrolle, Aktivierung und Arbeitsvermittlung

(Verordnung … [ABl.: Bitte Nummer und Amtsblattfundstelle der Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 auf der Grundlage von COD 2016/0397 einfügen])

Im Zuge der Verhandlungen über die Überarbeitung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 betonten mehrere Mitgliedstaaten die Bedeutung von Kontroll-, Aktivierungs- oder auch Arbeitsvermittlungsmaßnahmen für Arbeitslose, die sich zur Arbeitsuche in einen anderen als den zuständigen Mitgliedstaat begeben. In diesen Fällen macht eine vollarbeitslose Person im Einklang mit den Bedingungen der Artikel 64 und 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 von der Möglichkeit Gebrauch, den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit aus dem zuständigen Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum zu behalten, während sie in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung sucht. Während dieses Zeitraums muss sich die betreffende Person bei der Arbeitsverwaltung des anderen Mitgliedstaats als Arbeitssuchende melden, sich dem dortigen Kontrollverfahren unterwerfen und die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in der Weise erfüllen, als ob sie dort Arbeitslosenleistungen bezöge. Während dieser Zeit muss der Träger des Empfängermitgliedstaats dem zuständigen Mitgliedstaat jeden Monat die maßgeblichen Informationen über die Entwicklung der Situation der arbeitslosen Person übermitteln, insbesondere, ob diese weiterhin bei der Arbeitsverwaltung gemeldet ist und ob sie sich den dortigen Aktivierungs- oder Arbeitsvermittlungsmaßnahmen unterzieht.

Die Kommission erkennt an, wie wichtig es ist, dass Personen, die ihre Leistungen bei Arbeitslosigkeit ausführen, allen Kontroll-, Aktivierungs- oder Vermittlungsmaßnahmen im Empfängermitgliedstaat unter denselben Bedingungen wie Arbeitslose, die Leistungen von diesem Mitgliedstaat beziehen, vollumfänglich Folge leisten. Ebenso bestätigt die Kommission die Bedeutung der Zusammenarbeit bei der Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Verfahren und Maßnahmen seitens der Arbeitslosen in dem anderen Mitgliedstaat, um deren Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erhöhen, sowie auch die Notwendigkeit, die Überwachung und Kontrolle durch einen strukturellen automatischen Datenaustausch auszubauen; dieser sollte zumindest die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit und andere Einkommen oder Leistungen abdecken. In diesem Sinne wird die Kommission die Zusammenarbeit fördern, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der

Bestimmungen zum Austausch zwischen den Trägern – erforderlichenfalls innerhalb des überarbeiteten Rechtsrahmens – unterstützen und diese Umsetzung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten sorgfältig überwachen.

Im Rahmen der Arbeiten am Paket für faire Arbeitskräftemobilität wird die Kommission Möglichkeiten zur weiteren Modernisierung und Vereinfachung der Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit ausloten. Dazu wird unter anderem ein Vorschlag gehören, wie die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu Kontroll-, Aktivierungs- oder Arbeitsvermittlungsmaßnahmen im Einklang mit der Meldepflicht der Empfängermitgliedstaaten gestärkt werden können. Denkbar wäre ebenfalls der Datenaustausch zu der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit oder zu anderen Einkommensquellen oder Leistungen. Das Ziel besteht allgemein darin, Personen, die ihre Leistungen ausführen, stärker in die Verantwortung zu nehmen und sicherzustellen, dass sie Kontroll-, Aktivierungs- oder Arbeitsvermittlungsmaßnahmen im Empfängermitgliedstaat vollumfänglich und in der gleichen Weise nachkommen, als erhielten sie Leistungen bei Arbeitslosigkeit von diesem Mitgliedstaat. So würde nicht nur die Wahrscheinlichkeit einer Eingliederung arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt erhöht, vielmehr würde auch das Vertrauen der Mitgliedstaaten in das Koordinierungssystem gestärkt. Zunächst wird die Kommission in naher Zukunft untersuchen, welche Verbesserungsmöglichkeiten innerhalb des überarbeiteten Rechtsrahmens bei dem digitalisierten und standardisierten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Kontrolle und Überwachung der Tätigkeiten von Arbeitslosen, die ihre Leistungen ausführen, bestehen. Zu diesem Zweck wird die Kommission Verbesserungen des Datenaustauschs zwischen den Trägern innerhalb des Systems für den elektronischen Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit (EESSI) im Rahmen des regelmäßigen Änderungsmanagementprozesses vorschlagen. Zudem wird die Kommission anregen, dass jene standardisierten Datenfelder, die der Bestätigung der aktiven Arbeitsuche und der Wiederaufnahme der Arbeit durch die Person dienen, ab dem Zeitpunkt der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen voll funktionsfähig sind.

Erklärung der Kommission zu Saisonarbeitnehmern

(Verordnung … [ABl.: Bitte Nummer und Amtsblattfundstelle der Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 auf der Grundlage von COD 2016/0397 einfügen])

Mit der Mitteilung der Kommission „Leitlinien für Saisonarbeitnehmer in der EU im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch“ vom 17. Juli 2020, den am 9. Oktober 2020 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Saisonarbeitnehmern und anderen mobilen Arbeitskräften, der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zum europäischen Schutz von Grenzgängern und Saisonarbeitskräften im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und weiteren Initiativen wurde anerkannt, dass Saisonarbeitskräfte eher unter prekären Arbeits- und Lebensbedingungen leiden als andere mobile Arbeitskräfte. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die dazugehörige Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit tragen dazu bei, dass auch mobile Saisonarbeitskräfte ihre Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit leichter wahrnehmen können; etwaige spezifische nationale Systeme zur Einkommenssicherung für Saisonarbeitskräfte bleiben davon unberührt. Dessen ungeachtet bleiben zusätzliche Anstrengungen in anderen Politikbereichen in Bezug auf die Arbeits- und Lebensbedingungen wichtig; dies schließt Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, angemessene Mindestlöhne, Gleichbehandlung und den Zugang zum Sozialschutz ein. Der adäquate Schutz der Ansprüche der sozialen Sicherheit von Saisonarbeitskräften bedingt insbesondere, dass sie über ihre Rechte und Pflichten nach diesen Verordnungen in klarer und verständlicher Sprache informiert werden.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0240

Befristete Unterstützung und Vorschusszahlungen angesichts der infolge der Krise im Nahen Osten gestiegenen Düngemittelpreise

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 hinsichtlich einer besonderen Interventionskategorie zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Möglichkeit, die Zuweisungen für Direktzahlungen im Kalenderjahr 2027 anzupassen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich flexiblerer Vorschriften für Vorschusszahlungen als Reaktion auf die infolge der Krise im Nahen Osten gestiegenen Düngemittelpreise (COM(2026)0282 – C10-0139/2026 – 2026/0150(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2026)0282),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0139/2026),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

– unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 17. Juni 2026 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf die Artikel 60 und 170 seiner Geschäftsordnung,

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2026)0150

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juli 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 hinsichtlich einer besonderen Interventionskategorie zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Möglichkeit, die Zuweisungen für Direktzahlungen im Kalenderjahr 2027 anzupassen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich flexiblerer Vorschriften für Vorschusszahlungen als Reaktion auf die infolge der Krise im Nahen Osten gestiegenen Düngemittelpreise

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[21],

[21] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2026.

www.parlament.gv.at

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die jüngste Krise im Nahen Osten und die *De-facto*-Schließung der Straße von Hormus haben zu einem erheblichen Anstieg der Weltmarktpreise für Öl, Gas und Düngemittel geführt. Aufgrund des globalen Charakters der betroffenen Märkte hat dies erhebliche Auswirkungen auf die Preise in mehreren Wirtschaftszweigen der Union über alle Mitgliedstaaten hinweg.

(2) Der Agrarsektor ist unmittelbar von dem starken Anstieg der Düngemittelpreise betroffen, da Düngemittel für die Produktivität der Landwirtschaft, die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und die Ernährungssicherheit von wesentlicher Bedeutung sind. Der Kauf von Düngemitteln gehört zu den höchsten betriebsmittelbezogenen Kostenfaktoren für Landwirte. Neben dem Preisniveau führt die Marktvolatilität dazu, dass die Landwirte in der Union besonders ausgeliefert sind. Die steigenden Düngemittelkosten könnten Landwirte zwingen, weniger Dünger zu verwenden, was ganz klar Risiken für Qualität und Erträge birgt. Außerdem könnten Landwirte die Fläche, die sie bewirtschaften, verringern, was sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung in der Union auswirken würde.

(3) Um die Schwachstellen des Lebensmittelsystems der Union, die sich aus dieser Krise ergeben, rasch anzugehen und Landwirte mit Liquiditätsproblemen zu unterstützen, sollte eine außerordentliche und befristete Unterstützung gestattet werden, indem eine neue Interventionskategorie für Krisenhilfe in die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] aufgenommen wird, die im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wird, und indem den Mitgliedstaaten in der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates[23] mehr Flexibilität in Bezug auf Vorschusszahlungen für Direktzahlungen eingeräumt wird. Die Einführung dieser neuen Interventionskategorie sollte nicht zu einer Erhöhung der in den Aktionsprogrammen gemäß der Richtlinie 91/676/EWG des Rates[24] festgelegten Grenzwerte für das Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen führen.

---

22 Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj).

23 Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj).

24 Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1991/676/oj).

(4) Die verfügbare Unterstützung im Rahmen der neuen Interventionskategorie sollte sich auf aktive Landwirte konzentrieren, die am stärksten von den hohen Düngemittelpreisen betroffen sind, und sollte für die den Landwirten durch Preiserhöhungen ab dem 1. März 2026 entstandenen zusätzlichen Kosten für Düngemittel gewährt werden. Dieses Datum dient lediglich als Referenzdatum für die Bestimmung des höheren Düngemittelpreises und ist nicht an die Förderfähigkeit der Zahlungen an die Begünstigten zu knüpfen. Es sollte möglich sein, Landwirte, die bereits flächenbezogene Verpflichtungen zur Verringerung ihres Einsatzes von Düngemitteln eingegangen sind, durch höhere Unterstützungssätze zu belohnen. Darüber hinaus sollten die Begünstigten von Unterstützung in dieser Interventionskategorie Zugang zu einschlägigem Wissen sowie Informationen darüber erhalten, wie der Einsatz von Düngemitteln verringert werden kann. Um die effiziente Nutzung dieser öffentlichen Unterstützung und eine gerechtere Verteilung auf die förderfähigen Landwirte zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Unterstützung auf einen Höchstbetrag pro Begünstigtem oder die maximal für Unterstützung infrage kommende Hektarzahl begrenzen. Aufgrund des dringenden, befristeten und außergewöhnlichen Charakters dieser Unterstützung und der Notwendigkeit einer raschen Auszahlung der entsprechenden Unterstützung sollte ein Enddatum für die Zahlungen an die Begünstigten festgelegt werden.

(5) Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Verwendung der Unionsmittel sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die gewährte Gesamtunterstützung im Rahmen der neuen Interventionskategorie nicht in Kombination mit anderen nationalen oder EU-Förderinstrumenten, mit denen die Auswirkungen der hohen Düngemittelpreise abgefedert werden sollen, zu einer Überkompensation der Landwirte oder zu einer Doppelfinanzierung führt.

(6) Um Anreize für die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten für die Unterstützung im Rahmen der neuen Interventionskategorie zu schaffen, sollten keine Höchstunterstützungssätze gelten, wenn die Unterstützung in Form von eigenständigem Betriebskapital gewährt wird.

(7) Um Verzögerungen bei den Zahlungen an Landwirte mit Liquiditätsproblemen zu vermeiden, sollten Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass ELER finanzierte Ausgaben für die neue Interventionskategorie ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung förderfähig sind, also bevor die Mitgliedstaaten einen Antrag auf strategische Änderung des GAP-Strategieplans zur Einführung dieser Intervention bei der Kommission einreichen.

(8) Für die Finanzierung dieser Unterstützung im Rahmen der neuen Interventionskategorie sollte ein ELER-Beteiligungssatz von bis zu 65 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben vorgesehen werden.

(9) Um eine angemessene Finanzierung der in dieser Verordnung vorgesehenen neuen Interventionskategorie zu gewährleisten, ohne andere Ziele der GAP-Strategiepläne und die für Krisenzahlungen reservierten Beträge zu gefährden, sollte ein Höchstanteil für den Unionsbeitrag zu der neuen Interventionskategorie festgesetzt werden.

(10) Aufgrund des besonderen Charakters der neuen Interventionskategorie sollte die Anforderung, zu den in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten Ergebnisindikatoren beizutragen, für die neue Interventionskategorie nicht gelten.

(11) Der Antrag auf strategische Änderung zur Aufnahme dieser neuen Interventionskategorie in die GAP-Strategiepläne sollte nicht auf die maximal mögliche Zahl der Anträge auf strategische Änderungen pro Jahr angerechnet werden.

(12) Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollte die zusätzliche nationale Finanzierung für die Interventionen im Rahmen der neuen Interventionskategorie auf höchstens 200 % der ELER-Mittel für diese Interventionskategorie begrenzt werden.

(13) In Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 sollte ein zusätzlicher Outputindikator für die neue Interventionskategorie aufgenommen werden.

(14) Der Titel des Anhangs XV der Verordnung (EU) 2021/2115 sollte geändert werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die finanziellen Obergrenzen der Unterstützung die Finanzierung der neuen Interventionskategorie umfassen.

www.parlament.gv.at

(15) Gemäß Artikel 103 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 haben die Mitgliedstaaten die Flexibilität, ihre Zuweisungen für Direktzahlungen anzupassen, indem sie für die Kalenderjahre 2023 bis 2026 Mittel auf ihre bzw. aus ihren ELER-Zuweisungen übertragen. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die ihren GAP-Strategieplänen jeweils zugrunde liegenden nationalen Strategien weiterhin erfolgreich umsetzen können, einschließlich der Strategien zur Bewältigung unerwarteter Krisen wie der Auswirkungen der hohen Düngemittelpreise, sollte es Mitgliedsstaaten gestattet sein, die Zuweisungen für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2027 bis zu einer bestimmten, auf der Grundlage der für die Kalenderjahre 2023 bis 2026 geltenden Übertragungsgrenzen festgesetzten Obergrenze anzupassen sowie ihre GAP-Strategiepläne entsprechend zu ändern. Es ist daher angezeigt, diese Möglichkeit vorzusehen, indem eine neue Bestimmung in Titel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 und ein entsprechender neuer Anhang, in welchem die Höchstbeträge für die Erhöhung bzw. die Höchstbeträge für die Kürzung je Mitgliedstaat festgelegt sind, einzuführen. Außerdem ist es erforderlich, Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu ändern, um die Kommission zum Erlass eines delegierten Rechtsakt zur Änderung der in den Anhängen V und IX der genannten Verordnung festgelegten Zuweisungen an die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, um den Anpassungen der Zuweisungen für Direktzahlungen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist es erforderlich, Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 zu ändern, um die Anpassungen in die zusammenfassende Tabelle des Finanzierungsplans gemäß Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung aufzunehmen, und Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung zu ändern, um die Anpassungen in die Liste der strategischen Änderungen der GAP-Strategiepläne aufzunehmen. Zudem ist es erforderlich, Artikel 119 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 dahin gehend zu ändern, um festzulegen, dass der Antrag auf strategische Änderung, der sich aus den Anpassungen ergibt, nicht auf die maximalen Anträge auf strategische Änderungen pro Jahr angerechnet wird. Ferner ist es erforderlich, Artikel 121 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 zu ändern, um diejenigen Anpassungen in die Liste der Änderungen bestimmter Bestimmungen aufzunehmen, bei denen der Zeitraum des Erlasses des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 87 Absatz 2 der genannten Verordnung nicht auf die Frist, die der Kommission für ein Tätigwerden gemäß Artikel 121 Absatz 1 der genannten Verordnung gesetzt wurde,

www.parlament.gv.at

angerechnet wird

(16) Angesichts der Krise im Nahen Osten, des sich daraus ergebenden Anstiegs der Düngemittelpreise und der finanziellen Risiken, denen die Landwirte ausgesetzt sind, reicht die derzeitige Höhe der Vorschusszahlungen nicht mehr aus. Da die Auswirkungen dieser Krise das ganze Jahr 2026 über anhalten dürften, ist es zur Unterstützung von Landwirten mit Liquiditätsproblemen angezeigt, die Höchstsätze für Vorschüsse auf Direktzahlungen in der Verordnung (EU) 2021/2116 zu ändern, damit für dieses Kalenderjahr ein höherer Satz gezahlt werden kann. Der Höchstsatz für Vorschüsse auf Direktzahlungen – im Rahmen der in Artikel 11 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[25] festgelegten Obergrenze – sollte von 70 % auf 75 % angehoben werden.

(17) Derzeit dürfen die Mitgliedstaaten den Landwirten im Zeitraum vom 16. Oktober bis zum 30. November des Kalenderjahres Vorschüsse zahlen. Um Landwirte zu unterstützen, die aufgrund hoher Düngemittelpreise mit Liquiditätsproblemen konfrontiert sind, ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität in Bezug auf den Zeitpunkt der Zahlung von Vorschüssen auf Direktzahlungen einzuräumen und die Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr, unmittelbar nach dem Antrag auf Unterstützung, zu erlauben. Da die Vorschüsse auf Direktzahlungen, die die Mitgliedstaaten Landwirten in einem Kalenderjahr gezahlt haben, von der Kommission jedoch erst aus dem Haushalt des Folgejahres erstattet werden, sollten vor dem 16. Oktober 2026 an Begünstigte gezahlte Vorschüsse auf Direktzahlungen als im November 2026 getätigt gelten und sollten von den Mitgliedstaaten mit der Erklärung für diesen Monat eingereicht werden, sodass sie von der Kommission zu Beginn des Jahres 2027 erstattet werden.

---

25 Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

(18) Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 ermöglicht den Mitgliedstaaten ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme flexibel einzurichten. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme anzupassen, um sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung vorgesehene zusätzliche Flexibilität in Bezug auf Zeitpunkt und Umfang der Vorschüsse eine rechtzeitige und wirksame Unterstützung der Landwirte ermöglicht. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Überprüfungen sie abschließen müssen, bevor sie die Vorschusszahlungen zur Deckung dringenden Liquiditätsbedarfs leisten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit berücksichtigen, dass sie rechtsgrundlos gezahlte Vorschüsse wiedereinziehen und die finanziellen Interessen der Union schützen können, bevor die Abschlusszahlung geleistet wird. Zum Zeitpunkt der Abschlusszahlungen sollte der Mitgliedstaat das Risiko von Verstößen bewerten und dabei Optionen wie Kontrollen der Förderfähigkeit und Prüfungen auf mögliche Verstöße sowie die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge nutzen. Wenn ein effizientes Verwaltungs- und Kontrollsystem besteht, auch für das Forderungsmanagement, ist es unwahrscheinlich, dass gravierende Mängel auftreten.

(19) Die Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 sollten daher entsprechend geändert werden.

(20) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die durch die jüngste Krise des Nahen Ostens verursachten Schwachstellen des Lebensmittelsystems der Union rasch zu beheben und Landwirte mit Liquiditätsproblemen zu unterstützen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Verbindungen zwischen dieser Verordnung und anderen GAP-Instrumenten und der Art und Weise, in der diese Verordnung untrennbar mit der Verwirklichung der wichtigsten Prioritäten der Union verknüpft ist, auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(21) Da es dringend notwendig ist, den Landwirten zu ermöglichen, rechtzeitig Investitionsentscheidungen zu treffen und damit das Risiko eines Rückgangs der Nahrungsmittelerzeugung zu minimieren, wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.

(22) Da es umgehender Maßnahmen bedarf, sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

www.parlament.gv.at

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115

Die Verordnung (EU) 2021/2115 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 69 wird folgender Buchstabe angefügt:

„j) Unterstützung für Landwirte, die vom starken Anstieg der Düngemittelpreise infolge der Krise im Nahen Osten betroffen sind.“

2. In Titel III Kapitel IV Abschnitt 1 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 78b*

Unterstützung für Landwirte, die vom starken Anstieg der Düngemittelpreise infolge der Krise im Nahen Osten betroffen sind

(1) Die Mitgliedstaaten können aktiven Landwirten, die vom starken Anstieg der Düngemittelpreise betroffen sind, eine befristete Sonderunterstützung gewähren. Jede solche Unterstützung unterliegt den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung im Rahmen dieses Artikels auf diejenigen Landwirte ausgerichtet ist, die am stärksten von dem starken Anstieg der Düngemittelpreise betroffen sind. Zu diesem Zwecke legen sie die Fördervoraussetzungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen fest.

(3) Die Unterstützung nach diesem Artikel betrifft einen Teil der zusätzlichen Kosten für Düngemittel, die durch Marktentwicklungen infolge der Krise im Nahen Osten seit 1. März 2026 verursacht werden. Die Mehrkosten werden als Differenz zwischen einem repräsentativen Düngemittelpreis und einem Referenzpreis für Düngemittel berechnet. Die Mitgliedstaaten bestimmen auf der Grundlage realistischer Annahmen den Referenzpreis, beruhend auf dem durchschnittlichen Preis für Düngemittel während eines Zeitraums von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 28. Februar 2026, und den repräsentativen Preis, beruhend auf dem Preis für Düngemittel während eines vom Mitgliedstaat festgelegten Zeitraums, der nicht vor dem 1. März 2026 beginnen darf. Die Unterstützung nach diesem Artikel wird in Form von Einheitskosten je Hektar gewährt, die auf der Grundlage des durchschnittlichen jährlichen Düngemittelverbrauchs je Fläche, aufgeschlüsselt nach Sektoren oder Erzeugungssystemen, berechnet werden. Alternativ können die Mitgliedstaaten die Unterstützung nach diesem Artikel auf die tatsächlichen Kosten stützen, die jedem Begünstigten entstanden sind, wobei ebenfalls der in diesem Absatz beschriebene Referenzpreis zu verwenden ist.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für die Deckung von bis zu 50 % der zusätzlichen Kosten für Düngemittel fest. Für Landwirte, die Verpflichtungen gemäß Artikel 31 und Artikel 70 oder Anforderungen gemäß Artikel 72 zur Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln unterliegen, können diese Sätze auf bis zu einem Höchstsatz von 80 % angehoben werden. Für Finanzinstrumente in Form von eigenständigem Betriebskapital gilt Artikel 80 Absatz 4.

(5) Die Mitgliedstaaten legen einen Höchstbetrag für die Unterstützung pro Begünstigten oder eine maximal für die Unterstützung infrage kommende Hektarzahl pro Begünstigten fest.

(6) Die Unterstützung gemäß diesem Artikel muss den Landwirten bis zum 30. Juni 2027 ausgezahlt werden.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Landwirte, die Unterstützung nach diesem Artikel erhalten, Zugang zu einschlägigem Wissen und entsprechenden Informationen haben, um ihnen zu ermöglichen den nachhaltigen Einsatz von Düngemitteln zu optimieren.

(8) Bei der Gewährung von Unterstützung nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination der von Interventionen nach diesem Artikel mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten vermieden wird."

3. Artikel 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unterstützung in Form von Finanzinstrumenten gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2021/1060 kann im Rahmen der Interventionskategorien gemäß den Artikeln 73 bis 78 und 78b der vorliegenden Verordnung gewährt werden."

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 kann Betriebskapital, auch eigenständiges Betriebskapital, gemäß den Artikeln 73, 74, 76, 77, 78 und 78b der vorliegenden Verordnung eine förderfähige Ausgabe sein, sofern es zur Erreichung mindestens eines für die betreffende Intervention relevanten spezifischen Ziels beiträgt. Die Unterstützung für die Finanzierung in Form von eigenständigem Betriebskapital nach jedem der genannten Artikel kann gewährt werden, ohne dass die Anforderung gilt, dass der Endempfänger im Rahmen desselben Artikels Unterstützung für andere Ausgaben erhält."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Finanzierung in Form von eigenständigem Betriebskapital gelten abweichend von den Artikeln 73, 74, 76, 77, 78 und 78b nicht die in den genannten Artikeln festgelegten Unterstützungssätze."

4. In Artikel 86 Absatz 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes kann der GAP-Strategieplan für den Fall der Interventionskategorie gemäß Artikel 78b vorsehen, dass die Förderfähigkeit von aus dem ELER finanzierten Ausgaben im Zusammenhang mit Änderung des GAP-Strategieplans schon vor dem Datum der Einreichung des Änderungsantrags bei der Kommission beginnen kann, jedoch nicht vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].“

5. Artikel 87 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 152 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in den Anhängen V und IX festgesetzten Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten zu erlassen, um Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Gesamtbetrag der Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, zu berücksichtigen, einschließlich der Übertragungen gemäß den Artikeln 17 und 103, der Anpassung der Zuweisungen für Direktzahlungen gemäß Artikel 103a, Übertragungen von Mittelzuweisungen gemäß Artikel 88 Absatz 5 oder etwaiger zur Finanzierung von Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Artikel 88 Absatz 6 erforderlicher Abzüge.“

6. Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) 65 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 71 sowie für die Unterstützung gemäß Artikel 78b“

7. Artikel 96a erhält folgende Fassung:

„*Artikel 96a*

Höchstmittelzuweisungen für Krisenzahlungen an Landwirte gemäß Artikel 78a und Unterstützung für Landwirte gemäß Artikel 78b

(1) Für jeden Mitgliedstaat wird der Höchstbetrag, der für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen gemäß Artikel 78a und für die Unterstützung der von dem starken Anstieg der Düngemittelpreise aufgrund der Krise im Nahen Osten betroffenen Landwirte gemäß Artikel 78b reserviert werden kann, auf die in Anhang XV festgesetzten jährlichen Beträge begrenzt.

(2) Höchstens 25 % der in Anhang XV festgelegten jährlichen Beträge können für die Finanzierung der Unterstützung von Landwirten gemäß Artikel 78b reserviert werden.

(3) Die ELER-Gesamtausgaben für die Krisenzahlungen gemäß Artikel 78a und für die Unterstützung gemäß Artikel 78b dürfen die Summe der von den Mitgliedstaaten in ihren Finanzplänen gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a festgelegten und von der Kommission gemäß Artikel 119 genehmigten indikativen Mittelzuweisungen für diese Interventionskategorien für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 nicht übersteigen. Diese finanzielle Obergrenze stellt eine im Unionsrecht festgesetzte finanzielle Obergrenze dar.“

8. In Titel IV wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 103a

Zuweisungen für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2027

Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. August 2026 im Rahmen eines Antrags auf strategische Änderung ihrer jeweiligen GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 119 beschließen, ihre in den Anhängen V und IX für das Kalenderjahr 2027 festgesetzten Zuweisungen für Direktzahlungen um einen Betrag zu erhöhen oder zu verringern, der den in Anhang XVI für jeden Mitgliedstaat festgelegten Höchstbetrag für die Erhöhung und Kürzung nicht übersteigt.“

9. Artikel 111 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Buchstabe e findet keine Anwendung auf im Rahmen der in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c bis g genannten Interventionskategorie im Bienenzuchtsektor, Interventionen im Rahmen der in Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben h bis k genannten Interventionskategorie im Weinsektor, Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Qualitätsregelungen im Rahmen der in Artikel 77 genannten Interventionskategorie für Kooperation, Interventionen im Rahmen der in Artikel 78a genannten Interventionskategorie für Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen und auf Interventionen im Rahmen der in Artikel 78b genannten Interventionskategorie zur Unterstützung der von dem starken Anstieg der Düngemittelpreise betroffenen Landwirte.“

10. Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Übertragungen der Beträge im Sinne von Buchstabe a zwischen Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen und Interventionskategorien zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 103, etwaige Abzüge von den Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats für Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, um im Einklang mit Artikel 88 Absatz 6 Beträge für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 zur Verfügung zu stellen und etwaige Anpassungen der Zuweisungen für Direktzahlungen gemäß Artikel 103a;“

11. Artikel 119 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Änderungen im Zusammenhang mit Artikel 17 Absatz 5, Artikel 88 Absatz 7, den Artikeln 92 bis 98, Artikel 103 Absätze 1, 5 und 6 oder Artikel 103a;“

b) Absatz 7 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf strategische Änderung im Zusammenhang mit Artikel 17 Absatz 5, Artikel 78b, Artikel 88 Absatz 7, Artikel 103 Absatz 5 oder 6 oder Artikel 103a zählen für die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes festgelegte Begrenzung nicht.“

12. Artikel 121 Unterabsatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) im Fall von Änderungen im Zusammenhang mit Artikel 17 Absatz 5, Artikel 88 Absatz 7, Artikel 103 Absatz 5 und Artikel 103a: den Zeitraum für den Erlass des delegierten Rechtsakts zur Änderung der Zuweisungen gemäß Artikel 87 Absatz 2.“

13. In Artikel 146 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können für die Unterstützung gemäß Artikel 78b eine zusätzliche nationale Finanzierung in Höhe von bis zu 200 % der im GAP-Strategieplan zugewiesenen ELER-Finanzierung bereitstellen.“

14. Die Anhänge I und XV werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

15. Der Wortlaut in Anhang II der vorliegenden Verordnung wird als Anhang XVI angefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116

Die Verordnung (EU) 2021/2116 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die monatlichen Zahlungen werden dem Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der Kürzungen oder Aussetzungen gemäß den Artikeln 39 bis 42 oder jeglicher anderen Korrekturen spätestens am dritten Arbeitstag des zweiten Monats überwiesen, der auf den Monat folgt, in dem die Ausgaben getätigt wurden. Die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 1. und dem 15. Oktober getätigten Ausgaben werden dem Monat Oktober zugerechnet. Die zwischen dem 16. und dem 31. Oktober getätigten Ausgaben werden dem Monat November zugerechnet. Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a vor dem 16. Oktober im Kalenderjahr 2026 getätigten Ausgaben für Vorschusszahlungen werden dem Monat November zugerechnet und sind in der Erklärung für diesen Monat anzugeben.“

2. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 35*

Agrar-Haushaltsjahr

Unbeschadet der von der Kommission gemäß Artikel 47 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a festgelegten besonderen Bestimmungen über die Ausgaben- und Einnahmenerklärungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention und über die Ausgabenerklärungen für vor dem 16. Oktober im Kalenderjahr 2026 getätigte Vorschusszahlungen gemäß Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a deckt das Haushaltsjahr die getätigten Ausgaben und eingegangenen Einnahmen der Zahlstellen ab, die diese für den Haushalt des EGFL und des ELER für ein Agrar-Haushaltsjahr „N“ verbuchen, das am 16. Oktober des Jahres „N – 1“ beginnt und am 15. Oktober des Jahres „N“ endet.“

3. Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) vor dem 1. Dezember, jedoch frühestens ab dem 16. Oktober Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 70 % für Interventionen in Form von Direktzahlungen sowie für Beihilfen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der Maßnahmen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 bzw. Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 leisten und für das Antragsjahr 2026 Vorschüsse in Höhe von bis zu 75 % für die in diesem Buchstaben erwähnten Interventionen und Beihilfen auch vor dem 16. Oktober 2026 auszahlen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG I

Die Anhänge I und XV der Verordnung (EU) 2021/2115 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang I wird in der Tabelle „Überwachung – OUTPUT (O = OUTPUT) Interventionskategorien und dazugehörige Outputindikatoren“ folgender Eintrag nach der Zeile „Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen (Artikel 78a)“ angefügt:

„

Unterstützung für Landwirte, die vom starken Anstieg der Düngemittelpreise infolge der Krise im Nahen Osten betroffen sind (Artikel 78b)	O.9b Anzahl der Landwirte, die nach dem starken Anstieg der Düngemittelpreise Unterstützung erhalten

“

(2) Der Titel des Anhangs XV erhält folgende Fassung:

„*ANHANG XV*

Höchstbetrag pro Mitgliedstaat, der für Krisenzahlungen an Landwirte gemäß Artikel 78a und zur Unterstützung für Landwirte gemäß Artikel 78b reserviert werden kann.“

www.parlament.gv.at

ANHANG II

„ANHANG XVI

HÖCHSTBETRÄGE GEMÄß ARTIKEL 103A

Höchstbetrag der Erhöhung der Zuweisungen für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2027 pro Mitgliedstaat

	EUR (jeweilige Preise)
Belgien	20 700 224
Bulgarien	84 648 793
Tschechien	64 796 927
Dänemark	18 983 515
Deutschland	273 089 935
Estland	26 404 994
Irland	77 910 157
Griechenland	139 238 400
Spanien	324 114 848
Frankreich	364 860 018
Kroatien	74 326 850
Italien	337 480 344

Zypern	5 942 629
Lettland	35 248 552
Litauen	58 648 549
Luxemburg	3 077 661
Ungarn	104 217 287
Malta	4 996 124
Niederlande	18 317 092
Österreich	130 006 188
Polen	396 000 462
Portugal	162 165 186
Rumänien	290 114 968
Slowenien	27 542 548
Slowakei	77 723 373
Finnland	106 364 987
Schweden	63 566 922

Höchstbetrag der Erhöhung der Zuweisungen für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2027 pro Mitgliedstaat

	EUR (jeweilige Preise)
Belgien	123 731 481
Bulgarien	207 943 425
Tschechien	213 736 824
Dänemark	215 591 819
Deutschland	1 228 923 865
Estland	51 254 687
Irland	296 570 499
Griechenland	472 915 011
Spanien	1 209 271 990
Frankreich	1 821 250 134
Kroatien	93 692 559
Italien	907 132 289
Zypern	11 911 885
Lettland	91 120 936
Litauen	153 178 204

Luxemburg	8 186 957
Ungarn	310 796 291
Malta	1 148 505
Niederlande	179 345 582
Österreich	169 395 462
Polen	796 492 035
Portugal	159 948 413
Rumänien	507 398 799
Slowenien	32 882 513
Slowakei	103 868 686
Finnland	131 201 466
Schweden	171 704 104“

“

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0241

Grenzüberschreitende Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion: Kabotagebeförderungen zwischen Österreich und der Schweiz

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2026 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Österreichs, seine bestehende bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion der beiden Länder zu ändern (COM(2025)0773 – C10-0367/2025 – 2025/0407(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0773),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0367/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. Juni 2026 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Januar 2026[1],

– nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

– gestützt auf die Artikel 60 und 41 seiner Geschäftsordnung,

[1] ABl. C, C/2026/1970, 28.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1970/oj

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A10-0174/2026),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2025)0407

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. Juni 2026 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Österreichs, seine bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen in der Grenzregion der beiden Länder zu ändern

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

[1] ABl. C, C/2026/1970, 28.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1970/oj.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße[3] (im Folgenden „EU-Schweiz-Abkommen“) ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen zwischen zwei im Gebiet einer Vertragspartei des EU-Schweiz-Abkommens liegenden Orten durch einen im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen Verkehrsunternehmer, die sogenannte Kabotage, nicht zulässig.

(2) Gemäß Artikel 20 Absatz 2 des EU-Schweiz-Abkommens können die auf Grundlage von zum Zeitpunkt seines Abschlusses am 21. Juni 1999 geltenden bilateralen EU-Schweiz-Abkommens zwischen Mitgliedstaaten und der Schweiz bestehenden Rechte im Bereich Kabotage weiterhin unter der Bedingung wahrgenommen werden, dass die in der Union niedergelassenen Verkehrsunternehmer gleichbehandelt werden und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Nach der bilateralen Vereinbarung über den Straßenverkehr zwischen Österreich und der Schweiz vom 22. Oktober 1958[4] (im Folgenden „Österreichisch-Schweizerische-Vereinbarung“) ist Kabotage bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen zwischen den beiden Ländern nicht zulässig. Daher zählt das Recht, solche Beförderungen durchzuführen, nicht zu den in Artikel 20 Absatz 2 des EU-Schweiz-Abkommenss genannten Rechten.

---

3 ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2002/309(3)/oj.

4 BGBl. (Österreich) Nr. 123/1959.

(3) Internationale Verpflichtungen, durch die es in der Schweiz niedergelassenen Verkehrsunternehmen gestattet wird, Kabotagebeförderungen in der Union durchzuführen, könnten sich auf Artikel 20 des EU-Schweiz-Abkommens auswirken, da diese Bestimmung derartige Tätigkeiten nicht genehmigt.

(4) Zudem dürfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] Kabotagebeförderungen innerhalb der Union nur unter bestimmten Bedingungen und ausschließlich von Verkehrsunternehmern durchgeführt werden, die Inhaber einer Gemeinschaftslizenz sind. Internationale Verpflichtungen, durch die Verkehrsunternehmen aus Drittländern, die nicht Inhaber einer solchen Lizenz sind, gestattet wird, solche Beförderungen durchzuführen, könnten Auswirkungen auf die genannte Verordnung haben.

(5) Daher fallen solche internationalen Verpflichtungen in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Die Mitgliedstaaten dürfen solche Verpflichtungen nur aushandeln oder eingehen, wenn sie von der Union gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dazu ermächtigt werden.

---

5 Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1073/oj).

(6) Von Verkehrsunternehmern, die aus Drittländern kommen und über keine Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 verfügen, innerhalb der Union durchgeführte Kabotagebeförderungen beeinträchtigen das Funktionieren des Binnenmarktes für Personenkraftverkehrsdienste mit Kraftomnibussen, wie er mit der genannten Verordnung festgelegt wurde. Daher muss jegliche Ermächtigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 AEUV vom Unionsgesetzgeber im Einklang mit dem in Artikel 91 AEUV genannten Gesetzgebungsverfahren erteilt werden.

(7) Mit Schreiben vom 17. März 2025 hat Österreich die Ermächtigung durch die Union beantragt, seine bestehende Österreichisch-Schweizerischen- Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in den Grenzregionen Österreichs und der Schweiz zu ändern.

(8) Durch Kabotagebeförderungen kann der Auslastungsgrad der Fahrzeuge und damit die Wirtschaftlichkeit der grenzüberschreitenden Personenverkehrdienste mit Kraftomnibussen verbessert werden. Es ist daher angezeigt, solche Beförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in der Grenzregion der Schweiz und Österreichs zu genehmigen. Die enge Integration dieser Grenzregion könnte so weiter verstärkt werden.

(9) Um zu gewährleisten, dass diese Kabotagebeförderungen das Funktionieren des Binnenmarktes für Personenkraftverkehrsdienste, wie er mit der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 festgelegt wurde, nicht übermäßig verändern, sollte die Zulassung solcher Kabotagebeförderungen an die Bedingung geknüpft sein, dass in der Union niedergelassene Verkehrsunternehmen nicht diskriminiert werden und es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

(10) Aus dem gleichen Grund sollten Kabotagebeförderungen nur in der Grenzregion Österreichs und für die Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen zwischen Österreich und der Schweiz zugelassen werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Grenzregion Österreichs im Sinne dieses Beschlusses in einer Weise zu definieren, die dem Funktionieren der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 gebührend Rechnung trägt und gleichzeitig die Effizienz der betreffenden Beförderungen erhöht —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Österreich wird hiermit ermächtigt, seine bestehende bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz vom 22. Oktober 1958 zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen (im Folgenden „Österreichisch-Schweizerische-Vereinbarung“) in der jeweiligen Grenzregion Österreichs und der Schweiz bei der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Personenverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen zwischen den beiden Ländern zu ändern, soweit die in der Union niedergelassenen Verkehrsunternehmer gleichbehandelt werden und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Die Landkreise Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch im Bundesland Vorarlberg und der Landkreis Landeck im Bundesland Tirol gelten als Grenzregionen Österreichs im Sinne des Absatzes 1.

Artikel 2

Österreich informiert die Kommission über die Änderung seiner Österreichisch-Schweizerischen- Vereinbarung gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses und übermittelt der Kommission den Wortlaut der geänderten Vereinbarung.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat darüber.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0266

Vorübergehende Ausnahme der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2026 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (11261/1/2026 – C10-0178/2026 – 2025/0429(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (11261/1/2026 – C10-0178/2026),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Januar 2026[1],

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung[2] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0797),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Artikel 68 und 170 seiner Geschäftsordnung,

1. legt den folgenden Standpunkt in zweiter Lesung fest;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C, C/2026/1966, 28.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1966/oj.
[2] Angenommene Texte vom 26.3.2026, P10_TA(2026)0095.

P10_TC2-COD(2025)0429

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 9. Juli 2026 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2026/... des Europäischen Parlaments und des Rates .... über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 114 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

[1] ABl. C, C/2026/2546, 22.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2546/oj.

[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 26. März 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 2. Juli 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] enthält Vorschriften zur Gewährleistung des Rechts auf Privatsphäre und Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beim Datenaustausch im Bereich der elektronischen Kommunikation. Die Richtlinie präzisiert und ergänzt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[4].

---

3 Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj).

4 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

(2) Die Richtlinie 2002/58/EG gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste. Bis zum 21. Dezember 2020 galt die Begriffsbestimmung für den Ausdruck „elektronischer Kommunikationsdienst“ gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5]. An diesem Tag wurde die Richtlinie 2002/21/EG durch die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] aufgehoben. Die Begriffsbestimmung für den Ausdruck „elektronischer Kommunikationsdienst“ in Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erfasst auch nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der genannten Richtlinie. Die nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienste, zu denen beispielsweise auch die Internet-Sprachtelefonie, die Nachrichtenübermittlung (im Folgenden „Messaging“) und webgestützte E-Mail-Dienste gehören, wurden daher zum 21. Dezember 2020 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG einbezogen.

(3) Nach Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) erkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) niedergelegt sind. Artikel 7 der Charta schützt das Grundrecht aller Menschen auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation, was auch die Vertraulichkeit der Kommunikation einschließt. In Artikel 8 der Charta ist das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten niedergelegt.

---

5 Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/21/oj).

6 Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj).

(4) Nach Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes (im Folgenden „Kinderrechtsübereinkommen“) und Artikel 24 Absatz 2 der Charta muss bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. In Artikel 3 Absatz 2 des Kinderrechtsübereinkommens und Artikel 24 Absatz 1 der Charta wird ferner auf den Anspruch von Kindern auf den Schutz und die Fürsorge hingewiesen, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.

(5) Der Schutz der Kinder, sowohl online als auch offline, ist eine der Prioritäten der Union. Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen schwere Verletzungen der Menschen- und Grundrechte dar, insbesondere der Rechte der Kinder auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, wie im Kinderrechtsübereinkommen und in der Charta verankert. Die Digitalisierung hat viele Vorteile für die Gesellschaft und die Wirtschaft mit sich gebracht, sie geht aber auch mit Problemen wie der Zunahme des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet einher. Am 24. Juli 2020 nahm die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ (im Folgenden „Strategie“) an. Die Strategie zielt darauf ab, auf Unionsebene wirksam gegen das Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Kindern vorzugehen.

(6) Im Einklang mit der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[7] regelt die vorliegende Verordnung nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigem Einverständnis erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen.

---

7 Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/93/oj).

(7) Einige Anbieter bestimmter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste (im Folgenden „Anbieter“) – wie Webmail und Messaging – setzen freiwillig spezielle Technologien ein, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet in ihren Diensten aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, zu melden, indem entweder der Inhalt, wie Bilder und Text, oder die Verkehrsdaten zu einer Kommunikation, in einigen Fällen unter Verwendung historischer Daten, durchsucht werden. Für derartige Tätigkeiten könnten bei Bildern und Videos die Hash-Technologie und bei der Analyse von Text oder Verkehrsdaten Klassifikatoren und künstliche Intelligenz verwendet werden. Bei Verwendung der Hash-Technologie wird das Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern gemeldet, wenn ein positiver Treffer angezeigt wird, d. h. eine Übereinstimmung, die sich aus einem Vergleich zwischen einem Bild oder einem Video und einer eindeutigen, unumkehrbaren digitalen Signatur (sog. „Hash“) aus einer von einer Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht, betriebenen Datenbank ergibt und die verifiziertes Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern enthält. Bei diesen Anbietern handelt es sich um nationale Hotlines für die Meldung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und auch um Organisationen, die sich in der Union und in Drittländern befinden, die sich dafür einsetzen, Kinder zu identifizieren, die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verringern sowie die Viktimisierung von Kindern zu verhindern. Derartige Organisationen könnten nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen. Derartige freiwillige Maßnahmen leisten in ihrer Gesamtheit einen wertvollen Beitrag zur Ermöglichung der Identifizierung und Rettung von Opfern, deren Grundrechte auf Menschenwürde und körperliche und geistige Unversehrtheit schwer verletzt werden. Derartige freiwillige Maßnahmen sind auch für die Verringerung der Weiterverbreitung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und als Beitrag zur Identifizierung und Ermittlung von Straftätern sowie zur Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern von Bedeutung.

(8) Trotz ihres legitimen Ziels bedeuten die freiwilligen Maßnahmen von Anbietern zur Aufdeckung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet einen Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten aller Nutzer nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste (im Folgenden „Nutzer“). Eine Beschränkung der Ausübung des Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, einschließlich der Vertraulichkeit der Kommunikation, lässt sich nicht allein mit der Begründung rechtfertigen, dass die Anbieter bestimmte Technologien zu einer Zeit nutzten, als nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste noch nicht unter die Definition von „elektronischen Kommunikationsdiensten“ fielen. Derartige Beschränkungen sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Charta sind solche Beschränkungen gesetzlich vorzusehen und müssen den Wesensgehalt der Rechte auf Privat- und Familienleben und auf Schutz personenbezogener Daten achten sowie unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Wenn solche Beschränkungen dauerhaft mit einer allgemeinen und unterschiedslosen Überwachung und Analyse der Kommunikation aller Nutzer verbunden sind, wird damit gegen das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation verstoßen.

(9) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anbieter durch freiwillige Maßnahmen zur Aufdeckung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet in ihren Diensten und der Meldung desselben und zur Entfernung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aus ihren Diensten unterlag bis zum 20. Dezember 2020 nur der Verordnung (EU) 2016/679. Die Richtlinie (EU) 2018/1972, die bis zum 20. Dezember 2020 umgesetzt werden musste, bewirkte, dass die Anbieter in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG fallen.

(10) Die Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] enthält für die Zeit bis zur Annahme eines langfristigen Rechtsrahmens zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (im Folgenden „langfristiger Rechtsrahmen“) eine vorübergehende Regelung für die Verwendung von Technologien durch Anbieter öffentlich zugänglicher nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet. Die Verordnung (EU) 2021/1232 wurde durch die Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] geändert, mit der die Geltungsdauer der genannten Verordnung bis zum 3. April 2026 verlängert wurde.

(11) Der langfristige Rechtsrahmen soll mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern geschaffen werden, den die Kommission am 11. Mai 2022 angenommen hat. Die interinstitutionellen Verhandlungen über diesen Vorschlag sind noch nicht abgeschlossen.

---

8 Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1232/oj).

9 Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L, 2024/1307, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1307/oj).

(12) Die Kommission hat am 19 Dezember 2025 vorgeschlagen, die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2021/1232 um zwei Jahre, bis zum 3. April 2028, zu verlängern. Da die beiden gesetzgebenden Organe bis zum 3. April 2026 keine Einigung zu diesem Vorschlag erzielen konnten, ist die Verordnung (EU) 2021/1232 ausgelaufen.

(13) Angesichts der Bedeutung einer wirksamen Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und bis zur Verabschiedung und Anwendung des langfristigen Rechtsrahmens ist es erforderlich, unter Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften eine vorübergehende Ausnahmeregelung von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG zuzulassen. Angesichts der besonderen Umstände sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung auf die Zeit begrenzt werden, die für die Annahme und die Anwendung des langfristigen Rechtsrahmens erforderlich ist.

(14) Die Richtlinie 2002/58/EG enthält keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anbieter im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste zum Zwecke der Aufdeckung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet in ihren Diensten und der Meldung desselben sowie der Entfernung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aus ihren Diensten. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG können die Mitgliedstaaten aber Rechtsvorschriften zur Beschränkung der unter anderem in den Artikeln 5 und 6 der genannten Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten betreffen, erlassen, wenn dies der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern dient. Ohne solche nationalen Rechtsvorschriften können sich die Anbieter bis zur Annahme eines langfristigen Rechtsrahmens für die Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern auf Unionsebene nicht mehr auf die Verordnung (EU) 2016/679 berufen, um über den 21. Dezember 2020 hinaus weiterhin freiwillige Maßnahmen zur Aufdeckung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet in ihren Diensten und zu dessen Meldung anzuwenden sowie zur Entfernung des Online-Materials über sexuellen Missbrauch von Kindern aus ihren Diensten zu ergreifen. Die vorliegende Verordnung bietet zwar keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anbieter zum alleinigen Zweck der Aufdeckung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet in ihren Diensten und der Meldung desselben und der Entfernung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aus ihren Diensten, aber sie sieht eine Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG vor. Die vorliegende Verordnung legt zusätzliche Schutzvorkehrungen fest, die von den Anbietern einzuhalten sind, wenn sie sich darauf berufen wollen.

(15) Die Verarbeitung von Daten für die Zwecke der vorliegenden Verordnung könnte die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nach sich ziehen. Die Verarbeitung von Bildern und Videos durch besondere technische Mittel, die die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person ermöglicht, gilt als Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

(16) Die vorliegende Verordnung sieht eine vorübergehende Ausnahme von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG vor, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten schützen. Die freiwillige Nutzung von Technologien zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten durch Anbieter in dem Umfang, der erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet in ihren Diensten aufzudecken und zu melden und Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aus ihren Diensten zu entfernen, fällt in den Anwendungsbereich der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung, sofern diese Nutzung die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt, und unterliegt daher den Schutzvorkehrungen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2016/679.

(17) Die Richtlinie 2002/58/EG wurde auf der Grundlage des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen. Darüber hinaus haben nicht alle Mitgliedstaaten im Einklang mit der Richtlinie 2002/58/EG Rechtsvorschriften erlassen, um die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Kommunikations- und Verkehrsdaten gemäß der genannten Richtlinie zu beschränken, und der Erlass solcher Rechtsvorschriften birgt ein erhebliches Risiko der Fragmentierung, die sich nachteilig auf den Binnenmarkt auswirken könnte. Daher sollte die vorliegende Verordnung auf Artikel 114 AEUV gestützt werden.

(18) Da Daten im Zusammenhang mit elektronischen Kommunikationsvorgängen, an denen natürliche Personen beteiligt sind, gewöhnlich als personenbezogene Daten einzustufen sind, sollte diese Verordnung auch auf Artikel 16 AEUV gestützt werden, der eine besondere Rechtsgrundlage für den Erlass von Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr bildet.

(19) Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste durch Anbieter allein zu dem Zweck, sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet in ihren Diensten aufzudecken und zu melden und Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aus ihren Diensten zu entfernen, soweit diese Verarbeitung in den Anwendungsbereich der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Ausnahme fällt.

(20) Die Technologien, die für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden, sollten nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen. Diese Technologien sollten nicht zum systematischen Filtern und Durchsuchen von Text in Kommunikationsinhalten verwendet werden, es sei denn, es geht ausschließlich darum, Muster zu erkennen, die auf mögliche konkrete Verdachtsgründe für sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet hindeuten, und sie sollten keine Rückschlüsse auf den Inhalt der Kommunikation zulassen. Bei Technologien, die zur Erkennung von Versuchen der Kontaktaufnahme zu Kindern eingesetzt werden, sollten solche konkreten Verdachtsgründe auf objektiv ermittelten Risikofaktoren wie Altersunterschied und wahrscheinliche Beteiligung eines Kindes an der durchsuchten Kommunikation beruhen.

(21) Es sollten geeignete Verfahren und Beschwerdemechanismen eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass Einzelpersonen Beschwerden bei Anbietern einlegen können. Solche Verfahren und Mechanismen sind insbesondere dann relevant, wenn Inhalte, die keinen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet darstellen, entfernt oder den Strafverfolgungsbehörden oder einer Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht, gemeldet wurden.

(22) Um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit so weit wie möglich zu gewährleisten, sollte die für die Zwecke dieser Verordnung verwendete Technologie dem Stand der Technik in der Branche entsprechen, die Zahl und das Verhältnis der Fehler (falsch positive Ergebnisse) so gering wie möglich halten und sollte erforderlichenfalls etwaige Fehler, die dennoch auftreten können, unverzüglich berichtigen.

(23) Die Inhaltsdaten und Verkehrsdaten sowie die personenbezogenen Daten, die bei der Durchführung der unter diese Verordnung fallenden Tätigkeiten verarbeitet bzw. generiert werden, und der Zeitraum, in dem die Daten im Falle der Ermittlung eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet anschließend gespeichert werden, sollten auf das für die Ausübung dieser Tätigkeiten unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Alle Daten sollten unverzüglich und unwiderruflich gelöscht werden, sobald sie für einen der in dieser Verordnung genannten Zwecke nicht mehr unbedingt erforderlich sind, einschließlich der Fälle, in denen kein Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet besteht, auf jeden Fall aber spätestens 12 Monate nach dem Datum der Aufdeckung eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet. Dies sollte unbeschadet der Möglichkeit gelten, relevante Inhalts- und Verkehrsdaten gemäß der Richtlinie 2002/58/EG zu speichern. Diese Verordnung lässt die Auferlegung etwaiger rechtlicher Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Daten nach Unionsrecht oder nationalem Recht, die für Anbieter gelten, unberührt.

(24) Diese Verordnung hindert einen Anbieter, der den Strafverfolgungsbehörden sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet gemeldet hat, nicht daran, von diesen Behörden eine Empfangsbestätigung der Meldung zu verlangen.

(25) Zur Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die im Rahmen der Ausnahme nach der vorliegenden Verordnung durchgeführten Tätigkeiten sollten die Anbieter bis sechs Monate ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung und danach bis zum 31. Januar jedes Jahres Berichte veröffentlichen und der gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 benannten zuständigen Aufsichtsbehörde (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“) und der Kommission vorlegen. Diese Berichte sollten die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallende Verarbeitung, einschließlich die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die spezifischen Gründe, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht werden, die Gründe, die für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht werden, gegebenenfalls die Zahl der aufgedeckten Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet, wobei zwischen Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und Kontaktaufnahmen zu Kindern unterschieden wird, die Anzahl der Fälle, in denen ein Nutzer eine Beschwerde beim internen Beschwerdemechanismus eingereicht oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, und das Ergebnis solcher Beschwerden und gerichtlichen Verfahren, Anzahl und Anteil der mit verschiedenen verwendeten Technologien aufgetretenen Fehler (falsch positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angewandten Datenschutzvorkehrungen und die Namen der Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen und mit denen Daten gemäß der vorliegenden Verordnung ausgetauscht werden, umfassen.

(26) Es muss sichergestellt werden, dass sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste der Kommission Bericht erstatten. Ferner sei hervorgehoben, dass die Kommission unbedingt rechtzeitig über die Durchführung der genannten Verordnung Bericht erstatten sollte.

(27) Um die Berichterstattung durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu erleichtern und insbesondere sicherzustellen, dass ihre Berichte maschinell lesbar und leicht zugänglich sind, sollte ein gemeinsames Berichtsformat für die Veröffentlichung dieser Berichte festgelegt werden.

(28) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] ausgeübt werden.

10 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

(29) Um die Aufsichtsbehörden bei ihren Aufgaben zu unterstützen, sollte die Kommission den Europäischen Datenschutzausschuss auffordern, Leitlinien zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Datenverarbeitung, die in den Anwendungsbereich der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Ausnahme fällt, bereitzustellen. Wenn die Aufsichtsbehörden beurteilen, ob eine bewährte oder neue Technologie, die verwendet werden soll, dem Stand der Technik in der Branche entspricht, am wenigsten in die Privatsphäre eingreift und auf einer angemessenen Rechtsgrundlage gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzt wird, sollten diese Leitlinien insbesondere den Aufsichtsbehörden bei der Beratung im Rahmen des in jener Verordnung vorgesehenen Verfahrens der vorherigen Konsultation behilflich sein.

(30) Die vorliegende Verordnung beschränkt das Recht auf Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und weicht insofern von der in der Richtlinie (EU) 2018/1972 gemachten Vorgabe ab, dass für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre dieselben Vorschriften gelten wie für alle anderen elektronischen Kommunikationsdienste; dies erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, Missbrauch von Kindern im Internet in den genannten Diensten aufzuspüren und es den Strafverfolgungsbehörden oder Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, zu melden und Online-Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern aus diesen Diensten zu entfernen.

(31) In Bezug auf alle anderen Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG fallen, sollten Anbieter den in der genannten Richtlinie festgelegten besonderen Verpflichtungen und folglich den Überwachungs- und Ermittlungsbefugnissen der gemäß der genannten Richtlinie benannten zuständigen Behörden unterliegen.

(32) Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist ein wichtiges Instrument, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, einschließlich der Kommunikation von Kindern, sicherzustellen. Jede Schwächung der Verschlüsselung könnte unter Umständen von böswilligen Dritten missbräuchlich ausgenutzt werden. Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte daher so ausgelegt werden, dass sie die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verbietet oder abschwächt.

(33) Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, einschließlich der Vertraulichkeit der Kommunikation, ist ein in Artikel 7 der Charta verankertes Grundrecht. Es ist somit auch eine Voraussetzung für eine sichere Kommunikation zwischen Opfern von sexuellem Missbrauch von Kindern und einem vertrauenswürdigen Erwachsenen oder Organisationen, die im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern tätig sind, sowie für die Kommunikation zwischen Opfern und ihren Rechtsanwälten.

(34) Diese Verordnung sollte die Vorschriften über das Berufsgeheimnis nach nationalem Recht unberührt lassen, wie etwa die Vorschriften über den Schutz der beruflichen Kommunikation zwischen Ärzten und ihren Patienten, zwischen Journalisten und ihren Quellen oder zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten — insbesondere, da die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten von zentraler Bedeutung ist, um die wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte als wesentlichem Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren zu gewährleisten. Diese Verordnung sollte auch nationale Vorschriften über Register von Behörden oder Organisationen, die Personen in Notlagen Beratung anbieten, unberührt lassen.

(35) Die Anbieter sollten der Kommission die Namen der Organisationen mitteilen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen und denen sie potenziellen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet gemäß der vorliegenden Verordnung melden. Während es in der alleinigen Verantwortung der Anbieter liegt, die als für die Datenverarbeitung Verantwortliche fungieren, zu beurteilen, mit welchen Dritten sie personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 austauschen können, sollte die Kommission Transparenz in Bezug auf die Übermittlung potenzieller Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet gewährleisten, indem sie auf ihrer Website eine Liste der Organisationen veröffentlicht, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen und ihr mitgeteilt wurden. Diese öffentliche Liste sollte leicht zugänglich sein. Es sollte den Anbietern auch möglich sein, diese Liste zu nutzen, um relevante Organisationen im weltweiten Kampf gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet zu ermitteln. Diese Liste sollte nicht die Verpflichtungen der Anbieter berühren, die als für die Datenverarbeitung Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 fungieren, einschließlich ihrer Verpflichtung, jede Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Union gemäß Kapitel V der genannten Verordnung durchzuführen, und ihrer Verpflichtung, alle Pflichten gemäß Kapitel IV der genannten Verordnung zu erfüllen.

(36) Die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung bereitzustellenden Statistiken sind wichtige Indikatoren für die Bewertung der Politik, einschließlich Gesetzgebungsmaßnahmen. Darüber hinaus ist es wichtig, die Auswirkungen der sekundären Viktimisierung anzuerkennen, die mit der Weitergabe von Bildern und Videos von Opfern sexuellen Missbrauchs von Kindern einhergehen, die möglicherweise schon seit Jahren im Umlauf sind und in solchen Statistiken nicht vollständig erfasst werden.

(37) Im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere der Anforderung, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, die sie benötigen, um ihre Aufgaben und Befugnisse wirksam wahrnehmen bzw. ausüben zu können, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden über solche ausreichenden Ressourcen für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse gemäß der vorliegenden Verordnung verfügen.

(38) Hat ein Anbieter vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt und die Aufsichtsbehörden in Bezug auf eine Technologie konsultiert, sollte er gemäß der vorliegenden Verordnung nicht verpflichtet sein, eine zusätzliche Datenschutz-Folgenabschätzung oder Konsultation durchzuführen, sofern die Aufsichtsbehörden angegeben haben, dass die Verarbeitung von Daten durch diese Technologie kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hätte oder dass der für die Datenverarbeitung Verantwortliche Maßnahmen zur Minderung eines solchen Risikos ergriffen hat.

(39) Die Nutzer sollten das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf haben, wenn ihre Rechte infolge der Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zum Zwecke der Aufdeckung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet in nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten, der Meldung dieses Missbrauchs und der Entfernung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aus diesen Diensten verletzt wurden, beispielsweise wenn die Inhalte oder die Identität eines Nutzers einer Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht, oder den Strafverfolgungsbehörden gemeldet wurden oder wenn die Inhalte eines Nutzers entfernt oder sein Konto gesperrt oder ein einem Nutzer angebotener Dienst eingestellt wurde.

(40) Im Einklang mit der Richtlinie 2002/58/EG und dem Grundsatz der Datenminimierung sollte die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten auf die Inhaltsdaten und die damit verbundenen Verkehrsdaten in dem Maß beschränkt bleiben, das zur Erreichung des Zwecks dieser Verordnung unbedingt erforderlich ist.

(41) Die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelung sollte sich auf die in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG genannten Datenkategorien erstrecken, die für die Verarbeitung sowohl personenbezogener als auch nicht personenbezogener Daten gelten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienstes verarbeitet werden.

(42) Ziel dieser Verordnung ist die Schaffung einer vorübergehenden Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG, ohne eine Fragmentierung des Binnenmarktes herbeizuführen. Darüber hinaus würden höchstwahrscheinlich nicht alle Mitgliedstaaten rechtzeitig nationale Rechtsvorschriften erlassen können. Da das Ziel dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. Sie führt eine vorübergehende und streng begrenzte Ausnahme von der Anwendbarkeit des Artikels 5 Absatz 1 und des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG mit einer Reihe von Schutzvorkehrungen ein, um zu gewährleisten, dass sie nicht über das für die Verwirklichung des festgelegten Ziels erforderliche Maß hinausgeht.

(43) Angesichts der Notwendigkeit, im Hinblick auf das Auslaufen der Verordnung (EU) 2021/1232 rasch Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die vorliegende Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten.

(44) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] angehört und gab am 16. Februar 2026 seine Stellungnahme ab —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

[11] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Verordnung enthält vorübergehende und streng begrenzte Vorschriften, die von bestimmten in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Verpflichtungen abweichen und das alleinige Ziel haben, den Anbietern bestimmter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste (im Folgenden „Anbieter“) zu ermöglichen, unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 spezielle Technologien für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten in dem Maße zu verwenden, in dem dies unbedingt erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet bei ihren Diensten aufzudecken und zu melden und Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aus ihren Diensten zu entfernen.

(2) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für das Durchsuchen von Audiokommunikation.

2a. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf interpersonelle Kommunikation, bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwendet wurde oder wird. **[Abänd. 30]**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst“ einen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2018/1972;

2. „Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern“:

   a) Kinderpornografie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU;

b) pornografische Darbietung im Sinne des Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/93/EU;

3. „Kontaktaufnahme zu Kindern“ jede vorsätzliche Handlung, die eine Straftat im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 2011/93/EU darstellt;

4. „sexueller Missbrauch von Kindern im Internet“ „Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern“ und „Kontaktaufnahme zu Kindern“.

Artikel 3

Anwendungsbereich der Ausnahme

(1) Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG gelten nicht für die Vertraulichkeit von Kommunikation, bei der auch personenbezogene und andere Daten durch die Anbieter im Zusammenhang mit der Bereitstellung nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste verarbeitet werden, sofern:

a) die Verarbeitung

i) unbedingt erforderlich ist, damit eine spezielle Technologie zum alleinigen Zweck der Aufdeckung und Entfernung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und der Meldung dieses Materials an Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, sowie zur Aufdeckung der Kontaktaufnahme zu Kindern und ihrer Meldung an Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, verwendet werden kann;

ia) nicht bei interpersoneller Kommunikation erfolgt, bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwendet wurde oder wird; **[Abänd. 26cp3, 31cp3, 6 and 21]**

ii) verhältnismäßig ist und auf Technologien beschränkt bleibt, die von Anbietern zu den unter Ziffer i genannten Zwecken verwendet werden;

iii) auf Inhaltsdaten und damit verbundene Verkehrsdaten beschränkt ist, die für die unter Ziffer i genannten Zwecke unbedingt erforderlich sind;

iv) auf das, was für die unter Ziffer i genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist, beschränkt ist;

b) die für die unter Buchstabe a Ziffer i des vorliegenden Absatzes genannten Zwecke verwendete Technologie dem Stand der Technik in der Branche entspricht und am wenigsten in die Privatsphäre eingreift, auch im Hinblick auf den Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679, und, soweit sie zum Durchsuchen von Text in Kommunikation verwendet wird, nicht in der Lage ist, den wesentlichen Inhalt der Kommunikation zu erschließen, sondern lediglich Muster erkennen kann, die auf einen möglichen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet hindeuten;

c) in Bezug auf jede spezielle Technologie, die zu den unter Buchstabe a Ziffer i des vorliegenden Absatzes genannten Zwecken verwendet wird, eine vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein Verfahren der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung durchgeführt wurden;

d) im Hinblick auf neue Technologien, d. h. Technologien, die zur Aufdeckung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern verwendet werden und die vor dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] von keinem Anbieter im Zusammenhang mit Diensten, die für Nutzer nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste (im Folgenden „Nutzer“) in der Union erbracht wurden, verwendet worden sind, sowie im Hinblick auf Technologien, die zur Ermittlung möglicher Kontaktaufnahmen zu Kindern verwendet werden, erstattet der Anbieter der zuständigen Behörde Bericht über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung der schriftlichen Empfehlungen, die gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 von der gemäß Kapitel VI Abschnitt 1 der genannten Verordnung benannten zuständigen Aufsichtsbehörde (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“) im Rahmen des Verfahrens der vorherigen Konsultation abgegeben wurden, nachzuweisen;

e) die verwendeten Technologien an sich hinreichend zuverlässig sind, da sie die Fehlerquote bei der Erkennung von Inhalten, die sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet darstellen, weitestmöglich begrenzen, und bei gelegentlich auftretenden Fehlern deren Folgen unverzüglich berichtigen;

f) die zur Aufdeckung von Mustern einer möglichen Kontaktaufnahme zu Kindern verwendeten Technologien auf die Verwendung geeigneter Schlüsselindikatoren und objektiv ermittelter Risikofaktoren wie Altersunterschiede und die wahrscheinliche Beteiligung eines Kindes an der durchsuchten Kommunikation beschränkt sind und das Recht auf Überprüfung durch einen Menschen wahrt;

g) die Anbieter

i) interne Verfahren eingeführt haben, um Missbrauch von, unbefugten Zugriff auf und unbefugte Weitergabe von personenbezogenen und anderen Daten zu verhindern;

ii) menschliche Aufsicht über und erforderlichenfalls menschliche Eingriffe in die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten mit Hilfe von Technologien, die unter diese Verordnung fallen, gewährleisten;

iii) sicherstellen, dass Material, das zuvor nicht als Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern oder als Kontaktaufnahme zu Kindern identifiziert wurde, nicht ohne vorherige Bestätigung durch einen Menschen an Strafverfolgungsbehörden oder Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, gemeldet wird;

iv) geeignete Verfahren und Beschwerdemechanismen eingeführt haben, um sicherzustellen, dass Nutzer innerhalb einer angemessenen Frist Beschwerden bei ihnen einreichen können, um ihre Sichtweise darzulegen;

v) die Nutzer in klarer, deutlicher und verständlicher Weise darüber informieren, dass sie sich im Einklang mit dieser Verordnung auf die Ausnahme von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer berufen, und zwar ausschließlich für die in Buchstabe a Ziffer i des vorliegenden Absatzes genannten Zwecke, sowie die hinter den Maßnahmen, die sie im Rahmen der Ausnahmeregelung ergriffen haben, stehende Logik und die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Kommunikation der Nutzer, einschließlich der Möglichkeit, dass personenbezogene Daten an Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, weitergegeben werden;

vi) die Nutzer über Folgendes informieren, wenn ihre Inhalte entfernt oder ihr Konto gesperrt oder ein ihnen angebotener Dienst eingestellt wurde:

1. die Möglichkeiten, bei ihnen Beschwerde einzulegen;

2. die Möglichkeit, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen; und

3. das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf;

vii) bis zum … [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach bis zum 31. Januar jedes Jahres einen Bericht über die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Verarbeitung personenbezogener Daten veröffentlichen und der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Kommission vorlegen, einschließlich über:

1. die Art und Menge der verarbeiteten Daten;

2. den spezifischen Grund, der für die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht wird;

3. den Grund, der für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 geltend gemacht wird;

4. die Zahl der aufgedeckten Fälle von Missbrauch von Kindern im Internet, wobei zwischen Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern und Kontaktaufnahmen zu Kindern zu unterscheiden ist;

5. die Zahl der Fälle, in denen Nutzer Beschwerden über den internen Beschwerdemechanismus oder bei einer Justizbehörde eingereicht haben, und das Ergebnis dieser Beschwerden;

6. die Anzahl und der Anteil der mit verschiedenen verwendeten Technologien aufgetretenen Fehler (falsch positive Ergebnisse);

7. die Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote und die erreichte Fehlerquote;

8. die Aufbewahrungsregeln und die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angewandten Datenschutzvorkehrungen;

9. die Namen der Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen und mit denen Daten gemäß dieser Verordnung ausgetauscht wurden;

h) bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet die Inhaltsdaten und damit verbundenen Verkehrsdaten, die für die Zwecke gemäß Buchstabe a Ziffer i verarbeitet werden, und die bei einer solchen Verarbeitung generierten personenbezogenen Daten auf sichere Weise gespeichert werden, und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

   i) um den mutmaßlichen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden oder Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, zu melden;

   ii) das Konto des betroffenen Nutzers zu sperren oder die Bereitstellung des Dienstes für den betroffenen Nutzer auszusetzen oder zu kündigen;

   iii) eine eindeutige, unumkehrbare digitale Signatur (sog. „Hash“) von Daten, die zuverlässig als Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern identifiziert wurden, zu erstellen;

   iv) dem betroffenen Nutzer die Möglichkeit zu geben, beim Anbieter Beschwerde einzulegen oder verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet einzulegen; oder

   v) Anfragen der zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu beantworten und ihnen die zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten gemäß der Richtlinie 2011/93/EU erforderlichen Daten zu übermitteln;

i) die Daten nicht länger gespeichert werden, als es für die unter Buchstabe h genannten relevanten Zwecke unbedingt erforderlich ist, und in keinem Fall länger als 12 Monate ab dem Datum der Ermittlung eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet;

j) jeder begründete und überprüfte Verdachtsfall auf sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet unverzüglich den zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden oder den Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, gemeldet wird.

(2) Bis zum … [acht Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gilt die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Bedingung nicht für Anbieter, die

a) vor dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine spezielle Technologie zu den unter Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Zwecken eingesetzt haben, ohne ein Verfahren der vorherigen Konsultation in Bezug auf diese Technologie abgeschlossen zu haben;

b) vor dem … [ein Monat nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] ein Verfahren der vorherigen Konsultation einleiten; und

c) im Rahmen des Verfahrens der vorherigen Konsultation gemäß Buchstabe b ordnungsgemäß mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten.

(3) Bis zum … [acht Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gilt die in Absatz 1 Buchstabe d genannte Bedingung nicht für Anbieter, die

a) vor dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine der unter Absatz 1 Buchstabe d genannten Technologien eingesetzt haben, ohne ein Verfahren der vorherigen Konsultation in Bezug auf diese Technologie abgeschlossen zu haben;

b) vor dem … [ein Monat nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] ein Verfahren gemäß Absatz 1 Buchstabe d einleiten; und

c) im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 Buchstabe d ordnungsgemäß mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten.

Die in dem Bericht nach Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii enthaltenen Daten werden schriftlich anhand eines Standardformulars bereitgestellt. Bis zum … [drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission Inhalt und die Darstellung dieses Formulars im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Dabei kann die Kommission beschließen, die in Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii aufgeführten Datenkategorien in Unterkategorien zu unterteilen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 4

Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses

Bis zum … [ein Monat nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] und gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/679 ersucht die Kommission den Europäischen Datenschutzausschuss, Leitlinien bereitzustellen, um die Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung der Frage zu unterstützen, ob die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallende Verarbeitung für bestehende und auch neue Technologien, die für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der vorliegenden Verordnung genannten Zwecke eingesetzt wird, mit der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang steht.

Artikel 5

Wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe

Gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2002/58/EG haben Nutzer das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Auffassung sind, dass ihre Rechte infolge der Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der vorliegenden Verordnung genannten Zwecke verletzt wurden.

Artikel 6

Aufsichtsbehörden

Die gemäß Kapitel VI Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannten Aufsichtsbehörden überwachen die in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung fallende Verarbeitung im Rahmen ihrer in jenem Kapitel genannten Zuständigkeiten und Befugnisse.

Artikel 7

Öffentliche Liste mit Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen

(1) Bis zum … [ein Monat nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] teilen die Anbieter der Kommission eine Liste mit den Namen der Organisationen mit, die im öffentlichen Interesse gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen und denen sie den sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet gemäß dieser Verordnung melden. Anbieter teilen der Kommission regelmäßig etwaige Änderungen dieser Liste mit.

(2) Bis zum … [zwei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] veröffentlicht die Kommission eine Liste mit den Namen der Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen und die ihr gemäß Absatz 1 mitgeteilt wurden. Die Kommission hält diese öffentliche Liste auf dem neuesten Stand.

Artikel 8

Statistische Daten

(1) Bis zum … [ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach jährlich machen die Mitgliedstaaten Berichte mit Statistiken zu folgenden Aspekten öffentlich zugänglich und legen sie der Kommission vor:

a) die Gesamtzahl der Berichte über festgestellten sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet, die den zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden von Anbietern und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, übermittelt wurden, wobei zwischen der absoluten Zahl der Fälle und jenen Fällen, die mehrmals gemeldet werden, sowie nach der Art des Anbieters, in dessen Diensten sexueller Missbrauch von Kindern im Internet festgestellt wurde, unterschieden wird, sofern solche Daten vorhanden sind,

b) die Zahl der Kinder, die im Rahmen von Maßnahmen gemäß Artikel 3 ermittelt wurden, aufgeschlüsselt nach Geschlecht,

c) die Zahl der verurteilten Täter.

(2) Die Kommission führt die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Statistiken zusammen und berücksichtigt sie bei der Erstellung des Durchführungsberichts gemäß Artikel 9.

Artikel 9

Bericht über die Anwendung

(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vii vorgelegten Berichte und der gemäß Artikel 8 übermittelten Statistiken erstellt die Kommission bis zum … [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

(2) Im Durchführungsbericht bewertet die Kommission insbesondere:

a) die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii sowie Buchstaben b, c und d,

b) die Verhältnismäßigkeit der in dieser Verordnung festgelegten Ausnahme, einschließlich einer Bewertung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 übermittelten Statistiken,

c) Entwicklungen des technischen Fortschritts in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen und das Ausmaß, in dem derartige Entwicklungen die Genauigkeit verbessern und die Zahl und das Verhältnis der Fehler (falsch positive Ergebnisse) verringern.

Artikel 10

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 11

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 3. April 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0242

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2026: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2025

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2026 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2026 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026 – Einstellung des Haushaltsüberschusses 2025 (09919/2026 – C10-0145/2026 – 2026/0090(BUD))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[1], insbesondere auf Artikel 44,

– unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026[2], der am 26. November 2025 endgültig erlassen wurde,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027[3],

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027[4],

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines

1 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
2 ABl. L, 2026/72, 26.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2026/72/oj.
3 ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj.
4 ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj.

Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel[5],

– gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. April 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034[7],

– unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2026 (COM(2026)0450), der von der Kommission am 10. April 2026 vorgelegt wurde,

– unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2026, der vom Rat am 16. Juni 2026 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 18. Juni 2026 zugeleitet wurde (09919/2026),

– gestützt auf die Artikel 96 und 98 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0180/2026),

A. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2026 darin besteht, den Überschuss aus der Ausführung des Haushaltsjahres 2025, der sich auf 2 095 Mio. EUR beläuft, in den Haushaltsplan 2026 einzusetzen;

B. in der Erwägung, dass sich dieser Überschuss im Wesentlichen aus überschüssigen Einnahmen in Höhe von 1 994 Mio. EUR und einer Nichtausschöpfung der Mittel in Höhe von 101 Mio. EUR ergibt;

C. in der Erwägung, dass der Überschuss auf der Einnahmenseite in erster Linie auf einen über den Erwartungen liegenden Betrag an Zöllen in Höhe von 860 Mio. EUR zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass der wichtigste Faktor für den Umfang des Überschusses ein Betrag von 840 Mio. EUR an Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen ist;

D. in der Erwägung, dass sich auf der Ausgabenseite die Nichtausschöpfung bei den Zahlungen durch alle Organe, was auch die Annullierung übertragener Mittel einschließt, auf insgesamt 111 Mio. EUR belief (was 0,04 % der bewilligten Mittel für Zahlungen entspricht);

1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2026 zur Kenntnis, mit dem der Überschuss des Haushaltsjahres 2025 in Höhe von 2 095 Mio. EUR gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Haushaltsordnung in den Haushaltsplan eingestellt werden soll;

2. begrüßt, dass der Überschuss 2025 in erster Linie auf eine Zunahme der Schwankungen bei Titel 1 (Eigene Mittel, insbesondere Zölle) und bei Titel 4 (Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen) zurückzuführen ist, während der

---

5 ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

6 ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj.

7 Angenommene Texte, P10_TA(2026)0111.

Ausgabenüberschuss mit 101 Mio. EUR sehr gering ausgefallen ist;

3. stellt mit Bedauern fest, dass durch die Einstellung des Überschusses in den Haushalt der Gesamtbeitrag der Mitgliedstaaten in Form von BNE-Eigenmitteln zur Finanzierung des Haushaltsplans 2026 um den entsprechenden Betrag verringert wird; unterstreicht, dass in einer Zeit, in der der Finanzierungsbedarf – insbesondere mit Blick auf die EURI-Schuldendienstkosten – weiterhin hoch und der Spielraum innerhalb des Unionshaushalts nach wie vor sehr begrenzt ist, der Haushalt in den letzten Jahren des aktuellen MFR ein ausreichendes Maß an Flexibilität aufweisen sollte, damit die Union in der Lage ist, unvorhergesehene Ereignisse zu bewältigen; betont, dass die Flexibilität des Unionshaushalts eine der zentralen Fragen ist, die bei den Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 diskutiert werden müssen;

4. weist auf seinen seit Langem vertretenen Standpunkt hin, dass unerwartete Gewinne aufgrund von Geldbußen und Gebühren bzw. entsprechende Beträge als zusätzliche Einnahmen für den Unionshaushalt verwendet werden und nicht zu einer entsprechenden Verringerung der BNE-basierten Beiträge führen sollten;

5. nimmt die Berechnung der angepassten jährlichen Pauschalabzüge bei den BNE-Eigenmitteln der fünf begünstigten Mitgliedstaaten zur Kenntnis, die sich netto auf etwa 5,8 Mrd. EUR belaufen; hebt hervor, dass diese Rabatte inflationsabhängig und daher stärker gestiegen sind als die Obergrenzen des MFR, die jährlich auf der Grundlage des Deflators von 2 % angepasst werden; betont, dass sich durch diese Abweichung die Belastung der anderen Mitgliedstaaten erhöht;

6. nimmt den Posten unter dem Artikel 425 zu negativen Einnahmen zur Kenntnis, der sich auf 54 Mio. EUR beläuft, und begrüßt diese Vorgehensweise, mit der die Kosten für Zahlungen im Rahmen von Vergleichsvereinbarungen in den Haushalt einbezogen werden, die zu Entschädigungen in Form von Ausgleichs- und Verzugszinsen für die Rückzahlung von Geldbußen in Wettbewerbsangelegenheiten führen, die gemäß einschlägigen Urteilen des Gerichtshofs aufgehoben oder herabgesetzt wurden; weist darauf hin, dass das Parlament bei den Verhandlungen über die Neufassung der Haushaltsordnung im Jahr 2024 auf diese Vorgehensweise bestanden hatte, um zu verhindern, dass unter der ohnehin überlasteten Rubrik 7 zusätzliche Mittel für Ausgaben aufgewendet werden müssen; weist erneut darauf hin, dass diese Lösung am 31. Dezember 2027 ausläuft; fordert die Kommission auf, für den nächsten MFR eine endgültige Lösung vorzuschlagen, mit der das gleiche Ziel erreicht wird, d. h. jegliche Auswirkungen auf die Ausgabenseite des Haushalts zu verhindern;

7. weist erneut auf seinen seit Langem vertretenen Standpunkt hin, dass der Unionshaushalt gemäß Artikel 310 AEUV nachhaltiger, planbarer und widerstandsfähiger Einnahmenquellen bedarf, die der Ausgabenseite, den strategischen Prioritäten und dem ermittelten Finanzierungsbedarf der Union gerecht werden sollten; unterstreicht, dass es sich entschieden dafür einsetzt, dass nicht nur für die Rückzahlung der Schulden im Rahmen von NGEU, sondern auch zur Finanzierung der höheren politischen Ambitionen der EU neue Eigenmittel eingeführt werden; weist darauf hin, dass die finanzielle Belastung in Form höherer BNE-basierter Beiträge zwangsläufig von den Mitgliedstaaten geschultert werden muss, wenn keine neuen echten Eigenmittel geschaffen werden; ist daher der Ansicht, dass die Einführung neuer echter Einnahmequellen in Höhe von mindestens 60 Mrd. EUR pro Jahr eine wesentliche Voraussetzung für einen ambitionierteren Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 ist;

8. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2026;

9. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2026 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

10. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0246

Empfehlung zu der sich wandelnden geopolitischen Lage in Ostasien und der notwendigen engeren Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern in der Region

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2026 an den Rat, an die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der sich wandelnden geopolitischen Lage in Ostasien und der notwendigen engeren Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern in der Region (2025/2169(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf Titel V des Vertrags über die Europäische Union,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. September 2021 mit dem Titel „EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum“ (JOIN(2021)0024),

– unter Hinweis auf den vom Rat am 21. März 2022 gebilligten Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung, in dem hervorgehoben wird, dass Partnerschaften für die Sicherheit und Resilienz der EU, auch im indopazifischen Raum, wichtig sind,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 20. Juni 2023 über eine europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 12. November 2025 mit dem Titel „Europäischer Schutzschild für die Demokratie: Förderung starker und widerstandsfähiger Demokratien“ (JOIN(2025)0791),

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Dezember 2020 mit dem Titel „Die Cybersicherheitsstrategie der EU für die digitale Dekade“ (JOIN(2020)0018),

– unter Hinweis auf die Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Japan vom 1. November 2024,

– unter Hinweis auf die Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea vom 4. November 2024,

– unter Hinweis auf das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits[1],

– unter Hinweis auf das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits[2],

– unter Hinweis auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan[3],

– unter Hinweis auf das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits[4],

– unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS),

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung, die auf dem 30. Gipfeltreffen EU-Japan am 23. Juli 2025 in Tokio angenommen wurde,

– unter Hinweis auf das 42. Interparlamentarische Treffen EU-Japan, das am 28./29. Mai 2025 in Tokio stattfand,

– unter Hinweis auf den dritten strategischen Dialog zwischen der EU und Japan, der am 26. März 2026 in Vaux-de-Cernay stattfand,

– unter Hinweis auf den neunten digitalpolitischen Dialog zwischen der EU und Japan am 25. März 2026 in Tokyo,

– unter Hinweis auf die von der EU und Japan am 13. März 2025 unterzeichnete Absichtserklärung über die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Quantenwissenschaft und -technologien zur Vertiefung der gemeinsamen Forschung, des Austauschs und der Entwicklung von Ökosystemen,

– unter Hinweis auf die auf der Ministertagung zu kritischen Mineralen am 4. Februar 2026 gegebene Zusage der EU, Japans und der Vereinigten Staaten, die Zusammenarbeit bei kritischen Rohstoffen zu verstärken,

– unter Hinweis auf die Grüne Allianz zwischen der EU und Japan vom 27. Mai 2021,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung, die auf dem elften Gipfeltreffen EU-Republik Korea am 10. Juni 2026 in Brüssel angenommen wurde,

---

1 ABl. L 216 vom 24.8.2018, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2018/1197/oj.
2 ABl. L 20 vom 23.1.2013, S. 2.
3 ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2018/1907/oj.
4 ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2011/265/oj.

– unter Hinweis auf das 23. Interparlamentarische Treffen EU-Republik Korea, das am 18. November 2025 in Brüssel stattfand,

– unter Hinweis auf den zweiten strategischen Dialog zwischen der EU und der Republik Korea, der am 22. Januar 2026 in Brüssel stattfand,

– unter Hinweis auf die Grüne Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea vom 22. Mai 2023,

– unter Hinweis auf das vierte Ministerforum EU-Indopazifik, das am 20./21. November 2025 in Brüssel stattfand,

– unter Hinweis auf die Erklärung im Anschluss an den jüngsten Besuch einer Delegation des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten in der Republik Korea und in Japan vom 31. März bis zum 2. April 2026,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juni 2022 zu dem Thema „Die EU und die sicherheitspolitischen Herausforderungen im indopazifischen Raum“[5],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2023 zu den Beziehungen zwischen der EU und Japan[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2026 zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2025[7],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2024 mit dem Titel „Verstärkung der unerschütterlichen Unterstützung der EU für die Ukraine angesichts des Angriffskriegs Russlands und der zunehmenden militärischen Zusammenarbeit Nordkoreas und Russlands“[8],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2024 zu der falschen Auslegung der UN-Resolution 2758 durch die Volksrepublik China und ihren ständigen militärischen Provokationen rund um Taiwan[9],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2023 zu den Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Taiwan[10],

– unter Hinweis auf seine Standpunkte und Empfehlungen zur Zusammenarbeit im indopazifischen Raum, in denen gefordert wird, mit gleichgesinnten Partnern zusammenzuarbeiten, um die Freiheit der Schifffahrt und die Stabilität in der Taiwanstraße sowie im Ost- und im Südchinesischen Meer zu wahren,

– gestützt auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0189/2026),

---

5 ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 32.
6 ABl. C, C/2024/4167, 2.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4167/oj.
7 Angenommene Texte, P10_TA(2026)0012.
8 ABl. C, C/2025/1809, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1809/oj.
9 ABl. C, C/2025/487, 29.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/487/oj.
10 ABl. C, C/2024/4174, 2.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4174/oj.

A. in der Erwägung, dass durch die anhaltenden geopolitischen Verschiebungen und die wachsende strategische Bedeutung des indopazifischen Raums die globale Ordnung neu gestaltet wird; in der Erwägung, dass Ostasien und die gesamte indopazifische Region für den weltweiten Wohlstand und die globale Sicherheit, die Energiesicherheit und die demokratische Resilienz unentbehrlich sind, da dort wichtige Seewege verlaufen, fortschrittliche Technologieökosysteme zu finden sind, bedeutende Handelswege verlaufen, mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung lebt und kritische Lieferketten verlaufen, die für die Wettbewerbsfähigkeit und langfristige industrielle Widerstandsfähigkeit in strategischen Sektoren der EU sowie ihren geopolitischen Einfluss äußerst wichtig sind;

B. in der Erwägung, dass die wirtschaftliche Sicherheit, die auch widerstandsfähige und diversifizierte Lieferketten für kritische Rohstoffe, Halbleiter und saubere Technologien einschließt, ein fester Bestandteil der Handels-, Außen- und Sicherheitspolitik ist; in der Erwägung, dass es nach Maßgabe der Risikominderungsstrategie der EU für ihre wirtschaftliche Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit entscheidend ist, strategische Abhängigkeiten zu verringern und die Lieferketten in kritischen Wirtschaftszweigen widerstandsfähiger zu machen und stärker zu diversifizieren, gleichzeitig aber keine unnötige wirtschaftliche Entkopplung zu vollziehen;

C. in der Erwägung, dass das geopolitische Umfeld in Ostasien in den vergangenen Jahren immer instabiler geworden und die Dynamik zwischen Regionalmächten immer mehr von Systemrivalität, Seestreitigkeiten, dem Aufwuchs der Streitkräfte und dem sich ausweitenden Einfluss von Regierungen geprägt ist, die ein autoritäres Leitbild haben und wirtschaftlichen Zwang einsetzen, einschließlich eines diskriminierenden Marktzugangs, hybrider Bedrohungen, darunter Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, sowie kommerzieller und politischer Spionage, die den Frieden, die Stabilität und die regelbasierte internationale Ordnung gefährden und koordinierte Reaktionen gemeinsam mit Partnern erfordern, die demokratische Werte und hohe Regulierungsstandards teilen;

D. in der Erwägung, dass die Sicherheit Japans, Südkoreas und Taiwans nach wie vor weitgehend von den Vereinigten Staaten abhängt; in der Erwägung, dass diese Partner zunehmend von Unvorhersehbarkeit und wirtschaftlichem Zwang seitens der USA betroffen sind, die diese manchmal sogar gegenüber ihren engsten Verbündeten an den Tag legen; in der Erwägung, dass diese demokratischen Partner daher ihre Partnerschaften mit anderen Akteuren, insbesondere der EU, ausbauen und diversifizieren müssen, um die Resilienz und die gemeinsamen Sicherheitsinteressen zu stärken;

E. in der Erwägung, dass die EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum auf der Überzeugung beruht, dass die Sicherheit und der Wohlstand der EU und des indopazifischen Raums untrennbar miteinander verbunden sind; in der Erwägung, dass in der Strategie betont wird, dass eine verstärkte Einbindung der EU in der Region durch einen vertieften politischen Dialog, eine intensivere wirtschaftliche Zusammenarbeit und ausgeweitete Sicherheitspartnerschaften wichtig ist; in der Erwägung, dass vor dem Hintergrund der Erosion der regelbasierten internationalen Ordnung und der traditionellen Bündnisse sowie des Auftretens aggressiver Akteure, die von imperialistischen Ambitionen geleitet sind, stärkere Beziehungen zwischen der EU und gleichgesinnten Partnern in der Region erforderlich sind, um die gegenseitige Sicherheit und den gemeinsamen Wohlstand zu erhöhen;

F. in der Erwägung, dass es sich bei den Freiheiten der Schifffahrt und des Überflugs um Grundprinzipien des Völkerrechts handelt, die insbesondere im UNCLOS verankert sind und die für die wirtschaftliche Sicherheit der Union von entscheidender Bedeutung sind;

G. in der Erwägung, dass die immer komplexeren sicherheitspolitischen Herausforderungen tiefgreifende Auswirkungen auf die Stabilität und den Wohlstand sowohl Europas als auch des indopazifischen Raums haben und die Stabilität der beiden Regionen stärker denn je miteinander verknüpft ist; in der Erwägung, dass beide geografischen Räume unmittelbar davon betroffen sind, dass Russland unter Verletzung des Völkerrechts auf breiter Front in die Ukraine einmarschiert ist und Drittländer wie China und Nordkorea Russland bei seiner Aggression Vorschub leisten; in der Erwägung, dass es unerlässlich ist, dass die EU mit Japan und der Republik Korea im Bereich der Verteidigungsindustrie eng zusammenarbeitet; in der Erwägung, dass sich Japan und die Republik Korea durch ihre umfangreiche finanzielle und humanitäre Unterstützung für die Ukraine auszeichnen; in der Erwägung, dass Japan der Ukraine seit 2022 finanzielle und militärische Hilfe in Höhe von mehr als 20 Mrd. USD bereitgestellt bzw. zugesagt hat; in der Erwägung, dass die Instabilität im Nahen Osten erhebliche Auswirkungen auf Europa und Ostasien im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit und Unterbrechungen der Lieferketten hat;

H. in der Erwägung, dass im „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung“ festgestellt wird, dass bestimmte Akteure wie die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK) nach wie vor den regionalen und internationalen Frieden und die Sicherheit gefährden; in der Erwägung, dass die Nuklear- und Raketenprogramme der DVRK eine schwerwiegende Bedrohung für die regelbasierte internationale Ordnung darstellen und dass Russland möglicherweise nukleare oder ballistische Raketentechnologien und unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) im Austausch gegen Waffen und militärisches Personal an das Land weitergibt; in der Erwägung, dass die DVRK wiederholt gegen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verstoßen hat, indem sie fortlaufend Raketenstarts durchgeführt hat, insbesondere bei Tests über Japan;

I. in der Erwägung, dass sich aufgrund der zunehmenden Bedeutung des digitalen Raums für das Funktionieren unserer Gesellschaften und unserer Volkswirtschaften die Zahl und das Ausmaß von Cyberangriffen erhöht haben; in der Erwägung, dass in der gemeinsamen Mitteilung zur Cybersicherheitsstrategie der EU für die digitale Dekade festgestellt wird, dass zur Bekämpfung dieser Bedrohungen und Verwundbarkeiten eine Zusammenarbeit mit Partnern erforderlich ist, die sich der Rechtsstaatlichkeit, den Grundfreiheiten, der Demokratie und den Menschenrechten verpflichtet fühlen;

J. in der Erwägung, dass die Interessen der EU und die globale Sicherheit am besten geschützt werden, indem die praktische Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern in der Region – insbesondere Japan, der Republik Korea und Taiwan – vertieft wird, während ein prinzipiengeleiteter und konstruktiver Dialog mit regionalen Akteuren geführt wird, und der Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) als zentraler Akteur in diese Zusammenarbeit eingebunden wird; in der Erwägung, dass diese Partnerschaften dazu beitragen müssen, die strategische Autonomie der EU zu stärken, indem an einer starken industriellen und technologischen Basis für die europäische Verteidigung gearbeitet und eine übermäßige Abhängigkeit von Drittmächten vermieden wird; in der Erwägung, dass die EU eine blockbasierte Konfrontationsdynamik vermeiden und stattdessen kooperativen Multilateralismus und einen auf dem Völkerrecht beruhenden Dialog fördern sollte;

K. in der Erwägung, dass die strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan als Vorbild für eine wirksame bilaterale Zusammenarbeit dient, mit der die Politikgestaltung in multilateralen Foren gestärkt wird; in der Erwägung, dass das Inkrafttreten des Abkommens über eine strategische Partnerschaft (SPA) zwischen der EU und Japan am 1. Januar 2025 neben greifbaren gemeinsamen Anstrengungen im Rahmen der Allianz für Wettbewerbsfähigkeit, der Grünen Allianz, der digitalen Partnerschaft und des Energiedialogs eine vertiefte Zusammenarbeit ermöglicht, auch in Bereichen wie Sicherheit und Verteidigung, hybride Bedrohungen, maritime Sicherheit, Cybersicherheit, Weltraum und Nichtverbreitung;

L. in der Erwägung, dass Japan der engste strategische Partner der EU im indopazifischen Raum ist; in der Erwägung, dass es aufgrund der globalen Herausforderungen und insbesondere aufgrund der zunehmenden Spannungen im indopazifischen Raum einer immer engeren Partnerschaft zwischen der EU und Japan bedarf; in der Erwägung, dass ein freier und offener indopazifischer Raum daher ein zentrales Interesse ist, das sowohl von Japan als auch von der EU verfolgt wird, indem sie insbesondere eine regelbasierte internationale Ordnung fördern, in der alle Länder das Völkerrecht und den Grundsatz der friedlichen Beilegung von Konflikten einhalten; in der Erwägung, dass Japan ein wichtiger Akteur in mehreren Foren im indopazifischen Raum ist, wie etwa beim Ostasien-Gipfel; in der Erwägung, dass die EU und Japan gemeinsame Ansätze auf bilateraler Ebene und in multilateralen Foren wie der G7, der G20, den Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation (WTO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie eine Übereinstimmung als gleich gesinnte Geber anstreben;

M. in der Erwägung, dass das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Japan 2019 in Kraft getreten ist und 2024 geändert wurde, um Bestimmungen über den freien Datenverkehr aufzunehmen; in der Erwägung, dass Japan der siebtgrößte Handelspartner der EU ist;

N. in der Erwägung, dass im Mai 2026 auf der vierten Tagung des Rates der Digitalpartnerschaft Japan-EU die Zusammenarbeit in den Bereichen künstliche Intelligenz (KI), 5G/6G, Halbleiter, Cybersicherheit und Daten-Governance ausgeweitet wurde und die Fortschritte bei dem gemeinsamen Forschungsprojekt „6G MIRAI-HARMONY“ begrüßt wurden;

O. in der Erwägung, dass im Rahmen des Energiedialogs EU-Japan im Jahr 2025 hervorgehoben wurde, dass die gemeinsame Arbeit an Lieferketten für saubere Energie, an der Versorgungssicherheit bei Flüssigerdgas und an der Zusammenarbeit im Bereich Wasserstoff zur Unterstützung der Klimaneutralität wichtig ist;

P. in der Erwägung, dass die strategische Partnerschaft zwischen der EU und der Republik Korea, einem wichtigen Verbündeten im indopazifischen Raum, den politischen Dialog und die Zusammenarbeit in den Bereichen Handel und Sicherheit umfasst; in der Erwägung, dass das Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Republik Korea seit seinem Inkrafttreten zu einer erheblichen Zunahme des bilateralen Handels beigetragen hat; in der Erwägung, dass durch das Rahmenabkommen zwischen der EU und der Republik Korea die politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Beziehungen, insbesondere im Bereich der Sicherheit, gestärkt werden; in der Erwägung, dass durch das Abkommen über die Beteiligung der Republik Korea an Missionen und Operationen der EU die politischen und sicherheitspolitischen Beziehungen zwischen der EU und der Republik Korea gestärkt und die gemeinsamen Werte und Interessen unterstrichen werden; in der Erwägung, dass die Staats- und

Regierungschefs auf dem Gipfeltreffen EU-Republik Korea 2023 vereinbart haben, eine Sicherheitspartnerschaft und einen strategischen Dialog auf Ebene der Außenminister einzurichten, um die Zusammenarbeit im Bereich des globalen Friedens und der Sicherheit zu verstärken; in der Erwägung, dass die Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und der Republik Korea einen strukturierten Rahmen für das Engagement in allen sicherheitspolitischen Bereichen bietet; in der Erwägung, dass im Abkommen über den digitalen Handel zwischen der EU und der Republik Korea für beide Seiten vorteilhafte Regelungen für Daten und digitale Technologien festgelegt werden; in der Erwägung, dass die Republik Korea für die regionale Stabilität sehr wichtig ist;

Q. in der Erwägung, dass das Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Republik Korea das erste einer neuen Generation von Freihandelsabkommen der EU war; in der Erwägung, dass die vollständige Umsetzung des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und der Republik Korea, einschließlich weiterer Fortschritte bei den Arbeitnehmerrechten und der Ratifizierung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105), weiterhin wichtig ist; in der Erwägung, dass die Republik Korea der achtgrößte Handelspartner der EU ist;

R. in der Erwägung, dass die EU bereits strategische Partnerschaften mit Japan und der Republik Korea als gleichgesinnten Partnern in der Region aufgebaut hat; in der Erwägung, dass Japan und die Republik Korea erhebliche Mittel einsetzen, um ihre Energiewende zu beschleunigen, auch vor dem Hintergrund der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris von 2015 und ihrer beträchtlichen Investitionen in Solarenergie und Offshore-Windenergie; in der Erwägung, dass die EU bestrebt ist, ihre strategischen Partnerschaften weiter auszubauen und die Zusammenarbeit mit Japan und der Republik Korea im Bereich der erneuerbaren Energieträger zu verstärken, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen;

S. in der Erwägung, dass die Republik Korea und Japan führende technologische Akteure sind, deren Entwicklung von KI, auch im Verteidigungsbereich, die Reaktion auf Cyberbedrohungen und militärische Bedrohungen gestaltet, insbesondere angesichts der ständigen Bedrohungen durch die DVRK;

T. in der Erwägung, dass Australien, Japan und die Republik Korea ihre trilaterale Zusammenarbeit zur Stärkung von Sicherheit und Stabilität im indopazifischen Raum vertiefen, unter anderem durch gemeinsame Militärübungen und eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigungstechnologien und der Resilienz von Lieferketten; in der Erwägung, dass diese zunehmende trilaterale Koordinierung auf der Dynamik aufbaut, die durch die umfassende strategische Partnerschaft Australiens mit der Republik Korea und seine besondere strategische Partnerschaft mit Japan entstanden ist;

U. in der Erwägung, dass sich die Republik Korea seit dem 1. Januar 2025 als erstes asiatisches Land am Programm „Horizont Europa“ beteiligt, gefolgt vom Abschluss der Verhandlungen mit Japan am 22. Dezember 2025; in der Erwägung, dass die Beteiligung beider Länder an dem Programm ihr starkes Engagement für die Zusammenarbeit mit der EU in den Bereichen Forschung und Innovation verdeutlicht;

V. in der Erwägung, dass Taiwan ein verlässlicher, wichtiger demokratischer Partner der EU in Ostasien ist; in der Erwägung, dass die EU und Taiwan gemeinsame Werte wie

Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte teilen und beide dem Multilateralismus und der regelbasierten internationalen Ordnung verpflichtet sind; in der Erwägung, dass im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025)0120) Besorgnis über die Zwangsmaßnahmen Chinas gegenüber Taiwan durch verstärkte politische, wirtschaftliche, militärische und cybertechnische Maßnahmen zum Ausdruck gebracht wird; in der Erwägung, dass Frieden und Stabilität in der Taiwanstraße und im Südchinesischen Meer von wesentlichem strategischem Interesse für die EU sind und für die Sicherheit und den Wohlstand der Welt, auch für die internationalen Handelsströme, die Investitionssicherheit und das Funktionieren der globalen Lieferketten, unentbehrlich sind;

W. in der Erwägung, dass Taiwan der dreizehntgrößte Handelspartner und einer der zentralen Wirtschaftspartner der EU ist, zu den wichtigsten Handels- und Investitionspartnern der EU in Asien zählt und eine zentrale Funktion in den globalen Wertschöpfungsketten, insbesondere bei der Halbleiterproduktion, sowie in den Bereichen öffentliche Gesundheit, demokratische Resilienz und Katastrophenvorsorge hat;

X. in der Erwägung, dass die geografische Lage Taiwans aus handelspolitischer Sicht von strategischer Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Taiwanstraße die wichtigste Route für Schiffe aus China, Japan, der Republik Korea und Taiwan auf ihrem Weg nach Europa ist; in der Erwägung, dass Taiwan auf dem Markt der Halbleiterfertigung führend ist, da seine Hersteller rund 50 % der Halbleiter weltweit fertigen; in der Erwägung, dass die EU in ihrer Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Taiwan in den Bereichen Handel und Investitionen plädiert und sich für eine Eindämmung der Spannungen im Südchinesischen Meer und in der Taiwanstraße einsetzt;

Y. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU, Japan, der Republik Korea und Taiwan zur Förderung von Stabilität, offenen Märkten und der regelbasierten internationalen Ordnung beiträgt; in der Erwägung, dass diese Partner gemeinsame Interessen bei der Bewältigung globaler Herausforderungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit und der technologischen Entwicklung, verfolgen; in der Erwägung, dass eine verstärkte Koordinierung zwischen der EU, Japan und der Republik Korea zu einer größeren politischen Kohärenz bei der Bewältigung regionaler und globaler Herausforderungen beitragen kann;

Z. in der Erwägung, dass die trilaterale Zusammenarbeit zwischen der EU, Japan, der Republik Korea und Taiwan die Entwicklung internationaler Normen und Standards, insbesondere in den Bereichen digitale Governance und Lieferketten, unterstützen kann; in der Erwägung, dass die EU, Japan und die Republik Korea gleichgesinnte Partner sind, die dieselben Ziele verfolgen; in der Erwägung, dass ihre strategische Partnerschaft im Bereich der künstlichen Intelligenz als Instrument dient, um den Austausch im digitalen Handel zu fördern und den Veränderungen im globalen Kontext zu begegnen;

AA. in der Erwägung, dass die Grüne Allianz EU-Japan und die Grüne Partnerschaft zwischen der EU und der Republik Korea konkrete Rahmen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Klimaschutz, saubere Energie, industrielle Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft und weitere Aspekte des grünen Wandels bieten; in der Erwägung, dass eine vertiefte strukturierte Zusammenarbeit mit Taiwan im Bereich sauberer Technologien und der Resilienz von Lieferketten ebenfalls im Interesse der EU liegt;

AB. in der Erwägung, dass der Frieden und die Stabilität in der Taiwanstraße und dem Südchinesischen Meer von strategischer Bedeutung für die Sicherheit auf regionaler und auf globaler Ebene sind; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten der EU eine maritime Präsenz im indopazifischen Raum unterhalten und die EU insgesamt ein unmittelbares Interesse an der Wahrung des Status quo hat;

AC. in der Erwägung, dass im November 2025 zwischen der EU und den Philippinen ein Dialog über Sicherheit und Verteidigung eingerichtet wurde, um der zunehmenden Komplexität der Sicherheitsbedrohungen zu begegnen und den Austausch sowie die Zusammenarbeit unter anderem in den Bereichen maritime Sicherheit, regionale Stabilität und Konnektivität zu fördern; in der Erwägung, dass die EU und Vietnam im Januar 2026 ihre Beziehungen zu einer umfassenden strategischen Partnerschaft aufgewertet haben, um die Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Bereichen zu vertiefen, unter anderem in den Bereichen maritime Sicherheit, Resilienz der Lieferketten und Stärkung der Konnektivität zwischen Europa und Südostasien;

AD. in der Erwägung, dass die Menschenrechtslage in der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) nach wie vor durch systematische, weitverbreitete und schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte gekennzeichnet ist, darunter Einschränkungen der Meinungsfreiheit, der Bewegungsfreiheit und des Zugangs zu Informationen, das Bestehen politischer Gefangenenlager sowie dokumentierte Fälle von Zwangsarbeit und Folter, und dass bei Strafverfahren keine Mindeststandards gelten; in der Erwägung, dass diese Verstöße von internationalen Institutionen wiederholt dokumentiert wurden und anhaltende Aufmerksamkeit und Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft erfordern;

AE. in der Erwägung, dass die Präsenz der EU in Ostasien und die ihre Zusammenarbeit mit den Staaten Ostasiens von überragender Bedeutung dafür sind, Frieden und Stabilität in der Region voranzubringen, die Sicherheit in der Wirtschaft zu erhalten und die regelbasierte internationale Ordnung zu stärken, da sich die sicherheitspolitischen Herausforderungen in der Region unmittelbar auf den Weltfrieden und die Interessen der EU auswirken; in der Erwägung, dass Partner in Ostasien – darunter Japan, die Republik Korea, Taiwan und ASEAN-Mitgliedstaaten – komplexe und vielschichtige Beziehungen zu China unterhalten, die durch eine erhebliche wirtschaftliche Verflechtung gekennzeichnet sind;

AF. in der Erwägung, dass die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) die einzigen europäischen Gebiete im Pazifischen Ozean und im indopazifischen Ozean sind; in der Erwägung, dass sie zentrale strategische Stützpunkte für die Präsenz, den Einfluss und die Zusammenarbeit der EU in diesen Regionen darstellen, insbesondere in den Bereichen Verteidigung, Handel, Digitales, Raumfahrt und kulturelle Zusammenarbeit;

AG. in der Erwägung, dass die meisten ausländischen Direktinvestitionen in Japan, der Republik Korea und Taiwan aus der EU stammen;

AH. in der Erwägung, dass die umfassende und fortschrittliche Vereinbarung über eine transpazifische Partnerschaft (CPTPP) inzwischen zu einem wichtigen regelbasierten Handelsrahmen im indopazifischen Raum geworden ist; in der Erwägung, dass Japan Mitglied der CPTPP ist und die Republik Korea und Taiwan die Mitgliedschaft beantragt haben; in der Erwägung, dass die EU im November 2025 einen Handels- und Investitionsdialog mit den CPTPP-Ländern eingeleitet hat;

1. empfiehlt dem Rat, der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

   a) die strategische Ausrichtung, Präsenz und Sichtbarkeit der EU in Ostasien zu verstärken sowie den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Region zu intensivieren, auch durch diplomatisches Engagement, sicherheitspolitische Kooperation, zwischenmenschliche Kontakte und Wirtschaftspartnerschaften, mit dem Ziel, eine blockbasierte Konfrontationsdynamik zu vermeiden und zu Frieden, regionaler Stabilität, Sicherheit, Wohlstand und nachhaltiger Entwicklung beizutragen, wobei die Förderung der Demokratie, des Multilateralismus, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, eines regelbasierten Handelssystems, der territorialen Unversehrtheit und des Völkerrechts zugrunde zu legen ist; in diesem Zusammenhang mit Japan bei dessen aktualisiertem Konzept für einen freien und offenen indopazifischen Raum zusammenzuarbeiten; die Zusammenarbeit, Koordinierung und den Dialog mit gleichgesinnten Partnerländern in Ostasien zu verstärken und dabei ihre regionalen Kenntnisse und Erfahrungen umfassend zu nutzen, um für einen wirksameren, kohärenteren und kontextsensibleren Ansatz für Frieden, Sicherheit und Stabilität in Ostasien zu sorgen;

   b) die strategische Weitsicht und die Notfallplanung zwischen der EU und ihren Partnerländern in Ostasien zu stärken, um zu einer gemeinsamen Einschätzung der regionalen Sicherheitsrisiken zu gelangen und Abschreckungsmaßnahmen zu koordinieren, die dem Frieden und der Stabilität in der Region dienen und proaktiv einseitige Versuche unterbinden, den regionalen Status quo mit Gewalt oder Zwang zu verändern;

   c) die erheblichen diplomatischen Fortschritte zu begrüßen, die die Regierungen Japans und der Republik Korea beim Aufbau einer zukunftsorientierten und widerstandsfähigen Partnerschaft erzielt haben, da eine solche verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern von entscheidender Bedeutung ist, um eine regelbasierte internationale Ordnung aufrechtzuerhalten und für Stabilität im gesamten indopazifischen Raum zu sorgen;

   d) die strategische Autonomie und wirtschaftliche Sicherheit der EU durch die Diversifizierung des Handels und der Investitionen, sichere und planbare Lieferketten, offene Märkte und Handelsströme und eine engere Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnerländern in Ostasien zu stärken und gleichzeitig für gegenseitigen Nutzen und die lokale Wertschöpfung zu sorgen und das Engagement der EU für fairen und nachhaltigen Handel aufrechtzuerhalten;

   e) die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnerländern in der Region – insbesondere mit Japan, der Republik Korea, Taiwan sowie den ASEAN-Ländern – zu vertiefen, um gemeinsame Herausforderungen in Bereichen wie wirtschaftlichem Zwang, willkürlichen Exportkontrollmaßnahmen (einschließlich gegen Japan gerichteter Ausfuhrbeschränkungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck), nicht marktorientierten Strategien und Praktiken, der Widerstandsfähigkeit der Demokratie, dem grünen Wandel, der Cybersicherheit, hybriden Bedrohungen (einschließlich ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung), dem Schutz kritischer Infrastrukturen (wie Unterseekabeln sowie Hafen- und Logistikdrehkreuzen), der maritimen Sicherheit und Weltraumsicherheit, der Nichtverbreitung sowie aufkommenden

Verteidigungstechnologien (darunter fortschrittliche Drohnentechnologie) zu bewältigen und dabei die Synergieeffekte mit wichtigen Partnern und regionalen Organisationen unter uneingeschränkter Achtung der Charta der Vereinten Nationen zu stärken; gemeinsame Initiativen zu prüfen und umzusetzen, um die jeweilige strategische Autonomie der Parteien zu stärken und die Abhängigkeit von China zu verringern; hervorzuheben, dass die robusten Institutionen und lebendigen Demokratien Japans, der Republik Korea und Taiwans im breiteren regionalen Kontext wichtig sind und eine entscheidende Gegenkraft in der Region darstellen;

f) in Abstimmung mit gleichgesinnten Partnern offene Dialogkanäle und einen grundsatzorientierten Austausch mit anderen globalen Akteuren in Ostasien aufrechtzuerhalten, um gemeinsame globale Herausforderungen anzugehen;

g) zu betonen, dass es wichtig ist, das Völkerrecht zu wahren, um Frieden und Wohlstand in einem freien und offenen indopazifischen Raum zu fördern; die Achtung und die universelle Anwendung des UNCLOS als allgemeingültigen Rechtsrahmen für maritime Tätigkeiten, einschließlich des Schiedsspruchs zum Südchinesischen Meer aus dem Jahr 2016, aktiv zu fördern und einseitige Maßnahmen oder Ansprüche abzulehnen, die nicht mit dem Völkerrecht vereinbar sind;

h) eine strukturierte militärisch-industrielle Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern zu erleichtern und entsprechende Sicherheitspartnerschaften aufzubauen, die auf Interoperabilität, gemeinsame Entwicklung und Beschaffung von Verteidigungstechnologie, Sicherheit der Lieferketten sowie gemeinsame Forschung und Entwicklung in den Bereichen Luftfahrt und Drohnen ausgerichtet sind, wobei auch der Beitrag KI-gesteuerter Systeme zu berücksichtigen ist;

i) bei globalen Herausforderungen weiterhin pragmatisch mit China zusammenzuarbeiten und gleichzeitig die Abstimmung mit gleichgesinnten Partnerländern in Sicherheitsfragen zu intensivieren, da China eine zunehmend wichtige Rolle für den weltweiten Frieden und die Stabilität spielt – insbesondere vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der anhaltenden Instabilität im Nahen Osten;

j) die Zusammenarbeit im Bereich sicherer, nachhaltiger und diversifizierter Lieferketten für Halbleiter, Batterien und kritische Rohstoffe zu verstärken, unter anderem durch Rückverfolgbarkeit, Recycling, Kreislaufwirtschaft sowie hohe Umwelt- und Arbeitsstandards und in Abstimmung mit gleichgesinnten Partnern in einschlägigen multilateralen Initiativen;

k) das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan und der Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft der Vertragsparteien weiter mit Leben zu erfüllen; zu einer engeren Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Verteidigungsindustrie anzuregen, wozu auch gehört, sich gegenseitig an Verteidigungsinitiativen zu beteiligen, hinsichtlich eines Abkommens über die Sicherheit von Informationen Fortschritte zu erzielen und den Dialog zwischen der EU und Japan über die Verteidigungsindustrie weiterzuentwickeln, um die Resilienz, Interoperabilität und Innovation in den Lieferketten zu stärken; die konkreten gemeinsamen Tätigkeiten im Rahmen der Allianz für Wettbewerbsfähigkeit, des grünen Bündnisses, der Digitalpartnerschaft und der

Energiedialoge zu intensivieren, den hochrangig besetzten Wirtschaftsdialog zwischen der EU und Japan weiter auszubauen und die strategische wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Parteien zu stärken; die Umsetzung der Allianz für Wettbewerbsfähigkeit EU-Japan zu beschleunigen;

l) hervorzuheben, dass es sich bei der Partnerschaft zwischen der EU und Japan um eine außergewöhnlich eng abgestimmte Partnerschaft unter gleichgesinnten Partnern handelt, die auf gemeinsamen Werten, Demokratie, freiem Handel und kompatiblen Interessen beruht; hervorzuheben, dass es wichtig ist, diese Partnerschaft sowohl bilateral als auch in multilateralen Kontexten weiter zu vertiefen und auszubauen; darauf hinzuweisen, dass die EU und Japan zusammen nahezu 25 % des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP) ausmachen und dass diese Partnerschaft eine wichtige Rolle bei der Gestaltung einer friedlichen, regelbasierten, inklusiven, gerechten und nachhaltigen internationalen Ordnung mit mehr Wohlstand spielen kann und sollte; die von Japan für die Ukraine seit Beginn des groß angelegten Einmarsches Russlands im Jahr 2022 geleistete finanzielle, technische, humanitäre und sicherheitspolitische Hilfe zu begrüßen;

m) die Umsetzung der Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und der Republik Korea voranzubringen, die praktische Zusammenarbeit in den Bereichen maritime Sicherheit, Nichtverbreitung, Cybersicherheit, Terrorismusbekämpfung und Krisenmanagement zu fördern, auf bestehenden gemeinsamen Operationen aufzubauen und ein weiteres Engagement im Rahmen des EU-Instruments der koordinierten maritimen Präsenzen zu prüfen; einen gemeinsamen Dialog zwischen der EU und der Republik Korea über die Verteidigungsindustrie einzuleiten und die Koordinierung in multilateralen Foren zu verstärken, um den Frieden zu wahren, Dritte von Provokationen abzuhalten und die Denuklearisierung voranzubringen; die erfolgreiche und für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigungsgüter zwischen der Republik Korea und mehreren EU-Mitgliedstaaten weiter auszubauen; die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Republik Korea zu intensivieren, um die an die Ukraine geleistete militärische und finanzielle Unterstützung zu verstärken;

n) die Zusammenarbeit der Republik Korea mit der EU bei gemeinsamen Anliegen im Bereich der wirtschaftlichen Sicherheit zu begrüßen; zu betonen, dass die Republik Korea ein wichtiger Partner bei allen Maßnahmen zur Risikominderung und zur Verlagerung der EU-Einfuhren auf Abkommenspartner („Friendshoring“) bleibt, insbesondere im Handelsbereich; den Sonderausschuss für aufkommende Handels- und Wirtschaftsprobleme, der im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und der Republik Korea neu eingerichtet wurde, nachdrücklich aufzufordern, die Zusammenarbeit zu beschleunigen, insbesondere bei Themen, die für die wirtschaftliche Sicherheit von Bedeutung sind, etwa kritische Lieferketten und Überkapazitäten;

o) die gemeinsamen Bemühungen mit gleichgesinnten Partnerländern in Ostasien voranzutreiben, um der zunehmend engeren Zusammenarbeit Russlands mit der DVRK entgegenzuwirken und unter anderem gegen dessen Unterstützung beim Ausbau der nuklearen und ballistischen Fähigkeiten der DVRK sowie Chinas mangelnde Bereitschaft, dies zu verhindern, vorzugehen, und sich zudem mit den Zusammenhängen zwischen den Nuklearprogrammen der DVRK und Irans zu befassen, wobei zu betonen ist, dass diese Zusammenarbeit das angespannte

geopolitische Umfeld auf der koreanischen Halbinsel verschärft; die Zusammenarbeit mit der Republik Korea bei der Bekämpfung von Desinformationskampagnen in Wahlprozessen und beim Schutz der Wahlinfrastruktur vor Cyberangriffen auszubauen;

p) die Bemühungen der Republik Korea zu würdigen, den Dialog mit der DVRK durch proaktive Deeskalationsmaßnahmen und vertrauensbildende Vorhaben wieder aufzunehmen; die DVRK aufzufordern, sämtliche militärischen Handlungen und Provokationen sowie die Weiterentwicklung ihrer nuklearen und ballistischen Fähigkeiten unverzüglich einzustellen; die böswilligen Cyberaktivitäten der DVRK, einschließlich des Diebstahls von Kryptowährungen und anderer Formen der Cyberkriminalität, nachdrücklich zu verurteilen und wirksam dagegen vorzugehen; die DVRK nachdrücklich aufzufordern, humanitären Hilfsorganisationen Zugang zu gewähren, die Menschenrechte zu achten und insbesondere das Problem der Entführungen unverzüglich zu klären; Russland und die DVRK nachdrücklich aufzufordern, die Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen des VN-Sicherheitsrats uneingeschränkt einzuhalten, einschließlich derjenigen zur vollständigen Denuklearisierung der DVRK; die Mitwirkung der DVRK an der Aggression Russlands gegen die Ukraine, unter anderem die Entsendung von Militärpersonal und die Lieferung von Ausrüstung der DVRK, zu verurteilen; die Politik der EU gegenüber Nordkorea auszuarbeiten und dabei das Fachwissen, die Sicherheitsbedürfnisse sowie die berechtigten Bedenken gleichgesinnter Partnerländer in der Region – insbesondere derjenigen in unmittelbarer geografischer Nähe zur DVRK, etwa der Republik Korea und Japans – gebührend zu berücksichtigen;

q) einen strukturierten und umfassenden Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Taiwan einzurichten, der auf bestehenden Verfahren wie dem Handels- und Investitionsdialog mit einer starken Wirtschafts- und Handelskomponente aufbaut, und dabei den Schwerpunkt auf kritische Technologien wie Halbleiter und künstliche Intelligenz, die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten, Cybersicherheit, Desinformationsbekämpfung, maritime Sicherheit, öffentliche Gesundheit, Bevölkerungsschutz, sichere Konnektivität, demokratische und soziale Resilienz, Energie-Resilienz und Katastrophenvorsorge zu legen; Taiwans bedeutsame Beteiligung in einschlägigen internationalen Gremien und technischen Foren wie der WHO, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen weiter zu unterstützen; den regelmäßigen Austausch zwischen der EU und ihren taiwanischen Amtskollegen über relevante Sicherheitsfragen, die wirtschaftliche Sicherheit, die Flexibilität der Lieferketten, die Integrität von Demokratie und Wahlen, den Schutz der kritischen Infrastruktur und die Zusammenarbeit im Bereich sauberer Technologien zu intensivieren; die staatlichen Stellen Chinas aufzufordern, sich bei der Bewältigung großer globaler gesundheitlicher Herausforderungen eng mit anderen regionalen Akteuren, einschließlich Taiwan, abzustimmen; deutlich zu machen, dass jeglicher Versuch autoritärer Regime, die Beziehungen zwischen der EU und Taiwan zu beeinflussen, nicht hinnehmbar ist;

r) zu betonen, dass Taiwan ein wichtiger demokratischer Partner der EU in der indopazifischen Region ist; den Handels- und Investitionsdialog zwischen der EU und Taiwan weiter zu vertiefen, um den Abbau von Marktzugangshindernissen anzugehen und die Rechtssicherheit für Investoren aus der EU zu erhöhen; die

Aufnahme von Verhandlungen über ein bilaterales Investitionsabkommen zwischen der EU und Taiwan oder andere handelsbezogene Rahmenregelungen zu prüfen; die Bedeutung Taiwans für die Aufrechterhaltung globaler Lieferketten, insbesondere im High-Tech-Sektor, anzuerkennen und die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, eine engere Zusammenarbeit mit Taiwan einzugehen, um die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen weiter zu stärken; die Erfahrung Taiwans mit der Bewältigung der wirtschaftlichen Exposition gegenüber China und die Stärken Taiwans in Bezug auf demokratische Staatsführung, transparente Regulierungsstandards und widerstandsfähige digitale und technologische Ökosysteme zu würdigen;

s) die Bedeutung von Frieden und Stabilität in der Taiwanstraße zu bekräftigen und dabei jedwede erzwungene einseitige Änderung des Status quo zurückzuweisen; sicherzustellen, dass durch klare und koordinierte Kommunikation gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und gleichgesinnten Partnern deutlich gemacht wird, dass solche Maßnahmen erhebliche politische und wirtschaftliche Kosten nach sich ziehen würden; hervorzuheben, dass etwaige Differenzen im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Achtung des Willens der taiwanischen Bevölkerung durch Dialog friedlich beigelegt werden müssen; nachdrücklich daran zu erinnern, dass die durch das Völkerrecht gewährleistete Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs im indopazifischen Raum, einschließlich im Südchinesischen Meer und in der Taiwanstraße, zu achten ist; sich aktiv in die diplomatischen Bemühungen einzubringen, mit denen verhindert werden soll, dass die Lage in der Taiwanstraße sowie im Ostchinesischen und im Südchinesischen Meer weiter eskaliert; dringend Notfallplanungen und Schutzmaßnahmen auf der Grundlage plausibler Eskalationsszenarien zu entwickeln, einschließlich einer Seeblockade Taiwans durch die Volksrepublik China;

t) die Bedeutung der Instrumente der EU für wirtschaftliche Sicherheit hervorzuheben, mit denen gegen Praktiken des wirtschaftlichen Zwangs vorgegangen und der faire Wettbewerb sichergestellt wird, zu denen das Instrument zur Bekämpfung von Zwangsmaßnahmen, wirksame Mechanismen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen und Ausfuhrkontrollregelungen zählen, sofern derlei Instrumente angemessen sind und im Einklang mit dem EU-Recht stehen; die geoökonomischen Hebel der EU gemeinsam wirken zu lassen, unter anderem durch koordinierte Ausfuhrkontrollen, gemeinsame Risikobewertungen und kollektive Reaktionen auf wirtschaftlichen Zwang, um auf diese Weise bilaterale Abhängigkeiten in wirksame Abschreckung umzuwandeln und sowohl die wirtschaftliche Sicherheit der EU als auch die ihrer Partnerländer zu stärken;

u) die Zusammenarbeit durch Aushandlung trilateraler oder quadrilateraler Abkommen und Initiativen zu Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu beschleunigen, die zudem dazu beitragen, die multilaterale, regelbasierte internationale Ordnung aufrechtzuerhalten; die bestehenden digitalen Partnerschaften zwischen der EU und Japan bzw. der EU und der Republik Korea mit gemeinsamen Zusagen in den Bereichen künstliche Intelligenz, Halbleiter, Konnektivität der nächsten Generation, Quanteninformatik, Daten-Governance, Cybersicherheit, Batterietechnologien, Unterseekabel, digitale Identität und Resilienz der Lieferketten voranzubringen; die Kooperationsrahmen für die Entwicklung im Bereich Verteidigungstechnologie zu verbessern;

v) die Handelsabkommen mit Japan und der Republik Korea vollständig und wirksam umzusetzen, auch in den Bereichen Marktzugang, nichttarifäre Handelshemmnisse, nachhaltige Entwicklung und Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, und in Bezug auf die Republik Korea die Umsetzung der grundlegenden IAO-Übereinkommen sicherzustellen; eine engere Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der EU und in ihren Partnerländern in Ostasien zu begünstigen, um auf beiden Seiten Geschäftsmöglichkeiten zu fördern, den Marktzugang zu verbessern und Innovationsnetze zu stärken;

w) sicherzustellen, dass künftige Wirtschaftsabkommen oder branchenbezogene Abkommen mit gleichgesinnten Partnerländern in Ostasien für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften sind, die über wirtschafts- und sicherheitspolitische Ziele hinausgehen und auch starke Verpflichtungen in Bezug auf Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz und die Entwicklung sauberer und nachhaltiger Wertschöpfungsketten im Einklang mit dem EU-Rahmen für Handel und nachhaltige Entwicklung umfassen; in Ostasien eine umfassende Informationskampagne über die Politik der Europäischen Union im Stahlsektor und die vorgeschlagene Verordnung zur industriellen Beschleunigung[11] zu fördern, um die Transparenz zu erhöhen und das Verständnis der Ziele der EU bei internationalen Partnern zu verbessern; zu betonen, dass es wichtig ist, proaktiv mit Partnern in Ostasien zusammenzuarbeiten, um deren Anliegen aufzugreifen, den Dialog zu fördern und potenziellen Missverständnissen in Handels- und Industriebeziehungen vorzubeugen;

x) die gemeldeten Umgehungen von Sanktionen durch Russland über Hoheitsgebiete in Ostasien weiterzuverfolgen, einschließlich der Umlenkung des Handels zum Erwerb von sanktionierten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Mikrochips und Industriemaschinen über Vermittler in der Region;

y) das politische, wirtschaftliche und sicherheitspolitische Engagement der EU im indopazifischen Raum insgesamt zu verstärken, und zwar durch vertiefte Partnerschaften mit allen gleichgesinnten Akteuren und durch Initiativen wie die Global-Gateway-Strategie, sodass Menschenrechtsdialoge, nachhaltige Entwicklung und Konnektivität, Gleichstellung und hohe Arbeitsstandards gefördert werden; die zunehmende Konvergenz der strategischen Interessen zwischen dem euro-atlantischen und dem indopazifischen Raum anzuerkennen, wobei Japan und die Republik Korea im Rahmen des IP4-Formats als NATO-Partner fungieren, was auch durch die jüngste Einrichtung der japanischen Mission bei der NATO veranschaulicht wird; zu bekräftigen, dass diese Zusammenarbeit das gegenseitige Lagebewusstsein hinsichtlich der Sicherheitsentwicklungen in beiden Regionen stärkt; den IP4-Rahmen der NATO als einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der europäischen Sicherheit und zur Vertiefung der interregionalen Zusammenarbeit in komplementärer und sich gegenseitig verstärkender Weise zu unterstützen; das Engagement und die Koordinierung der EU mit zentralen regionalen Sicherheitsinitiativen im gesamten indopazifischen Raum zu verstärken, darunter der quadrilaterale Sicherheitsdialog zwischen den Vereinigten Staaten, Australien, Indien und Japan; eine umfassende, kohärente und flexible neue Strategie für den indopazifischen Raum zu entwickeln, die fest in den europäischen Werten und Interessen sowie in den

[11] (COM(2026)0100).

Gegebenheiten, Bedürfnissen und Prioritäten der Region verankert ist;

z) sich auf die strategische Lage der ÜLG im indopazifischen Raum zu stützen, sodass sie als fortschrittliche Plattformen für die Zusammenarbeit mit regionalen Partnern, insbesondere in den Bereichen Handel, digitale Konnektivität, kritische Infrastrukturen und Weltraumtätigkeiten, fungieren können;

aa) die maßgebliche Rolle des ASEAN bei der Gewährleistung von Stabilität und der Förderung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Integration hervorzuheben; das zunehmende Engagement Japans und der Republik Korea im Rahmen des ASEAN, auch bei regelmäßigen bilateralen und multilateralen Gipfeltreffen, zu begrüßen; hervorzuheben, dass der ASEAN für die Gewährleistung eines friedlichen und florierenden indopazifischen Raums eine essenzielle Rolle spielt; das strukturierte Engagement gegenüber dem ASEAN zu intensivieren, um inklusive regionale Sicherheitsarchitekturen aufzubauen, multilaterale politische Reaktionen zu koordinieren und die Präsenz der EU in der Region weiter zu verankern, indem die Zusammenarbeit mit dem ASEAN und seinen Mitgliedstaaten vertieft wird, auch durch verstärkte Dialoge im Bereich Sicherheit und Verteidigung mit Vietnam und den Philippinen; sich dafür einzusetzen, dass die Rolle und Sichtbarkeit der Union in regionalen Formaten, insbesondere im Kooperationsrahmen mit dem ASEAN, gestärkt werden, und zugleich maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr, Cybersicherheit und Krisenmanagement als vorrangige Bereiche für eine erweiterte Zusammenarbeit zu bestimmen, und zwar unter Rückgriff auf Initiativen wie ESIWA+, CRIMARIO II und die Global Ports Safety-Projekte;

ab) gemeinsame Maßnahmen im Bereich nicht traditioneller Sicherheit, etwa Such- und Rettungseinsätze, Katastrophenhilfe und Umweltvorfälle, auszuweiten; eine strukturierte Initiative zur Stärkung des Schutzes und der Resilienz kritischer maritimer Infrastrukturen, einschließlich Unterseekabeln, Pipelines und Häfen, auf den Weg zu bringen; die maritime Lageerfassung durch gezielten Kapazitätsaufbau, Schulungen, Sensorik und Datenaustausch in Zusammenarbeit mit den Küstenwachen des ASEAN und regionalen Verbindungszentren zu verbessern;

ac) die Stärkung direkter Kontakte zwischen den Menschen durch gezielte Mobilitätsprogramme für Forscher, Ingenieure und Fachkräfte im Bereich Cybersicherheit sowie durch strukturierte Partnerschaftsinitiativen zwischen Innovationszentren in Europa und Ostasien zu unterstützen; das gegenseitige Verständnis gemeinsamer Werte unter Studierenden beider Regionen zu verbessern, indem Bildungsprogramme wie Erasmus+ mit gleichgesinnten Partnern in der Region vertieft, ausgeweitet und gestärkt werden; den Austausch zwischen Parlamenten, Beamten, lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft zu stärken; die Unterstützung für das Erlernen von Sprachen, den kulturellen Austausch und von jungen Menschen geleitete Initiativen zu stärken, um die langfristige Resilienz von Gesellschaften und Vertrauen zwischen den beiden Regionen aufzubauen;

ad) die Zusammenarbeit im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ auszuweiten, um eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie zu fördern, und dabei zu begrüßen, dass die Republik Korea im Juli 2025 als erstes asiatisches Land mit Säule II des Programms „Horizont Europa“

assoziiert wurde und dass die EU die Verhandlungen mit Japan über dessen Assoziierung zum Programm „Horizont Europa“ im Dezember 2025 erfolgreich abgeschlossen hat; in Erwägung zu ziehen, Verhandlungen im Rahmen von „Horizont Europa“ mit Taiwan aufzunehmen; die Sichtbarkeit der EU in der gesamten Region durch wirkungsvolle kulturelle Initiativen und Bemühungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit zu stärken;

2. sieht der Vertiefung der parlamentarischen Diplomatie und des interparlamentarischen Austauschs über Themen von gemeinsamem Interesse mit dem Parlament Japans („Kokkai“), der Nationalversammlung der Republik Korea („Gukhoe“) und den Mitgliedern des Legislativ-Yuan Taiwans erwartungsvoll entgegen; ist der festen Überzeugung, dass die Stärkung der strategischen Partnerschaften sowohl mit Japan als auch mit der Republik Korea in den vergangenen Jahren durch eine Intensivierung der Beziehungen auf interparlamentarischer Ebene ergänzt werden sollte; ist der Ansicht, dass die umfassende Kooperationsagenda mit beiden Ländern von regelmäßigen und strukturierten Austauschformaten zwischen Parlamentariern profitieren würde; ist ferner davon überzeugt, dass die Einrichtung eines gemeinsamen parlamentarischen Ausschusses EU-Japan sowie eines gemeinsamen parlamentarischen Ausschusses EU-Republik Korea geprüft werden sollte;

3. beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten Japans, der Republik Korea und Taiwans und dem Sekretariat und den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0250

Umsetzung und Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Hinblick auf das Hochrangige Politische Forum 2026

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2026 zur Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung angesichts des hochrangigen politischen Forums 2026 (2025/2248(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 3 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 208 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission vom 7. Juni 2017 mit dem Titel „Der neue europäische Konsens über die Entwicklungspolitik – Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“[1],

– unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030[2],

– unter Hinweis auf den ersten freiwilligen Überprüfungsbericht der EU über die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, der den Vereinten Nationen am 19. Juli 2023 vorgelegt wurde,

– unter Hinweis auf den Bericht von Eurostat mit dem Titel „Sustainable development in the European Union – Monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context – 2025 edition“ (Nachhaltige Entwicklung in der Europäischen Union: Bericht über die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Kontext der EU, Ausgabe 2025), der am 4. Juni 2025 veröffentlicht wurde,

– unter Hinweis auf die Resolution 70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030), die auf dem Nachhaltigkeitsgipfel der Vereinten Nationen am 25. September 2015 in New York verabschiedet wurde und in der die Ziele für nachhaltige Entwicklung festgelegt wurden,

[1] ABl. C 210 vom 30.6.2017, S. 1.
[2] ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/591/oj.

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) und den globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD COP 15) im Dezember 2022 verabschiedet wurde,

– unter Hinweis auf den Sendai-Aktionsrahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030, der auf der am 18. März 2015 abgehaltenen dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Katastrophenvorsorge von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurde,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021)0400) und Anhänge,

– unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das von der 21. Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC am 12. Dezember 2015 in Paris angenommene Übereinkommen von Paris,

– unter Hinweis auf den Bericht der Vereinten Nationen von 2025 über die Ziele für nachhaltige Entwicklung,

– unter Hinweis auf das Gipfeltreffen zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung 2023, das im September 2023 während der Tagungswoche der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf hoher Ebene stattgefunden hat,

– unter Hinweis auf den am 22./23. September 2024 in New York ausgerichteten Zukunftsgipfel, seine Ergebnisse, den Zukunftspakt, in dem 56 Aktionen zur Beschleunigung und Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung vorgeschlagen werden, sowie seine beiden Anhänge, nämlich den Globalen Digitalpakt und die Erklärung zu künftigen Generationen,

– unter Hinweis auf die vierte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 30. Juni bis zum 3. Juli 2025 in Sevilla (Spanien) abgehalten wurde,

– unter Hinweis auf die Erklärung der COP 29 über Wasser für den Klimaschutz, die am 20. November 2024 auf der 29. Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC in Baku (Aserbaidschan) angenommen und von der EU gebilligt wurde,

– unter Hinweis auf die Initiative „Eine Gesundheit“ der Weltgesundheitsorganisation,

– unter Hinweis auf den Bericht des Instituts für Wasser, Umwelt und Gesundheit der Universität der Vereinten Nationen vom Januar 2026 mit dem Titel „Global Water Bankrupcy – Living Beyond Our Hydrological Means in the Post-Crisis Era“ (Globale Wasserinsolvenz: Leben jenseits unserer hydrologischen Möglichkeiten in der Zeit nach der Krise),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Juni 2025 mit dem Titel „Europäische Wasserresilienzstrategie“ (COM(2025)0280),

– unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 5. Oktober 2022 zu dem Zugang zu Wasser als Menschenrecht – die externe Dimension[3] und vom 7. Mai 2025 zu der Europäischen Wasserresilienzstrategie[4],

– unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. Juni 2023 zu der Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung[5] und vom 9. Juli 2025 zu der Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung angesichts des hochrangigen politischen Forums 2025[6],

– unter Hinweis auf die Resolutionen 64/292 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 28. Juli 2010 zum Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung und 68/157 vom 18. Dezember 2013 zum Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung sowie auf die Resolution 45/8 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung“,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 59 der Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (A10-0187/2026),

A. in der Erwägung, dass die Agenda 2030 und die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung den einzigen weltweit gemeinsamen und politisch vereinbarten Rahmen für evidenzbasierte Maßnahmen darstellen, um gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen, den globalen Kompass zugunsten sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Nachhaltigkeit neu zu kalibrieren und Frieden und Sicherheit für alle Menschen sicherzustellen;

B. in der Erwägung, dass die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den vergangenen zehn Jahren das Leben von Millionen von Menschen verbessert hat, dass mehr als 100 Millionen Kinder und junge Menschen Zugang zu Bildung erhalten haben, dass hunderte Millionen Menschen erstmals über sauberes Trinkwasser, Sanitärversorgung und Strom verfügen und dass inzwischen 92 % der Weltbevölkerung an das Stromnetz angeschlossen sind;

C. in der Erwägung, dass zwar in einigen Bereichen erhebliche Fortschritte erzielt wurden, jedoch nur 35 % der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf Kurs liegen oder mäßige Fortschritte aufweisen, bei fast der Hälfte der Ziele zu wenig oder nur marginale Fortschritte erzielt wurden und bei 18 % sogar Rückschritte gemacht wurden;

D. in der Erwägung, dass das derzeitige geopolitische Klima und zahlreiche Krisen, darunter bewaffnete Konflikte, wirtschaftlicher Druck und internationale Instabilität, die Energiekrise, die zunehmende Wasserknappheit und die zunehmende Häufigkeit von Dürren, die Dreifachkrise des Planeten – Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt

---

3 ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 54.
4 ABl. C, C/2026/576, 24.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/576/oj.
5 ABl. C, C/2024/493, 23.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/493/oj
6 ABl. C, C/2026/1441, 31.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1441/oj.

und Umweltverschmutzung –, zunehmende Ungleichheit, Rückschritte bei der Demokratie, wachsende Bewegungen gegen Gender und gegen Rechte und der schrumpfende Raum für die Zivilgesellschaft, die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung erheblich beeinträchtigen;

E. in der Erwägung, dass über die Finanzierungslücke bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung hinaus die zunehmenden Ungleichheit innerhalb und zwischen den Ländern das größte strukturelle Hindernis für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung darstellt; in der Erwägung, dass der derzeitige weltweite Verbrauch den Ressourcen von 1,8 Planeten pro Jahr und der derzeitige Verbrauch in der EU den Ressourcen von 3 Planeten pro Jahr entspricht;

F. in der Erwägung, dass die EU und die Mitgliedstaaten weiterhin eine Schlüsselrolle bei der Förderung nachhaltiger Entwicklung und des auf den Vereinten Nationen basierenden Multilateralismus spielen sollten;

G. in der Erwägung, dass das Hochrangige Politische Forum 2026 die Ziele für nachhaltige Entwicklung Nr. 6, 7, 9, 11 und 17 eingehend prüfen wird;

H. in der Erwägung, dass der Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung ein Menschenrecht ist, wie in der Resolution 64/292 der Generalversammlung der Vereinten Nationen anerkannt wurde; in der Erwägung, dass rund 2,2 Milliarden Menschen, darunter 600 Millionen Kinder, immer noch keinen Zugang zu sicher bewirtschaftetem Trinkwasser haben, 3,5 Milliarden Menschen, darunter 1,1 Milliarden Kinder, keinen Zugang zu sicher bewirtschafteter Abwasserentsorgung haben und rund 4 Milliarden Menschen mindestens einen Monat im Jahr unter schwerer Wasserknappheit leiden; in der Erwägung, dass fast drei Viertel der Weltbevölkerung in Ländern leben, die als wasserunsicher oder als kritisch wasserunsicher eingestuft sind; in der Erwägung, dass sich die wirtschaftlichen Verluste durch Wasserknappheit in der EU auf bis zu 9 Mrd. EUR pro Jahr belaufen und jährlich 30 % der Europäerinnen und Europäer sowie 20 % der Landfläche betreffen[7];

I. in der Erwägung, dass der Klimawandel eine große Bedrohung für die Wasserressourcen und die aquatischen Ökosysteme darstellt; in der Erwägung, dass die globale Nachfrage nach Wasser bis 2030 die verfügbaren Ressourcen um 40 % übersteigen wird und dass bei der derzeitigen Nachfrage und nach aktuellen Schätzungen weltweit erst frühestens im Jahr 2049 ein nachhaltiges Wassermanagement erreicht werden wird;

J. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen die Hauptverantwortung für Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung und das Energiemanagement auf Haushaltsebene tragen; in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen aufgrund geschlechtsspezifischer gesundheitlicher Bedürfnisse, sozialer Faktoren sowie ihrer Hauptverantwortung für die Wasserbeschaffung und -bewirtschaftung unverhältnismäßig stark von Wasserknappheit betroffen sind; in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen in besonderem Maße Gesundheitsrisiken, dem Verlust von Bildungsmöglichkeiten und einem erhöhten Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, insbesondere in Gebieten, die von Konflikten betroffen sind, und während humanitärer Krisen;

---

[7] Bericht 07/2024 der Europäischen Umweltagentur vom 15. Oktober 2024 mit dem Titel „Europe’s state of water 2024: the need for improved water resilience“ (Der Wasserzustand in Europa 2024: die Wasserresilienz muss verbessert werden).

K. in der Erwägung, dass Investitionen in geschlechtergerechte Maßnahmen in den Bereichen Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung sowie im Energiebereich das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt verringern, die Kinder- und Müttersterblichkeit senken, den Zugang zu Bildung für Mädchen und die Bildungsqualität verbessern, die wirtschaftliche Teilhabe und die Lebensgrundlagen von Frauen stärken, den Übergang zu nachhaltiger Energie beschleunigen und zur Schaffung widerstandsfähiger Gemeinschaften beitragen;

L. in der Erwägung, dass täglich mehr als 1 000 Kinder unter fünf Jahren an Krankheiten sterben, die mit einer unsicheren Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung zusammenhängen, etwa an Durchfallerkrankungen; in der Erwägung, dass für Millionen von Menschen mit Behinderungen das Fehlen einer angemessenen Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung erhebliche Barrieren schafft – von unzugänglicher Infrastruktur bis hin zu Stigmatisierung –, die ihre Gesundheit, Sicherheit und Würde beeinträchtigen; in der Erwägung, dass das derzeitige Tempo der Fortschritte verdoppelt werden muss, wenn die Ziele für allgemeine Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung in Schulen bis 2030 erreicht werden sollen;

M. in der Erwägung, dass Wasser- und Energieinfrastrukturen nach dem humanitären Völkerrecht besonderen Schutz genießen; in der Erwägung, dass der Zugang zu Wasser für Zwecke wie Ökosystemmanagement, Landwirtschaft und Energie von wesentlicher Bedeutung ist; in der Erwägung, dass Wasser zunehmend als Mittel der Kriegsführung eingesetzt wird, was zur gezielten oder versehentlichen Zerstörung von Wasserinfrastrukturen, Verunreinigung von Wasserressourcen und Unterbrechung der Stromversorgung führt, mit gravierenden Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung; in der Erwägung, dass die Wiederherstellung der Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung in Konfliktgebieten von entscheidender Bedeutung bleibt und als Brücke für den Frieden wirken kann; in der Erwägung, dass der Bergbau und die industrielle Landwirtschaft eine sorgfältige Bewirtschaftung erfordern, damit sowohl die Verfügbarkeit als auch die Qualität der Wasserressourcen geschützt werden können;

N. in der Erwägung, dass Europa weltweit führend in der Wassertechnologie ist und die EU-Mitgliedstaaten 40 % aller internationalen Patente auf wasserbezogene Technologien anmelden; in der Erwägung, dass gesunde Ökosysteme es ermöglichen, die Wasserqualität zu verbessern und gleichzeitig die Klimaresilienz zu erhöhen;

O. in der Erwägung, dass in Artikel 208 AEUV festgelegt ist, dass das Hauptziel der Entwicklungszusammenarbeit der EU die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut ist;

P. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund begrenzter Beschäftigungs- und Bildungsmöglichkeiten, niedrigerer Löhne und höherer Lebenshaltungskosten stärker von Armut bedroht sind; in der Erwägung, dass im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hervorgehoben wird, dass die internationale Entwicklungszusammenarbeit für die Beseitigung von baulichen Hindernissen und Hindernissen für die Kommunikation, auch in Städten, ein wesentliches Element darstellt, wenn es darum geht, die berufliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu fördern;

Q. in der Erwägung, dass Investitionen in Kinder und junge Menschen unerlässlich für die langfristige sozioökonomische Entwicklung, Stabilität und Armutsbekämpfung sind; in der Erwägung, dass Kinder einen erheblichen Anteil an der Bevölkerung in

Entwicklungsländern ausmachen und besonders anfällig für die Auswirkungen von Armut, Konflikten und einem eingeschränkten Zugang zu grundlegender Infrastruktur und Dienstleistungen sind; in der Erwägung, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung, auch in Bereichen wie dem Zugang zu Wasser, Energie und Infrastruktur, den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern stärker Rechnung tragen sollten;

R. in der Erwägung, dass weltweit rund 1,18 Milliarden Menschen als energiearm gelten, darunter 685 Millionen Menschen ohne Zugang zur Stromversorgung; in der Erwägung, dass Energiearmut die Erbringung von Dienstleistungen, die wirtschaftliche Erholung und die Friedenskonsolidierung untergräbt; in der Erwägung, dass nachhaltige Energie eine Chance für einen Wandel darstellt, die Resilienz zu stärken, Konflikte zu verringern, vertriebene Bevölkerungsgruppen zu unterstützen und die Abhängigkeit von volatilen Energiequellen zu verringern;

S. in der Erwägung, dass etwa 55 % der Weltbevölkerung in städtischen Gebieten leben; in der Erwägung, dass gut bewirtschaftete städtische Wälder und Bäume die Lufttemperatur um bis zu 8 °C senken, die Kosten für Klimatisierung um bis zu 40 % reduzieren, den Abfluss von Regenwasser verringern und die Luftqualität verbessern können, indem sie Staub und Schadstoffe filtern; in der Erwägung, dass etwa 70 % des weltweiten Abfalls in Städten entstehen können; in der Erwägung, dass unzureichende Sammlung und Bewirtschaftung von Abfällen zu Luft- und Wasserverschmutzung, zu Meeresmüll und zum Klimawandel beitragen;

T. in der Erwägung, dass eine unzureichende Finanzierung das größte Hindernis für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung darstellt; in der Erwägung, dass die jährliche Investitionslücke bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung nach wie vor 4 Billionen USD beträgt; in der Erwägung, dass hohe Schuldenstände von Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen ein Hindernis für die Investitionen darstellen, die für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung erforderlich sind; in der Erwägung, dass mehr als 50 % der Länder mit niedrigem Einkommen derzeit in einer Schuldenkrise sind oder einem hohen Risiko einer Schuldenkrise ausgesetzt sind, was die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gefährdet; in der Erwägung, dass Global Gateway als Strategie für nachhaltige Investitionen das Potenzial hat, wesentlich zu Fortschritten bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung beizutragen; in der Erwägung, dass der Schwerpunkt auch auf Ausgabeneffizienz und haushaltspolitische Verantwortung gelegt werden sollte;

U. in der Erwägung, dass die EU ihr unmissverständliches Engagement für die Agenda 2030 und die darin verankerten Ziele für nachhaltige Entwicklung bekräftigt hat; in der Erwägung, dass die EU anerkennt, dass sie bei vielen Zielen für nachhaltige Entwicklung weitere Fortschritte erzielen muss; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinten Nationen, auch auf Länderebene, eine wichtige Rolle dabei spielt, die Ziele für nachhaltige Entwicklung besser umzusetzen, insbesondere in fragilen und komplexen Kontexten; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge rund 65 % der Ziele nur erreicht werden können, wenn lokale und regionale Gebietskörperschaften Beiträge leisten;

V. in der Erwägung, dass die EU und die Mitgliedstaaten die weltweit führenden Geber öffentlicher Entwicklungshilfe sind; in der Erwägung, dass sich die EU und die Mitgliedstaaten zwar gemeinsam verpflichtet haben, 0,7 % ihres Bruttonationaleinkommens (BNE) als öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, sie

ihre Verpflichtungen im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe jedoch von 0,53 % im Jahr 2023 auf 0,47 % im Jahr 2024 gekürzt haben; in der Erwägung, dass die EU das gemeinsame Ziel festgelegt hat, 0,2 % des BNE als öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen, dieser Anteil im Jahr 2023 jedoch lediglich 0,12 % des BNE betrug; in der Erwägung, dass die am wenigsten entwickelten Länder unverhältnismäßig stark von diesem historischen Rückgang der Finanzmittel betroffen sind;

W. in der Erwägung, dass die US-Regierung eine Reihe zutiefst besorgniserregender und schädlicher Entscheidungen im Bereich der internationalen Entwicklung und humanitären Hilfe getroffen hat, darunter insbesondere die Aussetzung eines Großteils der Mittel für Programme der USAID; in der Erwägung, dass diese Kürzungen bereits den Zugang zu grundlegenden Gesundheits-, Nahrungsmittel- und Schutzdiensten gefährden und voraussichtlich Millionen von Menschen in extreme Armut treiben und humanitäre Krisen weiter verschärfen werden; in der Erwägung, dass die Kürzungen jüngsten Analysen zufolge zu Millionen vermeidbarer Todesfälle führen könnten, darunter bis zu 14 Millionen bis 2030, mit besonders schwerwiegenden Folgen für Frauen, Kinder und andere gefährdete Gruppen;

Aktueller Stand

1. bekräftigt sein starkes und unerschütterliches Engagement für die vollständige und rasche Umsetzung und Verwirklichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung; ist der Ansicht, dass sich die EU weiterhin uneingeschränkt dafür einsetzen sollte, die Ziele für nachhaltige Entwicklung in alle Politikbereiche und Gesetzgebungsinitiativen der EU einzubeziehen und für Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung zu sorgen, wobei anzuerkennen ist, dass die Mitgliedstaaten eine Schlüsselrolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene spielen; fordert die EU auf, ihre Führungsrolle bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der EU und weltweit weiterzuführen, indem sie politische und finanzielle Unterstützung leistet; bekräftigt sein starkes Engagement für den Pakt für die Zukunft; fordert, dass die Rolle und die Fähigkeiten multilateraler Einrichtungen gestärkt werden, um die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verbessern;

2. nimmt die seit 2015 auf EU-Ebene und weltweit unternommenen Schritte zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zur Kenntnis; bedauert, dass die globale Gemeinschaft im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda 2030 trotz der erheblichen Fortschritte im vergangenen Jahrzehnt stark vom Kurs abgekommen ist; nimmt zur Kenntnis, dass die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung miteinander verflochten sind und dass die Verwirklichung der Agenda 2030 beschleunigte Maßnahmen in Bezug auf alle Ziele für nachhaltige Entwicklung erfordern wird; betont, dass die verheerenden Auswirkungen eskalierender Konflikte, geopolitischer Spannungen, gesundheitlicher und humanitärer Notlagen und der dreifachen Krise des Planeten – Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung – erhebliche Hindernisse für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung darstellen; betont daher, dass es dringend einer internationalen Zusammenarbeit und einer systemischen Umgestaltung des Umsetzungsrahmens bedarf, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, wobei wirtschaftlichen Zwängen und Entwicklungsunterschieden zwischen den Ländern Rechnung zu tragen ist; bedauert, dass die meisten Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit haben werden, während des Hochrangigen Politischen Forums 2026 ihre freiwilligen nationalen Berichte zu der

Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorzulegen; fordert jedoch alle Mitgliedstaaten auf, freiwillige nationale Berichte auszuarbeiten, die über ihre Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung informieren;

3. ist besorgt darüber, dass die derzeitige geopolitische und sicherheitspolitische Lage in Verbindung mit der dringenden Herausforderung, Klimaneutralität zu erreichen, weitere Schwierigkeiten für die Gesellschaft und für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung mit sich bringt; ist der Ansicht, dass Stabilität, Sicherheit, Konfliktverhütung sowie wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und Klimaresilienz, insbesondere in fragilen Kontexten, für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung erforderlich sein werden, auch im Hinblick auf die menschliche Entwicklung und die Gleichstellung, und dass sie nicht unabhängig von Geopolitik, Energieversorgungssicherheit sowie Ernährungs- und Wasserversorgungssicherheit erreicht werden können; betont, dass alle Akteure dringend verstärkte Anstrengungen unternehmen müssen, und hebt die unverzichtbare Rolle hervor, die dem Multilateralismus, der Verteidigung und Stärkung eines demokratischen und regelbasierten multilateralen Systems unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und nachhaltigen Investitionen bei der Bewältigung der den Zielen für nachhaltige Entwicklung zugrunde liegenden Probleme zukommt;

4. betont, dass das Engagement der EU für die weltweite und die EU-weite Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Agenda 2030 nach wie vor ausschlaggebend ist und ein klares Signal an die Partner in der ganzen Welt senden sollte; weist auf die Zusage der EU hin, die Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten zu achten und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und fordert in diesem Zusammenhang eine höhere Ressourceneffizienz; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Führungsrolle zu stärken, indem sie weltweit Bündnisse aufbauen und konstruktiv ihre Zusammenarbeit mit Partnerländern ausbauen, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, und angemessene und nachhaltige Finanzmittel für ihre Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen, wobei die erhebliche Finanzierungslücke geschlossen werden muss, einschließlich derjenigen, die durch die Aussetzung eines Großteils der USAID-Mittel entstanden ist;

5. hebt hervor, dass der derzeitige weltweite Trend zu Rückschritten im Bereich der Demokratie – gekennzeichnet durch die Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit, geschwächte Institutionen, einen schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum und wachsende Bewegungen gegen Gender und Rechte, insbesondere gegen Frauenrechte und die Rechte von LGBTQI+-Personen – das Risiko birgt, die Fortschritte bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu verlangsamen oder umzukehren und die Verwirklichung der Agenda 2030 zu untergraben;

6. betont, dass die Beschleunigung der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung einen pragmatischen und ergebnisorientierten Ansatz erfordert, bei dem wissenschaftlich und evidenzbasierten, transformativen, innovativen und koordinierten Lösungen, die messbare Ergebnisse liefern, Vorrang eingeräumt wird, und dass eine größere Kohärenz zwischen humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden erforderlich ist; betont, dass eine wirksame Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung eine verantwortungsvolle Staatsführung, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und eine solide Verwaltung der öffentlichen Finanzen erfordert; bekräftigt die Bedeutung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes; fordert, dass die Überwachung, die Rechenschaftspflicht und die ergebnisorientierte Berichterstattung über die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf

EU-Ebene und weltweit effizienter gestaltet werden;

7. betont, dass der Privatsektor, Innovation und nachhaltige Finanzierung eine wichtige Rolle beim Schließen der Finanzierungslücke im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung spielen und stärkere öffentlich-private Partnerschaften und öffentliche Governance sowie verbesserte Rahmenbedingungen für Unternehmen in Partnerländern erforderlich sind; betont, dass es wichtig ist, lokales Unternehmertum, kleine und mittlere Unternehmen, Kompetenzentwicklung und geeignete Regulierungsrahmen zu unterstützen und gleichzeitig Umweltstandards und soziale Standards aufrechtzuerhalten;

8. betont, dass schutzbedürftigen Gruppen, insbesondere Kindern, und insbesondere in fragilen und von Konflikten betroffenen Kontexten Vorrang eingeräumt werden muss, und fordert verstärkte, koordinierte und langfristige Investitionen in hochwertige Bildungs-, Gesundheits- und Kinderschutzsysteme im Einklang mit der Agenda 2030 und dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, und nimmt zur Kenntnis, dass solche Investitionen für die menschliche Entwicklung, Resilienz und nachhaltige langfristige Stabilität von wesentlicher Bedeutung sind;

Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

9. stellt fest, dass das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 6 eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung mit dem schlechtesten Ergebnis ist, wobei keine der Zielvorgaben erreicht wurde oder erreicht werden dürfte und bei der Hälfte der Zielvorgaben entweder Stagnation oder ein Rückschritt zu verzeichnen ist; weist darauf hin, dass der Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung Grundrechte im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse und öffentlichen und globalen Gütern sind und entscheidend dazu beitragen, die weltweite Gesundheitsversorgung und den Zugang zu Bildung zu verbessern, Armut zu verringern, Ernährungssicherheit zu erreichen und Ökosysteme zu schützen; betont ferner, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Wasserresilienz angesichts des zunehmenden Drucks durch den Klimawandel, Dürren, Überschwemmungen und Umweltverschmutzung vor dem Hintergrund eines steigenden Wasserbedarfs und konkurrierender Nutzung zu stärken; besteht darauf, dass der Zugang zu Wasser und Wasserresilienz für die Verwirklichung mehrerer anderer Ziele für nachhaltige Entwicklung entscheidend sind; verweist auf die Europäische Bürgerinitiative „Right2Water“ und die diesbezügliche Entschließung des Parlaments[8] und fordert daher die Annahme der darin vorgeschlagenen Maßnahmen, um das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 6 zu erreichen;

10. hebt hervor, dass der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen die Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung als eine der wirksamsten Anpassungsmaßnahmen bei kurzfristigen Klimaschocks und als Anpassungsmaßnahme mit geringem Fehlanpassungsrisiko ermittelt hat, und betont, dass die Fortschritte beim Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 6 eng mit der Stärkung effizienter und widerstandsfähiger Wasser-, Sanitär- und Hygienesysteme und -sektoren verknüpft sind; nimmt zur Kenntnis, dass Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgungsdienste für die Würde, die

[8] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zu den Folgemaßnahmen zur Europäischen Bürgerinitiative „Right2Water“ („Recht auf Wasser“) (Abl. C 316, 22.9.2017, S. 99).

Gesundheit – einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte – und die Gleichstellung von Frauen und Mädchen von wesentlicher Bedeutung sind, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, geschlechtergerechte Maßnahmen im Bereich der Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgungsdienste zu unterstützen, wobei Maßnahmen Vorrang einzuräumen ist, mit denen der Zugang von Frauen zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sichergestellt und die uneingeschränkte, gleichberechtigte und sinnvolle Beteiligung von Frauen an der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgungsdiensten unterstützt wird; betont, dass bei der Programmplanung im Bereich der Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgungsdienste ein behindertengerechter Ansatz sichergestellt werden muss;

11. stellt fest, dass gesunde Ökosysteme eine wichtige Funktion beim Erzielen von Wassersicherheit haben; betont, dass die Wiederherstellung und der Schutz des Wasserkreislaufs entscheidend sind, um die Widerstandsfähigkeit gegen Überschwemmungen, Dürren und Wasserknappheit zu stärken; betont, dass es wichtig ist, Süßwasserökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, die für die biologische Vielfalt, die Klimaresilienz, die Gesundheit der Ozeane und die Bereitstellung von Ökosystemleistungen von wesentlicher Bedeutung sind; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, alle EU-Wasservorschriften vollständig umzusetzen;

12. ist beunruhigt über den unumkehrbaren Verlust des Naturkapitals von Wasser, da viele kritische Wassersysteme bereits wasserarm sind, was die verlässliche Bereitstellung von Wasserdienstleistungen beeinträchtigt; weist darauf hin, dass der Zugang zu Wasser die globale Stabilität untermauert, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die bevorstehende Wasserkonferenz der Vereinten Nationen zu nutzen, um wasserbezogenen Angelegenheiten international mehr Aufmerksamkeit zu schenken; betont, dass für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wasserkörpern sowie für die sektorübergreifende Verankerung wassereffizienter Verfahren, einschließlich wassersparender Lösungen und innovativer digitaler Lösungen, geeignete politische Rahmenbedingungen erforderlich sind; fordert verstärkte internationale Maßnahmen, um Wasserstress und eine Übernutzung der Wasserressourcen zu verhindern und abzuschwächen, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und die Wasserpolitik zu verbessern;

13. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass den Vereinten Nationen zufolge nach wie vor rund 3,5 Milliarden Menschen keinen sicher verwalteten Zugang zu Sanitärdiensten haben, während 1,7 Milliarden Menschen nicht einmal grundlegende Dienstleistungen zur Verfügung stehen; betont, dass die Wassersicherheit – und insbesondere der Zugang zu sauberem Wasser und zu Sanitärversorgung – erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität, die Klimaresilienz und den Frieden hat; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Wassersicherheit ein integraler Bestandteil von Friedenskonsolidierungsprozessen ist; fordert die EU auf, in fragilen und von Konflikten betroffenen Kontexten ihre externen Investitionen in den Zugang zu Wasser, Sanitärdiensten und Hygiene zu verstärken und ihre Führungsrolle bei der kooperativen Wasserbewirtschaftung auszubauen, um Stabilität, Friedensförderung, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen; fordert darüber hinaus die Konfliktparteien auf, Wasser- und Energieinfrastruktur nicht anzugreifen und damit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachzukommen;

14. fordert eine verbesserte Datenbasis und Überwachung, insbesondere für informelle

Siedlungen und wasserarme Regionen, sowie gezielte, klimaresiliente Investitionen, um langfristige Nachhaltigkeit und Resilienz zu stärken;

15. unterstreicht, dass die Wasserverschmutzung sowohl an der Quelle als auch durch die Sicherstellung des Zugangs zu einer effizienten Abwasserbehandlung angegangen werden sollte; betont, dass die Erhebung von Daten über die Qualität und Quantität von Süßwasser verbessert und die Überprüfung dieser Daten verbessert werden muss; fordert öffentlich-private Partnerschaften zum Ausbau der Süßwasser- und Abwasserinfrastruktur, einschließlich Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsprojekten; regt an, Frühwarnsysteme und eine wasserbezogene Risikoplanung auszubauen, um irreversible Verluste zu verhindern; betont, dass die Abwasserbehandlung für die Gesundheit der Bevölkerung und der Gemeinschaften wichtig ist; betont ferner, dass Abwasser als wichtige Datenquelle dient und Schlüsselindikatoren für die Verfolgung der Ausbreitung von Pandemien bietet; betont die entscheidende Rolle der Überwachung und Datenerhebung, die auf praktikable und realistische Weise gestaltet werden sollte;

16. weist darauf hin, dass Lösungen, die unter Beteiligung und mit dem Wissen von Gemeinschaften vor Ort entwickelt werden, am wirksamsten sind, wenn es gilt, die soziale Widerstandsfähigkeit und die Widerstandsfähigkeit der Gemeinschaften gegenüber wasserbedingten Schocksituationen zu erhöhen; betont, wie wichtig es ist, den Kapazitätsaufbau für lokale Gemeinschaften, Behörden und Versorgungsunternehmen zu unterstützen, insbesondere in fragilen und sich entwickelnden Kontexten, unter anderem durch die Förderung von Lösungen, die an die lokalen Gegebenheiten angepasst sind und dort aufrechterhalten werden und bei denen niemand zurückgelassen wird; fordert gezielte Unterstützung für Frauen, Kinder und die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen beim Zugang zu Wasser und sanitären Einrichtungen;

17. fordert den schrittweisen Ausstieg – beginnend mit Konsumgütern – aus der Verwendung ewiger Chemikalien (PFAS), die von der Wissenschaft nachweislich mit schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in Zusammenhang gebracht werden, wobei ihre Verwendung in Fällen, in denen es keine sicheren Alternativen gibt, erlaubt sein sollte; betont, dass die Investitionen ausgebaut und die Erforschung und Entwicklung gleichwertiger und sicherer Alternativen beschleunigt werden müssen;

18. fordert die EU auf, in der Wasserdiplomatie und bei der Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich Wasser insbesondere durch integriertes Wasserressourcenmanagement eine Führungsrolle zu übernehmen, um ihr globales Potenzial für nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Klimaresilienz, Ernährungssicherheit, Schutz der biologischen Vielfalt, Konfliktverhütung sowie den Aufbau nachhaltigen Friedens und einer nachhaltigen Gleichstellung der Geschlechter zu nutzen, und dabei klimaresiliente Instrumente und Infrastrukturen für die Wasser- und Sanitärversorgung vollständig in die EU-Klimapolitik zu integrieren; fordert die EU auf, die grenzüberschreitende Wasserbewirtschaftung und die Wasserversorgungssicherheit in die Entwicklungszusammenarbeit und in humanitäre Maßnahmen der EU einzubinden; fordert die EU zudem auf, dafür zu sorgen, dass von der EU unterstützte grenzüberschreitende Wasserinitiativen, einschließlich durch Global Gateway finanzierter Infrastrukturprojekte, den Bedürfnissen von Menschen, einschließlich Menschen in Armut, sowie schutzbedürftigen und marginalisierten Gruppen gerecht werden; fordert die Einbeziehung von Frauen, Jugendlichen und

indigenen Gemeinschaften in die Steuerung der Wasser; empfiehlt, die multilaterale Zusammenarbeit im Bereich Wasser zu stärken, unter anderem durch die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe;

19. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung der wasserpolitischen Ziele in andere relevante Politikbereiche zu integrieren, um die Politikkohärenz in einer Reihe von Bereichen – darunter Landwirtschaft, Handel und Umweltpolitik – sicherzustellen, und diese Ziele im Einklang mit dem Grundsatz der Politikkohärenz im Bereich der internationalen Entwicklung in ihre Außenpolitik zu integrieren;

20. begrüßt die erste Strategie der Kommission für eine resiliente Wasserversorgung, in der sich die Kommission verpflichtet, den Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung für mindestens 70 Millionen Menschen zu unterstützen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken und die Lücke bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung Nr. 6 zu schließen, indem sie diese Strategie wirksam und vollständig umsetzen;

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass ihre Programme zur Stärkung der Wasserresilienz besser aufeinander abgestimmt werden, wobei der Schwerpunkt auf klimaresilienten Systemen und Infrastrukturen für die Wasser- und Sanitärversorgung liegen sollte; fordert die EU auf, mithilfe der Team-Europa-Initiativen den Kapazitätsaufbau, die institutionelle Stärkung und Ansätze für eine integrierte Wasserwirtschaft in den Partnerländern zu unterstützen, um die Planung, Organisation und Instandhaltung der Wasser- und Sanitärversorgung zu verbessern, unter anderem durch Partnerschaften mit lokalen Gebietskörperschaften, öffentlichen Diensten und der Zivilgesellschaft; fordert in diesem Zusammenhang einen äußerst ambitionierten Ansatz zur Stärkung der globalen Wasserbewirtschaftung und des Engagements in multilateralen Foren wie den G7-Gipfeln, den G20-Gipfeln, dem Baku-Dialog über Wasser für den Klimaschutz und der UN-Wasserkonferenz;

22. ist beunruhigt über die mangelnden Fortschritte bei der nachhaltigen Nutzung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, an die auf der UN-Ozeankonferenz 2025 eingegangene Verpflichtung zum dringenden Schutz der Meere anzuknüpfen, und ihre finanziellen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung mariner Ökosysteme zu verstärken; ist zutiefst beunruhigt über die zunehmende Verschmutzung der Meere; fordert dringend stärkere Maßnahmen und eine beschleunigte Umsetzung, um der Meeresverschmutzung sowohl auf EU-Ebene als auch auf internationaler Ebene ein Ende zu setzen; bedauert, dass die weltweiten Verhandlungen über eine erste zwischenstaatliche Übereinkunft über die Verschmutzung durch Kunststoffe gescheitert sind; fordert, dass bei der Wiederaufnahme der zwischenstaatlichen Verhandlungen im Jahr 2026 eine ambitionierte weltweit verbindliche Übereinkunft über die Verschmutzung durch Kunststoffe verabschiedet wird;

Nachhaltigkeitsziel Nr 7: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern

23. unterstreicht, dass der universelle Zugang zu sauberer und bezahlbarer Energie eine entscheidende Voraussetzung für die Umsetzung der gesamten Agenda 2030 ist; betont,

dass die Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels Nr. 7 dazu beitragen wird, bei zahlreichen anderen Nachhaltigkeitszielen Fortschritte zu erzielen, etwa bei jenen, die sich auf die Beseitigung der Armut, den Lebensstandard, die sozioökonomische Entwicklung, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die Gleichstellung der Geschlechter, den Klimawandel, die Ernährungssicherheit, die öffentliche Gesundheit, nachhaltige Städte und Gemeinden sowie sauberes Wasser und sanitäre Versorgung beziehen;

24. fordert die EU auf, den globalen Übergang zu einem auf erneuerbaren Energien basierenden Energiesystem weiter zu unterstützen, da dieser eine wichtige Triebkraft für wirtschaftliche Entwicklung, Resilienz und langfristige Energiesicherheit darstellt; weist darauf hin, dass erneuerbare Energien für die Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels Nr. 7 von zentraler Bedeutung sind;

25. betont, dass zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels Nr. 7 ein modernisiertes, miteinander verbundenes europäisches Stromnetz erforderlich ist; weist darauf hin, dass das europäische Netzpaket die grenzüberschreitende Lieferung bezahlbarer Energie ermöglichen kann;

26. hebt hervor, dass bezahlbare, nachhaltige und sichere Energie entscheidend dazu beiträgt, dauerhaftes Wirtschaftswachstum zu fördern, Europas industrielle Basis zu stärken und hochwertige Arbeitsplätze zu erhalten; betont, wie wichtig es ist, die langfristige Resilienz des europäischen Energiesystems zu stärken, indem stabile Lieferketten sichergestellt, Innovation gefördert und wettbewerbsfähige, bezahlbare und faire Energiepreise beibehalten werden, damit Bürgerinnen und Bürger sowie die Industrie über ein zuverlässiges und zukunftsfähiges Energiesystem verfügen;

27. betont, dass die Energiequellen diversifiziert werden müssen, insbesondere durch den Ausbau der erneuerbaren Energien, sowie die Notwendigkeit, die Energieeffizienz zu fördern, die Treibhausgasemissionen zu senken und nachhaltige und verantwortungsvolle Investitionen in saubere Technologien zu beschleunigen, da dies wesentliche Faktoren für die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nr. 7 sind; fordert zudem die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, beim Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin eine Vorreiterrolle einzunehmen und die Abhängigkeit von Nicht-EU-Ländern zu verringern;

28. begrüßt, dass das Nachhaltigkeitsziel Nr. 7 eines der Ziele ist, bei denen bislang die größten Fortschritte erzielt wurden, was vor allem auf den raschen Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien zurückzuführen ist; fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Partnerländern die Einführung kosteneffizienter Lösungen im Bereich erneuerbarer Energien und Energieeffizienz für Haushalte und die Industrie vorrangig voranzutreiben, indem sie die hierfür erforderlichen Finanzmittel sicherstellt und insbesondere dazu beiträgt, private Finanzmittel zu mobilisieren; fordert insbesondere dazu auf, den Ausbau erneuerbarer und unabhängiger Stromversorgungssysteme in fragilen und von Konflikten betroffenen Regionen im Rahmen eines konfliktsensiblen Ansatzes voranzutreiben, um sowohl vertriebene Bevölkerungsgruppen als auch aufnehmende Gemeinschaften zu unterstützen und die Resilienz sowie die lokale wirtschaftliche und menschliche Entwicklung zu stärken;

29. betont, wie wichtig es ist, fossile Brennstoffe im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens und des VAE-Konsenses so bald wie möglich abzuschaffen und alle Subventionen für fossile Brennstoffe und umweltschädliche Subventionen im Einklang

mit dem 8. Umweltaktionsprogramm der EU auslaufen zu lassen; begrüßt in diesem Zusammenhang die erste Konferenz zum Ausstieg aus fossilen Brennstoffen, die vom 24. bis 29. April 2026 in Santa Marta (Kolumbien) stattfand;

30. betont, wie wichtig es ist, EU-Investitionen in dezentrale, nachhaltige und erneuerbare Energiesysteme zu fördern, darunter Solaranlagen für Privathaushalte, Mininetze, netzunabhängige Systeme und Initiativen in Gemeinschaftsbesitz, um die Bemühungen zur Schließung der Lücke beim Zugang zu Energie zu verstärken, insbesondere in Partnerländern und in fragilen Kontexten, und erkennt dabei deren entscheidende Auswirkungen auf Bildung, Gesundheitsversorgung und Schutz an, insbesondere für Frauen und Kinder;

31. betont, dass durch Partnerschaften zwischen öffentlichen Einrichtungen und dem Privatsektor der Ausbau des Zugangs zu Energie beschleunigt werden kann; unterstreicht, dass energiebezogene Maßnahmen und Projekte auf einer konfliktsensiblen Analyse beruhen und so gestaltet werden sollten, dass sie den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung tragen und dadurch eine möglichst große transformative Wirkung entfalten, insbesondere in unterversorgten und fragilen Kontexten; betont, dass zivilgesellschaftlichen Organisationen und der substanziellen Einbindung lokaler Interessenträger in diesem Zusammenhang große Bedeutung zukommt;

32. fordert die Kommission auf, die EU-Investitionen sowohl im Rahmen der „Global Gateway“-Initiative als auch des vorgeschlagenen Instruments „Europa in der Welt“ zu verstärken und dabei sicherzustellen, dass die Partnerländer in gleichem Maße davon profitieren, insbesondere im Hinblick auf den Wissensaustausch und den Technologietransfer, die Aus- und Weiterbildung sowie die Umschulung der lokalen Bevölkerung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Dekarbonisierung von industriellen Tätigkeiten mit schwer reduzierbaren Emissionen sowie den Zugang zu umweltfreundlicherer Mobilität und Energie;

33. betont, dass die globale Zusammenarbeit und nachhaltige Wertschöpfungsketten weiterentwickelt werden müssen, um sicherzustellen, dass kritische Rohstoffe, die für die globale Energieversorgungssicherheit sowie für den digitalen und ökologischen Wandel erforderlich sind, auf der Grundlage eines rechtebasierten Ansatzes beschafft werden; betont, dass dieser Ansatz die Bedürfnisse sowohl der Nachfrage- als auch der Angebotsseite berücksichtigen muss, und zwar in einer Weise, die nachteilige soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Menschenrechte – wie beispielsweise Kinderarbeit – und die Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften abmildert, zur industriellen und sozioökonomischen Entwicklung der Herkunftsländer beiträgt, einschließlich ihrer Rolle in der gesamten Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe, und sicherstellt, dass die lokalen Gemeinschaften und die Zivilgesellschaft in den Prozess einbezogen werden; betont in diesem Zusammenhang, dass auf den Zielen und Grundsätzen der Sachverständigengruppe des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu kritischen Mineralien für die Energiewende, an deren Vorsitz die EU beteiligt ist, aufgebaut werden muss, um die nachhaltige Produktion von Mineralien und die Entwicklung lokaler Wertschöpfungsketten zu fördern;

34. betont, wie wichtig die uneingeschränkte und effektive Beteiligung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften entlang der gesamten Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der

indigenen Völker ist;

35. stellt fest, dass die wachsende Nachfrage nach kritischen Rohstoffen ohne angemessene Steuerung das Risiko birgt, strategische Abhängigkeiten zu vergrößern, geopolitische Anfälligkeiten und Spannungen sowie Menschenrechtsverletzungen zu verschärfen und zu ökologischen wie sozialen Herausforderungen beizutragen; betont daher, wie wichtig es ist, eine wettbewerbsfähige und widerstandsfähige Kreislaufwirtschaft zu stärken, insbesondere durch die Verbesserung der Ressourceneffizienz, die Steigerung der Recyclingkapazitäten und die Förderung von Innovationen bei Sekundärrohstoffen, um die Nutzung natürlicher Ressourcen und die Abhängigkeit von kritischen Rohstoffen zu verringern; fordert zu diesem Zweck, dass Schritte in Richtung einer verstärkten globalen Zusammenarbeit für eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung unternommen werden;

36. weist insbesondere darauf hin, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut verstärkt werden müssen, insbesondere in von Fragilität und Vertreibung betroffenen Kontexten; hebt hervor, dass Energiearmut den Lebensstandard beeinträchtigt, die Existenzgrundlagen und die Gesundheit der Menschen gefährdet, sich auf die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen auswirkt und gezielte Maßnahmen für schutzbedürftige Gruppen, insbesondere Frauen und Kinder, erfordert, darunter Sozialtarife für Energie und Subventionen;

37. betont, dass Energiearmut in fragilen und von Vertreibung betroffenen Kontexten die Lebensgrundlagen, die Bereitstellung wesentlicher Dienstleistungen, die menschliche Entwicklung und die soziale Stabilität untergräbt und dabei insbesondere schutzbedürftige Gruppen trifft;

Nachhaltigkeitsziel Nr. 9: Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

38. würdigt die allgemeinen Fortschritte, die beim Nachhaltigkeitsziel Nr. 9 erzielt wurden, insbesondere die erheblichen Fortschritte in den Bereichen Infrastrukturentwicklung, inklusives und nachhaltiges industrielles Wachstum und Innovation; stellt jedoch fest, dass sich der Fortschritt nicht gleichmäßig auf die verschiedenen Länder und Regionen verteilt; ist der Auffassung, dass gezielte Maßnahmen erforderlich sind, um diese Kluft zu überbrücken und gleichmäßig verteilte Fortschritte bei der Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels Nr. 9 sicherzustellen;

39. betont die strategische Bedeutung einer sicheren, nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur – einschließlich der digitalen Infrastruktur sowie der Verkehrs-, Energie- und Wasserinfrastruktur –, um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, die Vernetzung zu verbessern, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel voranzutreiben sowie die menschliche Entwicklung zu stärken, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten; fordert einen ganzheitlichen Ansatz, bei dem die Klimaresilienz in allen Phasen des Lebenszyklus von Infrastrukturen zu berücksichtigt wird;

40. betont, dass die Lücken bei der Infrastruktur und die sozioökonomische Ungleichheit angegangen werden müssen, auch im Hinblick auf digitale Zugänglichkeit und Energiearmut; besteht darauf, dass Infrastruktur- und Konnektivitätsprojekte zur lokalen Wertschöpfung beitragen und den Grundsätzen der universellen Zugänglichkeit entsprechen müssen, damit durch Infrastrukturen keine neuen Hindernisse geschaffen

werden und die vollständige Einbeziehung der am stärksten gefährdeten Gruppen begünstigt wird; betont, dass bei digitalen Investitionen geschlechtergerechte Ansätze sichergestellt werden müssen, um die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern zu schließen, da anhaltende Hindernisse die Aussichten von Frauen und Mädchen einschränken, von neuen Technologien zu profitieren;

41. betont, dass nachhaltige Lösungen zur Verringerung des ökologischen Fußabdrucks von Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen gefördert werden müssen, wie ein verantwortungsvoller Ressourcenverbrauch, Ressourceneffizienz und verstärkte Maßnahmen zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft; erinnert an die Bedeutung des Verursacherprinzips;

42. hebt hervor, dass eine inklusive und nachhaltige Industrialisierung im Sinne der Agenda 2030 und darüber hinaus zwar Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Investitionen fördern muss, jedoch mit den Zielen der Klimaneutralität, des Umwelt- und Biodiversitätsschutzes sowie eines gerechten Übergangs, bei dem niemand zurückgelassen wird, in Einklang stehen muss; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass weitere Investitionen erforderlich sind, um das Nachhaltigkeitsziel Nr. 9 zu erreichen, insbesondere durch öffentlich-private Partnerschaften und sonstige Instrumente zur Risikominderung wie die „Global Gateway“-Strategie, sowie durch andere europäische Finanzierungsinstitutionen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit; fordert verstärkte öffentliche Investitionen in grüne, digitale und soziale Infrastrukturen, darunter in den öffentlichen Verkehr, Energienetze und digitale Konnektivität, um Fortschritte in allen Regionen zu fördern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern; fordert die EU ferner auf, weiter privates Kapital zu mobilisieren, um Investitionen für private Investoren attraktiv zu machen; betont, dass solche Investitionen, um für beide Seiten von Nutzen zu sein, die lokale Wertschöpfung, eine verantwortungsvolle Staatsführung, steuerliche Vorteile und hohe Umweltstandards unterstützen sollten;

43. hebt hervor, dass Innovation, Forschung und technologische Entwicklung wesentlich für die Steigerung von Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit sind, auch im Hinblick auf Forschung und Entwicklung sowie die Einführung nachhaltiger Technologien; fordert, dass Unternehmertum, berufliche Bildung und die Entwicklung von Kompetenzen stärker unterstützt werden, weil sie insbesondere in Ländern mit geringem Einkommen Innovation, Produktivität und ein inklusives industrielles Wachstum ermöglichen;

44. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Technologietransfer, Forschungspartnerschaften und Innovationsökosysteme zwischen der EU und Partnerländern, um die Forschungszusammenarbeit zu fördern und die am wenigsten entwickelten Länder und Länder mit niedrigem Einkommen in die Lage zu versetzen, in den globalen Wertschöpfungsketten aufzusteigen;

Nachhaltigkeitsziel Nr. 11: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

45. nimmt die Risiken zur Kenntnis, die mit der raschen Urbanisierung in Verbindung mit dem Klimawandel, der Umweltverschmutzung und dem Rückgang der biologischen Vielfalt einhergehen; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Anpassung an den Klimawandel und die biologische Vielfalt in die Stadtplanung zu integrieren und Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Städten zu

fördern, unter anderem durch die Förderung energieeffizienter und klimaresilienter Wohnformen, den Ausbau von Grünflächen zur Wiederherstellung von Ökosystemen, die Stärkung der Katastrophenvorsorge, -prävention und -bewältigung sowie die Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und des Hochwasserschutzes; betont darüber hinaus, wie wichtig es ist, für eine effiziente Landnutzung zu sorgen und die negativen Auswirkungen der Zersiedelung einzudämmen, um Ökosysteme zu schützen und eine nachhaltige Stadtentwicklung zu erreichen;

46. betont, dass für die Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels Nr. 11 ein besonderer Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Ungleichheit in städtischen Gebieten gelegt werden muss; betont darüber hinaus, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark vom Klimawandel, auch in städtischen Gebieten, betroffen sind, insbesondere Frauen und Mädchen in fragilen oder prekären Situationen; fordert die Regierungen und lokalen Gebietskörperschaften auf, sicherzustellen, dass Investitionen gerecht verteilt werden, um der Marginalisierung entgegenzuwirken, insbesondere in Gebieten, die derzeit unter einem systemischen Mangel an barrierefreien und bezahlbaren Verkehrsmitteln, öffentlichen Dienstleistungen, lokalen und nachhaltigen Lebensmittelversorgungsketten sowie Wohnraum leiden, wobei schutzbedürftigen und sozioökonomisch benachteiligten Gruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

47. bedauert, dass ein großer Teil der städtischen Bevölkerung nach wie vor keinen Zugang zu bezahlbaren, effizienten und nachhaltigen Verkehrssystemen hat; stellt fest, dass die Verbesserung der Verfügbarkeit, der Zugänglichkeit und der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Verbindung mit Infrastruktur für sanfte Mobilität sowie anderen innovativen und umweltfreundlichen Mobilitätslösungen ein entscheidendes Instrument zur Verringerung der Luftverschmutzung darstellt; betont, wie wichtig es ist, für eine angemessene Infrastruktur und angemessene Dienstleistungen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zu sorgen;

48. hebt hervor, dass die Abfallsammel- und -bewirtschaftungssysteme im Einklang mit den Grundsätzen der Abfallhierarchie dringend weiter verbessert und umgesetzt werden müssen, unter anderem, falls zweckmäßig, durch den Einsatz digitaler Technologien und KI sowie durch Investitionen in Wiederverwendungs- und Recyclingsysteme und Abfallverminderung; betont die Rolle des geplanten EU-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Circular Economy Act), wenn es darum geht, das Potenzial der Kreislaufwirtschaft zu erschließen; fordert Maßnahmen zur Förderung eines echten EU-Marktes für Sekundärrohstoffe;

49. weist erneut darauf hin, dass dringend Energie- und Klimalösungen auf lokaler und kommunaler Ebene umgesetzt werden müssen, auch durch naturbasierte Lösungen, um die Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich der Exposition gegenüber extremer Hitze, zu bewältigen;

50. erinnert daran, dass Maßnahmen zur Modernisierung, Bezahlbarkeit und Nachhaltigkeit von Wohnraum ergriffen werden müssen, indem verstärkt auf energieeffiziente und klimaresiliente Wohnmodelle und Baustrategien gesetzt wird; betont, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, die Investitionen zu erhöhen, die private Investitionen und öffentlich-private Partnerschaften umfassen können, und fordert die EU auf, Städte bei der Mobilisierung von Kapital durch innovative Finanzierungsinstrumente zu unterstützen;

51. erkennt das Recht auf ein Leben in Frieden, Sicherheit und Würde als grundlegendes

Menschenrecht an und stellt fest, dass die Krise im Zusammenhang mit bezahlbarem Wohnraum weltweit bis zu drei Milliarden Menschen betrifft; betont, dass bis 2030 der Zugang für alle zu menschenwürdigen, angemessenen, sicheren, barrierefreien, nachhaltigen, energieeffizienten und bezahlbaren Wohnungen sowie zu grundlegenden Dienstleistungen sichergestellt werden muss, unter anderem durch die Förderung des öffentlichen Wohnungsbaus; fordert die EU auf, die Partnerländer bei der Entwicklung von Strategien für den sozialen Wohnungsbau zu unterstützen;

52. fordert eine engere Zusammenarbeit zwischen Städten, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und der Zivilgesellschaft, um Innovationen zu fördern, bewährte Verfahren auszutauschen und erfolgreiche städtische Lösungen in größerem Maßstab umzusetzen, unter anderem durch Partnerschaften zwischen Städten in Europa und in den Partnerländern, EU-Plattformen und Initiativen zum Wissensaustausch;

Nachhaltigkeitsziel Nr. 17: Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben

53. fordert die EU auf, sich weiterhin für den Multilateralismus, für eine auf internationalen Regeln basierende Weltordnung und für die Unterstützung des UN-Systems einzusetzen, damit dieses bei der Umsetzung der Agenda 2030 eine globale Führungsrolle übernehmen und Lücken füllen kann, die von anderen hinterlassen wurden, indem sie neue Allianzen aufbaut, bestehende stärkt und mit globalen Partnern zusammenarbeitet, um Finanzmittel zu mobilisieren; betont, dass internationale Verträge und Übereinkommen wie das Übereinkommen von Paris, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und regionale Erhaltungsinitiativen gestärkt werden müssen;

54. bekräftigt sein uneingeschränktes Engagement für den dauerhaften Wert des Multilateralismus und unterstreicht, dass ein modernisiertes multilaterales System zur Regelung des Handels unerlässlich ist; weist erneut darauf hin, dass die EU das Mandat der WTO und die laufenden Verhandlungen über ein UN-Abkommen zur Wirtschaft und Menschenrechten unterstützt;

55. ist beunruhigt über die jährliche Investitionslücke von schätzungsweise 4 Billionen USD bei den für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele erforderlichen Mitteln, die durch den Rückgang der öffentlichen Entwicklungshilfe noch größer wird; fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich darum zu bemühen, dass ausreichende Finanzmittel für die Erfüllung der Verpflichtung bereitgestellt werden, 0,7 % des BNE für öffentliche Entwicklungshilfe auszugeben und 0,2 % des BNE als öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

56. spricht sich nachdrücklich dafür aus, Möglichkeiten zur Mobilisierung privater Finanzmittel zu prüfen, auch im Rahmen der Kapitalmarktunion; begrüßt in diesem Zusammenhang die SDG-Investorenplattform des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die es privaten Unternehmen ermöglicht, Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln, um zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen, und fordert weitere Investitionen, auch im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften, um zur Schließung der Finanzierungslücke bei den Nachhaltigkeitszielen beizutragen, wobei die Kriterien des Ausschusses für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu beachten sind; spricht sich ferner für die Bekämpfung von illegalen Finanzströmen, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung aus;

57. äußert tiefe Besorgnis über die Aussicht auf eine Schuldenkrise in Entwicklungsländern, insbesondere in Ländern mit niedrigem Einkommen und den am wenigsten entwickelten Ländern, und fordert als ersten Schritt einen Schuldenerlass und eine Umschuldung für die betroffenen Länder unter Berücksichtigung der Grundsätze der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung zur Förderung einer verantwortungsvollen Kreditvergabe und Schuldenaufnahme durch Staaten sowie der Grundsätze der OECD zur Tragfähigkeit der Verschuldung und der Ressourcenhoheit; betont, dass die verfügbaren Ressourcen effizient und verantwortungsvoll genutzt werden müssen; weist darauf hin, wie wichtig zuschussbasierte und stark vergünstigte Finanzierungen sowie nicht zu Verschuldung führende Instrumente für die betroffenen Länder sind; hebt in diesem Zusammenhang die Grenzen der globalen Finanzarchitektur und die unzureichende internationale Unterstützung hervor; betont, dass diese Länder dringend mehr Finanzmittel und mehr haushaltspolitischen Spielraum benötigen, um wesentlich höhere Investitionen in die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen; nimmt in diesem Zusammenhang die laufenden Verhandlungen über die Schaffung und Umsetzung eines Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen zur Kenntnis;

58. betont, dass wirksame globale Partnerschaften auf gegenseitiger Zusammenarbeit beruhen und zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele der Partner beitragen sollten; unterstreicht, dass Transparenz, verantwortungsvolle Staatsführung und messbare Auswirkungen bei allen Bemühungen um Entwicklungszusammenarbeit entscheidend sind;

59. unterstreicht die strategische Bedeutung und das Potenzial der Global-Gateway-Initiative der EU als Vorzeigeinstrument zur Stärkung nachhaltiger Partnerschaften und zur Schaffung hochwertiger Infrastruktur, wobei gleichzeitig internationale Standards sowie die langfristige wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Partnerländern gefördert werden;

60. fördert eine engere Zusammenarbeit mit Partnerländern, internationalen Finanzinstitutionen, regionalen Entwicklungsbanken und lokalen Akteuren, um Entwicklungsbemühungen zu koordinieren, Doppelarbeit zu vermeiden und die Wirkung zur Unterstützung der Agenda 2030 zu maximieren, insbesondere in fragilen, von Konflikten und Vertreibung betroffenen Gebieten; betont, dass Programme der Entwicklungszusammenarbeit klare Mechanismen zur Bewertung der Auswirkungen sowie eine partizipative Überwachung unter Einbeziehung lokaler Akteure umfassen sollten;

Ausblick

61. bekräftigt, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung das einzige weltweit vereinbarte und umfassende Paket von Zielen in Bezug auf die wichtigsten Herausforderungen sind, mit denen sowohl Industrie- als auch Entwicklungsländer konfrontiert sind, und dass sie das beste derzeit verfügbare Instrument zur Bekämpfung ihrer eigentlichen Ursachen darstellen; bekräftigt, dass die am wenigsten entwickelten Länder und die Länder mit niedrigem Einkommen als die am stärksten gefährdeten Gruppen von Ländern eine verstärkte weltweite Unterstützung benötigen, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen; fordert die EU auf, ihre Rolle bei den Beratungen im Rahmen des Hochrangigen Politischen Forums 2026 der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, um den Weg für beschleunigte Maßnahmen im Hinblick auf die Frist der Agenda 2030 sowie auf die Förderung einer zukunftsorientierten Agenda für globale

nachhaltige Entwicklung, die über das Jahr 2030 hinausgeht, zu ebnen;

62. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, Umsetzungspläne mit konkreten Zeitplänen für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele und die Festlegung ambitionierter Ziele über 2030 hinaus auszuarbeiten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und eine umfassende Strategie zu entwickeln, die mit einem strukturierten Plan zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele einhergeht; begrüßt es, dass die EU im Jahr 2023 die erste freiwillige Überprüfung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele vorgenommen hat, und ist der Ansicht, dass solche Überprüfungen regelmäßig durchgeführt werden sollten;

63. weist darauf hin, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung auch eine wirtschaftliche Chance für echtes Wohlergehen und den Aufbau einer nachhaltigen und inklusiven Wirtschaft bei gleichzeitiger Förderung der Wettbewerbsfähigkeit sowie von Innovation und Resilienz bieten, wodurch es den Menschen ermöglicht wird, unter uneingeschränkter Achtung der Belastungsgrenzen des Planeten, auch im Hinblick auf die biologische Vielfalt und die Umwelt, ein menschenwürdiges Leben zu führen, während neue Technologien eingesetzt und neue Wirtschaftszweige und Arbeitsplätze geschaffen werden; betont, dass mit dem Übergang zu einer nachhaltigen und resilienten Wirtschaft weltweit menschenwürdige Arbeitsbedingungen, soziale Absicherung und umfassende Arbeitnehmerrechte gefördert werden sollten;

64. betont die Notwendigkeit, gemäß Artikel 208 AEUV die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung sicherzustellen, mit dem Ziel, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung in allen Phasen des politischen Entscheidungsprozesses zu integrieren, um Synergien zwischen den Politikbereichen zu fördern, potenzielle Zielkonflikte zu ermitteln und in Einklang zu bringen sowie die internationalen Ausstrahlungseffekte der EU-Politik zu berücksichtigen;

65. betont, dass eine unabhängige und angemessen finanzierte Zivilgesellschaft sowie lokale Gebietskörperschaften und Gemeinden zentrale Partner bei der Umsetzung der Agenda 2030 sind; betont, dass zivilgesellschaftliche Freiräume geschaffen, gefördert und geschützt werden muss und sichergestellt werden muss, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich lokaler nichtstaatlicher Organisationen, umfassend in die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele einbezogen werden und eine angemessene langfristige und flexible Finanzierung erhalten, insbesondere in Ländern, in denen der zivilgesellschaftliche Freiraum abnimmt;

66. weist darauf hin, dass Frauen und Kinder, insbesondere Mädchen, unverhältnismäßig stark von Wirtschaftskrisen, einer eingeschränkten Gesundheitsversorgung, dem Klimawandel, geschlechtsspezifischer Gewalt und Konflikten betroffen sind und dass anhaltende Ungleichheiten ihre uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft nach wie vor einschränken; betont, dass eine angemessene und flexible Finanzierung erforderlich ist, auch für lokale Organisationen und Frauenrechtsorganisationen, von denen viele mit erheblichen finanziellen Zwängen konfrontiert sind;

67. betont, dass ein nachhaltiges und inklusives Wirtschaftswachstum innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sowie ein starker Privatsektor unverzichtbare Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung und das Wohlergehen der Gesellschaften sind, und betont, dass Digitalisierung, KI und saubere Technologien das Potenzial haben, zur Verwirklichung der globalen Nachhaltigkeitsziele beizutragen, und daher in der Entwicklungsvision der

EU eine Rolle spielen sollten; fordert die EU auf, ihren Einfluss geltend zu machen, um die Agenda 2030 voranzubringen, damit greifbare Verbesserungen des Lebensstandards, eine Verringerung der Armut und die Erweiterung der Chancen für künftige Generationen erreicht werden, unter anderem durch verbesserte Resilienz und mehr Innovation;

68. fordert, dass die auf dem Zukunftsgipfel 2024, im Rahmen des Zukunftspakts und 2025 auf der 4. Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Sevilla eingegangenen Verpflichtungen in konkrete Maßnahmen umgesetzt und die Investitionen aufgestockt werden, um die Lücke bei der Finanzierung für nachhaltige Entwicklung zu schließen; betont, dass ein möglicher globaler Rahmen für Entwicklung für die Zeit nach 2030 ambitioniert, messbar und ergebnisorientiert sein muss;

69. betont, wie wichtig multilaterale Abkommen, insbesondere Umweltabkommen, als wirksame Rahmen für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sind, und fordert die EU auf, ihre Umsetzung und Wirkung weiter zu stärken;

70. fordert, dass der mehrjährige Finanzrahmen der EU für den Zeitraum 2028–2034 vollständig mit der Agenda 2030 in Einklang steht und einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leistet; betont, dass das Engagement der EU für die Ziele für nachhaltige Entwicklung durch ambitionierte finanzielle Verpflichtungen im mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 unterstützt werden sollte; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit dem auf der 29. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 29) vereinbarten „Fahrplan von Baku nach Belém“ zusätzliche Finanzmittel für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie für Verluste und Schäden bereitzustellen;

°

° °

71. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0252

Einwand gegen einen delegierten Rechtsakt: Zielpfad für die Senkung des Beitrags von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen zu den Zielen für erneuerbare Energie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 10. April 2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission zur Einführung eines Zielpfads für die schrittweise Senkung des Beitrags von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen zu den Zielen für erneuerbare Energie (C(2026)02306 – 2026/2680(DEA))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2026)02306),

– gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen[1], insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 5 und Artikel 35 Absatz 7,

– unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission vom 13. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Bestimmung der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, und die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen[2],

– gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

A. in der Erwägung, dass mit der Richtlinie (EU) 2018/2001, damit Biokraftstoffe, die auf dieses Ziel angerechnet werden, einen echten Nutzen erbringen, ein Rahmen zur

[1] ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj.
[2] ABl. L 133 vom 21.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/807/oj.

Eindämmung des Risikos indirekter Landnutzungsänderungen (iLUC) eingeführt wurde, der die Möglichkeit vorsieht, dass Rohstoffe als Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen eingestuft werden;

B. in der Erwägung, dass mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission die Methode zur Bestimmung von Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen festgelegt wurde, wobei in Artikel 3 ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Bewertung auf Daten für den Zeitraum „seit 2008“ beruhen muss, und ein Schwellenwert von 10 % für die Ausdehnung auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand festgelegt wurde, bei dessen Überschreitung ein Rohstoff als Rohstoff mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen eingestuft wird; in der Erwägung, dass unter Anwendung dieser Methode und dieses Referenzzeitpunkts im Bericht der Kommission von 2019 festgestellt wurde, dass der Anteil der Ausdehnung auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand von Sojabohnen 8 % beträgt, was unter dem Schwellenwert liegt, was bedeutet, dass Sojabohnen nicht als mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen behaftet eingestuft wurden;

C. in der Erwägung, dass Indonesien und Malaysia WTO-Streitbeilegungsverfahren (DS593 und DS600) eingeleitet haben, in denen sie den iLUC-Rahmen der EU anfechten, insbesondere die Einstufung von Palmöl als mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen behaftet und das Verfahren zur Zertifizierung eines geringen Risikos indirekter Landnutzungsänderungen; in der Erwägung, dass in der Entscheidung des WTO-Panels zur Beilegung von Streitigkeiten vom Januar 2025 im Großen und Ganzen zugunsten der EU befunden wurde, jedoch spezifische Verstöße festgestellt wurden, und zwar das Versäumnis, wissenschaftliche Daten rechtzeitig zu aktualisieren, Mängel beim Verfahren zur Zertifizierung eines geringen Risikos indirekter Landnutzungsänderungen und das Versäumnis, Maßnahmen ordnungsgemäß mitzuteilen; in der Erwägung, dass das Panel die Verfahrensmängel der EU beanstandet hat und nicht die Entscheidung der EU, welche Kulturen als Kulturen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen einzustufen sind;

D. in der Erwägung, dass mit dem delegierten Rechtsakt auf der Grundlage aktualisierter wissenschaftlicher Daten neben Palmöl auch Sojabohnen in die Liste der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen aufgenommen werden, was bedeutet, dass Biodiesel auf Sojabasis bis spätestens 2030 nicht mehr auf die Ziele der EU für Energie aus erneuerbaren Quellen angerechnet würde;

E. in der Erwägung, dass das Parlament weder Einwände gegen den Verringerungspfad für Palmöl, dessen Einstufung als mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen behaftet wissenschaftlich fundiert und unbestritten ist, noch gegen die Behebung von Mängeln im Verfahren zur Zertifizierung eines geringen Risikos indirekter Landnutzungsänderungen erhebt, die beide eine angemessene Reaktion auf die Entscheidung des WTO-Panels darstellen und in einem überarbeiteten delegierten Rechtsakt beibehalten werden sollten;

F. in der Erwägung, dass die Einstufung von Sojabohnen als mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen behaftet im delegierten Rechtsakt auf aktualisierten wissenschaftlichen Daten beruht, die von dem in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission festgelegten Ausgangspunkt für die Beobachtung, d. h. dem Jahr 2008, abweichen, indem der Beginn des Beobachtungszeitraums auf 2014 verschoben wird; in der Erwägung, dass diese Änderung des Basisjahres nicht durch die Entscheidung des WTO-Panels angeordnet wurde, in der es um die Rechtzeitigkeit der

Datenaktualisierungen und nicht um die Wahl des Basisjahres geht; in der Erwägung, dass bei Anwendung des ursprünglichen Basisjahres 2008, wie im bestehenden Rechtsrahmen vorgeschrieben, der Anteil der Ausdehnung auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand von Sojabohnen höchstwahrscheinlich unter dem Schwellenwert von 10 % bleiben würde und Sojabohnen daher nicht als Rohstoff mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen gelten würden;

G. in der Erwägung, dass bei den aktualisierten wissenschaftlichen Daten, die der Einstufung von Soja zugrunde liegen, Doppelkulturen beim Sojaanbau nicht berücksichtigt werden, bei denen Soja als Nachfrucht auf Flächen angebaut wird, die innerhalb desselben Kalenderjahres bereits für eine Hauptkultur genutzt werden; in der Erwägung, dass diese methodische Lücke zu einer Überbewertung der Ausdehnung der Produktionsflächen für Soja führt und folglich den für Soja berechneten Anteil der Ausdehnung auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand erhöht;

H. in der Erwägung, dass sich das Risiko indirekter Landnutzungsänderungen im Zusammenhang mit dem Anbau von Sojabohnen geografisch auf die südamerikanische Produktion konzentriert; in der Erwägung, dass der Anbau von Sojabohnen in der EU nicht die Entwaldung oder Landumwandlung vorantreibt, gegen die mit dem iLUC-Rahmen vorgegangen werden soll; in der Erwägung, dass die Kommission keine Nachweise dafür vorgelegt hat, dass der Anbau von Sojabohnen in der EU zu indirekten Landnutzungsänderungen führt; in der Erwägung, dass es in Ermangelung solcher Nachweise für die Einstufung von in der EU produzierten Sojabohnen als mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen behaftet keine ausreichende wissenschaftliche Grundlage gibt; in der Erwägung, dass die Anwendung einer weltweit undifferenzierten Einstufung als mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen behaftet auf Sojabohnen, ohne deren geografischen Ursprung zu berücksichtigen, unverhältnismäßig ist und die Produzenten in der EU im Hinblick auf Emissionen infolge von Landnutzungsänderungen, für die sie keine Verantwortung tragen, belastet;

I. in der Erwägung, dass in der Vision der Kommission für Landwirtschaft und Ernährung betont wird, dass ein autarkeres Eiweißsystem der EU geschaffen werden muss; in der Erwägung, dass in der EU nur etwa 6 % der dort konsumierten Sojabohnen produziert werden, weshalb die EU in hohem Maße von Einfuhren abhängig ist; in der Erwägung, dass der angekündigte EU-Proteinplan der Kommission und seine erklärten Ziele zusammen mit den Zielen einer offenen strategischen Autonomie insbesondere darauf abzielen, den heimischen Sojabohnenanbau auszuweiten, um diese Abhängigkeit zu verringern; in der Erwägung, dass der Biokraftstoffmarkt ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor für den Sojabohnenanbau und die Zerkleinerung von Sojabohnen in der EU ist; in der Erwägung, dass durch die Einstufung von Sojabohnen als mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen behaftet dieser Marktanreiz verloren geht und sie in direktem Widerspruch zu den Zielen des EU-Proteinplans und den EU-Zielen einer strategischen Autonomie steht;

J. in der Erwägung, dass durch die Zerkleinerung von Sojabohnen sowohl Sojaschrot, das das vorherrschende Erzeugnis und eine wesentliche Quelle von Eiweiß für Futtermittel ist, als auch Sojaöl erzeugt werden, auf das nur etwa 20 % des Saatguts für Sojabohnen entfallen und das unter anderem als Rohstoff für Biokraftstoffe verwendet wird; in der Erwägung, dass der wichtigste wirtschaftliche Faktor beim Anbau und bei der Verarbeitung von Sojabohnen nicht die Verwendung von Sojaöl in Biokraftstoffen, sondern die Nachfrage nach Sojaschrot für Tierfutter ist; in der Erwägung, dass daher die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Branche falsch dargestellt und die

Auswirkungen indirekter Landnutzungsänderungen aufgrund von Sojadiesel überbewertet werden, wenn die Ausdehnungsdynamik des Sojaanbaus in erster Linie dem in Biokraftstoffen verwendeten Sojaöl zugeschrieben wird; in der Erwägung, dass die Abwertung von Sojaöl durch den Verlust seines Absatzmarkts für Biokraftstoffe die Margen der Zerkleinerung von Sojabohnen verschlechtern und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der heimischen Zerkleinerung von Sojabohnen verringern wird; in der Erwägung, dass dies die EU zwingen würde, bis zu 4,8 Millionen Tonnen von heimisch erzeugtem Sojaschrot durch Einfuhren aus Drittländern zu ersetzen, wodurch die Abhängigkeit von Eiweißeinfuhren und die Futtermittelkosten erhöht und wertsteigernde industrielle Tätigkeiten in Länder außerhalb der EU verlagert würden; in der Erwägung, dass sich die geschätzten wirtschaftlichen Folgen für die Branche auf etwa 36 Mio. EUR an Verlusten für Anbauer von Sojabohnen in der EU, 120 Mio. EUR für Zerkleinerer von Sojabohnen in der EU und bis zu 1,3 Mrd. EUR für die Biodieselbranche in der EU belaufen;

K. in der Erwägung, dass Sojabohnen stickstoffbindende Pflanzen sind, die die Abhängigkeit von chemischen Stickstoffdüngern verringern und der Fruchtfolge und Bodengesundheit förderlich sind; in der Erwägung, dass Negativanreize für den Sojabohnenanbau in der EU die Abhängigkeit der EU von eingeführten chemischen Düngemitteln erhöhen würden, was im Widerspruch zu den Zielen der EU in Bezug auf die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten für Düngemittel stünde, die vor dem Hintergrund der Versorgungsunterbrechungen infolge der Invasion Russlands in die Ukraine noch dringlicher geworden sind;

L. in der Erwägung, dass im Deal für eine saubere Industrie eine wettbewerbsfähige, dekarbonisierte Industrie gefordert wird, die durch ein breites und diversifiziertes Spektrum sauberer Kraftstoffe und Rohstoffe unterstützt wird; in der Erwägung, dass die Verringerung der Auswahl an verfügbaren Rohstoffen für Biokraftstoffe durch die Entfernung von Sojabohnen die Versorgungsbasis der EU für die Dekarbonisierung des Verkehrssektors verkleinert, die Preisvolatilität und die Anfälligkeit für Versorgungsengpässe erhöht und nicht mit dem Ansatz der Technologieneutralität und der Versorgungssicherheit vereinbar ist, der für die Verwirklichung der Ziele der EU im Bereich Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist;

M. in der Erwägung, dass im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit die Verringerung strategischer Abhängigkeiten und die Stärkung der Industrie- und Verarbeitungskapazitäten der EU als zentrale Prioritäten der EU genannt werden; in der Erwägung, dass die Einstufung von Sojabohnen als mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen behaftet die strategischen Abhängigkeiten der EU sowohl in der Eiweiß- als auch in der Biokraftstoffbranche eher erhöht als verringert;

1. erhebt Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission;

2. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln und sie darauf hinzuweisen, dass die Delegierte Verordnung nicht in Kraft treten kann;

3. fordert die Kommission auf, unverzüglich einen überarbeiteten delegierten Rechtsakt vorzulegen, in dem folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:

   a) die Bestimmung des Risikostatus von Sojabohnen in Bezug auf indirekte Landnutzungsänderungen sollte auf Daten „seit 2008“ beruhen, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission ausdrücklich

vorgeschrieben, und die Einstufung von Sojabohnen als mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen behaftet sollte vor dem Hintergrund dieser korrigierten Methode überprüft werden; wenn auf der Grundlage von Daten seit 2008 der Anteil der Ausdehnung auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand von Sojabohnen unter den im geltenden Rahmen festgelegten Schwellenwert von 10 % fällt, sollten Sojabohnen im überarbeiteten Rechtsakt nicht als mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen behaftet eingestuft werden;

b) die Methode sollte aktualisiert werden, um Verfahren der Doppelernte beim Anbau von Sojabohnen in vollem Umfang Rechnung zu tragen, damit bei der Ausdehnung der Produktionsfläche für Soja und dem berechneten Anteil der Ausdehnung auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand die tatsächliche Dynamik der Landnutzungsänderungen genau berücksichtigt wird;

c) für Sojabohnen, die in der EU oder in Drittländern mit gleichwertigen und überprüften Standards für die Überwachung der Landnutzung und Entwaldung produziert werden, sollte vorgesehen werden, dass sie als mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen behaftet anerkannt werden, mit der Folge, dass sie aus dem Ausstiegspfad ausgenommen werden, da ihre Produktion nicht die Landnutzungsänderungen vorantreibt, gegen die mit dem iLUC-Rahmen vorgegangen werden soll;

d) bekräftigt, dass es weder Einwände gegen die allmähliche Verringerung von Biokraftstoffen auf Palmölbasis noch gegen die Behebung von Mängeln im Verfahren für die Zertifizierung eines geringen Risikos indirekter Landnutzungsänderungen erhebt, die beide eine angemessene und notwendige Reaktion auf die Entscheidung des WTO-Panels darstellen und in einem überarbeiteten delegierten Rechtsakt beibehalten werden sollten;

4. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0253

Abkommen über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der EU und Mexiko

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (COM(2025)0810 – C10-0128/2026 – 2025/0810(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2025)0810),

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (12463/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 209 Absatz 2, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0128/2026),

– unter Hinweis auf seine Zwischenentschließung vom 8. Juli 2026[1] zu dem Vorschlag für einen Beschluss,

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0181/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

[1] Angenommene Texte, P10_TA(2026)0254].

Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Vereinigten Mexikanischen Staaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0254

Abkommen über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der EU und Mexiko (Zwischenbericht)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 im Hinblick auf das Verfahren der Zustimmung zu dem Abkommen über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der EU und Mexiko (2025/0810R(NLE))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 3. September 2025 für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (COM(2025)0810), das auch als modernisiertes Globalabkommen bezeichnet wird,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 3. September 2025 für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten im Namen der Europäischen Union (COM(2025)0812),

– unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und Mexikos zu Handel und Gleichstellung der Geschlechter, die in den Rahmen des modernisierten Globalabkommens integriert ist,

– unter Hinweis auf das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten mexikanischen Staaten andererseits[1], das am 1. Oktober 2000 in Kraft trat und durch das modernisierte Globalabkommen ersetzt wird,

– unter Hinweis auf die vom Rat am 4. Mai 2016 angenommenen Verhandlungsleitlinien für die Verhandlungen über ein modernisiertes Abkommen mit Mexiko,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 7. Juni 2023 mit dem Titel: „Eine neue Agenda für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik“ (JOIN(2023)0017),

[1] ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 45, http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2000/658/oj.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2017 zu den politischen Beziehungen der EU zu Lateinamerika[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2022 zur Zukunft der Auslandsinvestitionspolitik der EU[3] und die darin enthaltenen Empfehlungen,

– unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 16. Dezember 2015 mit einer Folgenabschätzung zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen mit Mexiko über ein modernisiertes Globalabkommen (SWD(2015)0289),

– unter Hinweis auf die Bewertung der Kommission vom 17. September 2019 mit dem Titel „Sustainability Impact Assessment (SIA) in support of the negotiations for the modernisation of the trade part of the Global Agreement with Mexico“ (Nachhaltigkeitsprüfung zur Unterstützung der Verhandlungen über die Modernisierung des Handelsteils des Globalabkommens mit Mexiko),

– unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Gipfeltreffens 2025 zwischen der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC) und der EU vom 9. November 2025 in Santa Marta (Kolumbien),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Besuche der Ad-hoc-Delegationen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten am 31. Oktober 2023 und des Ausschusses für internationalen Handel vom 22. bis 24. Februar 2022 in Mexiko,

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Titel V zum auswärtigen Handeln der Union,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 sowie Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7,

– unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 8. Juli 2026[4] zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinten Mexikanischen Staaten andererseits,

– gestützt auf Artikel 107 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Zwischenbericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0182/2026),

A. in der Erwägung, dass Mexiko und die EU gleichgesinnte Demokratien und langjährige strategische Partner sind, die gemeinsame Werte wie die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Menschenrechte und Multilateralismus fördern; in der Erwägung, dass die

---

2 ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 71.
3 ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 96.
4 Angenommene Texte, P10_TA(2026)0253.

Europäische Union und Mexiko wichtige historische, politische, wirtschaftliche, kulturelle und religiöse Beziehungen unterhalten und auf menschlicher sowie gesellschaftlicher Ebene eng miteinander verbunden sind;

B. in der Erwägung, dass das derzeitige Abkommen zwischen Mexiko und der EU aus dem Jahr 2000 stammt und seitdem bedeutende Ergebnisse hervorgebracht hat;

C. in der Erwägung, dass das Abkommen zwischen Mexiko und der EU damals ein historischer Meilenstein war, da es für die EU das erste Handelsabkommen mit einem lateinamerikanischen Land war, während es für Mexiko das erste Handelsabkommen mit einer Vertragspartei außerhalb des amerikanischen Kontinents war; in der Erwägung, dass damit ein Rahmen für eine politische Zusammenarbeit geschaffen wurde, wie sie Mexiko bislang mit keinem anderen Partner eingegangen ist;

D. in der Erwägung, dass mit dem modernisierten Globalabkommen (im Folgenden „Abkommen“) der umfassende Rechtsrahmen zur Förderung des politischen Dialogs, der demokratischen Regierungsführung, des Handels und der für beide Seiten vorteilhaften sektoralen Zusammenarbeit, auf dem die strategische Partnerschaft zwischen der EU und Mexiko beruht, verbessert wird;

E. in der Erwägung, dass sowohl die EU als auch Mexiko mit neuen globalen und regionalen Herausforderungen konfrontiert sind, die eine verstärkte Zusammenarbeit in Bereichen wie Verteidigung der regelbasierten, multilateralen Ordnung, Förderung der Menschenrechte und der Demokratie, Klimawandel, nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung der Geschlechter, grenzüberschreitende und organisierte Kriminalität, Drogenhandel und Bekämpfung von Drogenkartellen, Cybersicherheit, eine auf Menschenrechten basierende Steuerung künstlicher Intelligenz, Mobilität der Menschen, Korruption und Achtung der Rechtsstaatlichkeit erfordert;

F. in der Erwägung, dass der überarbeitete Ansatz der EU für Handel und nachhaltige Entwicklung von 2022 darauf abzielt, die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf die Bestimmungen der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in EU-Handelsabkommen auszuweiten, wie beispielsweise auf diejenigen, die sich auf grundlegende IAO-Übereinkommen und das Übereinkommen von Paris beziehen;

G. in der Erwägung, dass das Abkommen darauf abzielt, die Fähigkeit der Vertragsparteien zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen zu stärken, wobei die Eigenverantwortung jeder Vertragspartei in dieser Hinsicht hervorgehoben wird;

H. in der Erwägung, dass sich Mexiko zu einem Hauptakteur und Vermittler in Lateinamerika entwickelt hat, unter anderem durch aktive Diplomatie; in der Erwägung, dass das Land die zweitgrößte Volkswirtschaft der Region ist; in der Erwägung, dass sich die EU und Mexiko nachdrücklich für ein stabiles und berechenbares internationales Umfeld einsetzen; in der Erwägung, dass es sowohl für die EU als auch für Mexiko von Interesse ist, ihre Beziehungen angesichts der zunehmend disruptiven geopolitischen Lage auszubauen;

I. in der Erwägung, dass durch den derzeitigen geopolitischen Kontext hervorgehoben wird, dass gleichgesinnte Partner wie die EU und Mexiko ihre gegenseitigen Beziehungen stärken müssen, um sich globalen Herausforderungen zu stellen und eine regelbasierte multilaterale Ordnung zu verteidigen;

J. in der Erwägung, dass das Engagement Mexikos für nachhaltige Entwicklung und integratives Wachstum, wie es in den nationalen Strategierahmen zum Ausdruck kommt, mit den Zielen der EU in Bezug auf die Förderung sozialer Reformen, der Gleichstellung der Geschlechter und des Umweltschutzes im Einklang steht;

K. in der Erwägung, dass die Achtung der demokratischen Grundsätze und der grundlegenden Menschenrechte ein wesentliches Element des Abkommens ist, wodurch das bidirektionale Engagement der Vertragsparteien für demokratische Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit unterstrichen wird;

L. in der Erwägung, dass das reibungslose Funktionieren des Abkommens mit kontinuierlichen Fortschritten in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit der Justiz und Gewaltenteilung verbunden ist; in der Erwägung, dass eine regelmäßige Überwachung und ein Dialog über diese Fragen von wesentlicher Bedeutung sein werden, um das gegenseitige Vertrauen und das angemessene Funktionieren des Abkommens sicherzustellen;

M. in der Erwägung, dass die Armutsquote Mexikos nach Angaben der Weltbank von 43,2 % im Jahr 2016 auf 36,3 % im Jahr 2022 gesunken ist und die monetäre Armutsquote auf der Grundlage des Einkommens von 50,8 % auf 43,5 % gesunken ist; in der Erwägung, dass die Quote der extremen monetären Armut im selben Zeitraum von 14,9 % auf 12,1 % gesunken ist und die Beitragsrenten für die ärmsten Dezile jährlich um durchschnittlich 4,7 % gestiegen sind; in der Erwägung, dass im Jahr 2024 insgesamt 29,6 % der mexikanischen Bevölkerung – etwa 38,5 Millionen Menschen – nach wie vor in mehrdimensionaler Armut lebten;

N. in der Erwägung, dass die gleichgeschlechtliche Ehe inzwischen in allen 32 mexikanischen Staaten allgemein anerkannt ist und 23 Staaten gleichgeschlechtlichen Paaren auch die Adoption von Kindern gestatten;

O. in der Erwägung, dass Mexiko der elftgrößte Handelspartner der EU und der zweitgrößte Handelspartner der EU in Lateinamerika ist, wobei sich das Gesamtvolumen des Warenhandels im Jahr 2024 auf mehr als 82 Mrd. EUR belief; in der Erwägung, dass die EU der drittgrößte Handelspartner Mexikos und die zweitgrößte Quelle ausländischer Direktinvestitionen des Landes ist;

P. in der Erwägung, dass sich sowohl die EU als auch Mexiko für die Förderung eines offenen, nachhaltigen, regel- und wertebasierten multilateralen Handelssystems einsetzen, in dessen Mittelpunkt die Welthandelsorganisation (WTO) steht;

Q. in der Erwägung, dass ein spezielles und umfassendes Energiekapitel im Einklang mit der strategischen Bedeutung des Sektors für Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit hätte hinzugefügt werden sollen; in der Erwägung, dass EU-Unternehmen, die im mexikanischen Energiesektor und im Bereich der erneuerbaren Energiequellen tätig sind, Rechtssicherheit benötigen, durch die ein faires, offenes, stabiles, berechenbares und wettbewerbsorientiertes Marktumfeld entsteht, das frei von diskriminierenden Praktiken und regulatorischen Verzerrungen ist;

R. in der Erwägung, dass die Achtung der Grundrechte und der demokratischen Grundsätze, einschließlich der Integrität der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz insgesamt, ein wesentliches Element des Abkommens ist;

S. in der Erwägung, dass Mexiko trotz der Bemühungen der Behörden, etwa der Reform des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit, die mehr Ressourcen und Kapazitäten für die Bekämpfung krimineller Banden vorsieht, vor seit Langem bestehenden und schwerwiegenden Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit und organisierte Kriminalität steht, wobei 94,8 % der bekannten Verbrechen ungelöst bleiben, was das Vertrauen in die Institutionen weiter untergräbt und die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte sowie das Vertrauen der Bürger in das Strafrechtssystem schwächt und zudem zu Binnenvertreibung und Migration führt; in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität und der Drogenhandel in Mexiko ein sehr ernstes Problem darstellen; in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit durch ein hohes Maß an Gewalt, darunter etwa 90 Morde pro Tag und systematische Angriffe auf Journalisten und Frauen, einschließlich Femiziden, weiterhin beeinträchtigt wird und dass dieser Umstand zu Binnenvertreibung und Migration führt; in der Erwägung, dass diese Trends deutlich machen, dass die Mechanismen der Rechenschaftspflicht dringend gestärkt werden müssen und die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens erheblich vertieft werden muss;

T. in der Erwägung, dass die hohe Zahl verschwundener und vermisster Personen in Mexiko, die nach offiziellen und unabhängigen Registern derzeit mehr als 125 000 beträgt, ein dringendes Problem darstellt; in der Erwägung, dass durch die schwierige Sicherheitslage Handels- und Investitionshindernisse geschaffen, Risiken und Kosten für Unternehmen erhöht, die Rechtsunsicherheit verschärft und das Vertrauen der Investoren geschwächt werden; in der Erwägung, dass das Parlament seine tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde Menschenrechtslage in Mexiko zum Ausdruck gebracht hat, unter anderem über die Ermordung von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die weit verbreitete Straflosigkeit und über den übermäßigen Einsatz von Gewalt und Korruption;

U. in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft im Jahr 2025 insgesamt 4 783 Fälle extremer Gewalt dokumentiert haben, wobei täglich durchschnittlich 18 Opfer zu verzeichnen waren, darunter Foltermorde, Massaker und Entdeckungen von über 300 Massengräbern;

V. in der Erwägung, dass die jüngsten verfassungsrechtlichen und institutionellen Reformen in Mexiko, einschließlich der Wahl von Richtern und anderen Justizbeamten durch die Bevölkerung, eine Debatte über ihre möglichen Auswirkungen auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Gewaltenteilung, die Rechtsstaatlichkeit und die Berechenbarkeit und Stabilität des rechtlichen Umfelds ausgelöst haben, auch im Zusammenhang mit der geringen Wahlbeteiligung bei der Parlamentswahl im Juni 2025 und den mutmaßlichen Verbindungen zwischen einigen gewählten Kandidaten und der organisierten Kriminalität;

W. in der Erwägung, dass Reformen, die die Autonomie des nationalen Wahlinstituts (Instituto Nacional Electoral, INE) betreffen, eine zentrale Säule des demokratischen Übergangs des Landes nicht gefährden sollten; in der Erwägung, dass bei jeder Wahlreform die Qualität, Integrität und Glaubwürdigkeit der Wahlprozesse im Einklang mit internationalen Standards gewahrt und gestärkt werden müssen;

X. in der Erwägung, dass Mexiko im Korruptionswahrnehmungsindex 2025 von Transparency International 27 von 100 Punkten erzielt hat und damit auf Platz 141 von 182 Ländern und auf dem letzten Platz unter allen OECD-Mitgliedstaaten liegt; in der Erwägung, dass die Korruption nach wie vor eine große Herausforderung darstellt;

Y. in der Erwägung, dass im Rahmen der Verfassungsreform Mexikos im September 2024 die Ernennung von Richtern dahin gehend geändert wurde, dass Richter auf allen Ebenen nun durch Volkswahl bestimmt werden; in der Erwägung, dass bei der Parlamentswahl im Juni 2025 eine Wahlbeteiligung von etwa 13 % verzeichnet wurde;

Z. in der Erwägung, dass durch Reformen des Justizsystems die Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz, die Gewaltenteilung und die Integrität der Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden sollten; in der Erwägung, dass solche Reformen die institutionelle Stabilität und Rechtssicherheit nicht untergraben sollten, die für demokratische Regierungsführung und Investitionen von wesentlicher Bedeutung sind; in der Erwägung, dass der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte Mexiko wiederholt aufgefordert hat, die militärische Gerichtsbarkeit über Verbrechen gegen Zivilpersonen an internationale Standards anzugleichen;

AA. in der Erwägung, dass durch eine Reihe von Verfassungs- und Gesetzesreformen seit 2021, darunter das Gesetz über den Elektrizitätssektor vom Januar 2025, die Liberalisierung des Energiesektors von 2013 rückgängig gemacht wurde; in der Erwägung, dass Mexiko im Zeitraum 2024-2025 unabhängige Regulierungsstellen in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Wettbewerb abgeschafft hat;

AB. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt in Mexiko eine schwere und anhaltende Menschenrechtskrise darstellt, im Rahmen derer täglich etwa 10 Frauen und Mädchen getötet werden; in der Erwägung, dass nur etwa 24 % der Tötungen von Frauen und Mädchen offiziell als Femizide eingestuft werden, wobei die Einstufungsraten in den einzelnen Staaten zwischen 4,2 % und 100 % liegen, was auf eine systematische unzureichende Meldung der Delikte hindeutet; in der Erwägung, dass in Mexiko etwa 130 000 Personen als vermisst gemeldet sind, von denen 25 % Frauen sind; in der Erwägung, dass sich die Zahl der sexuellen Übergriffe und der häuslichen Gewalt seit 2015 mehr als verdoppelt hat;

AC. in der Erwägung, dass Mexiko auf der von „Reporter ohne Grenzen“ für das Jahr 2025 erstellten Rangliste der Pressefreiheit unter 180 Ländern an 124. Stelle steht; in der Erwägung, dass 2025 mindestens neun Journalisten getötet wurden, was bedeutet, dass 2025 das Jahr mit den meisten Todesopfern seit mindestens drei Jahren war; in der Erwägung, dass die Straflosigkeit bei Verbrechen gegen Journalisten nach wie vor Anlass zu großer Sorge gibt, insbesondere für diejenigen, die über organisierte Kriminalität, Korruption und Kommunalpolitik berichten, und dass der bundesstaatliche Schutz von Journalisten verstärkt werden sollte;

AD. in der Erwägung, dass Mexiko seit Langem unter politischer Gewalt leidet; in der Erwägung, dass der Wahlzyklus 2024 – der größte in der mexikanischen Geschichte – mit mindestens 37 ermordeten Kandidaten und mehr als 330 Vorfällen politischer Gewalt in den vorangegangenen Monaten auch der mit den meisten Todesopfern war; in der Erwägung, dass allein im ersten Quartal 2025 insgesamt 104 Fälle von Gewalt gegen Politiker verzeichnet wurden, was einem Anstieg von 59 % gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres entspricht;

AE. in der Erwägung, dass die Operation vom Februar 2026, bei der der Anführer des Jalisco-Kartells Neue Generation (Cártel de Jalisco Nueva Generación – CJNG) getötet wurde, in 20 Staaten zu gewaltsamen Vergeltungsmaßnahmen geführt hat;

Biregionale und strategische Bedeutung

1. betont die geopolitische Bedeutung einer starken strategischen Partnerschaft zwischen der EU und Mexiko, die Menschenrechte, soziale und politische Rechte sowie Umweltstandards vor dem Hintergrund des derzeitigen schwierigen internationalen Umfelds fördert, das durch eine zunehmende Fragmentierung der Weltordnung und Bedrohungen für den Multilateralismus, die Menschenrechte, die Demokratie und das regelbasierte internationale System gekennzeichnet ist;

2. erkennt die strategische Bedeutung Mexikos als wichtiger Partner der EU und Mitglied der G20 und seine konstruktive und einflussreiche Rolle bei der Förderung einer regelbasierten internationalen Ordnung, eines wirksamen Multilateralismus und einer im Völkerrecht verankerten globalen Ordnungspolitik an; begrüßt insbesondere, dass Mexiko für die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Verurteilung des Angriffs Russlands auf die Ukraine gestimmt hat;

3. betont, dass Mexiko aufgrund seiner aktiven Beteiligung an globalen und regionalen Foren, einschließlich der Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der G20, ein entscheidender Verbündeter der EU ist, wenn es darum geht, gemeinsame Prioritäten wie nachhaltige Entwicklung, Frieden und Sicherheit, Klimaschutz, die Verteidigung der Demokratie, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte weltweit voranzubringen; begrüßt die Position, die Mexiko in der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) einnimmt, um das Völkerrecht zu verteidigen und gegen einseitige Maßnahmen vorzugehen, die den Frieden weltweit und in der Region aushöhlen, sowie seine uneingeschränkte Achtung der Charta der OAS;

4. betont, dass Mexiko seit 2008 ein „strategischer Partner“ der EU und ein wichtiger Verbündeter in der Region ist; weist darauf hin, dass die Beziehungen zwischen beiden Seiten auf tiefen historischen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, religiösen und menschlichen Verbindungen sowie auf gemeinsamen Werten beruhen;

5. hebt hervor, dass das modernisierte Abkommen diese langjährige Partnerschaft weiter festigen, den politischen Dialog und die Zusammenarbeit bei globalen Herausforderungen stärken und gleichzeitig Stabilität, Wohlstand und gegenseitiges Verständnis zwischen den beiden Regionen fördern wird;

6. unterstreicht daher die entscheidende Bedeutung des Übereinkommens als Instrument zur Stärkung multilateraler Rahmen, insbesondere durch eine verstärkte Zusammenarbeit in und mit internationalen und regionalen Organisationen; hebt die Zusammenarbeit Mexikos mit mehreren Gremien der Vereinten Nationen hervor, darunter auch zahlreiche Besuche von Sonderberichterstattern der Vereinten Nationen, Vertragsgremien und hochrangigen Beamten;

7. begrüßt den verstärkten politischen Dialog über demokratische Regierungsführung, Frieden und Sicherheit sowie die Förderung der Grundsätze des Völkerrechts und der Zusammenarbeit, die ein entscheidendes Gegengewicht zur Aushöhlung multilateraler Institutionen darstellen;

8. betont den strategischen Wert institutionalisierter Dialogmechanismen, einschließlich regelmäßiger Gipfeltreffen zwischen der EU und Mexiko, des Menschenrechtsdialogs auf hoher Ebene und des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses (GPA), als wesentliche Instrumente für die Aufrechterhaltung gegenseitiger Beziehungen, demokratischer Solidarität und koordinierter Reaktionen auf globale

Herausforderungen; unterstreicht die Bedeutung dieser Mechanismen für die Lösung der genannten Herausforderungen;

9. begrüßt die Aufnahme des Abkommens in die gemeinsame Mitteilung „Eine neue Agenda für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik“ vom 7. Juni 2023 und betont die Schlüsselrolle Mexikos als demokratischer Anker in der Region und als wichtiger Partner bei der Verteidigung multilateraler Institutionen;

10. betont, dass es wichtig ist, die Zusammenarbeit zwischen der EU und Mexiko bei der Bekämpfung hybrider Bedrohungen, insbesondere Desinformation und Informationsmanipulation aus dem Ausland und Einflussnahme auf demokratische Institutionen, Wahlprozesse und öffentliche Debatten, zu stärken;

Thematische Zusammenarbeit und Governance

11. begrüßt Bestimmungen im Hinblick auf eine umfassende Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen: Sicherheit und Justiz (einschließlich Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und organisierter Kriminalität), Mobilität der Menschen und Migrationssteuerung, Umweltschutz, Verlust an biologischer Vielfalt, Klimaschutz, Energiewende und Meerespolitik sowie Bildung, Kultur, Forschung, Innovation und digitale Wirtschaft; betont, dass es wichtig ist, das Kulturerbe zu schützen;

12. ist besorgt über die Zunahme der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sowohl in der EU als auch in Lateinamerika und der Karibik (LAK), einschließlich in Mexiko; erkennt an, dass den Treffen zwischen der EU und dem Lateinamerikanischen Ausschuss für innere Sicherheit (CLASI) und den Kooperationsprogrammen wie EL PAcCTO 2.0 im Bereich Justiz und Sicherheit und COPOLAD im Bereich der Drogenpolitik eine große Bedeutung zukommt, und fordert, dass diese gestärkt werden; begrüßt, dass Mexiko die Allianz EU-LAK für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger unterstützt, die im Anschluss an das Gipfeltreffen zwischen der EU und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten im November in Santa Marta beschlossen wurde; vertraut darauf, dass das Abkommen zwischen der EU und Mexiko zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels, beitragen wird, und betont, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels, verstärkt werden müssen;

13. betont, dass es wichtig ist, die Zusammenarbeit im Bereich der Justiz zu stärken, unter anderem, indem auf das Know-how und die bewährten Verfahren zurückgegriffen wird, die von vielen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität entwickelt wurden, und anerkannt wird, dass der Drogenhandel nicht nur ein Problem im Bereich der Kriminalität ist, sondern auch eine wichtige Quelle weltweiter politischer und sozialer Destabilisierung, und eine hohe Fähigkeit zur technologischen Anpassung mit sich bringt;

14. würdigt spezielle Mechanismen für die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit, den digitalen Wandel und die Modernisierung;

15. fordert eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen der EU und Mexiko im Bereich der Cybersicherheit, einschließlich Bemühungen zur Stärkung der Cyberresilienz, zum Schutz kritischer digitaler Infrastrukturen und zum Austausch bewährter Verfahren zur Abwehr von Cyberbedrohungen und zur Förderung sicherer und vertrauenswürdiger

digitaler Netzwerke;

16. erkennt das Engagement Mexikos für Strategien für nachhaltiges Wachstum und nationale Entwicklungspläne an, bei denen dem Umweltschutz, der sozialen Inklusion und der wirtschaftlichen Diversifizierung Vorrang eingeräumt wird und die mit den Zielen der EU im Rahmen des Grünen Deals und der Agenda 2030 im Einklang stehen; begrüßt die Rolle des Abkommens bei der Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung von Fischerei und Wäldern und der Bekämpfung der illegalen Fischerei und des Holzeinschlags;

17. hebt hervor, dass der Schwerpunkt des Abkommens auf Nachhaltigkeit liegt, indem das Engagement für nachhaltige Entwicklung, Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz und die Bekämpfung des Klimawandels gestärkt wird;

Demokratie, Rechte und gesellschaftliches Engagement

18. hebt das beiderseitige Engagement der Vertragsparteien für die demokratische Regierungsführung, die Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Justiz, die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter hervor und befürwortet die Aufnahme ambitionierter und durchsetzbarer Klauseln über Demokratie und Rechte als wesentliche Elemente des Abkommens;

19. fordert beide Parteien auf, weiterhin zusammenzuarbeiten, um demokratische Standards, institutionelle Transparenz und den Schutz der Grundrechte, insbesondere die universelle Anwendung und Achtung der Menschenrechte, zu fördern;

20. fordert nachdrücklich die Einrichtung eines Forums der Zivilgesellschaft; fordert die aktive und konstruktive Einbeziehung und Konsultation unterschiedlicher Interessenträger aus der Zivilgesellschaft, einschließlich Vertretern von indigenen Gruppen und ländlichen Gemeinschaften, in die Überwachung und Umsetzung des Abkommens durch den erweiterten Konsultationsmechanismus, der alle Bestimmungen des Abkommens, einschließlich der Menschenrechtsbestimmungen, abdeckt;

21. würdigt die laufenden Bemühungen Mexikos um die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und ermutigt das Land, diese Bemühungen zu verstärken, insbesondere durch eine Außen- und Innenpolitik, die auf den Grundsätzen der sozialen Inklusion und der Gleichstellung der Geschlechter beruht und die Ziele des Abkommens in Bezug auf eine nachhaltige und inklusive Entwicklung ergänzt;

22. ist zutiefst besorgt über die hohen Raten von Femiziden und geschlechtsspezifischer Gewalt; betont, dass die Rechte der Frau im Rahmen der Menschenrechte ein wesentliches Element des Abkommens sind und dass die alarmierende Zahl von Femiziden bestürzend ist; fordert beide Parteien auf, im Rahmen für die Zusammenarbeit des Abkommens spezifische Programme zur Unterstützung der Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, des Schutzes von Menschenrechtsverteidigerinnen und der Stärkung der institutionellen Kapazitäten zur ordnungsgemäßen Einstufung, Ermittlung und Verfolgung solcher Verbrechen aufzunehmen;

23. begrüßt das erneute Engagement Mexikos für die Stärkung der Institutionen und die demokratische Regierungsführung; erachtet es als äußerst wichtig, staatliche

Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit, die institutionelle Transparenz, die Rechenschafts- und Aufsichtsmechanismen, die Grundsätze der demokratischen Regierungsführung, insbesondere die Unabhängigkeit der Justiz, sowie eine wirksame Gewaltenteilung, die Integrität des Wahlsystems, den Schutz von Journalisten und die Bekämpfung des Verschwindenlassens zu stärken und zu konsolidieren;

24. verfolgt aufmerksam die laufenden institutionellen Reformen Mexikos, insbesondere die Justizreform, die Diskussionen und Bedenken ausgelöst hat; fordert Mexiko auf, die Unabhängigkeit der Justiz als wesentliches Element des Abkommens, die Gewaltenteilung und die Integrität des Wahlprozesses weiterhin zu wahren;

25. stellt fest, dass die Überwachung auch Änderungen des Rahmens für das INE umfasst; betont, dass es wichtig ist, ein pluralistisches demokratisches Umfeld aufrechtzuerhalten, unter anderem durch ein ausgewogenes System der politischen Vertretung und eine angemessene öffentliche Finanzierung der politischen Parteien; weist darauf hin, dass von einem unabhängigen Wahlgremium durchgeführte freie und faire Wahlen in jeder Demokratie unverzichtbar sind; betont, dass die Resilienz der Demokratie robuste, unabhängige und angemessen finanzierte Regulierungsbehörden, Transparenzgremien und verfassungsrechtliche Ausgleichsmechanismen erfordert; fordert die Vertragsparteien auf, diese Entwicklungen sorgfältig zu überwachen;

26. begrüßt die Bemühungen Mexikos, den Arbeitsmarkt, die Kaufkraft der Arbeitnehmer durch die Erhöhung des Mindestlohns sowie die Arbeitsbedingungen im Einklang mit den internationalen Standards und den Grundsätzen des Abkommens zu stärken; begrüßt die jüngsten Investitionspläne Mexikos für die Modernisierung der Infrastruktur, die Modernisierung der Verkehrsnetze und den Bau erschwinglichen Wohnraums, die erhebliche Bereiche der Zusammenarbeit und Chancen für die beiden Regionen bieten werden; begrüßt die Bemühungen Mexikos, seinen Wohlfahrtsstaat zu stärken und den Zugang der Öffentlichkeit zu wesentlichen Ressourcen, insbesondere Wasser und Internet, sicherzustellen, was vollständig mit der Agenda 2030 im Einklang steht;

27. ist gleichzeitig besorgt über das hohe Maß an Gewalt in Mexiko und über die hohe Straflosigkeit; fordert die mexikanischen Behörden auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um dagegen vorzugehen; unterstützt die laufenden Bemühungen Mexikos, diese Umstände zu bekämpfen, einschließlich Rechtsreformen zur Stärkung der Institutionen der öffentlichen Ordnung, zur Bekämpfung krimineller Banden und zur Verbesserung der strafrechtlichen Verfolgung von Erpressung, und fordert eine weitere Zusammenarbeit im Rahmen der Grundsätze des Abkommens im Bereich der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung; fordert, dass die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens konkrete und messbare Maßstäbe für die Reform des Sicherheitssektors und die Zerschlagung krimineller Netzwerke enthält;

28. bedauert die anhaltende politische Gewalt in Mexiko, insbesondere die Angriffe und Tötungen lokaler Politiker, Kandidaten und kommunaler Beamter durch organisierte kriminelle Gruppen; fordert Mexiko auf, den Schutz von Kandidaten und Beamten auf allen Ebenen, insbesondere auf kommunaler Ebene, zu stärken, und fordert beide Parteien auf, klare Maßstäbe in das Abkommen aufzunehmen, um politische Gewalt einzudämmen und die dahinter stehenden kriminellen Netzwerke zu zerschlagen; betont, dass politischer Pluralismus, der frei von Zwang und Gewalt ist, der Grundstein einer funktionierenden Demokratie ist;

29. ist zutiefst besorgt über die anhaltende Krise des Verschwindenlassens in Mexiko und über die jüngsten Kontroversen im Zusammenhang mit der Überprüfung des nationalen Registers verschwundener Personen; fordert die mexikanischen Behörden nachdrücklich auf, die Integrität, Transparenz und öffentliche Überprüfbarkeit des Registers zu gewährleisten, die uneingeschränkte Beteiligung der Familien der Opfer und unabhängiger Sachverständiger sicherzustellen und den Bemühungen um Suche, Identifizierung und Strafverfolgung Vorrang vor der statistischen Neueinstufung einzuräumen; weist darauf hin, dass Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung für die Opfer unverzichtbare Bestandteile der Rechtsstaatlichkeit sind;

30. betont, dass das Abkommen in einem komplexen sozialen Umfeld umgesetzt wird, das von schutzbedürftigen Gemeinschaften geprägt ist, und betont, dass die Rolle von Journalisten, Menschenrechtsverteidigern, Hinweisgebern u. a. von entscheidender Bedeutung ist und gefördert und geschützt werden muss; fordert die mexikanischen Behörden nachdrücklich auf, für ihre Sicherheit und ihren Schutz zu sorgen; fordert Mexiko auf, dafür zu sorgen, dass alle mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige des Militärs an Zivilpersonen von wirklich unabhängigen zivilen Behörden untersucht werden, wobei die wiederholten Urteile des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte uneingeschränkt zu achten sind;

31. weist die mexikanischen Behörden auf die im Rahmen verschiedener hochrangiger Menschenrechtsdialoge eingegangenen Verpflichtungen hin; fordert die mexikanischen Behörden in diesem Zusammenhang auf, den Zugang zur Justiz sicherzustellen, den Opfern Wiedergutmachung und angemessene Unterstützung zu gewähren sowie alle Angriffe zügig und unabhängig zu untersuchen, um die Täter vor Gericht zu stellen; verurteilt die Gewalt gegen Journalisten aufs Schärfste und fordert Mexiko auf, dafür zu sorgen, dass alle Morde an und Angriffe auf Journalisten zügig, unabhängig und transparent untersucht werden, und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, einschließlich jener Personen, die solche Verbrechen in Auftrag geben; weist darauf hin, dass die Pressefreiheit eine Voraussetzung für die demokratische Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit ist, und fordert, dass die Pressefreiheit ausdrücklich als Kriterium in die im Rahmen der Menschenrechts- und Regierungsführungsbestimmungen des Abkommens überwachten Maßstäbe aufgenommen wird;

32. fordert beide Vertragsparteien auf, von allen erforderlichen Elementen des Abkommens Gebrauch zu machen, um die Schutzmaßnahmen gegen die Vereinnahmung des öffentlichen Beschaffungswesens durch kriminelle Vereinigungen zu stärken, für eine transparente Durchsetzung der Korruptionsbekämpfung zu sorgen und alle Staatsbedienstete für ihr Handeln zur Rechenschaft zu ziehen;

Handel und Investitionen

33. hält das Abkommen in Zeiten zunehmender wirtschaftlicher Fragmentierung, Instabilität und Protektionismus für ein wichtiges Signal zur Förderung eines offenen, fairen sowie regel- und wertebasierten Handels; betont, dass das Abkommen wichtig für den Abbau strategischer Abhängigkeiten ist; ist der Ansicht, dass das Abkommen für beide Seiten vorteilhaft sein und dazu beitragen wird, die langfristige wirtschaftliche Entwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, Diversifizierung und Nachhaltigkeit zu fördern; betont, dass der offene Handel die Wettbewerbsfähigkeit fördert, neue Chancen für Unternehmen und Verbraucher eröffnet und bei beiden Vertragsparteien zu Wachstum und technologischem Fortschritt beiträgt; betont, dass im ambitioniertesten

Szenario die Gesamtausfuhren von Waren und Dienstleistungen aus der EU um 75 % steigen könnten, während EU-Unternehmen bis zu 100 Mio. EUR an Zöllen pro Jahr einsparen könnten; legt nahe, die sozioökonomischen Auswirkungen des Abkommens während seiner gesamten Umsetzung zu bewerten;

34. stellt fest, dass im Rahmen des Abkommens fast alle verbleibenden Zölle abgeschafft werden; hebt insbesondere die erheblichen wirtschaftlichen Chancen für Landwirte und Ausführer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen in der EU hervor, die sich aus der Abschaffung der sehr hohen mexikanischen Zölle auf Erzeugnisse wie Käse und Schweinefleisch (derzeit bis zu 45 %) und auf Geflügel (derzeit bei bis zu 100 %) ergeben; begrüßt die Chancen, die daraus für europäische Lebensmittelhersteller entstehen; stellt fest, dass die EU gegenüber Mexiko weiterhin einen Handelsüberschuss im Agrar- und Lebensmittelbereich aufweist; hält es für wichtig, während der Umsetzung des Abkommens genau zu beobachten, welche Auswirkungen es auf sensible Sektoren der EU hat, wie etwa jene, die für Küsten- und Fischergemeinden sowie für die davon abhängigen verarbeitenden Industrien von Bedeutung sind, wie unter anderem Hersteller von Produkten wie Thunfischkonserven;

35. begrüßt, dass im Rahmen des neuen Abkommens 568 geografische Angaben für traditionelle Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse in Mexiko geschützt werden, wodurch der Verkauf von Nachahmungen charakteristischer Lebensmittel und Getränke aus bestimmten Regionen der EU, wie beispielsweise Rioja, Champagne, Parma, Porto und Feta, verboten wird; betont, dass dieser Schutz mit wirksamen Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen einhergehen sollte, um Fälschung, Nachahmung und irreführende Verwendung geschützter Bezeichnungen auf dem Markt zu verhindern;

36. betont, dass alle Einfuhren aus Mexiko den EU-Anforderungen in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Verbrauchersicherheit, Umweltschutz, technische Produktnormen und Vorschriften über genetisch veränderte Organismen in vollem Umfang entsprechen müssen;

37. begrüßt, dass die neuen Marktzugangsverpflichtungen im Bereich des Dienstleistungshandels Unternehmen aus der EU und Mexiko neue Geschäftsmöglichkeiten in strategischen Branchen wie Telekommunikation und Verkehr eröffnen werden; begrüßt, dass durch entsprechende Bestimmungen eine diskriminierungsfreie Behandlung und Chancengleichheit für Dienstleister aus der EU und Mexiko auf beiden Märkten sichergestellt wird; weist darauf hin, dass das Abkommen ein hochmodernes Kapitel zum digitalen Handel enthält, das den elektronischen Handel erleichtern, Rechtssicherheit durch die Beseitigung von Hindernissen für den Online-Handel schaffen, Unternehmen eine effizientere Betriebsweise ermöglichen, die Verbraucher in der wachsenden digitalen Wirtschaft schützen und das Recht auf Regulierung wahren wird; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen zum digitalen Handel weiterhin mit dem Rechtsrahmen der EU für den digitalen Bereich im Einklang stehen, einschließlich der Ziele in Bezug auf Transparenz und Verbraucherschutz;

38. erkennt die wachsende Bedeutung Mexikos sowohl als expandierender Markt als auch als strategischer Partner bei der Versorgung mit kritischen Rohstoffen an, was der EU Möglichkeiten bietet, ihre Resilienz zu stärken und die transatlantischen Beziehungen zu vertiefen; nimmt die entscheidende Rolle Mexikos als Hersteller kritischer Rohstoffe zur Kenntnis, insbesondere als Lieferant von 33 % der Einfuhren von Flussspat in die EU, einer für die Lieferketten in den Bereichen Stahl, Eisen und Kältetechnik

unverzichtbaren Ressource; unterstützt das Ziel des Abkommens, eine sicherere und diversifiziertere Versorgung mit kritischen Rohstoffen sicherzustellen, die für den grünen und den digitalen Wandel in der EU von wesentlicher Bedeutung sind, und zwar durch einen verbesserten Marktzugang und Bestimmungen zur Nichtdiskriminierung, wie ein Verbot von Ein- und Ausfuhrmonopolen und von Doppelpreissystemen; fordert die Behörden der EU und Mexikos auf, dafür zu sorgen, dass das Abkommen die Einhaltung höchster Nachhaltigkeitsstandards bei der Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen wirksam fördert und dass bei allen durch das Abkommen ermöglichten Bergbauprojekten die lokalen und indigenen Gemeinschaften sinnvoll einbezogen werden und diese Projekte dazu beitragen, ihnen greifbare Vorteile zu verschaffen; fordert die EU zu diesem Zweck auf, Mexiko aktiv bei seinen Bemühungen, auf einer höheren Ebene der Wertschöpfungskette tätig zu werden, sowie bei der Verbesserung der Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsstandards im Bergbausektor zu unterstützen;

39. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, das Abkommen im Zusammenwirken mit der Global-Gateway-Investitionsagenda in vollem Umfang zu nutzen, um resiliente, nachhaltige und diversifizierte Wertschöpfungsketten zwischen der EU und Mexiko in strategischen Sektoren, einschließlich kritischer Rohstoffe, erneuerbarer Energiequellen, sauberer Technologien, digitaler Infrastruktur, fortschrittlicher Fertigung, Halbleiter, nachhaltiger Mobilität und Umweltschutz, zu unterstützen, um die wirtschaftliche Sicherheit zu stärken, übermäßige Abhängigkeiten zu verringern und den lokalen Mehrwert auf beiden Seiten zu fördern;

40. bedauert angesichts der strategischen Bedeutung des Energiesektors für die Wettbewerbsfähigkeit und die Energieversorgungssicherheit, dass das Abkommen kein eigenes und umfassendes Kapitel über Energie enthält; stellt fest, dass dies zu Rechtsunsicherheit führen und sich auf Investitionsentscheidungen auswirken könnte; ist der Ansicht, dass eine verstärkte regulatorische Zusammenarbeit zwischen der EU und Mexiko im Energiesektor dazu beitragen würde, ein berechenbares Investitionsumfeld zu schaffen; erkennt die erhebliche Beteiligung von EU-Unternehmen am mexikanischen Energiesektor an, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energiequellen; betont, dass für diese Unternehmen ein stabiles, diskriminierungsfreies und berechenbares Investitionsumfeld erforderlich ist, das die Zusammenarbeit im Energiebereich und bei dem schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe in beiden Regionen unterstützt; begrüßt, dass sich die Vertragsparteien verpflichtet haben, die energiebezogenen Bestimmungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens zu überprüfen; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Überarbeitung der energiebezogenen Bestimmungen zu verstärkten Verpflichtungen in Bezug auf Rechtssicherheit, Transparenz und Nichtdiskriminierung für Investoren führt, insbesondere in Bezug auf erneuerbare Energiequellen, Stromnetze, Energieeffizienz, Speicherung und saubere Technologien; fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament über das Ergebnis dieser Überarbeitung Bericht zu erstatten;

41. erachtet die Verpflichtung der Vertragsparteien, transparente, vorhersehbare und den internationalen bewährten Verfahren entsprechende Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge beizubehalten, als einen entscheidenden Schritt hin zur Wahrung von Rechtssicherheit und fairem Wettbewerb; hebt hervor, dass europäische Bieter durch das Abkommen einen beispiellosen Zugang zu den Beschaffungsmärkten von 14 mexikanischen Bundesstaaten sowie zu einem breiten Spektrum öffentlicher Aufträge auf dem mexikanischen Markt erhalten, einschließlich solcher im Zusammenhang mit öffentlich-privaten Partnerschaften; stellt fest, dass das Abkommen

zu einer erheblichen Ausweitung des Zugangs zu öffentlichen Ausschreibungen für europäische Unternehmen führen wird; befürwortet weitere Maßnahmen, um den Zugang europäischer Unternehmen zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten in allen mexikanischen Bundesstaaten zu fördern; begrüßt die Tatsache, dass die Vergabestellen durch das Abkommen die Möglichkeit erhalten, während des gesamten Vergabeverfahrens ökologische und soziale Aspekte zu berücksichtigen;

42. begrüßt die Aufnahme eines Kapitels über kleine und mittlere Unternehmen (KMU), das die internationale Wettbewerbsfähigkeit von KMU stärken und ihre Handelstätigkeiten erleichtern wird, indem über eine spezielle Website Informationen über die einschlägigen Vorschriften und Regelungen und über die Präferenzen im Rahmen des Abkommens bereitgestellt werden; betont, dass KMU in vollem Umfang von dem verringerten Verwaltungsaufwand, den vereinfachten Regeln, offenen Märkten, der Beseitigung vieler nichttarifärer Handelshemmnisse und von vereinfachten Ursprungsregeln profitieren werden; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese KMU-Vorschriften wirksam umgesetzt und kommuniziert werden; betont, dass von den rund 45 000 EU-Unternehmen, die derzeit nach Mexiko exportieren, etwa 83 % KMU sind, die am meisten von vereinfachten Ursprungsregeln, einer stärkeren Harmonisierung der Normen und der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zwischen der EU und Mexiko profitieren werden;

43. begrüßt die Bestimmungen über den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse und die Verbesserung der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen; betont, dass unnötige regulatorische Hindernisse systematisch beseitigt werden sollten, um einen uneingeschränkten Marktzugang, einen fairen Wettbewerb und wirtschaftliche Effizienz sicherzustellen;

44. begrüßt den verbesserten Schutz und die bessere Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, die Innovatoren, der Kreativwirtschaft und Künstlern in der EU deutlich stärkere Schutzvorkehrungen in Mexiko bieten werden, als sie im TRIPS-Übereinkommen der WTO vorgesehen sind;

45. stellt fest, dass das Abkommen solide Bestimmungen über den Investitionsschutz enthält, mit denen das Vertrauen der Investoren gestärkt und ein faires und berechenbares Regelungsumfeld sichergestellt werden soll; unterstützt die Ersetzung des veralteten Mechanismus zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten durch die neue Investitionsgerichtsbarkeit; stellt fest, dass sich die Investitionen der EU in Mexiko im Jahr 2023 auf 209 Mrd. EUR beliefen, und ist der Ansicht, dass die Ersetzung des veralteten Streitbeilegungssystems durch die Investitionsgerichtsbarkeit die bedeutenden Investitionsbeziehungen weiter festigen wird; fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen zum Investitionsschutz mit der Umweltpolitik, den Arbeitnehmerrechten und den Menschenrechten in Einklang gebracht werden;

46. nimmt die von einigen Interessenträgern geäußerten Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen zur Kenntnis, die regulatorische Entwicklungen, Verfassungsreformen und ein verstärktes staatliches Eingreifen in Schlüsselbranchen auf das Investitionsklima in Mexiko haben, und betont, dass das Vertrauen der Investoren und die langfristige wirtschaftliche Zusammenarbeit unbedingt gefördert werden sollten; erachtet es als wichtig, einen stabilen, transparenten und berechenbaren gesetzlichen Rahmen für Investitionen aufrechtzuerhalten; weist darauf hin, dass Rechtssicherheit und Nichtdiskriminierung nach wie vor entscheidend sind, um das Vertrauen der

Investoren zu wahren, und spricht sich für anhaltende Bemühungen um Klarheit, Kohärenz und Zuverlässigkeit in dem ausländische Investitionen betreffenden Regelungsumfeld aus; betont, dass Rechtssicherheit und die Unabhängigkeit der Justiz für Handel und Investitionen von entscheidender Bedeutung sind; betont, dass eine unabhängige Justiz unerlässlich ist, um die Durchsetzung vertraglicher Rechte und die diskriminierungsfreie Behandlung ausländischer Investoren sicherzustellen; stellt fest, dass die jüngsten Justizreformen in Mexiko in dieser Hinsicht Anlass zur Sorge geben;

47. weist darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass Prüfungs- und Steuerverwaltungsverfahren keine Rechtsunsicherheit oder Verwaltungsaufwand verursachen und Unternehmen, die in beiden Rechtsräumen tätig sind, nicht diskriminieren; betont, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden Mexikos und der EU erforderlich ist, um Verzögerungen bei den Abläufen zu vermeiden und ein transparentes, berechenbares und investitionsfreundliches Umfeld für Unternehmen auf beiden Seiten zu fördern; unterstreicht, dass die Anliegen der Wirtschaftsbeteiligten berücksichtigt werden müssen, um sicherzustellen, dass Verfahren wie die Mehrwertsteuerrückerstattung verbessert werden;

48. nimmt zur Kenntnis, dass beide Parteien auf verschiedenen Ebenen nach wie vor mit Herausforderungen im Zusammenhang mit Korruption und Regierungsführung konfrontiert sind; begrüßt und unterstützt weitere Bemühungen um die Stärkung demokratischer Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und der institutionellen Transparenz; begrüßt die erstmalige Aufnahme eines speziellen Protokolls über die Verhütung und Bekämpfung von Korruption in ein Handelsabkommen der EU und die Einrichtung eines speziellen Unterausschusses für Korruptionsbekämpfung in den Bereichen Handel und Investitionen; weist auf die Bedeutung einer sinnvollen und aktiven Beteiligung von Akteuren der Zivilgesellschaft bei der Korruptionsbekämpfung hin und fordert die Vertragsparteien auf, ihre Mitwirkung am Protokoll sowie an dem darin eingerichteten speziellen Unterausschuss für Korruptionsbekämpfung in den Bereichen Handel und Investitionen sicherzustellen; fordert die Parteien auf, das Protokoll zur Korruptionsbekämpfung und den Unterausschuss zügig zum Einsatz zu bringen und das Protokoll zu stärken; nimmt zur Kenntnis, dass das Abkommen verbindliche Verpflichtungen zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Geldwäsche enthält; hält es für äußerst wichtig, starke Rechenschafts- und Aufsichtsmechanismen zu erhalten, um potenzielle Korruptionsrisiken zu mindern; betont die Bedeutung kontinuierliche Bemühungen zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Stärkung der demokratischen Institutionen in Mexiko; hebt hervor, dass kontinuierliche Fortschritte in diesen Bereichen für die Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und Mexiko von entscheidender Bedeutung sind;

49. begrüßt die Aufnahme eines speziellen Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung, das ambitionierte und rechtsverbindliche Verpflichtungen und Streitbeilegungsmechanismen zum Schutz der Umwelt und zur Wahrung der Arbeitnehmerrechte enthält, unter anderem durch die wirksame Umsetzung der einschlägigen internationalen Übereinkommen wie der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation; nimmt insbesondere den gestärkten Rahmen für Arbeitnehmerrechte, Nichtdiskriminierung und Gleichstellung der Geschlechter zur Kenntnis; begrüßt die gemeinsame Erklärung zu Handel und Gleichstellung der Geschlechter; betont, dass diese Verpflichtungen im Rahmen des Wirtschaftswachstums und der Wettbewerbsfähigkeit konsequent verfolgt werden sollten; stellt fest, dass diese

Verpflichtungen im Rahmen von Streitbeilegungsverfahren durch unabhängige Sachverständigengremien durchgesetzt werden können;

50. begrüßt die Rolle des Abkommens als treibende Kraft für das Engagement beider Parteien zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und aller internationalen Umweltabkommen, die die EU bzw. Mexiko ratifiziert haben;

51. stellt fest, dass die Parteien vereinbart haben, nach Inkrafttreten des Abkommens eine Überprüfung der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung einzuleiten und diese innerhalb von zwölf Monaten abzuschließen; hält es für wichtig, dass die EU und Mexiko im Rahmen dieser Überprüfung das Pariser Übereinkommen als wesentlichen Bestandteil in das Abkommen aufnehmen;

52. stellt fest, dass in dem Abkommen das Recht der EU anerkannt wird, im Einklang mit ihrem Vorsorgeansatz zu handeln, wonach es beiden Seiten freisteht, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu ergreifen, wenn ein Risiko wahrgenommen wird, wobei sicherzustellen ist, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und wissenschaftlich fundiert sind;

Parlamentarische und institutionelle Kontrolle

53. hält es für wichtig, dass der GPA über die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Rates unterrichtet wird und dass der GPA in der Lage ist, dem Gemischten Rat Empfehlungen zur Umsetzung des Abkommens zu unterbreiten; spricht sich dafür aus, dass der GPA zweimal im Jahr zusammenkommt, um die parlamentarischen Beziehungen zwischen dem Parlament und dem Kongress von Mexiko weiter zu vertiefen;

54. unterstützt die Einrichtung interner Beratungsgruppen durch jede Vertragspartei, die Beratungsdienste zu allen relevanten, unter das Abkommen fallenden Angelegenheiten erbringen sollen; hebt die Rolle der internen Beratungsgruppen hervor, um die wirksame Umsetzung des Abkommens sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung;

55. fordert die Kommission auf, für eine wirksame und transparente Überwachung der Umsetzung des Abkommens zu sorgen, einschließlich einer regelmäßigen Berichterstattung an das Parlament über die Fortschritte in Schlüsselbereichen wie Rechtssicherheit für Investoren, Umsetzung der Handels- und Investitionsverpflichtungen, Einhaltung von Arbeits- und Umweltstandards, Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsbekämpfung und Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich;

Durchführung und Überwachung

56. betont, dass sichergestellt werden muss, dass die einschlägigen institutionellen Gremien mit der Überwachung der Umsetzung, des Funktionierens und der Auswirkungen des Abkommens betraut werden;

57. fordert die rasche Einsetzung von Unterausschüssen für Bereiche wie Entwicklung, internationale Zusammenarbeit und Korruptionsbekämpfung in den Bereichen Handel und Investitionen sowie anderer Gremien, die der Gemischte Ausschuss für angebracht hält;

58. stellt mit Zufriedenheit fest, dass vorgeschlagen wird, praktisch alle Bestimmungen des im Abkommen enthaltenen Teils über Politik und Zusammenarbeit vorläufig anzuwenden, sobald das Parlament seine Zustimmung erteilt hat;

59. weist darauf hin, dass das Abkommen sowohl auf Ebene der EU als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss, während das Interims-Handelsabkommen zwischen der EU und Mexiko nach seiner Ratifizierung durch das Parlament und den Rat in Kraft treten wird; stellt fest, dass durch diesen Ansatz Verzögerungen beim Inkrafttreten der Handelsbestimmungen verhindert werden und gleichzeitig der umfassende Charakter des Abkommens gewahrt wird und die Vorrechte der Mitgliedstaaten in Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, uneingeschränkt geachtet werden;

°

° °

60. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Vereinigten Mexikanischen Staaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0255

Interimsabkommen über den Handel zwischen der EU und Mexiko

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten (12421/2025 – C10-0126/2026 – 2025/0271(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12421/2025),

– unter Hinweis auf den Entwurf des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten (12422/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0126/2026),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0198/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Vereinigten Mexikanischen Staaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0256

Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht im Namen der Europäischen Union (05824/2026 – C10-0035/20026 – 2025/0244(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05824/2026),

– unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, das am 14. Mai 2025 in Luxemburg unterzeichnet wurde (CM(2025)52),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 83 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0035/2026),

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG[1],

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses (A10-0156/2026),

1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europarat zu übermitteln.

[1] ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1203/oj.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0257

Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der EU und Marokko: Beitritt Kroatiens zur EU (Protokoll)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (16837/2025 – C10-0031/2026 – 2023/0142(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (16837/2025),

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens Europa/Mittelmeer zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (08938/2023),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0031/2026),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A10-0177/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Marokko zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0000

Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der EU und Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung von Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA): Änderung und Ergänzung

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Änderung und Ergänzung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Königreichs Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (05480/2026 – C10-0092/2026 – 2025/0387(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05480/2026),

– unter Hinweis auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Änderung und Ergänzung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Königreichs Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (05481/2026),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 186 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0092/2026),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A10-0151/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Marokko zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0000

Bericht 2025 der Kommission über die Ukraine

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 zu dem Bericht 2025 der Kommission über die Ukraine (2025/2259(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine vorherigen Entschließungen zur Ukraine,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Juni 2022, in denen der Ukraine der Status eines Bewerberlandes zuerkannt wird, vom 15. Dezember 2023, in denen die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine gebilligt wird, und vom 20. März 2025,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2026 zu der Erweiterungsstrategie der EU[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2026 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2025[2] und seine Entschließung vom 11. März 2026 zu der Erweiterungsstrategie der EU[3],

– unter Hinweis auf die Ukraine-Fazilität und den Ukraine-Plan,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung von Kommissionsmitglied Marta Kos und dem stellvertretenden Ministerpräsidenten der Ukraine Taras Katschka vom 11. Dezember 2025,

– unter Hinweis auf die im Mai 2025 gebilligten Fahrpläne der Ukraine für die Rechtsstaatlichkeit, die Reform der öffentlichen Verwaltung und das Funktionieren der demokratischen Institutionen sowie den ebenfalls im Mai 2025 gebilligten Aktionsplan für den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten (Gemeinschaften) angehören,

– unter Hinweis auf das am 1. April 2026 von der Regierung der Ukraine angenommene Nationale Programm zur Angleichung des Besitzstands,

– unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 4. November 2025 mit dem Titel „Ukraine 2025 Report“ (Bericht 2025 über die Ukraine)

1 Angenommene Texte, P10_TA(2026)0077.
2 Angenommene Texte, P10_TA(2026)0013.
3 Angenommene Texte, P10_TA(2026)0077.

(SWD(2025)0759) und die begleitende Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Mitteilung 2025 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2025)0690),

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0172/2026),

A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine auf das Allerschärfste verurteilt, der einen eklatanten Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts und des humanitären Völkerrechts darstellt, wofür weitverbreitete und systematische Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Deportationen Tausender Ukrainer, insbesondere von Kindern, in von Russland beherrschtes Gebiet die Belege sind, mithin Taten, für die die Verantwortlichen uneingeschränkt zur Rechenschaft gezogen werden müssen und den Opfern Gerechtigkeit widerfahren muss; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament für das Recht der Ukraine auf Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen eintritt; in der Erwägung, dass Russland in die Ukraine einmarschiert ist und den brutalen Krieg, den es gegen sein Nachbarland führt, jederzeit beenden könnte;

B. in der Erwägung, dass Russland mit der politischen, materiellen und militärischen Unterstützung durch seine Verbündeten – insbesondere Belarus, Iran und Nordkorea sowie China – seit dem 24. Februar 2022 einen unrechtmäßigen, unprovozierten und ungerechtfertigten vollumfänglichen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; in der Erwägung, dass der Krieg Russlands gegen die Ukraine 2014 mit der rechtswidrigen Besetzung und Annexion der Halbinsel Krim und der anschließenden Besetzung von Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk begann;

C. in der Erwägung, dass Russland die Souveränität europäischer Staaten in jüngster Zeit immer wieder verletzt und so unter Beweis stellt, dass seine Ziele weit über die Ukraine hinausreichen und eine existenzielle Bedrohung für die Freiheit und Demokratie Europas sind;

D. in der Erwägung, dass Russland seine Kriegsanstrengungen trotz Verurteilung durch einen Großteil der internationalen Gemeinschaft und beispielloser Sanktionen ausweitet, indem es gezielt kritische Energieinfrastruktur, Wohngebäude und zivile Infrastruktur sowie Kulturerbe und religiöse Stätten wie das Höhlenkloster von Kyjiw-Petschersk angreift; in der Erwägung, dass Millionen Menschen in der Ukraine die eisigen Temperaturen des vergangenen Winters ohne ausreichende Stromversorgung, Heizung und fließendes Wasser überlebt haben; in der Erwägung, dass die von Russland in den vergangenen vier Jahren verursachten Umweltschäden auch verheerende Folgen für die natürlichen Ressourcen und die kritischen Ökosysteme sowie für die Gesundheit, die Lebensgrundlagen und die Sicherheit der Menschen in der Ukraine gezeitigt haben;

E. in der Erwägung, dass infolge des Einmarschs Russlands derzeit mehr als 4 Millionen Ukrainer auf der Grundlage des Mechanismus für vorübergehenden Schutz in EU-Mitgliedstaaten leben und in den Genuss des Rechts auf Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Wohnraum, medizinischer Versorgung, Sozialhilfeleistungen und Bildung für ihre Kinder kommen;

F. in der Erwägung, dass die Ukraine durch ihre Selbstverteidigung gegen Russland erheblich zur Sicherheit der Europäischen Union beiträgt; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten seit Beginn des vollumfänglichen Einmarschs Russlands in die Ukraine den größten Teil der finanziellen, wirtschaftlichen, militärischen und humanitären Hilfe für die Ukraine leisten; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten der Ukraine seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine bislang Militärhilfe im Gegenwert von etwa 75 Mrd. EUR bereitgestellt haben; in der Erwägung, dass die Unterstützung der Ukraine auch zur Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) und zur strategischen Autonomie der EU beitragen, nicht aber zu einer verstärkten Abhängigkeit von externen Akteuren führen sollte;

G. in der Erwägung, dass die Russische Föderation seit Beginn der unrechtmäßigen und fortdauernden Besetzung von Teilen des Hoheitsgebiets der Ukraine im Februar 2014 in den vorübergehend besetzten Gebieten ständig und fast überall die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt;

H. in der Erwägung, dass die Ukraine und internationale Gremien Hunderte von Hinrichtungen ukrainischer Kriegsgefangener durch Russlands Streitkräfte dokumentiert haben; in der Erwägung, dass diese Hinrichtungen schwere Verstöße gegen das Völkerrecht und die Menschenrechte sind und gemäß den Genfer Abkommen und dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) ausdrücklich als Kriegsverbrechen gelten;

I. in der Erwägung, dass mindestens 20 000 und möglicherweise bis zu 35 000 ukrainische Kinder nach Russland und Belarus deportiert wurden oder in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine festgehalten werden;

J. in der Erwägung, dass als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands in Den Haag das Internationale Zentrum für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine ins Leben gerufen und das Register für die durch den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursachten Schäden eingerichtet wurde und derzeit das Verfahren zur Einrichtung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine im Gange ist; in der Erwägung, dass die Kommission einen Vorschlag angenommen hat, mit dem das Verfahren eingeleitet wird, nach dem die Europäische Union Gründungsmitglied des Sondergerichtshofs wird; in der Erwägung, dass der IStGH Wladimir Putin und Marija Lwowa-Belowa wegen Kriegsverbrechen angeklagt hat; in der Erwägung, dass am Rande der 135. Tagung des Ministerkomitees des Europarats am 14. Mai 2026 in Chișinău (Moldau) eine Internationale Schadensersatzkommission für die Ukraine eingerichtet wurde; in der Erwägung, dass die Internationale Schadensersatzkommission maßgeblich dazu beitragen wird, dass die Verantwortlichen für die Straftaten gegen das Völkerrecht, die in der Ukraine und gegen die Ukraine begangen wurden und werden, zur Rechenschaft gezogen werden können und das Recht der Ukraine auf vollständige Wiedergutmachung der durch die rechtswidrigen Handlungen Russlands entstandenen Schäden gewahrt werden kann;

K. in der Erwägung, dass die Ukraine eine bemerkenswerte Widerstandskraft und Entschlossenheit auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft unter Beweis stellt und so dem festen Willen ihrer Bevölkerung Genüge tut, obgleich Russland seinen Angriffskrieg fortsetzt, der dazu geführt hat, dass Tausende Menschen zu Tode gekommen sind, dass Überlebende, die Angehörigen der Opfer, Veteranen und ihre Angehörigen und die

Zivilgesellschaft schwere Traumata erlitten haben, dass viele Städte und lebenswichtige Infrastruktur in Trümmern liegen und dass Teile des Hoheitsgebiets der Ukraine nach wie vor von den Streitkräften Russlands besetzt sind;

L. in der Erwägung, dass der Kampf der Ukraine nicht nur ein Kampf für das Recht auf ein Leben in Freiheit und die freie Bündniswahl, für ihre Souveränität und für Frieden, Stabilität und Sicherheit ist, sondern auch ein Kampf für die Erhaltung des Wesens der Demokratie unter existenzbedrohendem Druck; in der Erwägung, dass sich die Widerstandskraft der Demokratie in der Ukraine letztlich nicht nur daran bemessen lässt, ob das Land der Aggression von außen standhalten kann, sondern auch daran, ob die Ukraine willens ist, Pluralismus, Inklusivität, Offenheit und politische Vielfalt innerhalb des Landes zu schützen;

M. in der Erwägung, dass die Integration der Ukraine in die europäischen Strukturen eine strategische Investition in Frieden, Sicherheit, Demokratie und Wohlstand für ganz Europa ist; in der Erwägung, dass die unerschütterliche Unterstützung der EU für die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die Unabhängigkeit der Ukraine nicht davon abhängig ist, wie schnell sich das Land in die europäischen Strukturen einfügt;

N. in der Erwägung, dass die aktuellen Kopenhagener Kriterien nicht nur die formelle Angleichung an das EU-Recht erfordern, sondern auch die konkrete Verwirklichung und Gewährleistung der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit; in der Erwägung, dass der Weg jedes Landes zur EU-Integration auf der Grundlage seiner eigenen Verdienste bewertet werden muss und dass kein Land an ein anderes gekoppelt oder als Teil eines Gesamtpakets behandelt werden sollte;

O. in der Erwägung, dass die Ukraine nach wie vor entschlossen ist, ihre Rechtsvorschriften an den Besitzstand der EU anzugleichen, und trotz des Angriffskriegs Russlands weiter Schritte zur Umsetzung von Reformen unternimmt; in der Erwägung, dass die Ukraine das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine[4] mit Stand Ende 2025 zu 84 % umgesetzt hat;

P. in der Erwägung, dass die Kommission bestätigt hat, dass die Ukraine den bilateralen Screening-Prozess für alle Verhandlungskapitel abgeschlossen hat und bereit ist, alle Verhandlungscluster zu eröffnen und dabei mit dem Cluster „Wesentliche Elemente“ zu beginnen;

Q. in der Erwägung, dass Fortschritte erzielt wurden, aber unter anderem in den Bereichen Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung in der Ukraine weitere Anstrengungen unternommen werden müssen;

R. in der Erwägung, dass verlässliche, unabhängige und gut funktionierende Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung sowie eine wirksame demokratische Kontrolle unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner erforderlich sind, um die transparente und verantwortungsvolle Verwendung der internationalen Finanzhilfen und der EU-Finanzmittel sowie der künftigen Mittel für den Wiederaufbau sicherzustellen;

---

4 Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/295/oj).

S. in der Erwägung, dass internationale Sachverständige in den Richterwahlausschüssen dazu beigetragen haben, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem zu mehren, da sie die Unabhängigkeit der Justiz gestärkt haben; in der Erwägung, dass die Beteiligung internationaler Sachverständiger an der Auswahl der Hohen Qualifikationskommission für Richter am 1. Juni 2025 endete;

T. in der Erwägung, dass die demokratischen Institutionen der Ukraine ihre Anpassungsfähigkeit unter Beweis gestellt haben, indem sie gezeigt haben, dass sie selbst während des fortgesetzten Angriffskriegs Russlands und unter Kriegsrecht weiter den Interessen der Bürgerinnen und Bürger dienen und Reformen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt durchführen; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament begrüßt, dass offenbar mit den Vorbereitungen für Wahlen begonnen werden kann, sobald das Kriegsrecht außer Kraft gesetzt ist und die Sicherheitslage die Durchführung von Wahlen im Einklang mit internationalen Standards ermöglicht; in der Erwägung, dass die Ukraine weiter darauf hinarbeiten sollte, ihre Demokratie zu schützen, für Transparenz zu sorgen und das Machtgleichgewicht zu wahren;

U. in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft nach wie vor eine Säule der Widerstandsfähigkeit und der Demokratie in der Ukraine ist, obwohl einzelne Fälle, in denen Druck auf zivilgesellschaftlich engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerkschaften ausgeübt wurde, Anlass zu Besorgnis geben und die Regierung hier handeln muss;

V. in der Erwägung, dass die Integration in die EU in der gesamten Gesellschaft und sämtlichen Institutionen der Ukraine breite Unterstützung findet und unverändert ein maßgeblicher Faktor für die Weiterentwicklung der Demokratie in der Ukraine ist; in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedschaft der Ukraine auch die EU selbst stärken wird, indem sie zu ihrer geopolitischen Widerstandsfähigkeit beiträgt, ihr wirtschaftliches Potenzial steigert und ihren Einsatz für gemeinsame Werte wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Freiheit verstärkt;

W. in der Erwägung, dass sich laut dem jüngsten Eurobarometer-Bericht über die Erweiterung 56 % der EU-Bürgerinnen und -Bürger dafür aussprechen, die Erweiterung der Europäischen Union fortzusetzen, wobei der größte Zuspruch einem Beitritt der Ukraine gilt, sobald alle Kriterien für die EU-Mitgliedschaft erfüllt sind;

X. in der Erwägung, dass es sich bei der gemeinsamen Erklärung, die am 11. Dezember 2025 von Kommissionsmitglied Marta Kos und dem stellvertretenden Ministerpräsidenten der Ukraine Taras Katschka unterzeichnet wurde (dem sogenannten Kos-Katschka-Plan), um einen 10-Punkte-Plan für die Reformprioritäten handelt, der bis Ende 2026 umgesetzt werden muss; in der Erwägung, dass diese Reformen die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Gerichtsverfahren und der Unabhängigkeit der Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung in der Ukraine betreffen; in der Erwägung, dass die Ukraine mit der vollständigen und uneingeschränkten Durchführung dieser Schritte einen wichtigen konkreten Beweis ihres Engagements liefern kann; in der Erwägung, dass einschlägige Denkfabriken zu der Einschätzung gelangt sind, dass mit Stand Mitte 2026 etwa 15 % des Plans umgesetzt worden sind;

Y. in der Erwägung, dass Russland seine Bemühungen fortsetzt und intensiviert, seine Aggression gegen die Ukraine durch vorsätzliche Geschichtsfälschung und manipulative Geschichtsschreibung und den strategischen Einsatz von Religions-, Kultur- und Werteerzählungen zu rechtfertigen, mit denen es bezwecken will, den

öffentlichen Diskurs zu verzerren, die nationale Identität, die Staatlichkeit und die Souveränität der Ukraine zu leugnen und zu delegitimieren und den Beitritt der Ukraine zur Europäischen Union zu verhindern; in der Erwägung, dass derlei Aktivitäten mit der am 25. Dezember 2014 gebilligten Militärdoktrin Russlands und den nachfolgenden strategischen Dokumenten wie beispielsweise der von Präsident Wladimir Putin am 31. Dezember 2015 gebilligten Nationalen Sicherheitsstrategie der Russischen Föderation im Einklang stehen, in denen der „Schutz der traditionellen geistigen und moralischen Werte Russlands“ vor dem vermeintlichen westlichen Einfluss hervorgehoben wird; in der Erwägung, dass diese Denkansätze in der Nationalen Sicherheitsstrategie 2021 weiter verfestigt wurden, in der die Wahrung der sogenannten traditionellen Werte, die Propagierung des Begriffs „Russische Welt“ („Russki mir“) und der sogenannte Schutz der „Landsleute im Ausland“ zu zentralen Prioritäten der nationalen Sicherheit erhoben wurden, wodurch Russland unter Beweis stellt, dass es Kultur-, Religions- und Zivilisationserzählungen dauerhaft und systematisch als Werkzeuge der geopolitischen Einflussnahme einsetzt und zur Rechtfertigung der Aggression gegen die Ukraine heranzieht;

Z. in der Erwägung, dass nach Angaben des Sozialministeriums der Ukraine mehr als drei Millionen Ukrainer als Menschen mit einer oder mehreren Behinderungen anerkannt sind und dass diese Zahl vor allem infolge des laufenden Krieges Monat für Monat voraussichtlich um 17 000 steigt;

AA. in der Erwägung, dass die von Russland verursachten Umweltschäden verheerende Folgen für die natürlichen Ressourcen, die kritischen Ökosysteme sowie die Gesundheit, die Lebensgrundlagen und die Sicherheit der Menschen in der Ukraine gezeitigt haben; in der Erwägung, dass es bei der grünen Erholung darum geht, diese Schäden zu beheben und die Ukraine auf einen neuen Weg der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit zu bringen, der mit den Umweltrechtsvorschriften des EU-Besitzstands im Einklang steht;

AB. in der Erwägung, dass laut einer Umfrage des Kyjiwer Internationalen Instituts für Soziologie aus dem Jahr 2024 die Haltung der Gesellschaft der Ukraine gegenüber LGBTIQ+-Personen nach wie vor überwiegend neutral oder positiv ist und über 70 % der Befragten gleiche Rechte für LGBTIQ+-Personen befürworten;

AC. in der Erwägung, dass Russland mit seinem Angriffskrieg unermessliches menschliches Leid und gewaltige Zerstörungen verursacht hat und es in Anbetracht des Ausmaßes der Verheerung unter den Menschen zwingend erforderlich ist, einen gerechten, dauerhaften und beständigen Frieden anzustreben;

AD. in der Erwägung, dass das neue Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge, das am 27. Mai 2026 von der Werchowna Rada der Ukraine angenommen wurde und am 24. Juni 2026 in Kraft getreten ist, weithin als echte Reform angesehen wird, die mit den EU-Rechtsvorschriften im Einklang steht und mit der Garantien für Transparenz und Korruptionsbekämpfung bei großen Ausschreibungen eingeführt werden; in der Erwägung, dass dank der Annahme dieser Rechtsvorschriften 3,4 Mrd. USD an direkter Budgethilfe der Weltbank für die Ukraine freigegeben wurden;

AE. in der Erwägung, dass die EU am 15. Juni 2026 Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und Moldau über Cluster 1 („Wesentliche Elemente“) aufgenommen hat, der aus den Kapiteln Justiz und Grundrechte (Kapitel 23), Recht, Freiheit und Sicherheit (Kapitel 24), Öffentliches Beschaffungswesen (Kapitel 5), Statistiken (Kapitel 18) und

Finanzkontrolle (Kapitel 32) besteht. in der Erwägung, dass die Verhandlungen über den Cluster „Wesentliche Elemente“ die ersten sind, die aufgenommen werden, und die letzten sind, die abgeschlossen werden, und dass die Fortschritte bei diesem Cluster für das Gesamttempo der Verhandlungen entscheidend sind;

AF. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten Non-Papers über die Dynamik des EU-Beitritts der Ukraine und Optionen zur Stärkung künftiger EU-Beitrittsverträge verteilt haben;

AG. in der Erwägung, dass in einer gemeinsamen Analyse des Europäischen Auswärtigen Dienstes und des Zentrums der Ukraine für die Bekämpfung von Desinformation festgestellt wurde, dass Russland mit seinen Strategien und Operationen zur ausländischen Informationsmanipulation und Einmischung die öffentliche Unterstützung für den EU-Beitrittsprozess der Ukraine schwächt und schwinden lässt, und zwar sowohl in der Ukraine als auch in der EU;

I. Stand der Dinge beim Angriffskrieg Russlands und den Sanktionen der EU

1. verurteilt auf das Allerschärfste Russlands fortdauernden unrechtmäßigen Angriffskrieg gegen die Ukraine, bekundet den Menschen in der Ukraine erneut seine vorbehaltlose Solidarität und bekräftigt seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit des Landes innerhalb seiner international anerkannten Grenzen; bekräftigt, dass es keines der unrechtmäßig und vorübergehend von Russland besetzten Gebiete der Ukraine und auch nicht die Krim als Hoheitsgebiet Russlands anerkennt;

2. fordert, dass die Russische Föderation sofort und bedingungslos alle in der Ukraine durchgeführten und gegen die Ukraine gerichteten militärischen Aktivitäten einstellt und all seine Streitkräfte und all sein militärisches Gerät aus dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und aus ihren Hoheitsgewässern abzieht; unterstreicht, dass die tapferen Menschen in der Ukraine den höchsten Preis für den Schutz der Ukraine und im weiteren Sinne auch für die Sicherheit Europas zahlen;

3. bekundet allen, die vom Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine betroffen sind, sein tiefstes Mitgefühl und seine uneingeschränkte Solidarität, so den Angehörigen der Streitkräfte, den Veteranen, den Angehörigen der Getöteten und Verwundeten, den Binnenvertriebenen, den Flüchtlingen und allen Zivilisten, die die schwerwiegenden humanitären, gesundheitlichen, psychologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen des Krieges ertragen müssen;

4. verurteilt die breit angelegten und systematischen Angriffe der Russischen Föderation auf die Zivilbevölkerung der Ukraine, insbesondere die Angriffe auf kritische Energie- und Wasserinfrastruktur, die eklatante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen;

5. beklagt zutiefst die schwerwiegenden Gewaltakte gegen ukrainische Kinder, insbesondere Mord, Misshandlung, Verschleppung und Deportation, sowie die illegalen Adoptionen, die Änderung ihrer personenbezogenen Daten und die Einschränkung des Kontakts zu ihren Familien; verurteilt zudem, dass sie einer Zwangsrussifizierung und einer militärisch-patriotischen Ausbildung sowie Kriegspropaganda und Militarisierung unterzogen werden; fordert, dass die verschleppten und deportierten Kinder sofort,

sicher und bedingungslos zurückkehren dürfen, und fordert die EU auf, im Rahmen ihrer Wiederaufbauhilfe die psychische Gesundheit von Kindern gesondert zu behandeln und ihr Vorrang einzuräumen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die staatlichen Stellen der Ukraine und internationale und nichtstaatliche Organisationen stärker dabei zu unterstützen, diese Verbrechen zu dokumentieren und die betroffenen Kinder zu ermitteln, zu repatriieren und wiedereinzugliedern sowie ihnen Rehabilitationsmaßnahmen angedeihen zu lassen und ihnen Rückhalt zu bieten; begrüßt, dass die Internationale Koalition für die Rückkehr ukrainischer Kinder ihre Tätigkeit ausweitet und als zentrale Plattform für koordinierte internationale Maßnahmen zugunsten der Heimkehr deportierter und zwangsweise verbrachter ukrainischer Kinder fungiert;

6. prangert an, dass sich die Menschenrechtslage unter der Besatzungsmacht Russland drastisch verschlechtert hat, etwa durch willkürliche Festnahmen und Verschwindenlassen, Folter, Zwangseinbürgerung und Zwangsmobilmachung ukrainischer Bürgerinnen und Bürger in den vorübergehend besetzten Gebieten, Hinrichtungen von Kriegsgefangenen und Deportationen; bekräftigt nachdrücklich, dass alle Bürgerinnen und Bürger der Ukraine, die infolge der Aggression Russlands vertrieben wurden, das unveräußerliche Recht haben, nach dem vollständigen Ende der Besatzung und der Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine sicher, aus freien Stücken und ohne Vorbedingungen in ihre Heimat zurückzukehren;

7. verurteilt aufs Schärfste, dass die Russische Föderation in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine unrechtmäßig eine Besatzungsverwaltung errichtet hat und dass sie sich systematisch und rechtswidrig öffentliches und privates Eigentum aneignet, Kulturgüter und das Kulturerbe der Ukraine plündert und rechtswidrig außer Landes schafft, die Wirtschaftstätigkeit zugrunde richtet und diese Gebiete im ausschließlichen politischen und wirtschaftlichen Interesse der Russischen Föderation ausbeutet;

8. verurteilt aufs Schärfste, dass die Russische Föderation ausländische Staatsangehörige auch in Drittstaaten für den Einsatz in ihrem Angriffskrieg gegen die Ukraine rekrutiert und dabei häufig irreführende Praktiken anwendet und die dortigen schlechten sozioökonomischen Verhältnisse ausnutzt; unterstreicht, dass solche Praktiken Menschenhandel gleichkommen und schwere Menschenrechtsverletzungen sind; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit internationalen Partnern gegen diese Praktiken vorzugehen, unter anderem durch Sanktionen, Sensibilisierung und Unterstützung der Opfer, und fordert Drittländer nachdrücklich auf, derlei Rekrutierungen zu unterbinden;

9. verurteilt, dass die Russische Föderation ukrainische Kriegsgefangene unmenschlich behandelt und sie unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht auch foltert und hinrichtet, und fordert, dass sie sofort und bedingungslos freigelassen werden; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, ihre Bemühungen – auch mit den Mitteln der Diplomatie und des Rechts – zu intensivieren, um die Einhaltung des Völkerrechts zu erwirken und weitere Gefangenenaustausche zu vermitteln; fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf, sein Mandat im Rahmen des humanitären Völkerrechts in vollem Umfang auszuüben, indem es für den ungehinderten und regelmäßigen Zugang zu allen Orten sorgt, an denen ukrainische Kriegsgefangene und anderweitig festgehaltene Zivilisten untergebracht sind; stellt fest, dass die Ukraine nach wie vor ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Behandlung von Kriegsgefangenen nachkommt;

10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die gesundheitsbezogene Hilfe deutlich aufzustocken und sicherzustellen, dass dem Bedarf an Rehabilitationsmaßnahmen in den Förderkonzepten der EU umfassend Rechnung getragen wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Unterstützung für derzeit in den Mitgliedstaaten aufhältige Flüchtlinge aus der Ukraine und für Binnenvertriebene in der Ukraine bei Bedarf beizubehalten und auszuweiten;

11. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, Russlands Desinformation über seinen Angriffskrieg und das Verfahren für den Beitritt der Ukraine zur EU entgegenzuwirken, indem sie Aktivitäten im Zusammenhang mit staatlich kontrollierten Medienorganisationen Russlands und deren Mitarbeitern in den EU-Mitgliedstaaten vollständig unterbinden, die entsprechenden Listen personenbezogener Sanktionen erweitern, die Mitwirkenden an staatlich gelenkter Propaganda rechtlich zur Rechenschaft ziehen, die digitale Kompetenz stärken, die Verbreitung faktengestützter Informationen in Ländern außerhalb Europas fördern und dabei Ländern besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden lassen, die Russlands Propaganda vorrangig ins Visier nimmt, und Plattformen der sozialen Medien im Wege der konsequenten Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste[5] wegen der Verbreitung schädlicher Inhalte zur Rechenschaft ziehen;

12. betont nachdrücklich, dass die Ukraine nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen das naturgegebene Recht zur Selbstverteidigung hat, das auch das Recht einschließt, im Abwehrkampf legitime Ziele im Hoheitsgebiet des Aggressors Russland unter Beschuss zu nehmen; nimmt mit großer Sorge zur Kenntnis, dass die USA ihre Militärhilfe im Jahr 2025 um 99 % gekürzt haben; begrüßt daher ausdrücklich die NATO-Initiative „Prioritised Ukraine Requirement List“ (Liste des priorisierten Bedarfs der Ukraine) und die NATO-Mission „Sicherheitsunterstützung und Ausbildung für die Ukraine“; begrüßt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten als wichtigste Geber finanzieller und militärischer Unterstützung für die Ukraine die Federführung übernommen haben, unter anderem durch die Ausbildungsinitiativen der militärischen Unterstützungsmission der EU zur Unterstützung der Ukraine und die Finanzierung und Bereitstellung militärischer Unterstützung wie Luftabwehrsystemen und in die Tiefe wirkenden Fähigkeiten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung aufzustocken, damit die Ukraine das Recht zur Selbstverteidigung wahren kann; hebt hervor, dass eine ausreichende und planbare militärische Unterstützung, die beispielsweise auch den Zugang zu Finanzmitteln für die Waffenproduktion, Unterstützung für die Waffenproduktion außerhalb der Ukraine und die Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der Rüstungsindustrie der Ukraine umfasst, insbesondere angesichts der drastisch reduzierten Militärhilfe der USA unentbehrlich ist, damit die Ukraine Russlands Aggression wirksam Widerstand leisten kann;

13. stellt fest, dass sich das Tempo der Gebietsgewinne Russlands in der Ukraine im Jahr 2026 verlangsamt hat und die Ukraine im April 2026 Gebiete befreit hat, während Russland besonders hohe Verluste verzeichnete; ist davon überzeugt, dass die Ukraine obsiegen kann und muss und der Ausgang des Konflikts ungewiss ist; vertritt daher die Auffassung, dass eine dauerhafte und erweiterte militärische Unterstützung durch die EU entscheidende Auswirkungen auf dem Gefechtsfeld haben kann; fordert die

---

[5] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

Mitgliedstaaten auf, entschlossener und schneller zu handeln und dabei auch die Lieferung und Finanzierung von Waffen und Munition an und für die Ukraine erheblich aufzustocken und zu beschleunigen;

14. fordert insbesondere Deutschland nachdrücklich auf, der Ukraine Langstreckenflugkörper des Typs Taurus zu liefern, und fordert die anderen Mitgliedstaaten auf, der Ukraine dringend zusätzliche Luftabwehrfähigkeiten zur Verfügung zu stellen, darunter auch Patriot-Systeme sowie Lenkflugkörper für die Systeme Patriot, SAMP/T, NASAMS, IRIS-T und Hawk;

15. begrüßt die internationalen diplomatischen Bemühungen, den Krieg zu beenden, und zollt der Ukraine Anerkennung für ihre konstruktive Haltung; betont jedoch, dass den Friedensverhandlungen eine dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten vorausgehen muss; hebt hervor, dass ein etwaiger Frieden gerecht und dauerhaft sein muss und dass die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine dabei uneingeschränkt geachtet werden müssen; betont, dass ein etwaiges Friedensabkommen weder den strategischen Interessen der Ukraine und Europas schaden sollte noch der Ukraine durch dieses Abkommen Beschränkungen auferlegt werden sollten, was ihre Selbstverteidigungsfähigkeit und ihre nicht durch ein Veto Russlands eingeschränkte freie Wahl ihrer Sicherheitsbündnisse und politischen Bündnisse anbelangt; betont, dass ein solches Friedensabkommen darauf beruhen muss, dass die Grundsätze des Völkerrechts uneingeschränkt geachtet und die für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen der Aggression verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden sowie Russland für die in der Ukraine verursachten massiven Schäden Reparationszahlungen leistet; betont, dass es eine Verpflichtung Russlands enthalten sollte, seine hybride Kriegsführung gegen die EU und ihre Partner einschließlich der Ukraine sofort einzustellen, und dass es zudem die Rückkehr aller deportierten und unrechtmäßig verbrachten ukrainischen Kinder und aller inhaftierten ukrainischen Zivilisten sowie einen vollständigen Austausch der Kriegsgefangenen und der sterblichen Überreste gefallener Soldaten umfassen sollte; betont, dass ein solches Abkommen solide und glaubhafte Sicherheitsgarantien für die Ukraine vorsehen sollte, deren Wirkung nach dem formellen Ende des Kriegszustands Artikel 5 des Nordatlantikvertrags und Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union gleichkommt; nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine den EU-Beitritt als wichtige Sicherheitsgarantie betrachtet, insbesondere im Lichte von Artikel 42 Absatz 7 EUV;

16. bekräftigt, dass nur die Ukraine festlegen kann, welche Bedingungen eines Friedensabkommens für ihre Bevölkerung akzeptabel sind; beharrt darauf, dass nichts, was die Ukraine betrifft, ohne die Ukraine beschlossen werden sollte und nichts, was Europa betrifft, ohne Europa beschlossen werden sollte; bekräftigt, dass ein Abkommen, mit dem der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine beendet werden soll, beileibe nicht nur Russland und die Ukraine betrifft, sondern tiefgreifende Auswirkungen auf die europäische Sicherheitsordnung als Ganzes hat; betont, dass sich ein solches Abkommen nur unter Mitwirkung der EU und ihrer Mitgliedstaaten erreichen lässt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit zu prüfen, einen hochrangigen europäischen Unterhändler zu ernennen und uneingeschränkt zu ermächtigen, die EU und ihre Mitgliedstaaten bei diplomatischen Gesprächen mit einem genau festgelegten Mandat zu vertreten; fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und den Rat auf, in Abstimmung mit der Ukraine und in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein Dokument mit strategischen Szenarien für die Architektur der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nach Kriegsende auszuarbeiten, in dem die Lehren der Vergangenheit berücksichtigt werden und das

potenzielle Parameter für die künftigen Beziehungen zu Russland nach Kriegsende enthält, unter anderem mit den Themen Sicherheit, Energie, Grenzen, Rechenschaft und Reparationen;

17. bedauert zutiefst, dass Russland bislang keinerlei Bereitschaft zu einem dauerhaften Frieden zeigt und seine diplomatischen Kontakte mit den Vereinigten Staaten nur im Rahmen einer Kampagne der psychologischen Kriegsführung pflegt, um die internationale Unterstützung für die Ukraine zu schwächen; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass der Druck auf Russland erhöht werden muss, und verurteilt, dass die Vereinigten Staaten beschlossen haben, ihre Sanktionen gegen Russland teilweise zu lockern, und prangert den Standpunkt der Vereinigten Staaten an, ihre Sicherheitsgarantien für die Ukraine vom Rückzug der Ukraine aus dem Donbas abhängig zu machen; weist erneut darauf hin, dass direkte Gespräche mit Russland ohne spürbaren Druck, der öffentliche Verzicht auf wichtige Druckmittel, die Verringerung der militärischen Unterstützung, die Weigerung der Einführung zusätzlicher Sanktionen und die Aufhebung bereits geltender Sanktionen, die Erpressung der Ukraine zwecks bevorzugter Berücksichtigung von Unternehmen aus den USA beim Wiederaufbau und beim Zugang zu natürlichen Ressourcen sowie der Versuch, die Ukraine zu territorialen Zugeständnissen und zum Verzicht auf ihr legitimes Recht zur Selbstverteidigung zu zwingen, allesamt Elemente diplomatischer Bemühungen darstellen, die von vornherein zum Scheitern verurteilt sind;

18. begrüßt die Erklärung der Staats- und Regierungsoberhäupter der G7 zur Ukraine vom Juni 2026, in der unter anderem zugesagt wird, a) den Umschwung auf dem Gefechtsfeld zu unterstützen und ihm einen stärkeren Impuls zu verleihen, indem beispielsweise geprüft wird, die Vorteile der Lizenzproduktion auch in der Ukraine zum Tragen kommen zu lassen, damit die Ukraine ihre militärische Produktion steigern kann, und b) den Druck auf Russlands Kriegswirtschaft zu erhöhen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, alle Schritte zu unternehmen, die notwendig sind, um diesen Worten Taten folgen zu lassen;

19. beharrt darauf, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nebst Partnern und Verbündeten zu belastbaren und rechtlich bindenden Sicherheitsgarantien für die Ukraine beitragen, die durch bindende Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, die systematische Koordinierung der Hilfe und das garantierte dauerhafte und langfristige Eintreten für die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und den Wiederaufbau der Ukraine verstärkt werden sollten, um Russland von einer etwaigen weiteren Aggression abzuschrecken; begrüßt die Schlussfolgerungen des Treffens der „Koalition der Willigen“ vom 6. Januar 2026 in Paris; begrüßt nachdrücklich den Vorschlag für eine multinationale Sicherungstruppe für die Ukraine und fordert alle EU-Mitgliedstaaten auf, sorgfältig zu prüfen, wie sie eine solche Truppe am besten unterstützen können; begrüßt die Vereinbarung, politisch und rechtlich bindende Verpflichtungen zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit für den Fall eines künftigen bewaffneten Angriffs Russlands sowie einen klaren Rahmen für die Unterstützung der Ukraine festzulegen; bekräftigt seine Forderung, dass eine „Koalition der Willigen“ unter den EU-Mitgliedstaaten prüft, wie eine von Europa geführte und defensiv ausgerichtete integrierte Luftraumüberwachungszone eingerichtet werden könnte, in der bewaffnete Luftraumüberwachungseinsätze geflogen würden, womit ein Beitrag dazu geleistet würde, die Zivilbevölkerung in der Ukraine vor willkürlichen Angriffen auf die zivile Infrastruktur zu schützen, eine proaktive Verteidigung gegen Verletzungen des Luftraums der EU-Mitgliedstaaten durch Russland aufzubieten und durch eine Verlagerung des Kräftegleichgewichts daran mitzuwirken, Russland an den

Verhandlungstisch zu zwingen;

20. fordert – da mehr Druck auf Russland ausgeübt werden muss – verstärkte, umfangreichere und strukturelle Sanktionen gegen Russland und seine Verbündeten, um dem Land die Ressourcen zu entziehen, die es für die Finanzierung seiner Militärmaschinerie und zur Fortsetzung seiner Aggression gegen die Ukraine braucht, wobei zu diesen Sanktionen auch gezielte personenbezogene Sanktionen im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (Magnitski-Rechtsakt der EU) gegen diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zählen sollten; fordert, dass die Sanktionslisten stärker an die Listen gleichgesinnter Partner angeglichen werden; fordert nachdrücklich mehr Verwaltungskapazitäten und finanzielle Ressourcen, um die Ausgestaltung, Umsetzung und Durchsetzung von EU-Sanktionen zu verbessern; besteht darauf, dass die Sanktionen erst aufgehoben werden, wenn ein Friedensabkommen ausgehandelt ist und dauerhaft umgesetzt wird; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Problem der Umgehung von Sanktionen systematisch anzugehen; hebt hervor, dass sich die Sanktionen eindeutig auf Russlands Wirtschaft auswirken, weist jedoch erneut darauf hin, dass die Sanktionsregelung ausgeweitet und strikter durchgesetzt werden muss, damit die erforderliche Wirkung – die Beschneidung der Mittel Russlands für seinen Angriffskrieg – erzielt wird; fordert daher, dass die Sanktionen gegen die wichtigsten Einnahmequellen Russlands verschärft und ausgeweitet werden, unter anderem gegen den Energie-, Rohstoff-, Finanz- und Verkehrssektor; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, nach Abstimmung untereinander darauf hinzuarbeiten, dass der Handel und kommerzielle Aktivitäten mit Russland und Belarus – insbesondere mit Gütern und Technologien mit potenziell doppeltem Verwendungszweck – verboten werden, sowie die Durchfuhr von Waren durch das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten zu untersagen; fordert, dass die Einfuhr von Stahlerzeugnissen aus Russland und die Ausfuhr von Aluminiumoxid nach Russland vollständig verboten werden;

21. fordert, dass die Anstrengungen intensiviert werden, mit denen der Betrieb der Schattenflotte Russlands unterbunden werden soll, zumal deren Schiffe ein erhebliches und immer größeres Risiko für die Seeverkehrssicherheit und die Umwelt darstellen, insbesondere in der strategisch bedeutsamen Ostsee; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Behörden der Mitgliedstaaten, die Ostseeanrainer sind, enger zusammenarbeiten, damit der Betrieb der Schattenflotte tatsächlich eingestellt wird; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die EU-Rechtsvorschriften strikt einzuhalten und sämtliche Einfuhren von Flüssigerdgas und Erdgas aus Russland zu beenden, da mit den entsprechenden Erlösen ein stetiger Beitrag zu Russlands Kriegsmaschinerie geleistet und die Wirksamkeit der EU-Sanktionen und der Unterstützung für die Ukraine geschwächt wird;

22. missbilligt die harten Entscheidungen des Internationalen Olympischen Komitees und des Internationalen Paralympischen Komitees in Bezug auf das Recht ukrainischer Athleten auf freie Meinungsäußerung während der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 in Mailand und Cortina d'Ampezzo sowie die Entscheidung des Internationalen Schwimmverbands, die Sanktionen gegen Athleten aus Russland und Belarus aufzuheben, und die Entscheidung der Biennale von Venedig, Künstlern aus Russland die Teilnahme wieder zu genehmigen; weist nachdrücklich darauf hin, dass das russländische und das belarussische Regime über Sport und Kultur aktiv Staatspropaganda verbreiten und das Bild verfälschen, das sich die Welt von den Tätern – also denjenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und

Kriegsverbrechen begangen haben – macht; bekundet den ukrainischen Sportlern, die diskriminiert wurden, seine Solidarität und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, für die uneingeschränkte Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts bei Sportwettkämpfen zu sorgen; fordert, dass Sportlern und Künstlern aus Russland, die sich nicht vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine distanzieren, keine EU-Visa ausgestellt werden;

II. Langfristige finanzielle Unterstützung für die Ukraine und Kriegsreparationen

23. zollt der Kommission Anerkennung dafür, dass sie im Januar 2026 bekannt gegeben hat, sie werde im Zweijahreszeitraum 2026-2027 insgesamt 90 Mrd. EUR an kritischer Unterstützung für den Haushalts- und Militärbedarf der Ukraine bereitstellen, und begrüßt, dass die Regelung, die in dem Paket in Artikel 13 Absatz 5 der vorgeschlagenen Verordnung zur Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027[6] als Ausnahmeregelung niedergelegt ist, die notwendige Flexibilität bietet; begrüßt, dass der Rat die Blockade überwunden hat, derentwegen das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine nicht umgesetzt werden konnte, und dass die Blockade des Unterstützungsfonds für die Ukraine im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität aufgehoben wurde; fordert die Regierungen Ungarns, der Slowakei und Tschechiens auf, ihre diesbezügliche Inanspruchnahme einer Opt-out-Regelung zu überdenken und sich an den Sicherheiten für das Darlehen zu beteiligen; begrüßt, dass der Ukraine im Rahmen des Ukraine-Unterstützungsdarlehens am 25. Juni 2026 die erste Tranche in Höhe von 3,2 Mrd. EUR ausgezahlt wurde;

24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen breiter angelegten, langfristigen und strategischen Ansatz zur Unterstützung der Ukraine zu verfolgen, der über Ad-hoc-Unterstützungsmaßnahmen hinausgeht; betont, dass eine strukturierte und mehrdimensionale EU-Strategie erforderlich ist, in der dauerhafte Unterstützung für das Militär, die Wirtschaft und die Industrie miteinander kombiniert werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass die europäischen Rüstungsproduktionskapazitäten erheblich ausgebaut und koordinierte, europaweite Beschaffungsmechanismen eingerichtet werden, damit die Ukraine rechtzeitig und in hinreichender Menge mit Munition und Ausrüstung beliefert werden kann;

---

6 Vorschlag der Kommission vom 14. Januar 2026 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 (COM(2026)0020).

25. bekräftigt seine feste Überzeugung, dass Russland für die in der Ukraine angerichteten massiven Schäden aufkommen muss; unterstreicht, dass ein planbarer mehrjähriger Finanzrahmen für die Ukraine benötigt wird, mit dem dazu beigetragen wird, dass die Ukraine ihre Wiederaufbau- und Verteidigungskosten auch während der laufenden Aggression Russlands ohne Jahr für Jahr wiederkehrende Ungewissheit decken kann; bedauert, dass die Kommission und der Rat keine Einigung über den Vorschlag der Kommission für ein Reparationsdarlehen[7] unter Verwendung der liquiden Mittel der staatlichen Vermögenswerte Russlands erzielt haben, und begrüßt die Forderungen des Rates an die Kommission, die Arbeit an den technischen und rechtlichen Aspekten der Instrumente fortzusetzen, mit denen ein Reparationsdarlehen auf der Grundlage der liquiden Mittel der immobilisierten Vermögenswerte Russlands eingerichtet wird, um die Verteidigung und den Wiederaufbau der Ukraine zu finanzieren und ihr Reparationszahlungen zu leisten; bekräftigt, dass diese immobilisierten Vermögenswerte einer speziellen Zweckgesellschaft übertragen werden müssen;

26. begrüßt, dass eine Einigung über das Übereinkommen zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine erzielt wurde, und fordert nachdrücklich, es rasch zu ratifizieren; begrüßt den Vorschlag der Kommission, das Verfahren einzuleiten, das notwendig ist, damit die EU Gründungsmitglied des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine werden kann, als Schritt, mit dem zum einen dafür gesorgt wird, dass die Verantwortlichen für das Verbrechen der Aggression zur Rechenschaft gezogen werden können, und zum anderen die Bemühungen der internationalen Gerichtsbarkeit unterstützt werden; fordert, dass die EU die Beweiserhebung und -sicherung in Bezug auf die Kriegsverbrechen Russlands in der Ukraine stärker unterstützt und dazu auch die finanzielle, technische und forensische Hilfe für die Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden der Ukraine mit Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen erheblich aufstockt;

III. Engagement für den EU-Beitritt und in den Beitrittsverhandlungen

27. begrüßt nachdrücklich, dass die Ukraine ununterbrochen mit großem Einsatz daran arbeitet, die Anforderungen an die EU-Mitgliedschaft zu erfüllen, und dass es ihr

---

[7] Vorschlag der Kommission vom 3. Dezember 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Reparationsdarlehens für die Ukraine und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2025)3502).

gelingt, Fortschritte auf dem Weg zum EU-Beitritt zu erzielen; betont, dass die Leistung der Ukraine stets vor dem Hintergrund betrachtet werden muss, dass Russland seinen Angriffskrieg fortsetzt und der Krieg sich nachteilig auf die demokratischen Prozesse und die öffentliche Verwaltung der Ukraine auswirkt;

28. bekräftigt, dass man im Erweiterungsprozess der EU zwar strikt auf Verdienste und objektive Bewertungen sowie auf die Kopenhagener Kriterien und die Bedingungen des Erweiterungsrahmens abstellen muss, die Erweiterung aber eine für beide Seiten vorteilhafte geostrategische Investition in Frieden, Stabilität und Sicherheit in Europa ist und auch eine moralische Verpflichtung verkörpert; betont daher, dass die Zukunft der Ukraine in der EU liegt, und stuft die Integration der Ukraine in europäische Strukturen als strategische Priorität der EU ein;

29. begrüßt, dass die Ukraine das Nationale Programm zur Anpassung der Rechtsvorschriften der Ukraine an das Recht der Europäischen Union als wichtiges Instrument für eine strukturierte und transparente Planung der Rechtsangleichung mit einem ambitionierten Zeitplan für den Abschluss aller erforderlichen Schritte angenommen hat, damit die Bezugswerte spätestens Ende 2027 erreicht werden;

30. begrüßt, dass das Screening für alle Cluster abgeschlossen ist, und nimmt die Bewertungen der Kommission und des Rates zur Kenntnis, wonach die Ukraine erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die Eröffnung von Verhandlungsclustern erzielt hat; begrüßt, dass der Europäische Rat im März 2026 den Rat aufgefordert hat, unverzüglich alle Verhandlungscluster zu eröffnen, und fordert den Rat auf, im Nachgang der einschlägigen Entscheidung umgehend zu handeln und mit dem Cluster „Wesentliche Elemente“ zu beginnen; begrüßt, dass die Kommission und der zyprische Ratsvorsitz inzwischen beschlossen haben, die Verhandlungen auf fachlicher Ebene fortzusetzen und so die künftige Eröffnung von Verhandlungen vorzubereiten;

31. fordert alle Mitgliedstaaten und insbesondere die neue Regierung Ungarns nachdrücklich auf, kein Veto mehr gegen die Eröffnung von Verhandlungsclustern einzulegen und die Aussicht der Ukraine auf eine EU-Mitgliedschaft nicht länger für innenpolitische Zwecke und in politischen Kampagnen zu nutzen; begrüßt, dass Cluster 1 („Wesentliche Elemente“) der Beitrittsverhandlungen eröffnet wurde, und erwartet, dass auch die anderen Cluster eröffnet werden;

32. ist sich bewusst, dass sich der mögliche EU-Beitritt der Ukraine erheblich auf den Haushalt auswirken wird; betont jedoch, dass die Kosten des Wiederaufbaus voraussichtlich mehrheitlich aus anderen Quellen als dem EU-Haushalt gedeckt werden, wofür zusätzlich zu den enormen Anstrengungen, die die Ukraine selbst unternehmen muss, Beiträge von internationalen Finanzinstitutionen, privaten Investoren und Partnerländern erforderlich sind; erachtet es als überaus wichtig, die Unterstützung der Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten und der Ukraine für den Erweiterungsprozess und den Beitritt der Ukraine zu erhalten und weiter zu stärken, und dass hierfür eine maßgeschneiderte, faktengestützte Kommunikation auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten erforderlich ist, auch darüber, wie man auf berechtigte Bedenken eingeht, die hinsichtlich der Auswirkungen auf bestimmte Wirtschaftszweige und Politikbereiche der EU wie die Gemeinsame Agrarpolitik geäußert werden;

33. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine möglichst innovative Denkweise an den Tag zu legen, damit die Diskussionen über die EU-Mitgliedschaft der Ukraine nicht zu einem Negativfaktor in Friedensgesprächen, für andere

Bewerberländer oder in der Innenpolitik der Ukraine werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich aktiv und konstruktiv an der Erörterung von Vorschlägen zu beteiligen, mit denen die Integration der Ukraine in europäische Strukturen vorangebracht werden soll, und dabei die strategischen Interessen der EU zum Ausdruck zu bringen, der Dynamik in den Bewerberländern Rechnung zu tragen, die Versuche Russlands zur Zersetzung der öffentlichen Unterstützung für die EU-Erweiterung und den EU-Beitritt nicht außer Acht zu lassen und die künftige Sicherheit der Ukraine und Europas zu stärken; fordert erneut, die Handlungsfähigkeit der EU durch die Vereinfachung der Entscheidungsprozesse zu verbessern, etwa durch die Einführung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in den Zwischenschritten des Erweiterungsprozesses bei Entscheidungen über die Eröffnung und den Abschluss einzelner Verhandlungscluster und -kapitel, wobei die Verträge vollumfänglich einzuhalten sind;

34. weist erneut auf seinen zuvor angenommenen Standpunkt zum Massaker von Wolhynien hin; bedauert die jüngste unnötige und unprovozierte Eskalation durch Präsident Wolodymyr Selenskyj, als er eine Elite-Militäreinheit der Streitkräfte der Ukraine nach den Helden der Ukrainischen Aufständischen Armee (Ukrajinska powstanska armija, UPA) benannte; bedauert, dass er dabei die Empfindlichkeiten und das Leid Polens im Zusammenhang mit den laut Schätzungen mehreren Zehntausend Opfern der UPA und ihren Angehörigen ausblendete, zumal Polen den Kampf der Ukraine gegen die Aggression Russlands unerschütterlich unterstützt; vertritt die Auffassung, dass diese Entscheidung den nachbarschaftlichen Beziehungen schadet und früheren Bemühungen zuwiderläuft, ungelöste und schmerzhafte Aspekte der bilateralen historischen Beziehungen im Geiste einer echten und aufrichtigen Aussöhnung anzugehen, und nicht im Einklang mit den europäischen Werten steht; fordert eine Deeskalation und erneute Aussöhnungsbemühungen in gutem Glauben;

35. vertritt die Auffassung, dass die kooperative und zukunftsgerichtete Politik der Ukraine gegenüber den Nachbarländern, die auch die Beilegung bilateraler Streitigkeiten und den Dialog über die Geschichte umfasst, zu Fortschritten im Beitrittsprozess beiträgt, und unterstreicht, dass der Beitrittsprozess nicht missbräuchlich dazu herangezogen werden sollte, die Ukraine bei ihren auf Verdienste gestützten Fortschritten auf dem Weg in die EU zu behindern oder die breiter gefassten strategischen Interessen der EU in den Hintergrund zu drängen, und dass solche Fragen vielmehr im offenen Dialog und durch echte Zusammenarbeit angegangen werden müssen;

IV. Demokratie und demokratische Institutionen

36. würdigt die außerordentlichen Anstrengungen der Ukraine, die demokratischen Organe auch während des Krieges zu stärken; ist jedoch besorgt darüber, dass sich die Beziehungen zwischen der Legislative und der Exekutive unlängst verschlechtert haben; fordert alle Interessenträger nachdrücklich auf, die produktiven Beziehungen zwischen der Regierung und der Werchowna Rada wiederherzustellen, fordert alle politischen Akteure in der Ukraine – insbesondere diejenigen, die derzeit an der Macht sind – auf, die politische Geschlossenheit zu pflegen und für eine kohärente, inklusive Politikgestaltung einzutreten, und fordert die politischen Kräfte der Ukraine nachdrücklich auf, sich bei der Verteidigung des Landes und auf seinem Weg zur Integration in die EU nicht spalten zu lassen; fordert insbesondere die staatlichen Stellen der Ukraine auf, im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen und Werten, die die Ukrainer so entschlossen und tapfer verteidigen, den Grundsatz der Gewaltenteilung, den Pluralismus und die Inklusion in einem Mehrparteiensystem

aufrechtzuerhalten, den Zuständigkeiten und Rechten der lokalen Gebietskörperschaften und der Organe der kommunalen Selbstverwaltung gebührend Rechnung zu tragen und die Rechtsstaatlichkeit und die Grundfreiheiten, beispielsweise den Medienpluralismus, zu achten; fordert die Organe der EU auf, ihre Zusammenarbeit mit der Werchowna Rada zu vertiefen;

37. bekräftigt, dass die interne politische Geschlossenheit als Grundpfeiler der langfristigen Widerstandsfähigkeit der Ukraine gegen die fortgesetzte Aggression durch die Russische Föderation von überragender Bedeutung ist; bekräftigt zudem, dass der parlamentarische Pluralismus als Eckpfeiler der demokratischen Staatsführung erhalten bleiben muss; unterstreicht, dass eine konstruktive und zielführende Zusammenarbeit zwischen allen in der Werchowna Rada vertretenen parlamentarischen politischen Kräften erforderlich ist, um die Widerstandsfähigkeit in Politik, Militär, Wirtschaft und Gesellschaft zu stärken sowie die Umsetzung der EU-Beitrittskriterien voranzubringen;

38. bekräftigt, dass die Werchowna Rada bei der zeitnahen Annahme der Reformen eine entscheidende Funktion hat; erachtet es als sehr wichtig, die institutionelle Rolle der Werchowna Rada zu achten und zu stärken, und unterstützt die laufenden Reformbemühungen zur Stärkung der legislativen Kapazitäten, der Kontrolle der Exekutive und der Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit; ist besorgt über die Verzögerungen bei der Annahme der einschlägigen Gesetze und fordert die Werchowna Rada und ihre Mitglieder auf, ein beschleunigtes Verfahren für ihre rasche Annahme einzuführen, dabei aber die parlamentarische Kontrolle von Gesetzgebungsvorschlägen uneingeschränkt beizubehalten;

39. fordert die Regierung der Ukraine und die Opposition nachdrücklich auf, konkret nach Mitteln und praktischen Möglichkeiten – auch durch Sondierung neuer Ansätze für eine breit angelegte politische Zusammenarbeit – zu suchen, um europäische Reformen auf dem Weg der Ukraine zur EU-Mitgliedschaft gemeinsam voranzutreiben; bekräftigt seine Besorgnis über Beschränkungen für Auslandsreisen von Mitgliedern der Werchowna Rada der Ukraine und wiederholt seine Empfehlung, die Beschränkungen für mandatsbezogene und politische Auslandsreisen von Parlamentsmitgliedern aufzuheben; empfiehlt, die Rechtsetzungskapazitäten der Werchowna Rada zu stärken, um die Qualität der Gesetzgebung zu verbessern und der Praxis entgegenzuwirken, mehrere parallele Gesetzesentwürfe von mangelhafter Qualität zu demselben Thema einzubringen („Vorschlagsschwemme“);

40. begrüßt, dass sich die Ukraine weiter an der Östlichen Partnerschaft und der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST beteiligt; begrüßt, dass Oppositionsmitglieder der Werchowna Rada an ihren Sitzungen teilnehmen;

41. hebt hervor, dass eine konstruktive politische Kultur und eine vertrauensgestützte Zusammenarbeit der Parteien in der Ukraine gefördert werden müssen; stellt fest, dass sich Parlamentarier aus der Ukraine aktiv in den Jean-Monnet-Dialog für Frieden und Demokratie mit der Werchowna Rada der Ukraine einbringen, der im Oktober 2016 erstmals stattfand und in diesem Jahr in sein zehntes Jahr geht; würdigt dieses Format als auf Dauer angelegtes und konstruktives Instrument des parteiübergreifenden Dialogs, das die Führung und alle Fraktionen und Gruppen der Werchowna Rada dabei unterstützt, einen Konsens über institutionelle Reformen zu erzielen; fordert die Werchowna Rada auf, eine weitere Runde einzuberufen, um die für den Beitrittsprozess der Ukraine erforderlichen Reformen zu stärken;

42. würdigt die außerordentlichen Anstrengungen der Ukraine im Hinblick auf die Vorbereitung demokratischer Wahlen, die abgehalten werden sollen, sobald das Kriegsrecht aufgehoben ist, und besteht darauf, dass ausreichend Zeit vorgesehen wird, um die für eine Abhaltung freier und fairer Wahlen erforderlichen Standards und Bedingungen zu erfüllen; weist erneut darauf hin, dass nach weithin anerkannten demokratischen Grundsätzen und gemäß der Verfassung der Ukraine in Kriegszeiten und unter dem Kriegsrecht keine Wahlen durchgeführt werden dürfen und dass für die Abhaltung von Wahlen ein sicheres Umfeld gegeben sein und hinlänglich viel Zeit für deren Vorbereitung und den Zugriff auf Informationen vorgesehen werden muss, damit die internationalen Standards eingehalten werden können; hält daher den Druck der US-Regierung auf die Ukraine, noch während des Angriffskriegs Russlands und unter dem Kriegsrecht Wahlen abzuhalten, für unangemessen und ist der Ansicht, dass dieses Ansinnen nicht dem Zweck der demokratischen Legitimität dient;

43. würdigt die wichtige Arbeit, die von den von der Werchowna Rada eingesetzten Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung von Wahlgesetzen für die ersten Wahlen nach dem Krieg geleistet wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, der Ukraine Unterstützung bei der Reform ihres Wahlrechts zu leisten, etwa im Hinblick auf die Beseitigung von Hindernissen für die Teilnahme von Vertriebenen an Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, und Finanzhilfe bereitzustellen, insbesondere für die Organisation der Stimmabgabe außerhalb der Ukraine; empfiehlt der Europäischen Union, eine langfristige internationale Wahlbeobachtungsmission vorzubereiten und uneingeschränkt zu unterstützen;

44. weist erneut darauf hin, dass Russland seinen Angriffskrieg auch in der Infosphäre führt, und verurteilt aufs Schärfste die Versuche Russlands, den Institutionen der Ukraine ihre Legitimität abzusprechen; unterstreicht, dass Russland mit seiner kognitiven Kriegsführung die Unterstützung für die Ukraine in europäischen Demokratien ins Visier nimmt und zu diesem Zweck auch Parteien verschiedener Couleur unterstützt; besteht daher darauf, dass die Ukraine zur Bekämpfung ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung in den Zeiten, zu denen nach dem Krieg Wahlen anberaumt sind, Unterstützung von der EU erhält, ähnlich wie die Republik Moldau, und fordert die Ukraine und die EU nachdrücklich auf, ihre Kräfte zu diesem Zweck zu bündeln;

45. begrüßt, dass die Sitzungen der Werchowna Rada wieder im Fernsehen übertragen werden, wodurch die demokratische Legitimität der Ukraine gestärkt wird; stellt fest, dass die Aufrechterhaltung pluralistischer Medien unter Kriegsbedingungen mit Herausforderungen verbunden ist; betont, dass etwaige Beschränkungen, die unter diesen außergewöhnlichen Umständen eingeführt werden, nicht auf Dauer angelegt sind und regelmäßig überprüft und angepasst werden sollten, sofern es angemessen und machbar ist, um der sich wandelnden Situation Rechnung zu tragen; hebt hervor, dass die Fortdauer des Krieges keine implizite Begründung für die zeitlich unbegrenzte Aufrechterhaltung der Beschränkungen ist und dass diese Maßnahmen im Zuge der Stärkung der Resilienz der Ukraine schrittweise gelockert werden sollten, wobei nur unbedingt notwendige und mit Blick auf die nationale Sicherheit verhältnismäßige Maßnahmen beibehalten werden sollten;

V. Rechtsstaatlichkeit und Justizreformen

46. begrüßt, dass der 10-Punkte-Plan für die Reformprioritäten (der sogenannte Kos-Katschka-Plan) angenommen wurde, der im Dezember 2025 zwischen der EU und der

Ukraine als wichtiger Schritt zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, zu Fortschritten bei der Justizreform und zur Intensivierung der Korruptionsbekämpfungsanstrengungen vereinbart wurde; begrüßt die laufenden Arbeiten zur Umsetzung des Kos-Katschka-Plans, mit denen so bald wie möglich konkrete Ergebnisse erzielt werden sollen, indem wichtige Reformen nicht nur diskutiert und in Arbeitsgruppen erörtert, sondern auch umgesetzt werden; betont, dass der Stand der Umsetzung des Plans, der von einem Zusammenschluss von Denkfabriken in der Ukraine gemessen wurde und Mitte 2026 bei etwa 15 % lag, als unbefriedigend für die Ukraine angesehen werden sollte;

47. unterstreicht, dass eine rechtzeitige und vollständige Umsetzung wichtig ist, unter anderem durch klar festgelegte Etappenziele, messbare Indikatoren und wirksame Überwachungsmechanismen; ist besorgt darüber, dass in bestimmten vorrangigen Bereichen nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, und fordert die staatlichen Stellen der Ukraine nachdrücklich auf, die Umsetzung nach Maßgabe klarer Richtwerte und durch stetiges politisches Engagement zu beschleunigen, da eine rechtzeitige, glaubhafte und wirksame Umsetzung unentbehrlich ist, um die Widerstandsfähigkeit der Demokratie in der Ukraine zu stärken und den EU-Beitrittsprozess des Landes voranzubringen;

48. begrüßt, dass die Leitinitiative Ukraine2EU, die von der EU, Litauen und Dänemark angeregt wurde und der sich Schweden, Irland und Polen später angeschlossen haben, ins Leben gerufen wurde und den staatlichen Institutionen der Ukraine gezielte Unterstützung bei der Abarbeitung der Schritte zur Vollendung des EU-Beitrittsprozesses und zur Vorbereitung der EU-Mitgliedschaft bietet; erachtet derlei Projekte der fachlichen Unterstützung als sehr wichtig und fordert, dass sie kontinuierlich unterstützt werden und mehr Mitgliedstaaten einbezogen werden; zollt auch den Organisationen der Zivilgesellschaft große Anerkennung für Bemühungen, die Umsetzung zu überwachen und weitere Reformfortschritte zu unterstützen;

49. begrüßt, dass die Ukraine bei der Justizreform und der Korruptionsbekämpfung Fortschritte erzielt, und würdigt, dass diese Fortschritte unter dem außergewöhnlichen Druck des Krieges erzielt werden; fordert, dass in diesen kritischen Bereichen schneller dauerhafte Fortschritte erzielt werden, da ein starker Rechtsstaat Transparenz und Rechenschaftspflicht beim Wiederaufbau und bei der Erholung der Wirtschaft ermöglicht und sich dadurch das Investitionsklima verbessert und das Vertrauen der internationalen Partner steigt; begrüßt, dass der im Mai 2025 angenommene Fahrplan für die Rechtsstaatlichkeit umgesetzt wird, und betont, dass diese Fortschritte unmittelbar mit der Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die staatlichen Institutionen zusammenhängen;

50. ist nach wie vor besorgt darüber, dass es nicht gelungen ist, Richter an das Verfassungsgericht der Ukraine zu berufen, die eine internationale Überprüfung durchlaufen haben; fordert die Werchowna Rada auf, das Gesetz über das Verfassungsgericht nach Maßgabe der Stellungnahmen der Venedig-Kommission anzunehmen und so sicherzustellen, dass das Auswahlverfahren transparent und unter Beteiligung internationaler Sachverständiger abläuft und für Ernennungen eine Zweidrittelmehrheit der Werchowna Rada erforderlich ist; fordert die Ukraine nachdrücklich auf, das verfügbare internationale Fachwissen und die verfügbare internationale Unterstützung bei der Reform der Justiz in Anspruch zu nehmen, räumt jedoch ein, dass für institutionelle Verbesserungen breiter angelegte Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und zur Stärkung der Unabhängigkeit umgesetzt werden müssen; fordert, dass Fortschritte bei der umfassenden Reform der Nationalen

Anwaltskammer der Ukraine erzielt werden, zumal es sich hierbei um eine vorrangige Aufgabe für 2026 handelt;

51. fordert die Ukraine nachdrücklich auf, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Professionalität und Integrität von Amtsträgern in der Justiz sicherzustellen; betont, dass transparente Ernennungen in der Justiz und wirksame Ermittlungen und Sanktionen bei Korruptionsdelikten auf allen Ebenen erforderlich sind; fordert die Ukraine auf, das Verfahren für die Auswahl und Entlassung des Generalstaatsanwalts zu reformieren und die Möglichkeiten des Generalstaatsanwalts einzuschränken, auf einzelne Fälle unbillig Einfluss zu nehmen, etwa indem fortan Fälle automatisch zugewiesen werden und der Zugang zu Fallakten beschränkt wird; fordert die Justiz auf, weiter in neue Technologien zu investieren, um den Personalmangel und die hohe Arbeitsbelastung besser bewältigen zu können; würdigt, dass die Justiz ihre Arbeit unter schwierigen Bedingungen fortführt und die Zivilgesellschaft der Ukraine die Umsetzung von Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit überwacht;

52. fordert, dass der Sicherheitsdienst der Ukraine (Sluschba bespeky Ukrajiny, SBU) und das Staatliche Ermittlungsbüro (Derschawne Bjuro Rossliduwan, DBR) auf der Grundlage der am 2. Januar 2026 bekannt gegebenen Initiative von Präsident Selenskyj reformiert werden, insbesondere im Hinblick darauf, den SBU auf Spionageabwehr, Terrorismusbekämpfung und andere Quellen von Sicherheitsbedrohungen auszurichten sowie das Potenzial für Machtmissbrauch zu begrenzen und die Menschenrechte zu wahren; würdigt die Anstrengungen, die im Hinblick auf Reformen dieser Institutionen in Kriegszeiten unternommen wurden; bedauert jedoch, dass der Gesetzentwurf zur Reform des DBR Stand Ende April 2026 noch nicht im Plenum der Werchowna Rada angenommen worden ist; zollt der EU-Beratungsmission für die Ukraine Anerkennung für ihre wichtige Arbeit im Hinblick auf die Integration in europäische Strukturen, beispielsweise bei der Reform des Sicherheitssektors, mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit und bei der Rechenschaftspflicht;

53. fordert, dass die Strafprozessordnung und die damit verbundenen Rechtsvorschriften überarbeitet werden, damit die Justiz zügige und hochwertige Arbeit leisten kann, wozu insbesondere die Bestimmungen über die automatische Einstellung von Ermittlungen nach Ablauf der Frist für vorgerichtliche Ermittlungen und über verkürzte Ermittlungsfristen zu überarbeiten sind, da durch die derzeitigen Bestimmungen wirksame Ermittlungen in komplexen Strafsachen, auch in Korruptionsfällen auf hoher Ebene, gefährdet werden; fordert die staatlichen Stellen der Ukraine zudem nachdrücklich auf, gegen bestimmte Praktiken im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft vorzugehen und sich mit Verstößen gegen Verfahrensrechte zu befassen; spricht sich für mehr Transparenz beim Zugang zu öffentlichen Dokumenten aus, räumt aber gleichzeitig ein, dass diesbezüglich in Kriegszeiten Anforderungen an die Sicherheit bestehen; begrüßt, dass ein neues Gesetz über Lobbytätigkeit eingeführt wurde;

54. fordert die staatlichen Stellen der Ukraine nachdrücklich auf, davon abzusehen, politisch motivierte Gerichtsverfahren zu betreiben und persönliche Sanktionen gegen Vertreter der Oppositionsparteien und Leiter zivilgesellschaftlicher Organisationen zu verhängen; betont, dass solche Praktiken die Gefahr bergen, demokratische Standards aufzuweichen und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu schwächen;

55. fordert die staatlichen Stellen der Ukraine auf, die Missachtung allgemein anerkannter europäischer und internationaler Standards der parlamentarischen Unabhängigkeit – zu

denen etwa das freie Mandat, die Gewaltenteilung und der Grundsatz der Rechtssicherheit zählen – aus den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu streichen, soweit Mitglieder der Werchowna Rada irrtümlich mit Beamten gleichgesetzt werden; betont, dass die Mitglieder der Werchowna Rada ein repräsentatives Mandat ausüben und keiner Verwaltungshierarchie angehören, nicht für ein Amt ernannt werden, keine offiziellen Aufgaben wahrnehmen und daher in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht als Beamte definiert werden dürfen;

VI. Korruptionsbekämpfung

56. begrüßt, dass die spezialisierten Korruptionsbekämpfungsstellen Fortschritte bei der Aufdeckung und Strafverfolgung in Fällen erzielt haben, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen, und streicht mit höchster Anerkennung heraus, dass Regelungen für Hinweisgeber in die Praxis umgesetzt wurden; hebt hervor, dass an den jüngsten aufgedeckten Korruptionsfällen auf hoher Ebene deutlich wird, dass sowohl der Kampf gegen die Korruption fortgesetzt werden muss als auch die diesbezüglichen Bemühungen erfolgreich sind; stellt fest, dass die Ukraine bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsfällen bemerkenswerte Erfolge erzielt hat; betont, dass es auch künftig sehr wichtig bleibt, eine solide und beständige Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, der Strafverfolgung und rechtskräftigen Verurteilungen in Fällen von Korruption auf hoher Ebene vorweisen zu können; gibt warnend zu bedenken, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit stark sänke und die Ukraine in erheblichem Ausmaß Gefahr liefe, vom Weg zur Integration in europäische Strukturen abzukommen, wenn es bei den Reformen zur Korruptionsbekämpfung zu Rückschritten käme;

57. begrüßt, dass das Nationale Amt für Korruptionsbekämpfung der Ukraine (Nazionalne Antikorupcijne Bjuro Ukrajiny, NABU) und die Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung (Spezialisowana antikorupzijna prokuratura, SAP) zahlreiche neue Mitarbeiter eingestellt haben; begrüßt ferner, dass die Entwicklungsstrategie des NABU gebilligt und die Arbeit an der Strategie der SAP für die institutionelle Weiterentwicklung aufgenommen wurde;

58. hebt hervor, dass Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung wie das NABU sehr wichtige Arbeit leisten und die Zivilgesellschaft ihre Anstrengungen darauf richtet, dass die Unabhängigkeit der Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung gewahrt wird und diese Einrichtungen ihre Effizienz steigern; begrüßt, dass die internationalen Mitglieder der Auswahlkommission für die SAP ernannt wurden, äußert jedoch Bedenken hinsichtlich der Ethikprobleme, die im Zusammenhang mit einem der ukrainischen Mitglieder zur Sprache gebracht wurden; begrüßt, dass der Öffentliche Rat internationaler Sachverständiger und die Hohe Qualifikationskommission für Richter im Rahmen eines strengen, unabhängigen, inklusiven und transparenten Verfahrens für die Besetzung der Stellen am Obersten Antikorruptionsgericht der Ukraine bei den Auswahlgesprächen mit den Bewerbern wesentliche Fortschritte erzielt haben;

59. besteht darauf, dass die staatlichen Stellen der Ukraine die institutionelle und operative Unabhängigkeit des NABU und der SAP gewährleisten; prangert an, dass die Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung Gegenstand politischer Einflussnahme sind und instrumentalisiert und eingeschüchtert werden, etwa durch ungerechtfertigte Kontrollen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder operative Einschränkungen, und fordert, dass dem unangemessenen Druck, den die Sicherheits- und Nachrichtendienste – so auch der SBU – ausüben, sofort ein Ende gesetzt wird; betont, dass der Schutz des

NABU und der SAP eine Grundvoraussetzung für die Rechtsstaatlichkeit, den EU-Beitrittsprozess der Ukraine und die verlässliche Inanspruchnahme internationaler Unterstützung ist;

60. bekräftigt, dass die Nationale Agentur für Korruptionsprävention ihre Verfahren zur Überprüfung von Vermögenserklärungen verbessern und ihre Bemühungen auf hohe Amtsträger in Bereichen richten muss, in denen ein hohes Risiko festgestellt wurde; fordert die Ukraine nachdrücklich auf, die Reform der Agentur für die Einziehung und Verwaltung von Vermögenswerten mitsamt den notwendigen Durchführungsbestimmungen vollständig umzusetzen; bedauert, dass die Strafverfolgungsorgane – abgesehen von den spezialisierten Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung – ihre Bilanz im Bereich Korruptionsbekämpfung kaum verbessert haben;

61. begrüßt die Mitgliedschaft der Ukraine in der Arbeitsgruppe „Bestechung“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als positiven Schritt auf dem Weg zur Vollmitgliedschaft und als weitere Bestätigung des Engagements der Ukraine für internationale Standards im Bereich Transparenz und gute Regierungsführung; nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine Fortschritte bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Formen von Bestechung erzielt hat, bei denen internationale Transaktionen getätigt werden, wertet diese Fortschritte als Ausdruck der Integration des Landes in die globale Gemeinschaft verantwortungsbewusster Wirtschaftsakteure und legt der Ukraine nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um diese Fortschritte zu verstetigen;

62. bekräftigt, dass es wichtig ist, die organisierte Kriminalität unaufhörlich zu bekämpfen; fordert die Ukraine nachdrücklich auf, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um Betrug und Online-Betrug noch stärker zu bekämpfen;

VII. Grundfreiheiten und Menschenrechte

63. würdigt, dass sich die Ukraine – obgleich Russland seine Aggression fortsetzt – der Wahrung der Grundrechte verpflichtet sieht, und zollt der Ukraine insbesondere Anerkennung für den Aktionsplan für nationale Minderheiten; legt der Ukraine nahe, nach Maßgabe der europäischen Standards und gemäß den Empfehlungen der Venedig-Kommission einen strukturierten und konstruktiven Dialog mit den benachbarten Mitgliedstaaten über die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten aufrechtzuerhalten; begrüßt, dass die staatlichen Stellen der Ukraine Anstrengungen zur Reform des Bildungssystems unternommen haben, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass die Bestimmungen des Bildungsgesetzes, die 2027 in Kraft treten, nicht dazu führen, dass das Recht der rumänischen Minderheit auf Bildung in ihrer Muttersprache beeinträchtigt wird;

64. fordert die Ukraine auf, weiter für die Meinungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Medien einzutreten; fordert die Ukraine auf, dafür zu sorgen, dass die durch das Kriegsrecht bedingten Einschränkungen auf das absolut notwendige Maß beschränkt bleiben und verhältnismäßig sind; fordert, dass in Fällen von Einschüchterung und unmittelbarer Drangsalierung sowie bei mittelbaren Formen von Druck auf Journalisten und Medien zügige, unabhängige und wirksame Ermittlungen durchgeführt werden; weist darauf hin, dass eine angemessene Finanzierung entscheidend ist, wenn es gilt, die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu wahren, damit er seinen im ukrainischen Recht verankerten Aufgaben nachkommen kann, und fordert die

staatlichen Stellen der Ukraine auf, dafür Sorge zu tragen, dass in den von öffentlich finanzierten Medien produzierten Inhalten der politische und gesellschaftliche Pluralismus der Ukraine zum Ausdruck kommt;

65. fordert, dass nach Maßgabe der Verpflichtungen der Ukraine im Rahmen des Assoziierungsabkommens und des EU-Beitrittsprozesses der Entwurf des Gesetzes Nr. 13597 angenommen wird, mit dem der rechtliche Schutz vor Diskriminierung, Hassverbrechen und Hetze wegen der Rasse, der Hautfarbe, der politischen oder religiösen Überzeugung oder anderer Weltanschauungen, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, der Nationalität, der ethnischen, sozialen oder ausländischen Herkunft, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands und der Vermögensverhältnisse, der familiären Rechte und Pflichten, des Wohnorts, der Sprache, der Beschäftigung oder wegen anderer Gründe gestärkt werden soll;

66. begrüßt die laufenden Bemühungen der Ukraine zur Modernisierung ihrer Rechtsvorschriften im Zivilrecht; erachtet es als sehr wichtig, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Reformen in vollem Einklang mit den EU-Standards in Bezug auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung stehen, auch beim Schutz der Rechte von Frauen und LGBTIQ+-Personen; begrüßt das unlängst ergangene Urteil des Obersten Gerichtshofs der Ukraine, in dem ein gleichgeschlechtliches Paar als De-facto-Familie anerkannt wurde; fordert, dass der Entwurf des Gesetzes Nr. 9103 über die rechtliche Anerkennung von eingetragenen Lebenspartnerschaften in der Ukraine angenommen wird;

67. zollt der Zivilgesellschaft der Ukraine Anerkennung dafür, dass sie dank ihrer genauen Prüfung des Sachverhalts und ihres Engagements erreicht hat, dass Mitglieder der Werchowna Rada zugesagt haben, Entwürfe von Änderungen des Familiengesetzbuchs zurückzuziehen, in deren Folge Gerichte Kinderehen bei Mädchen im Alter von 14 Jahren in Ausnahmefällen hätten genehmigen können; fordert die Werchowna Rada nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese Entwürfe tatsächlich dauerhaft zurückgezogen werden;

68. fordert die Ukraine auf, den ins Stocken geratenen Prozess der Annahme der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zum Abschluss zu bringen;

69. begrüßt die Annahme einer Deinstitutionalisierungsstrategie und die Arbeit an der Reform der Zugänglichkeits- und Rehabilitationsdienste; betont jedoch, dass rasch Rechtsvorschriften über die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen erlassen werden müssen und dabei sichergestellt werden muss, dass diese Inklusionsreformen auch auf der Ebene der Kommunen und Territorialgemeinden umgesetzt werden;

70. nimmt zur Kenntnis, dass ein Gesetz angenommen wurde, das es den orthodoxen Kirchengemeinden in der Ukraine ermöglicht, sich aus der Oberhoheit des Moskauer Patriarchats zu lösen und frei über ihre neue hierarchische Zugehörigkeit zu entscheiden; stellt fest, dass die rumänisch-orthodoxen Kirchengemeinden in der Ukraine im August 2024 einen Antrag auf Anerkennung der Religionsgemeinschaft „Rumänisch-Orthodoxe Kirche in der Ukraine“ gestellt haben, der sich Kirchengemeinden anschließen können, die sich aus der Oberhoheit des Moskauer Patriarchats lösen; fordert die staatlichen Stellen der Ukraine auf, die Religionsgemeinschaft „Rumänisch-Orthodoxe Kirche in der Ukraine“ unverzüglich zu

registrieren;

VIII. Rolle der Zivilgesellschaft

71. zollt der Zivilgesellschaft der Ukraine Anerkennung dafür, dass sie trotz der Entbehrungen in Zeiten des Krieges weiter aktiv ist; fordert alle staatlichen Stellen der Ukraine nachdrücklich auf, für eine systematische und konstruktive Konsultation der Zivilgesellschaft und Sozialpartner zu sorgen, ihren Beiträgen gebührend Rechnung zu tragen und gegen jede Form von politischem Druck auf Organisationen der Zivilgesellschaft vorzugehen; fordert die Ukraine auf, im Interesse einer verantwortungsvollen Verwaltung und der Bürgerbeteiligung das Gesetz über Bürgeranliegen zu verabschieden; stellt fest, dass die Zivilgesellschaft wichtig ist, wenn es gilt, die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung der Ukraine während des Krieges zu stärken, und hebt hervor, dass der Zivilgesellschaft eine entscheidende Rolle bei der dauerhaften Erholung der Ukraine nach dem Krieg zukommt;

72. begrüßt, dass Instrumente der digitalen Demokratie genutzt werden, darunter auch elektronische Petitionen und offene Briefe, und befürwortet strukturiertere und institutionalisierte Formen des zivilgesellschaftlichen Engagements, unter anderem für Diasporagemeinschaften;

73. fordert die Kommission auf, die Zivilgesellschaft und weitere maßgebliche Organisationen und Institutionen der Gesellschaft in der Ukraine systematisch in die Gestaltung und Überwachung der finanziellen Unterstützung durch die EU und der Reformen einzubeziehen;

74. begrüßt, dass europäische und internationale nichtstaatliche Organisationen zum Erfahrungsaustausch mit der Zivilgesellschaft der Ukraine beitragen und sie unterstützen, insbesondere durch die tatkräftige Mitwirkung an Maßnahmen gegen die Desinformationskampagnen Russlands, die sich gegen die Ukraine und gegen Ukrainer in der EU richten; fordert, dass die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen ausgebaut wird, um die Grundrechte zu schützen, die Fähigkeiten zur Prüfung des Wahrheitsgehalts von Informationen zu stärken und einen glaubhaften öffentlichen Diskurs zu unterstützen;

IX. Integration in den Binnenmarkt

75. erachtet es als überaus wichtig, die allmähliche Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU zu beschleunigen, was sowohl der Ukraine als auch den Mitgliedstaaten wirtschaftliche Vorteile bringt; betont, dass dieser Vorgang ein entscheidendes Element der wirtschaftlichen Unterstützung der EU bei der Abwehr der Aggression Russlands und der Vorbereitung der Industrie der Ukraine auf die Wirtschaftstätigkeit unter den Bedingungen des EU-Binnenmarkts ist; empfiehlt, dass sich die Ukraine dabei an den zehn Prioritäten orientiert, die in dem Aktionsplan für die vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der EU und der Ukraine dargelegt sind;

76. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dem engen Zusammenhang zwischen dem Wiederaufbau und der voraussichtlichen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU Rechnung zu tragen; betont, dass der Wiederaufbauplan Maßnahmen umfassen sollte, mit denen die Angleichung der Rechtsvorschriften vorangebracht wird und Investitionen in kritische Infrastruktur, die Verkehrsnetze und

die Eisenbahnverbindungen unterstützt werden, wodurch die Einhaltung der Binnenmarktstandards erleichtert und die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gestärkt wird;

77. begrüßt, dass für die Ukraine seit Januar 2026 die EU-Regelung „Roaming zu Inlandspreisen“ gilt, wodurch die Bevölkerung der Ukraine in den Genuss eines der greifbarsten und unmittelbar spürbaren Vorteile des EU-Beitrittsprozesses ihres Landes kommt;

78. begrüßt, dass die Ukraine verstärkt daran arbeitet, ihre Standpunkte an die der EU und der Welthandelsorganisation anzugleichen; befürwortet eine enge Abstimmung mit der EU bei internationalen Handelsverhandlungen, insbesondere im Hinblick auf die allmähliche Integration der Ukraine in den EU-Binnenmarkt und auf die Stärkung ihrer Beteiligung an globalen Wertschöpfungsketten;

X. Verteidigungszusammenarbeit

79. stellt fest, dass die Rüstungsindustrie der Ukraine zu einer wesentlichen und komplementären Komponente der europäischen Sicherheit geworden ist, insbesondere im Hinblick auf die Drohnenproduktionskapazität, auf dem Gefechtsfeld erprobte Innovationen bei unbemannten Systemen, die elektronische Kriegsführung und Gefechtsfeldsoftware;

80. begrüßt daher, dass die Ukraine und die EU und ihre Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit in Sicherheits- und Verteidigungsangelegenheiten intensiviert haben, insbesondere im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität, und fordert, dass die Zusammenarbeit im Rahmen des Instruments für Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) und des Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) ausgeweitet wird, damit der kritische Verteidigungsbedarf der Ukraine gedeckt und die Rüstungsindustrie der Ukraine noch besser in die industriellen Strukturen der EU integriert werden kann; unterstreicht, dass der Beitritt der Ukraine zum Europäischen Verteidigungsfonds als assoziiertes Land wichtig ist, und fordert, dass die notwendigen Verhandlungen zügig geführt werden; begrüßt, dass die Taskforce EU-Ukraine zur industriellen Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich eingerichtet und die BraveTechEU-Initiative ins Leben gerufen wurde; fordert die EU auf, die Integration der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine in die EDTIB zu unterstützen, auch über das EDIP und den künftigen Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit; würdigt, dass die Ukraine ihre Expertise auf dem Gefechtsfeld erneut unter Beweis gestellt hat, nämlich im Nahen Osten bei der Verteidigung der Golfstaaten; bekräftigt, dass die Ukraine über das kampferprobteste Militär in Europa verfügt;

81. hebt hervor, dass es von strategischer Bedeutung ist, regelmäßig gemeinsame Militärübungen durchzuführen und die Ukraine schrittweise in von der EU geführte Ausbildungs- und Einsatzrahmen zu integrieren, um die Bereitschaft, die Interoperabilität mit europäischen Streitkräften und die Angleichung an die NATO-Standards zu verbessern; fordert darüber hinaus verstärkte gemeinsame Investitionsinitiativen zwischen der EU und der Ukraine in der Verteidigungsindustrie, auch zur gemeinsamen Entwicklung und Produktion militärischer Ausrüstung, wodurch die Selbstverteidigungsfähigkeiten der Ukraine gestärkt würden; fordert, dass auf Dauer angelegte Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die technologische und industrielle Basis der Verteidigung der Ukraine und Europas enger vernetzt wird und strategische

Abhängigkeiten verringert werden sowie zu langfristiger Sicherheit und Stabilität in Europa beigetragen wird;

82. betont, dass es von strategischer Bedeutung ist, die militärische Mobilität zu verbessern, um die Verteidigung und Widerstandsfähigkeit der Ukraine zu unterstützen, indem die rasche Bereitstellung von Ausrüstung und humanitärer Hilfe für die Streitkräfte der Ukraine sichergestellt wird; betont, dass die Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und die Länder an der Ostgrenze der EU eine entscheidende Funktion haben, wenn es darum geht, sichere Transitkorridore einzurichten sowie die einsatznahe Bereitstellung von Material und die gemeinsame operative Koordinierung mit der Ukraine zu ermöglichen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Infrastruktur, die Interoperabilität und den logistischen Rahmen in diesen geografischen Räumen zu stärken, unter anderem durch gemeinsame Übungen und gezielte Investitionen, um die operativen Fähigkeiten der Ukraine zu verbessern, ihre territoriale Unversehrtheit zu stärken und so eine abschreckende Wirkung gegenüber einer etwaigen erneuten Aggression zu entfalten;

83. begrüßt, dass die Ukraine ihre Veteranenstrategie 2030 angenommen hat; betont, dass der wirksamen Wiedereingliederung ukrainischer Kriegsveteranen in das zivile Leben große Bedeutung zukommt, da ihre Wiedereingliederung ein wichtiger Bestandteil der langfristigen Erholung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts der Ukraine ist; hebt hervor, dass es immer mehr Veteranen mit Behinderungen gibt und dass mehr Maßnahmen zur Barrierefreiheit umgesetzt und die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden müssen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Ukraine in dieser Hinsicht weiter zu unterstützen; würdigt den strategischen Wert der Erfahrungen ukrainischer Veteranen für die europäische Sicherheit und Verteidigung, beispielsweise ihr einzigartiges Know-how in der modernen Kriegsführung wie bei der Bekämpfung unbemannter Systeme oder der medizinischen Versorgung Verwundeter auf dem Gefechtsfeld und ihrer Evakuierung in Konflikten hoher Intensität; betont, dass verhindert werden muss, dass sie sozial ausgegrenzt und dadurch für feindliche Manipulation anfällig werden, etwa durch die Russische Föderation;

84. fordert die Kommission auf, geeignete Rahmenregelungen zu entwickeln, um die einzigartigen Erfahrungen der Ukraine aus der Zeit des Krieges in den Bereichen Katastrophenschutz, Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastruktur, Bekämpfung von Desinformation sowie Führung unter den Bedingungen einer vollumfänglichen militärischen Aggression in die Vorsorge-, Resilienz- und Sicherheitspolitik der Union zu integrieren;

85. würdigt, dass seit Beginn des groß angelegten Einmarschs der Russischen Föderation im Jahr 2022 Drittstaaten und internationale Partner der Ukraine umfangreiche politische, finanzielle, humanitäre und militärische Unterstützung zur Verfügung stellten; unterstreicht, dass in dieser breiten Unterstützungskoalition das gemeinsames Engagement für die Achtung des Völkerrechts und der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze zum Ausdruck kommt; hebt in diesem Zusammenhang den erheblichen Beitrag der Vereinigten Staaten hervor, die Militärhilfe im Gegenwert von über 66,9 Mrd. USD bereitgestellt haben; hebt außerdem hervor, dass das Vereinigte Königreich, Kanada, Japan, Norwegen, Neuseeland und Australien eine wichtige Rolle spielen, zumal sich diese Länder den internationalen Sanktionen gegen die Russische Föderation angeschlossen haben sowie zur Unterstützung des Militärs der Ukraine, zur Ausbildung von Soldaten und zur humanitären Hilfe und

Makrofinanzhilfe für die Ukraine beitragen; würdigt die wichtige Unterstützung, die die Türkei etwa in Form militärischer und humanitärer Unterstützung und diplomatischer Bemühungen leistet; würdigt, dass die Republik Moldau humanitäre Hilfe leistet und damit vor dem Hintergrund der fortgesetzten Aggression Russlands die Solidarität in der Region unter Beweis stellt;

XI. Zusammenarbeit in der Region und gutnachbarschaftliche Beziehungen

86. begrüßt, dass die Streitigkeiten zwischen der Ukraine und Ungarn (und der Slowakei) über die unterbrochenen Lieferungen von Öl aus Russland über die Druschba-Fernleitung beigelegt wurden; unterstreicht, dass es in Ungarn und der Slowakei keine konfliktbedingten Versorgungsengpässe gab, da ohne Weiteres alternative Transportmöglichkeiten durch die Adria-Fernleitung zur Verfügung stehen, die zudem den zusätzlichen Vorteil bieten, dass Russlands Wirtschaft nicht unterstützt wird; stellt fest, dass ungarische Unternehmen ihre Energieeinfuhren aus Russland seit Beginn der Aggression Russlands gegen die Ukraine erhöht haben, was im Widerspruch zur Politik der EU steht; stellt fest, dass die Kraftstoffpreise in Ungarn über dem europäischen Durchschnitt liegen und dass das Argument, die Kosten lägen bei Nutzung der Adria-Fernleitung höher, ein Scheinargument ist;

87. betont, dass alle Mitgliedstaaten und nicht nur die Regierungen Ungarns und der Slowakei verpflichtet sind, ihre Abhängigkeiten von Energielieferungen und Energieinfrastruktur aus Russland schrittweise abzubauen;

88. verurteilt das anfängliche Vorgehen der ungarischen Strafverfolgungsorgane, das die Festnahme von Mitarbeitern der ukrainischen Bank Oschtschadbank und die Beschlagnahme von Bargeld und Gold umfasste und zuvor geflissentlich vom ungarischen Zoll genehmigt worden war; begrüßt, dass der Streit unlängst beigelegt wurde;

XII. Sozioökonomische Reformen

89. zollt der Ukraine Anerkennung dafür, dass sie die Reform der öffentlichen Verwaltung angenommen hat und sich weiter konkret in die EU-Governance-Strukturen und den Wirtschafts-, Regulierungs- und Sicherheitsrahmen der EU integriert; legt der Regierung der Ukraine nahe, bei der Reform der öffentlichen Verwaltung und bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen systematisch vorzugehen, den bestehenden Fahrplan tatsächlich einzuhalten und die Effizienz zu steigern; begrüßt, dass die Strategie zur Reform des Systems für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen für den Zeitraum 2026-2030 angenommen wurde, und fordert, dass die Strategie zur Reform der öffentlichen Verwaltung für den Zeitraum 2026-2030 zügig fertiggestellt und angenommen wird; ist sehr erfreut über den Erfolg des Programms „Create Ukraine“, das auf Erfahrungen aus Litauen aufbaut und mit dem dazu beigetragen wird, dass junge Ukrainer mit wertvoller internationaler Erfahrung eine Tätigkeit im öffentlichen Sektor der Ukraine aufnehmen; fordert, dass diese und ähnliche Initiativen ausgeweitet werden, um Fachkräfte für die Ukraine zurückzugewinnen und zu den Bemühungen des Landes zum EU-Beitritt und zum Wiederaufbau nach dem Krieg beizutragen;

90. begrüßt, dass bei der Reform des Büros für wirtschaftliche Sicherheit der Ukraine und ihrer Agentur für die Einziehung und Verwaltung von Vermögenswerten Fortschritte erzielt wurden; begrüßt zudem, dass der Leiter des Staatlichen Zolldienstes der Ukraine ernannt wurde, und hält es für besonders wichtig, die Zollreform voranzubringen;

91. nimmt zur Kenntnis, dass die jüngsten Berichte der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds positiv sind, was darauf hindeutet, dass die Ukraine trotz des fortdauernden Krieges wirtschaftliche Resilienz zeigt und Fortschritte bei der makroökonomischen Stabilisierung erzielt; begrüßt, dass das Programm des Internationalen Währungsfonds im Umfang von 1,8 Mrd. USD und die damit verbundenen Reformen unlängst angenommen wurden; fordert die Ukraine nachdrücklich auf, die Umsetzung der damit verbundenen Reformen zügig voranzubringen;

92. fordert die Ukraine und die Mitgliedstaaten erneut auf, eng zusammenzuarbeiten, um die potenzielle Teilhabe der Flüchtlinge und der Diaspora aus der Ukraine an der Wirtschaft zu maximieren, damit die wirtschaftliche Erholung und der Wiederaufbau der Ukraine jetzt und in Zukunft von Resilienz und Inklusivität geprägt sind; fordert die Kommission auf, diesbezüglich konkrete Vorschläge vorzulegen; stellt fest, dass die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz[8], auf deren Grundlage mehr als 4 Millionen Ukrainern in der EU ein Rechtsstatus gewährt wurde, im März 2027 auslaufen soll; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die Ukraine nachdrücklich auf, auf eine koordinierte, harmonisierte und gut kommunizierte Strategie hinzuarbeiten, die den Ukrainern, die sich auf eine Rückkehr vorbereiten oder legale Wege für den Verbleib in den Aufnahmeländern in Erwägung ziehen, Sicherheit bietet;

93. unterstreicht, dass der Wiederaufbau der Ukraine und die damit zusammenhängenden Vorbereitungspläne eng mit den Reformen der Ukraine für ihren EU-Beitritt verknüpft werden müssen und dass man sich dabei von den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Transparenz und inklusiven lokalen Eigenverantwortung leiten lassen muss; betont zudem, dass der Wiederaufbau der Ukraine auf belastbarer Rechtsstaatlichkeit, transparenter Regierungsführung und demokratischer Inklusion beruhen muss; hebt hervor, dass die Justizreform, Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung und Verbesserungen der öffentlichen Verwaltung nicht nur Voraussetzungen für den EU-Beitritt, sondern auch von grundlegender Bedeutung sind, um Investitionen einzuwerben und das Vertrauen zwischen den Partnern und den Bürgerinnen und Bürgern der Ukraine wiederherzustellen; fordert, dass geschlechtersensible Ansätze in alle Wiederaufbaubemühungen integriert werden, etwa durch eine stärkere Vertretung von Frauen und Minderheiten in Entscheidungsprozessen im Interesse der Wirkmächtigkeit und der langfristigen Nachhaltigkeit;

94. betont, dass die Kohäsionspolitik der EU als wichtigstes Instrument zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Einheit unentbehrlich ist, wenn es gilt, die Ziele der EU-Regionalpolitik zu erreichen und die Zusammenarbeit zwischen den Regionen der EU und der Ukraine zu vertiefen; fordert, dass dieser Politik im Rahmen der regionalen und nachbarschaftlichen Zusammenarbeit in vollem Umfang Rechnung getragen wird;

95. betont, dass die Ukraine für die EU zu einem immer wichtigeren strategischen Partner bei der Versorgung mit wichtigen Waren und kritischen Rohstoffen wird, darunter

---

[8] Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj).

landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Getreide, Ölsaaten und pflanzliche Öle sowie Lithium, Titan und andere für den grünen und den digitalen Wandel wesentliche mineralische Ressourcen; fordert nachdrücklich Transparenz, Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und den Schutz der nationalen Interessen bei allen Privatisierungs- und Investitionsprozessen; stellt fest, dass ein erheblicher Teil dieser kritischen Ressourcen in Gebieten liegt, die vorübergehend von der Russischen Föderation besetzt sind; betont daher, dass die Solidarität der EU mit der Ukraine beim Schutz ihrer natürlichen Ressourcen, ihrer landwirtschaftlichen Kapazitäten und ihrer territorialen Unversehrtheit gestärkt werden muss;

96. begrüßt, dass Anstrengungen unternommen werden, den dreigliedrigen sozialen Dialog in der Ukraine zu verbessern, auch gestützt auf die kürzlich unterzeichnete Partnerschaftsvereinbarung mit der EU und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO); besteht darauf, dass die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte und alle einschlägigen IAO-Übereinkommen während des gesamten Heranführungsprozesses geachtet werden; fordert die Ukraine auf, die Angleichung an die einschlägigen Arbeitsnormen fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Versammlungsfreiheit und den sozialen Dialog; betont, dass umfassende Konsultationen mit den Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft erforderlich sind, und empfiehlt, das einschlägige Fachwissen der IAO in Anspruch zu nehmen; fordert die Ukraine und die Kommission nachdrücklich auf, bei der Konzipierung, Umsetzung und Überwachung sozioökonomischer Reformen mit wichtigen Sozialpartnern, auch mit unabhängigen Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten und gleichzeitig einzuräumen, dass Reformmaßnahmen erforderlich sind, um das Geschäftsklima und das Funktionieren der Marktwirtschaft zu verbessern; fordert, den Schwerpunkt stärker auf Maßnahmen zur Korrektur von Marktverzerrungen und auf Sozialschutzmaßnahmen zu legen;

97. nimmt zur Kenntnis, dass sich der Staat in Gewerkschaftsangelegenheiten eingemischt haben soll, auch durch Beschlagnahme von gewerkschaftlichem Eigentum; fordert, dass die beschlagnahmten gewerkschaftlichen Vermögenswerte zurückgegeben werden; fordert die staatlichen Stellen der Ukraine auf, zu gewährleisten, dass Gewerkschafter ihr Mandat frei ausüben können, und fordert, dass ein umfassender Rechtsschutz gegen gewerkschaftsfeindliche Praktiken eingeführt wird; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst nachdrücklich auf, den Stand der Arbeitnehmerrechte in der Ukraine in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gewerkschaftsbund und der IAO aktiv zu überwachen;

98. fordert dauerhafte Anstrengungen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs, unter anderem durch die Angleichung der Regelungen an die Verordnung über den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum[9], sowie zur Verstärkung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

99. würdigt, dass die Mehrebenen-Governance in der Ukraine funktioniert; begrüßt, dass bei der Dezentralisierung nach Maßgabe der Anforderungen für den EU-Beitritt Fortschritte erzielt wurden; fordert, dass im Einklang mit den Grundsätzen der

---

[9] Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/260/oj).

Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung weitere Reformen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durchgeführt werden;

100. würdigt, dass die Ukraine 63 der 68 Reformbedingungen erfüllt hat, die im Ukraine-Plan dargelegt sind, der ursprünglich nach dem Ende des Krieges umgesetzt werden sollte und dennoch bereits während des Krieges durchgeführt wurde, wodurch die Auszahlung von 26,8 Mrd. EUR im Jahr 2025 ermöglicht wurde; fordert, dass die Umsetzungsbemühungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/792[10] verstetigt werden, insbesondere um die Ukraine darin zu bestärken, sich an die EU-Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge anzupassen;

101. würdigt, dass die ukrainischen Gesundheitsdienste und insbesondere ukrainisches Krankenpflegepersonal während des gesamten Krieges täglich herausragende Arbeit leisten; stellt fest, dass ein großer Teil der Beschäftigten in der öffentlichen Pflege den Mindestlohn erhält, der derzeit bei 6 658 UAH netto liegt; weist darauf hin, dass das tatsächliche Existenzminimum für eine Person im Dezember 2025 laut Berechnung des Ministeriums für Sozialpolitik 10 979 UAH betrug; hebt außerdem hervor, dass eine spezifische und angemessene Regelung für die Arbeitsbelastung in der Krankenpflege eingeführt werden muss;

XIII. Energie, Verkehr und nachhaltige Entwicklung

102. begrüßt, dass die Ukraine bei den Reformen des Energiesektors und bei der Angleichung der Regelungen an die Ziele des europäischen Grünen Deals und des Deals für eine saubere Industrie erhebliche Fortschritte erzielt, und zollt der Ukraine Anerkennung dafür, dass sie trotz der großflächigen Zerstörung ihrer Energieinfrastruktur durch Russland gute Fortschritte bei der Umsetzung ihres nationalen Energie- und Klimaplans erzielt hat; betont, dass bei der Angleichung an EU-Initiativen, etwa an den europäischen Grünen Deal und den Deal für eine saubere Industrie, dem unmittelbaren Wiederaufbaubedarf, der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und der langfristigen Energieversorgungssicherheit der Ukraine Rechnung getragen werden muss;

103. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Unterstützung für das Energiesystem der Ukraine zu verstärken, und betont, dass eine größere Resilienz in der Ukraine unmittelbar zur allgemeinen Energieversorgungssicherheit Europas beiträgt; betont, dass eine dauerhafte und planbare Unterstützung der Ukraine im Bereich Energie unentbehrlich ist, damit in Anbetracht der fortgesetzten Angriffe und vor dem kommenden Winter die Widerstandskraft der Zivilbevölkerung, die Stabilität der Wirtschaft und die Kontinuität kritischer Dienste gewahrt werden können; fordert die Kommission auf, den Wiederaufbau des Energiesektors als Priorität einzustufen und von Ad-hoc-Soforthilfe zu langfristigen Mechanismen für die Erholung, den Schutz und die Modernisierung des Energiesektors überzugehen;

104. betont, dass die Ukraine als Lieferant von Energie und energieintensiven Produkten für das übrige Europa über ein erhebliches Potenzial verfügt; fordert, die Integration der Ukraine in den Energiemarkt der EU zu beschleunigen, unter anderem durch Angleichung der Regelungen und Investitionen in erneuerbare Energiequellen, da diese

---

10 Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj).

Beschleunigung eines der Elemente ist, die zur Sicherheit der EU beitragen; fordert, die Energieverbundnetze mit benachbarten EU-Mitgliedstaaten und Partnern in der Region wie der Republik Moldau im Hinblick auf die weitere Integration der Ukraine in den Energiemarkt der EU kontinuierlich weiter auszubauen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Investitionen in den Ausbau und die Modernisierung grenzübergreifender Energieverbundnetze mit der Ukraine aufzustocken und die Zusammenschaltung und Harmonisierung der Übertragungsnetze in einem wichtigen Vorbereitungsschritt zur Integration der Ukraine in den EU-Energiebinnenmarkt fortzusetzen;

105. stellt fest, dass einem künftigen Abkommen über den Verkauf von zwei Kernreaktoren des Typs WWER-1000 von Bulgarien an die Ukraine strategische Bedeutung zukommt, da es ein Beispiel für die Vertiefung der energiepolitischen Zusammenarbeit ist, und stellt darüber hinaus fest, dass mit diesem Verkauf zur Energiesicherheit der Ukraine beigetragen wird; hebt hervor, dass dieses Projekt das Potenzial birgt, den Energieverbundgrad in der Region zu erhöhen und die Integration des Energiesystems der Ukraine in das Energiesystem der EU voranzubringen; spricht sich dafür aus, gemeinsame Initiativen in Bereichen wie der Energieinfrastruktur weiterzuentwickeln, etwa bei Hochspannungsleitungen und der Energiespeicherung, sowie die intermodalen Verkehrsverbindungen zu verbessern, um zwischen beiden Ländern und im gesamten Schwarzmeerraum die Lieferketten zu stärken und die Logistik und den Handel zu erleichtern;

106. nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine wegen höherer Gewalt eine vorübergehende Ausnahme von der Einführung des CO_2-Grenzausgleichssystems oder damit zusammenhängender Maßnahmen fordert, um den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die Russlands Angriffskrieg darauf hat, inwiefern die Ukraine den CO_2-Fußabdruck ihrer Industriezweige verringern kann; fordert die Kommission auf, Konsultationen mit dem Ziel aufzunehmen, für beide Seiten akzeptable Zwischenlösungen zu finden;

107. fordert die Ukraine nachdrücklich auf, den Wiederaufbau zu nutzen, um wo immer möglich mithilfe der klimafreundlichsten Technologien und den kosteneffizientesten und verlässlichsten Lösungen für den Energiesektor der Ukraine eine bessere Zukunft zu gestalten, in erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz zu investieren und die Auswirkungen auf die Umwelt entlang der gesamten Produktionskette zu minimieren; begrüßt, dass die Kommission ihr Engagement in diesem Bereich fortsetzt, um die Reform des Energiesektors der Ukraine voranzubringen; fordert die Kommission und die staatlichen Stellen der Ukraine auf, die Mittel im Rahmen der Fazilität für die Ukraine strategisch in Anspruch zu nehmen, um Investitionen in erneuerbare Energiequellen Vorrang einzuräumen; fordert, dass die Umsetzung der geltenden Verpflichtungen im Rahmen des Ukraine-Plans und der Pakete der Energiegemeinschaft und auch die Entflechtung regionaler Energieversorgungsunternehmen vorangetrieben werden;

108. begrüßt, dass die Ukraine daran arbeitet, ihre Verkehrspolitik an den Besitzstand der EU anzugleichen und die Anbindung an die EU zu stärken; hält es für sehr wichtig, die nationale Verkehrsstrategie und die Strategie für die Entwicklung und den Ausbau der Grenzinfrastruktur mit den EU-Mitgliedstaaten und der Republik Moldau umzusetzen; fordert, die nachhaltige Modernisierung der Schienen-, Straßen-, Hafen- und Grenzübergangsinfrastruktur im Einklang mit den TEN-V-Prioritäten zu beschleunigen; fordert die Ukraine auf, die Eisenbahnreform zu beschleunigen und auch in den Bereichen Eisenbahnsicherheit und -interoperabilität eine Angleichung an den

Besitzstand der EU vorzunehmen;

109. betont gleichzeitig, dass die Einhaltung von Umweltstandards bei der Umsetzung von Energie- und Verkehrsprojekten äußerst wichtig ist, um die Reformagenda voranzubringen, die für einen Beitritt der Ukraine zur EU erforderlich ist; erachtet es als sehr wichtig, dass die EU die Ukraine beim Wiederaufbau für eine bessere Zukunft auf der Grundlage der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit unterstützt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Ukraine stärker zu unterstützen, und zwar sowohl mit finanziellen Mitteln als auch mit Fachwissen, um die Angleichung ihrer Vorschriften an den Umweltbesitzstand der EU zu beschleunigen;

110. betont, dass die Ukraine nach wie vor mit erheblichen ökologischen Herausforderungen konfrontiert ist, die sich durch den noch andauernden Krieg weiter verschärft haben; stellt fest, dass der immer länger dauernde Konflikt weiter schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Umwelt hat, etwa durch die Verschmutzung von Boden und Wasser, die Verschlechterung der Ökosysteme und den erhöhten Druck auf die natürlichen Ressourcen; ist besorgt über den daraus resultierenden Verlust an biologischer Vielfalt sowie die Schäden an Wald-, Steppen- und Feuchtgebietsökosystemen; betont, dass Umweltschutz und Nachhaltigkeit unbedingt in die Erholungs- und Wiederaufbaubemühungen einbezogen werden müssen; fordert ein verstärktes Umweltmanagement, verbesserte Überwachungssysteme und eine wirksame Umsetzung der Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung und die strategische Umweltprüfung im Einklang mit dem EU-Besitzstand gemäß Kapitel 27;

111. ist besorgt über den Bau von Windparks in Schutzgebieten im Hochland der Karpaten im Westen der Ukraine, insbesondere über die geplante Errichtung von 30 Windkraftanlagen auf dem Berg Runa; unterstreicht, dass Windenergie gegenüber fossilen Brennstoffen eine sicherere und nachhaltige Alternative ist, und fordert die Ukraine auf, ihr großes Potenzial für den Ausbau der Nutzung der Windenergie außerhalb von Schutzgebieten zu nutzen; betont, dass sich die Erzeugung grüner Energie und der Naturschutz in der Ukraine nicht ausschließen müssen, da es andere Flächen gibt, die bereits für die Entwicklung der Energieinfrastruktur ausgewiesen sind, auf denen sich keine einzigartigen Lebensräume und Urwälder befinden und zu denen bereits Zufahrtsstraßen vorhanden sind;

112. ist zutiefst besorgt über die gegenwärtige Lage im Kernkraftwerk Saporischschja, das unverändert rechtswidrig unter der Kontrolle Russlands steht und wegen der ständigen Militäroperationen in seiner Nähe nach wie vor erhebliche Risiken mit Blick auf die nukleare Sicherheit und die nukleare Sicherung birgt; unterstreicht, dass die Einbindung der Internationalen Atomenergie-Organisation zwar für die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit unentbehrlich ist, diese Einbindung aber auf rein technische Aspekte beschränkt bleiben sollte; betont in diesem Zusammenhang, dass diese Einbindung unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine erfolgen und nicht so ausgelegt werden sollte, dass sie sich auf den Status der Anlage auswirkt; bekräftigt, dass der sichere Betrieb des Kernkraftwerks im Einklang mit den internationalen Standards für nukleare Sicherheit und unter der rechtmäßigen Hoheit der Ukraine sichergestellt werden muss;

113. weist darauf hin, dass sich die Reaktorkatastrophe von Tschornobyl, die nach wie vor einer der schwersten nuklearen Unfälle der Geschichte ist, im Jahr 2026 zum 40. Mal jährte; verurteilt aufs Schärfste die gezielten Angriffe Russlands auf das Gelände des Kernkraftwerks Tschornobyl und die katastrophalen Schäden an seiner Schutzhülle, mit

deren Bau radioaktives Material eingeschlossen werden sollte und deren wesentliche Schutzwirkung nun nicht mehr gegeben ist, was schwerwiegende Risiken für die nukleare Sicherheit mit sich bringt; stellt fest, dass die Reparaturkosten auf 500 Mio. EUR geschätzt werden;

°

° °

114. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Ukraine zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0261

Bericht 2025 der Kommission über Serbien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 zu dem Bericht 2025 der Kommission über Serbien (2025/2255(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits[1], das am 1. September 2013 in Kraft getreten ist,

– unter Hinweis auf den Antrag Serbiens vom 19. Dezember 2009 auf Beitritt zur EU,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission vom 12. Oktober 2011 zum Antrag Serbiens auf Beitritt zur Europäischen Union (COM(2011)0668), die Entscheidung des Europäischen Rates vom 1. März 2012 über die Verleihung des Status eines Bewerberlandes an Serbien und die Entscheidung des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Aufnahme der EU-Beitrittsverhandlungen mit Serbien,

– unter Hinweis auf die Vereinbarung von Brüssel vom 27. Februar 2023 und das Ohrid-Abkommen vom 18. März 2023 und seinen Anhang zur Durchführung,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)[2],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan[3],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes bei der Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki,

– unter Hinweis auf die auf den Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 17. Mai 2018 in Sofia und vom 6. Mai 2020 in Zagreb abgegebenen Erklärungen,

---

1 ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2013/490/oj.
2 ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj.
3 ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj.

– unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, das Serbien 2001 ratifiziert hat, und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats, die Serbien 2006 ratifiziert hat,

– unter Hinweis auf die von Amnesty International am 27. März 2025 veröffentlichte fachliche Kurzdarstellung mit dem Titel „Serbia: journalists targeted with Pegasus spyware“ (Angriff auf Journalisten in Serbien unter Einsatz der Spähsoftware Pegasus) (EUR 70/9186/2025), worin der Angriff auf investigative Journalisten mithilfe der Spähsoftware Pegasus dokumentiert ist,

– unter Hinweis auf den am 19. März 2026 von Freedom House im Rahmen des Berichts „Freedom in the World 2026“ veröffentlichten Länderbericht zu Serbien,

– unter Hinweis auf den am 2. Mai 2025 von Reporter ohne Grenzen veröffentlichten World Press Freedom Index 2025,

– unter Hinweis auf das Treffen der Staats- und Regierungsoberhäupter der Westbalkanländer vom 1. Juli 2025 in Skopje (Nordmazedonien) zum Wachstumsplan für den Westbalkan,

– unter Hinweis auf die am 17. Dezember 2025 auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan abgegebene Erklärung,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes vom 16. Dezember 2025 zur Erweiterung,

– unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berlin-Prozess,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Gipfeltreffens 2025 zum Berlin-Prozess vom 22. Oktober 2025,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan“ (COM(2020)0641),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Ein neuer Wachstumsplan für den Westbalkan“ (COM(2023)0691),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Juli 2025 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2025)0900) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „2025 Rule of Law Report – Country Chapter on the rule of law situation in Serbia“ (Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 – Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Serbien) (SWD(2025)0931),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. November 2025 mit dem Titel „Mitteilung 2025 zur Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2025)0690) und die entsprechende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Serbia 2025 Report“ (Bericht 2025 über Serbien) (SWD(2024)0755),

– unter Hinweis auf das erste Abkommen über die Grundsätze der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen Serbiens und des Kosovo vom 19. April 2013 und die Abkommen vom 25. August 2015 sowie auf den laufenden, von der EU unterstützten Dialog zur Normalisierung der Beziehungen,

– unter Hinweis auf den am 19. August 2022 veröffentlichten Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (BDIMR der OSZE) über die vorgezogene Parlaments- und Präsidentschaftswahl vom 3. April 2022 in Serbien,

– unter Hinweis auf den am 28. Februar 2024 veröffentlichten Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des BDIMR der OSZE über die vorgezogene Parlamentswahl vom 17. Dezember 2023 in Serbien,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2006, die Schlussfolgerungen des Rates vom März 2020 und die am 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen angenommenen Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates, auch bekannt als die Kopenhagener Kriterien,

– unter Hinweis auf die Erklärungen der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen vom 4. August 2025 zu dem harten Vorgehen der Regierung Serbiens gegen die Studierendenbewegung,

– unter Hinweis auf Artikel 14 der Verfassung Serbiens über den Schutz der nationalen Minderheiten,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Serbien, insbesondere jene vom 22. Oktober 2025 zu der Polarisierung und zunehmenden Repression in Serbien ein Jahr nach der Tragödie von Novi Sad[4],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2026 zu der EU-Erweiterungsstrategie,

– unter Hinweis auf die Reise seines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten nach Serbien vom 22. bis 24. Januar 2026,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0163/2026),

A. in der Erwägung, dass die Erweiterung ein wichtiges außenpolitisches Instrument der EU und eine strategische geopolitische, langfristig ausgerichtete Investition in Frieden, Stabilität, Sicherheit und Wohlstand in Europa ist;

B. in der Erwägung, dass jedes Bewerberland im Rahmen des Erweiterungsprozesses anhand seiner eigenen Leistungen bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien und danach bewertet wird, ob es die gemeinsamen europäischen Werte und Rechte achtet und sich mit unerschütterlicher Entschlossenheit für sie einsetzt, ob es Minderheiten schützt und inwieweit es eine Angleichung an die Außen- und Sicherheitspolitik der EU vorgenommen hat; in der Erwägung, dass es keine Überholspur zur EU-Mitgliedschaft gibt;

C. in der Erwägung, dass Serbien zusätzliche Anstrengungen unternehmen muss, um seine Außenpolitik weiter an die Außen- und Sicherheitspolitik der EU anzugleichen, da

[4] ABl. C, C/2026/2098, 29.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2098/oj.

bestimmte Handlungen und Erklärungen sowie Kontakte auf hoher Ebene, etwa die Teilnahme des Präsidenten Serbiens an der Militärparade zum 9. Mai 2025 in Moskau, im Widerspruch zu wichtigen außenpolitischen Standpunkten der EU, insbesondere in Bezug auf Russland, stehen;

D. in der Erwägung, dass Serbien bei den EU-bezogenen Reformen in mehreren Schlüsselbereichen erheblich an Tempo verloren hat oder Rückschritte verzeichnet, insbesondere bei den Kernelementen des Beitrittsprozesses wie Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Medienfreiheit; in der Erwägung, dass die Kommission ständige Mängel in der Funktionsweise der demokratischen Institutionen festgestellt hat; in der Erwägung, dass bislang nur 2 der 35 Verhandlungskapitel vorläufig abgeschlossen wurden;

E. in der Erwägung, dass die Regierungskoalition in den vergangenen Jahren die politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten in Serbien stetig ausgehöhlt und dabei Druck auf unabhängige Medien, Hochschulen, ethnische Minderheiten, die politische Opposition und Organisationen der Zivilgesellschaft ausgeübt sowie gleichzeitig die Institutionen systematisch geschwächt und die Grenzen zwischen politischen Akteuren, Staat und Medienmacht verwischt hat;

F. in der Erwägung, dass Serbien nach wie vor ein wichtiges Ziel für ausländische Desinformationskampagnen – insbesondere aus Russland und China – ist, mit denen antiwestliche Narrative geschaffen werden sollen und von denen viele auch von inländischen Akteuren formuliert und verbreitet werden; in der Erwägung, dass Russlands Propagandakanäle wie RT Balkan (vormals Russia Today) und Sputnik in Serbien frei operieren und erheblichen Einfluss auf die Prägung EU-feindlicher und antidemokratischer Narrative und ihre Verbreitung in der gesamten Region ausüben; in der Erwägung, dass diese Narrative von Serbiens staatsnahen Medien verstärkt werden;

G. in der Erwägung, dass unabhängige Medienbeobachter im Jahr 2024 festgestellt haben, dass sich der Rückbau der Demokratie auch in den Medien Serbiens stetig fortgesetzt hat, da in über 90 % der Nachrichten, die von den landesweit empfangbaren Fernsehsendern zur Hauptsendezeit ausgestrahlt wurden, über die Regierungsmehrheit berichtet wurde – und zwar überwiegend neutral oder positiv –, während die Opposition weniger als 10 % der Sendezeit erhielt und weitgehend negativ dargestellt wurde;

H. in der Erwägung, dass Serbien im Einklang mit Kapitel 23 echte Verbesserungen bei der wirksamen Ausübung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, nachweisen muss; in der Erwägung, dass die Religionsfreiheit ein zentraler europäischer Wert und ein grundlegendes Menschenrecht ist; in der Erwägung, dass Serbien daher verpflichtet ist, diese Freiheit im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen und Menschenrechtsverpflichtungen zu achten und für alle in seinem Hoheitsgebiet lebenden Personen zu gewährleisten;

I. in der Erwägung, dass die soziale Lage in Serbien nach wie vor schwierig ist; in der Erwägung, dass das UNICEF festgestellt hat, dass Serbien zu den Ländern Europas gehört, in denen die Ungleichheit besonders stark ausgeprägt ist; in der Erwägung, dass im Jahr 2024 13,6 % der Bevölkerung von erheblichen materiellen und sozialen Entbehrungen betroffen waren und dass im Jahr 2023 der Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen bei 27,2 % lag und die Jugendarbeitslosigkeit 24,5 % betrug; in der Erwägung, dass die ländliche Bevölkerung diesbezüglich nach wie vor besonders gefährdet ist;

J. in der Erwägung, dass die EU auch im Jahr 2024 der wichtigste Handelspartner Serbiens war, da 58,3 % des gesamten Handels auf die EU entfielen, und dass die EU die wichtigste Investitionsquelle und der größter Geber finanzieller Unterstützung des Landes ist; in der Erwägung, dass der mit Abstand größte Teil der Heimatüberweisungen nach wie vor aus der EU stammt, von dort arbeitenden serbischen Staatsangehörigen getätigt wird, für viele Haushalte in Serbien eine entscheidende und stabile Einkommensquelle bildet und für die Wirtschaft des Landes unentbehrlich ist;

Engagement für den EU-Beitritt

1. betont, dass der EU-Beitritt ein rein leistungsorientierter Prozess ist und sämtliche in den Kopenhagener Kriterien verankerten Elemente – also die uneingeschränkte Achtung der EU-Werte sowie die Einhaltung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten – erfüllt sein müssen, um auf dem Weg zum EU-Beitritt voranzukommen; betont, dass Reformen hierfür nicht nur angenommen, sondern auch vollständig und konsequent umgesetzt werden müssen, da es für Serbien infolge der fortbestehenden Kluft zwischen der Rechtsangleichung und der wirksamen Umsetzung nach wie vor schwierig ist, Fortschritte zu erzielen; betont, dass der Weg jedes Landes zur EU-Integration auf der Grundlage seiner eigenen Leistung bewertet werden muss und dass kein Land an ein anderes gekoppelt oder als Teil eines Gesamtpakets behandelt werden darf; betont, dass bei den Werten und Grundprinzipien der EU keinerlei Abstriche gemacht werden dürfen, da der EU-Beitritt ein technischer und ein politischer Prozess ist;

2. stellt fest, dass dem Bericht 2025 der Kommission zufolge bei den Vorbereitungen bereits ein gewisser Stand erreicht wurde und die Empfehlungen der Kommission teilweise umgesetzt wurden; bedauert, dass Serbien seine zentralen Verpflichtungen, die es in seinem Non-Paper vom November 2024 dargelegt hat und mit denen die noch bestehenden Hindernisse für die Eröffnung von Cluster 3 angegangen werden sollen, zum Großteil noch nicht erfüllt hat; missbilligt in diesem Zusammenhang, dass sich die Regierung in jüngster Zeit mit hetzerischen Äußerungen gegenüber den Ländern hervorgetan hat, die sich gegen die Eröffnung von Cluster 3 ausgesprochen haben;

3. betont, dass der Erweiterungsprozess glaubhaft bleiben muss, indem strenge und gerechte Auflagen durchgesetzt und gleichzeitig etwaige Reformbemühungen tatsächlich gebührend anerkannt werden;

4. weist erneut darauf hin, dass Serbien zwar erklärt hat, die EU-Mitgliedschaft sei sein strategisches Ziel, stellt jedoch fest, dass derartige Absichtserklärungen in der Praxis oft nicht umgesetzt werden, was sich zum Beispiel beim Gipfeltreffen EU-Westbalkan im Dezember 2025 zeigte, als die höchsten Vertreter Serbiens der Veranstaltung fernblieben; betont, dass infolge dieser fortdauernden Diskrepanz geklärt werden muss, ob Serbien auf dem Weg in die EU bleibt; fordert Serbien auf, den Fortbestand seines Engagements für die Werte und Standards der EU deutlich unter Beweis zu stellen und seinem verbalen Engagement für die EU-Mitgliedschaft konsequent Taten folgen zu lassen;

5. bekräftigt, dass der Westbalkanraum im gegenwärtigen geopolitischen Kontext für die Sicherheit und Stabilität der EU als Ganzes strategisch bedeutsam ist; weist darauf hin, dass Serbien aufgrund seiner Größe und geopolitischen Lage einen direkten Einfluss auf die Gesamtstabilität der Region hat; verurteilt daher den Versuch Serbiens, sich einen

Einfluss- und Wirkungsbereich zu schaffen, in dem es die Souveränität der Nachbarländer beeinträchtigt;

6. bekräftigt, dass Serbien unbedingt seine geopolitische Ausrichtung auf die EU deutlich und konsequent unter Beweis stellen muss, unter anderem durch die vollständige Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU, insbesondere an die restriktiven Maßnahmen, die die EU im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergriffen hat, und ist zutiefst besorgt darüber, dass Serbien es nach wie vor versäumt, seine Politik vollständig an die GASP der EU anzugleichen; bedauert, dass Serbien zu den Bewerberländern zählt, deren diesbezügliche Angleichungsquote am niedrigsten ist; stellt fest, dass die mangelnde Angleichung Serbiens an die Außenpolitik der EU, so auch der Verzicht auf restriktive Maßnahmen, mit einem der in Artikel 3 der Verordnung über die Reform- und Wachstumsfazilität[5] festgelegten spezifischen Ziele unvereinbar ist; bekräftigt seine Auffassung, dass die vollständige Angleichung eine nicht verhandelbare Voraussetzung für den Beitritt bleibt; begrüßt, dass sich Serbien unlängst den Beschlüssen (GASP) 2026/438[6] und (GASP) 2025/490[7] des Rates angeschlossen hat, bekräftigt jedoch, dass es nicht genügt, sich derartigen Beschlüssen nur teilweise anzuschließen;

7. missbilligt, dass Serbien weiter enge Beziehungen zu Russland unterhält und seine Partnerschaft mit Russland vertieft, wodurch Bedenken hinsichtlich seiner strategischen Ausrichtung und Fragen aufgeworfen werden, ob es auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft wirklich voranzuschreiten gedenkt; betont, dass Serbien eine klare strategische Entscheidung für seinen Weg in die EU treffen muss; betont, dass durch eine Schaukelpolitik zwischen der EU und anderen geopolitischen Akteuren nicht das politische Vertrauen entsteht, das von einem Bewerberland erwartet wird; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, von öffentlichen Aussagen und Maßnahmen abzusehen, die den zentralen außen- und sicherheitspolitischen Positionen der EU zuwiderlaufen;

8. ist zutiefst besorgt über die Investitionen Russlands und Chinas in Serbien und den immer größeren Einfluss dieser Länder auf die politischen und wirtschaftlichen Prozesse in der Region; verurteilt, dass mit dem Minister für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation ein hochrangiger Politiker, der auf der Sanktionsliste der EU steht, im März 2026 in Belgrad zu einem Besuch empfangen wurde; fordert, dass das sogenannte Russisch-Serbische Humanitäre Zentrum in Niš, das Russlands Militärgeheimdienst GRU als Operationsbasis in einem Bewerberland dient, sofort geschlossen wird, und fordert Serbien nachdrücklich auf, die gesamte militärische Zusammenarbeit mit Russland einzustellen, da durch diese

---

5 Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj.

6 Beschluss (GASP) 2026/438 des Rates vom 23. Februar 2026 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/266 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die illegale Anerkennung, Besetzung oder Annexion bestimmter nicht von der Regierung kontrollierter ukrainischer Gebiete durch die Russische Föderation (ABl. L, 2026/438, 23.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/438/oj).

7 Beschluss (EU) 2025/490 des Rates vom 18. Februar 2025 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum und der drei dazugehörigen Übereinkünfte (ABl. L, 2025/490, 18.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/490/oj).

Zusammenarbeit berechtigte Fragen aufgeworfen werden, wie sich Serbien strategisch orientiert und ob es seine Politik an den Sicherheitsinteressen der EU ausrichtet; verurteilt, dass Russland Aktivitäten zur ausländischen Einmischung in Serbien durchführt; weist erneut darauf hin, dass Serbien die Plattform in der Region ist, von der aus Desinformations- und Fehlinformationskampagnen im gesamten Westbalkanraum verbreitet werden;

9. ist besorgt darüber, dass Serbien seine Streitkräfte weiter aufwachsen lässt und sich gleichzeitig immer feindseliger gegenüber seinen Nachbarländern äußert, dass es seine sicherheits- und verteidigungspolitische Zusammenarbeit mit China vertieft und dabei auch Übungen von Spezialkräften durchführt und strategische Abkommen ausweitet und dass chinesische Sicherheits- und Überwachungstechnologie in Serbien immer stärkere Verbreitung findet; verurteilt aufs Schärfste, dass Serbien kürzlich chinesische ballistische Luft-Boden-Raketen vom Typ CM-400AKG erworben hat; weist warnend darauf hin, dass mit diesem Aufwuchs der Streitkräfte das sicherheitspolitische Gleichgewicht in der Region gefährdet wird und die gutnachbarlichen Beziehungen zu den umliegenden NATO-Mitgliedstaaten geschwächt werden; betont, dass eine solche Beschaffung im Widerspruch zur GASP der EU steht und gravierende Zweifel hinsichtlich der geopolitischen Ausrichtung Serbiens aufwirft; betont, dass bei wichtigen Beschaffungsmaßnahmen im Verteidigungsbereich, in deren Rahmen Verteidigungsgüter von autoritären strategischen Konkurrenten der EU bezogen werden, vollständige Transparenz herbeigeführt und sorgfältig bewertet werden muss, wie sich diese Maßnahmen auf die Stabilität in der Region, die Interoperabilität und die erklärte Ausrichtung Serbiens auf die EU auswirken; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die in Serbien regierende Partei und die Kommunistische Partei Chinas unlängst eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, was weitere Fragen hinsichtlich des strategischen Bekenntnisses Serbiens zu seinem Weg in die EU aufwirft;

10. verurteilt, dass Serbien zu einer Basis für Sabotageaktivitäten der Geheimdienste Russlands in Europa geworden ist; ist zutiefst besorgt über glaubhafte Berichte, aus denen hervorgeht, dass sich Serbien zu einem wichtigen operativen Drehkreuz für Russlands hybride Aktivitäten und Destabilisierungsaktivitäten in Europa entwickelt hat; nimmt insbesondere dokumentierte Fälle zur Kenntnis, in denen Personen, die von mit Russlands Geheimdiensten in Verbindung stehenden Akteuren rekrutiert und finanziert wurden, koordinierte Provokationen verübt und Handlungen begangen haben, mit denen ethnische und religiöse Spannungen in den EU-Mitgliedstaaten geschürt werden sollten; nimmt zudem Berichte über organisierte Netzwerke zur Kenntnis, die vom Hoheitsgebiet Serbiens aus tätig sind und unter anderem bestimmte Personen gezielt für destabilisierende Handlungen ausbilden und dann zu Einsätzen in andere europäische Länder und in die Nachbarländer der EU entsenden; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Ermittlungen wegen derlei Aktivitäten einzuleiten sowie diese Aktivitäten zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen;

11. bedauert, dass sich Serbien bei der Abstimmung über die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom Februar 2026 zur Unterstützung eines gerechten und dauerhaften Friedens in der Ukraine enthalten hat; ist der Ansicht, dass durch ein solches Abstimmungsverhalten das Vertrauen in das strategische Bekenntnis Serbiens zu seinem Weg in die EU weiter schwindet;

12. ist besorgt darüber, dass Serbien seinen Beobachterstatus in der Parlamentarischen

Versammlung der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, einer Sicherheitsstruktur unter der Führung der Russischen Föderation, beibehält und unverändert sein Freihandelsabkommen mit der Eurasischen Wirtschaftsunion nutzt;

13. bedauert, dass Serbien in vielen anderen Verhandlungskapiteln nur begrenzte oder gar keine Fortschritte bei der Erfüllung der Zielvorgaben für die EU-Mitgliedschaft erzielt hat; nimmt zur Kenntnis, dass ein operatives Team eingesetzt wurde, das die Umsetzung von EU-bezogenen Reformen beschleunigen soll; fordert Serbien auf, mit konkreten und umfassenden Maßnahmen unter Beweis zu stellen, dass es sich zur Umsetzung der Reformen bekennt, die auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft erforderlich sind; bekräftigt, dass die EU-Beitrittsverhandlungen mit Serbien erst dann vorangetrieben werden sollten, wenn sich Serbien den EU-Sanktionen gegen Russland anschließt sowie messbare und dauerhafte Fortschritte im Cluster „Wesentliche Elemente“ erzielt, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, freie und faire Wahlen, Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, Unabhängigkeit der Justiz, Medienfreiheit, Reform der öffentlichen Verwaltung und Funktionieren demokratischer Institutionen; fordert die Kommission auf, den Grundsatz „Wesentliches zuerst“ strikt anzuwenden und bei erheblichen Rückschritten das Auszahlungstempo und die Höhe der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Heranführungsinstrumente entsprechend zu verringern;

14. erklärt erneut, dass der EU-Beitritt ein Prozess ist, der die gesamte Gesellschaft betrifft, und fordert die Regierung Serbiens auf, in der Bevölkerung des Landes für die Bedeutung und die Vorteile des EU-Beitritts, die finanzielle Unterstützung der EU und die Reformen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt zu werben; fordert die EU und ihre Organe auf, ihre Kommunikationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit in Serbien zu verstärken, um die Wirkung und die Vorteile der EU-Unterstützung stärker ins Blickfeld zu rücken;

15. fordert Serbien erneut auf, glaubhafte Fortschritte zu erzielen und die Anstrengungen zur Bekämpfung der ausländischen und inländischen Informationsmanipulation und Einmischung zu intensivieren, auch gegen Desinformation und EU-feindliche und antiwestliche Äußerungen, die sich auch über Serbien hinaus in der gesamten Region negativ auswirken;

16. bedauert, dass die EU-Mitgliedschaft in Serbien nur geringe Unterstützung genießt, was die Folge einer langjährigen manipulativen und gegen die EU gerichteten Gesamtdarstellung ist, die von der Regierung kontrollierte Medien und einige hochrangige Amtsträger und Mitglieder der Regierungspartei Serbiens auch auf höchster Ebene verbreiten; fordert Serbien auf, gegen Desinformation, auch über die Aggression Russlands gegen die Ukraine, vorzugehen sowie insbesondere seine eigenen staatlichen Desinformationskampagnen einzustellen und vielmehr eine kohärente und konstruktive Ausrichtung auf die EU zu fördern; fordert die EU auf, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Serbiens zu intensivieren, um die Demokratie widerstandsfähiger zu machen und hybride Bedrohungen abzuwehren; bedauert zutiefst, dass in den Medien Serbiens ständig, durchgängig und systematisch antiwestliche Großerzählungen verbreitet werden, wobei die EU überwiegend in ein schlechtes Licht gerückt wird, während Russland, China und immer öfter auch die Vereinigten Staaten positiv dargestellt werden;

17. nimmt mit besonderer Besorgnis die Feststellung der Kommission zur Kenntnis, dass Serbien keine Maßnahmen ergriffen hat, um ausländischer Informationsmanipulation

und Einmischung entgegenzuwirken; fordert Serbien auf, unverzüglich einen umfassenden nationalen Rahmen für eine widerstandsfähige Demokratie anzunehmen und umzusetzen, der klare Bestimmungen zu institutionellen Zuständigkeiten, zu einer regelmäßigen öffentlichen Berichterstattung und zum Schutz unabhängiger Aufsichtsgremien enthält; fordert die EU außerdem auf, ihre strategische Kommunikation und Präsenz in Serbien zu stärken, um gegen EU-feindliche Narrative vorzugehen; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, vom Hoheitsgebiet Serbiens aus tätige Desinformationsnetzwerke ausfindig zu machen und zu zerschlagen und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Partnerländern der EU bei der Bekämpfung hybrider Bedrohungen und ausländischer Einmischung zu verstärken; fordert die Kommission nachdrücklich auf, mit den einschlägigen Online-Plattformen zu klären, warum mehrere Profile von Medienkanälen, die für Kritik an der Regierung Serbiens bekannt sind, vorübergehend gesperrt wurden;

18. weist jegliche Behauptungen von Amtsträgern Serbiens entschieden zurück, wonach die EU und einige ihrer Mitgliedstaaten seit November 2024 an der Organisation der Studierendenproteste beteiligt gewesen seien, um eine „Farbrevolution“ auszulösen; missbilligt, dass die höchsten Amtsträger des Staates eifrig Verschwörungstheorien über den Einsturz des Vordachs des Bahnhofs Novi Sad verbreiten, wonach diese Tragödie durch einen Sabotageakt oder einen Terroranschlag herbeigeführt worden sei, den EU-Mitgliedstaaten verübt bzw. dem EU-Mitgliedstaaten Vorschub geleistet hätten; verurteilt erneut aufs Schärfste, dass Bürgerinnen und Bürger von EU-Mitgliedstaaten, die den protestierenden Studierenden ihre Unterstützung bekundet hatten, widerrechtlich festgenommen und ausgewiesen wurden; weist ebenso die unbegründeten Behauptungen der staatlichen Stellen Serbiens zurück, Kroatien habe sich in die Durchführung der Kommunalwahl im März 2026 eingemischt und an dieser Wahl mitgewirkt; verurteilt alle derartigen falschen Anschuldigungen;

19. verurteilt, dass Mitgliedern des Europäischen Parlaments und anderen politischen Akteuren, darunter auch den Mitgliedern der Delegation des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, die im Januar 2026 nach Serbien gereist waren, nicht hinnehmbares Verhalten entgegengebracht wurde und sie beleidigt, verleumdet und mit hetzerischen Äußerungen bedacht wurden; missbilligt in diesem Zusammenhang die Erklärungen des Präsidenten Serbiens vom September 2025, in denen er sich abfällig über Mitglieder des Europäischen Parlaments äußerte;

20. bekräftigt seine Besorgnis über das Appeasement der Kommission gegenüber Serbien, obgleich das Land seit Jahren Rückschritte in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte verzeichnet und einen destabilisierenden Einfluss auf die gesamte Region ausübt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Grundwerte der EU zu wahren, indem sie sich klarer gegenüber Serbien äußert und die erheblichen Mängel, die ausbleibenden Fortschritte und auch die Rückschritte des Landes konsequent zur Sprache bringt; begrüßt, dass das für Erweiterung zuständige Kommissionsmitglied anfänglich Verbesserungen bei der Behebung der Mängel Serbiens erzielt und angekündigt hat, die Mittel auszusetzen, die für Serbien vorgesehen waren, damit das Land Gesetzesreformen durchführt; gibt warnend zu bedenken, dass Serbien unter Umständen systematisch versucht, die rascheren Fortschritte seiner Nachbarländer auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu behindern, zumal es auf seinem eigenen Weg zum EU-Beitritt nicht vorankommt; fordert Serbien auf, seine Visumpolitik stärker an der EU-Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige ein Visum benötigen, auszurichten;

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

21. ist besorgt darüber, dass sich die politische Krise in Serbien vor dem Hintergrund der seit November 2024 andauernden landesweiten Massenproteste verschärft, mit denen die Bevölkerung Serbiens auf die systemische Korruption sowie den Mangel an Rechenschaftspflicht und Transparenz im Land reagiert; stellt fest, dass bei der Informationsreise des Europäischen Parlaments im Januar 2026 ermittelt wurde, dass die immer stärkere Polarisierung, der begrenzte parlamentarische Dialog und das geschwächte Vertrauen in die Institutionen wichtige Faktoren für die Proteste sind; erklärt sich besorgt darüber, dass Korruption in vielen Bereichen nach wie vor weitverbreitet ist und dass sich Fortschritte im Kampf gegen die Korruption nur erzielen lassen, wenn ein starker politischer Wille gegeben ist, wirksam gegen Korruption vorzugehen und Mittel des Strafrechts robust gegen Korruption auf höchster Ebene einzusetzen;

22. stellt mit Besorgnis fest, dass Serbien im Korruptionswahrnehmungsindex 2025 von Transparency International den schlechtesten Wert seit zwei Jahrzehnten verzeichnet hat; betrachtet dieses Ergebnis als weiteres Warnsignal, dass die Institutionen schwach sind und die Rechenschaftspflicht unzureichend durchgesetzt wird; begrüßt die Annahme der Strategie zur Korruptionsbekämpfung für den Zeitraum 2024-2026; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, dafür zu sorgen, dass den Empfehlungen des Korruptionsbekämpfungsrats des Landes in vollem Umfang Folge geleistet wird; äußert die Befürchtung, dass die Agentur für Korruptionsprävention des Landes unter Umständen nicht unabhängig handelt;

23. stellt fest, dass die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Einsturz des Vordachs des Bahnhofs Novi Sad im Jahr 2024 noch nicht abgeschlossen sind, und bedauert, dass keine nennenswerten Fortschritte erzielt wurden; bedauert, dass rund um die Ermittlungen Unklarheit herrscht, zu der auch Amtsträger mit widersprüchlichen Erklärungen beitragen, und dass es zur Manipulation von und zu fahrlässigem Umgang mit Beweismitteln gekommen sein soll; verurteilt aufs Schärfste, dass die für den Fall zuständige Staatsanwaltschaft ungebührlicher Einflussnahme ausgesetzt ist; fordert erneut, dass in dem Verfahren vollständige Transparenz herrscht sowie der Rechenschaftspflicht Genüge getan und die Unabhängigkeit der Justiz gewahrt wird;

24. erklärt erneut, dass angesichts der Tragödie von Novi Sad weitere strukturelle Schwächen offenbar wurden, was die öffentliche Verwaltung, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit in Serbien anbelangt, wobei es sich unverändert um wesentliche Bereiche für Reformen handelt, die alle Bewerberländer durchführen müssen, die eine EU-Mitgliedschaft anstreben; gibt warnend zu bedenken, dass immer wieder das Muster zu beobachten ist, bei dem chinesische Unternehmen Staatsaufträge erhalten und ausführen und bei dem es an ausreichender Transparenz, öffentlicher Kontrolle und Rechenschaftspflicht mangelt, und betont, dass die uneingeschränkte Einhaltung der Standards und Grundsätze der EU für die Vergabe öffentlicher Aufträge sichergestellt werden muss;

25. ist der Ansicht, dass sich die politische Krise in Serbien am besten durch wirklich freie und faire Wahlen lösen lässt; fordert, dass alle Empfehlungen des BDIMR auf transparente und inklusive Weise vollständig umgesetzt werden, und betont, dass es hierfür unter anderem zwingend notwendig ist, dass die Wähler nicht mehr unter Druck gesetzt werden, was beispielsweise in Form von Einschüchterung und Stimmenkauf erfolgt, dass der missbräuchliche Einsatz öffentlicher und administrativer Ressourcen wirksam verhindert wird, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle politischen

Akteure gelten, dass gegen die voreingenommene Berichterstattung in den Medien vorgegangen wird und dass der Straflosigkeit bei Unregelmäßigkeiten bei Wahlen und diesbezüglichen Delikten ein Ende gesetzt wird, auf die das BDIMR und die Kommission mehrmals aufmerksam gemacht haben;

26. verurteilt aufs Schärfste das feindselige Umfeld im Zusammenhang mit der Kommunalwahl, die am 29. März 2026 in 10 Gemeinden durchgeführt wurde, wobei Beobachtungsmissionen über viele Gewaltvorfälle, Drohungen und Unregelmäßigkeiten bei der Stimmabgabe berichteten, darunter Einschüchterung und Druck auf Wähler, Angriffe auf Journalisten, Studierende, engagierte Bürger und Beobachter, Gewalt in der Umgebung von Wahllokalen, parallele Wahllisten und Wählerverzeichnisse, Stimmenkauf, die Bereitstellung von Bussen zur Beförderung von Wählern aus anderen Städten in die Wahllokale, Razzien in den Büros der Oppositionsparteien, der missbräuchliche Einsatz von Verwaltungsressourcen und ungleiche Wettbewerbsbedingungen; fordert die staatlichen Stellen auf, die Verantwortlichen im Zuge einer entschlossenen, gründlichen und transparenten Untersuchung zur Rechenschaft zu ziehen; stellt fest, dass die hohe Wahlbeteiligung ein positives Zeichen für bürgerschaftliches Engagement ist; betont, dass als Voraussetzung für freie und faire Wahlen das Wahlinformationsumfeld vor verdeckter Einflussnahme, koordinierter Desinformation und der missbräuchlichen Ausnutzung struktureller Vorteile durch Amtsinhaber geschützt werden muss; verurteilt, dass Gewalt und Einschüchterung allgegenwärtig sind und diese Grundstimmung in Wahlkampfzeiten in Serbien regelmäßig zu beobachten ist, wenn Journalisten wie auch die Bürgerinnen und Bürger systematischen Behinderungen, Drohungen mit körperlichen Übergriffen und direkten Angriffen ausgesetzt sind, woran erkennbar ist, dass sich das demokratische Umfeld erheblich verschlechtert hat, aber die Strafverfolgungsorgane in vielen Fällen untätig bleiben;

27. bekräftigt, dass das Gesetz über das einheitliche Wählerverzeichnis sorgfältig und vollständig umgesetzt werden muss, auch was die Einhaltung der gesetzlichen Fristen und die Sicherstellung der uneingeschränkten und wirksamen Zusammenarbeit aller einschlägigen staatlichen Stellen bei der Überprüfung des Verzeichnisses betrifft; weist erneut darauf hin, dass die Verbesserung des Wählerverzeichnisses nach wie vor eine wichtige Empfehlung des BDIMR und eine Voraussetzung für glaubhafte Wahlen ist; betont, dass die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung ist, damit die Öffentlichkeit zu der Überzeugung gelangt, dass das Wählerverzeichnis fehlerfrei und richtig erstellt wurde, und dem Wahlprozess Vertrauen entgegenbringt;

28. missbilligt, dass Journalisten immer häufiger Gewalt, körperlichen Angriffen, illegaler Überwachung und Einschüchterung ausgesetzt sind, wobei die einschlägigen Handlungen während der Kommunalwahl im März 2026 ihren Höhepunkt erreicht haben und von maskierten Angreifern begangen wurden; fordert, dass die Angreifer entschiedener zur Rechenschaft gezogen und strafrechtlich verfolgt werden; erklärt erneut, dass der Pressefreiheit in den EU-Bewerberländern große Bedeutung zukommt;

29. ist besorgt darüber, dass ausländische Informationsmanipulation und Einmischung, ausländische Cyberoperationen und ausländische Einmischung in die demokratischen Wahlprozesse Serbiens intensiviert werden;

30. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Veränderungen in den Redaktionen der Medien im Gange sind, und verurteilt, dass der Druck auf die verbleibenden unabhängigen Sender erhöht wurde, was sich in ein breiter angelegtes Vorgehen zur Vereinnahmung

der Medien einfügt; verurteilt, dass RT Balkan und Sputnik Srbija, über die prorussische Narrative und prorussische Desinformation im gesamten Westbalkanraum verbreitet werden, ihren Sendebetrieb fortsetzen; weist erneut darauf hin, dass über diese Sender die europäischen Sanktionen gegen Russland umgangen werden; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, hybriden Bedrohungen entgegenzuwirken und sich dem Beschluss des Rates über die Aussetzung der Sendetätigkeit von Sputnik Srbija und RT Balkan vollumfänglich anzuschließen;

31. ist zutiefst besorgt über die von der Nationalversammlung am 28. Januar 2026 angenommenen Änderungen, mit denen wichtige Justizgesetze im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens ohne öffentliche Konsultation, Beteiligung der Justizorgane oder angemessene Begründung geändert werden; betont, dass Serbien dadurch auf seinem Weg zum EU-Beitritt einen weiteren erheblichen Rückschritt macht, da durch diese Änderungen die Unabhängigkeit der Justiz und die Autonomie der Staatsanwaltschaft weiter geschwächt werden; missbilligt, dass die sogenannten Mrdić-Gesetze bereits umgesetzt wurden, indem die Staatsanwaltschaft für organisierte Kriminalität (Tužilaštvo za organizovani kriminal, TOK) abgeschafft wurde, wodurch die Fortschritte, die seit der Verfassungsreform von 2022 bei den Justizreformen erzielt wurden, in der Tat rückgängig gemacht wurden, sodass die Forderung, diese Gesetze wieder aufzuheben, hinfällig ist; nimmt zur Kenntnis, dass die Umsetzung dieser Änderungen eingestellt wurde; fordert, dass die Änderungen im Einklang mit den Empfehlungen des Gutachtens der Venedig-Kommission dringend rückgängig gemacht werden, und fordert die staatlichen Stellen Serbiens nachdrücklich auf, einen klaren Zeitplan vorzulegen, nach dem die Garantien für die Unabhängigkeit der Justiz wiederhergestellt werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, vor dem Hintergrund der angenommenen Änderungen weitere Auszahlungen von Mitteln an Serbien im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan einzustellen;

32. ist zutiefst besorgt über die mangelnde Kontinuität Serbiens bei der wirksamen Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), da Serbien nicht rechtzeitig einen Verbindungsstaatsanwalt ernannt hat, woraufhin das Eurojust-Verbindungsbüro vorübergehend geschlossen wurde und die laufende Zusammenarbeit eine negative Wendung nahm, was sich Berichten zufolge darin äußerte, dass mehr als 200 Fälle ins Stocken geraten oder beeinträchtigt worden sind; nimmt die Wiederernennung des Verbindungsstaatsanwalts bei Eurojust zur Kenntnis und fordert Serbien nachdrücklich auf, die ordnungsgemäße justizielle Zusammenarbeit fortzusetzen und die justizielle Zusammenarbeit mit EU-Agenturen als zentrale Beitrittspflicht zu betrachten; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, ihren diesbezüglichen Zusagen uneingeschränkt und kohärent Taten folgen zu lassen, da es sich hierbei um eine Voraussetzung für eine weitere Auszahlung von Mitteln handelt;

33. ist ferner besorgt darüber, dass die ungebührliche Einflussnahme auf die Justiz in Serbien zunimmt, etwa durch öffentliche Angriffe auf Richter und Staatsanwälte, politische Erklärungen, in denen die Unabhängigkeit dieser Staatsbediensteten geschwächt wird, und Versuche, durch institutionelle und legislative Mittel Druck auszuüben; weist warnend darauf hin, dass angesichts solcher Praktiken die Gefahr besteht, dass kaum noch unabhängige Entscheidungen getroffen werden und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem weiter gemindert wird; betont, dass die Unabhängigkeit der Justiz sowohl de jure als auch de facto wirksam geschützt werden muss; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, von Handlungen oder Äußerungen

abzusehen, durch die die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigt werden könnte, und für ein sicheres und förderliches Umfeld zu sorgen, in dem Richter und Staatsanwälte ihre Aufgaben ohne Druck wahrnehmen können; verurteilt, dass Amtsträger Serbiens verbal zu Gewalt aufstacheln;

34. ist besorgt darüber, dass Anzeichen für eine Vereinnahmung des Staates fortbestehen, etwa die ungebührliche politische Einflussnahme auf wichtige Institutionen, Regulierungsstellen und die öffentliche Verwaltung; betont, dass die Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht von wesentlicher Bedeutung ist, um das Vertrauen der Öffentlichkeit wiederzugewinnen und auf dem Weg in die Europäische Union voranzukommen;

35. stellt mit Besorgnis fest, dass die vorgeschriebene verfassungsmäßige Rolle und Unparteilichkeit des Amtes des Präsidenten durch ständige Mitwirkung an Kampagnen und äußerst aktive parteipolitische Betätigung weiter gefährdet werden, so etwa durch mit dem Namen des Präsidenten versehene Kandidatenlisten für Kommunalwahlen; prangert an, dass öffentliche Ämter und Mittel missbräuchlich für parteipolitische Zwecke zugunsten der Regierungspartei eingesetzt werden, unter anderem in Wahlkampagnen und zur Mobilisierung von Wählern, was letztlich dazu führt, dass die Trennung zwischen Staat und Regierungspartei nur noch schwach erkennbar ist;

36. bedauert, dass die Unterbrechungen der parlamentarischen Arbeit in Verbindung mit dem Dauerwahlkampfmodus und einer starken Polarisierung dazu beitragen, dass die Nationalversammlung kaum noch arbeitsfähig ist; bekräftigt seine Bereitschaft, die Nationalversammlung und ihre Mitglieder bei den demokratischen Prozessen im Zusammenhang mit dem Weg Serbiens in die EU, auch bei der ordnungsgemäßen Arbeit gemäß seiner Geschäftsordnung, zu unterstützen, indem die bestehenden Instrumente und Initiativen des Europäischen Parlaments zur Demokratieförderung in Anspruch genommen werden; fordert, dass der parlamentarischen Dialog zwischen der EU und Serbien weiter gestärkt wird und sich die Nationalversammlung konstruktiv in den Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschuss des Europäischen Parlaments einbringt;

37. ist zutiefst besorgt über die systemischen Probleme, die durch die Studierendenproteste und verschiedene andere Proteste in Serbien weithin erkennbar geworden sind, wie etwa Fragen im Zusammenhang mit den bürgerlichen Freiheiten, der Gewaltenteilung, der Korruption, dem Umweltschutz sowie der institutionellen und finanziellen Transparenz, insbesondere im Hinblick auf Infrastrukturprojekte;

38. ist zutiefst besorgt darüber, dass das besondere Gesetz über den modernistischen Gebäudekomplex „Generalštab“ in Belgrad verabschiedet und anschließend „authentisch ausgelegt“ wurde, womit der Rechtsrahmen für den Schutz des Kulturerbes faktisch außer Kraft gesetzt und die Rechtssicherheit gefährdet wird; betont, dass durch derlei legislative Ad-hoc-Maßnahmen die Rechtsstaatlichkeit, die Rechtssicherheit und die allgemeine Integrität des Rechtssystems geschwächt werden; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, die Aufhebung dieser Maßnahmen zu veranlassen und sicherzustellen, dass die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die Regelungen zum Schutz des Kulturerbes und das Planungsrecht uneingeschränkt eingehalten werden;

39. weist erneut darauf hin, dass gemäß der Verfassung das Gesetz über die Finanzierung der Autonomen Provinz Vojvodina bis Ende 2008 hätte verabschiedet werden sollen; fordert die Regierung daher auf, die Angelegenheit unverzüglich der

Nationalversammlung vorzulegen;

Grundfreiheiten und Menschenrechte

40. bekräftigt seine Unterstützung für das Grundrecht der gesamten Bevölkerung Serbiens, die Studierenden inbegriffen, ihre Meinung frei zu äußern und friedlich zu protestieren, auch um Rechenschaftspflicht und demokratische Reformen in direktem Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit sowie die Angleichung des Landes an die Grundsätze und Werte der EU einzufordern;

41. verurteilt, dass friedliche Demonstrierende, Studierende, engagierte Bürger und Journalisten im vergangenen Jahr einer Vielzahl repressiver Maßnahmen ausgesetzt waren, darunter übermäßige Gewaltanwendung und Polizeigewalt, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, politisches Exil, illegale Überwachung, geschlechtsspezifische Belästigung und Einschüchterung im Internet, auch in Form der nicht einvernehmlichen Verbreitung von intimem Material, die missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten aus öffentlichen Registern als Vergeltungsmaßnahme gegen friedliche Demonstrierende sowie andere Formen der Einschüchterung und unrechtmäßige Ausweisungen; fordert gezielte Sanktionen gegen Personen, die für schwere und systematische Gesetzesverstöße und Menschenrechtsverletzungen in Serbien verantwortlich sind;

42. verurteilt, dass eine Welle der Gewalt von informellen Banden mit engen Verbindungen zur Regierungspartei ausgelöst wurde, die ungestraft agieren und Demonstrierende angreifen; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, den Schutz aller Personen zu gewährleisten, die an friedlichen Protesten teilnehmen;

43. fordert, dass zügige, unparteiische und transparente Ermittlungen in allen mutmaßlichen Fällen unnötiger und unverhältnismäßiger Gewaltanwendung sowie rechtswidriger Überwachung von Demonstrierenden eingeleitet werden; fordert die staatlichen Stellen auf, nicht weiter gegen Einzelpersonen vorzugehen, die rechtmäßige Handlungen ausführen, und die uneingeschränkte Achtung der politischen Rechte zu gewährleisten;

44. ist nach wie vor zutiefst beunruhigt über Berichte, unter anderem von Amnesty International und der SHARE-Stiftung, aus denen hervorgeht, dass die staatlichen Stellen Serbiens illegale Spähsoftware wie Pegasus eingesetzt haben, um politisch Engagierte, Journalisten, Mitglieder der Zivilgesellschaft und Bürger zu überwachen, und ist zutiefst besorgt darüber, dass es in den Fällen, in denen Spähsoftware eingesetzt wurde, keine angemessenen Kontrollmaßnahmen durch die Institutionen oder unabhängige Stellen gab; fordert die Regierung Serbiens auf, diesen Praktiken sofort ein Ende zu setzen, alle Fälle eingehend zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Vorfälle im Blick zu behalten und die staatlichen Stellen Serbiens dazu anzuhalten, eine gründliche und unabhängige Untersuchung zu veranlassen; verurteilt aufs Schärfste die inakzeptablen Erklärungen des serbischen Ministers für Information und Telekommunikation vom 4. April 2026 zu Polizeigewalt gegen Bürger; ist zutiefst besorgt über den Einsatz strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) gegen investigative Journalisten und zivilgesellschaftlich engagierte Bürger;

45. ist tief besorgt angesichts glaubhafter Vorwürfe hinsichtlich des Einsatzes einer Schallwaffe gegen friedliche Demonstrierende; nimmt zur Kenntnis, dass der Vorfall nicht umgehend und transparent untersucht wurde; weist erneut auf die einstweilige

Maßnahme des Europarats vom April 2025 zum Schutz von Demonstrierenden hin und betont, dass die Unterlassung von Untersuchungen nach derlei Vorwürfen unter Umständen einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention darstellt; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, zügige und unparteiische Ermittlungen durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; stellt fest, dass Serbien chinesische Hard- und Software zu ermäßigten Preisen erwirbt, um die Überwachung seiner Bürger zu intensivieren, insbesondere durch den Einsatz umfangreicher Videoüberwachungssysteme und fortschrittlicher Gesichtserkennung im öffentlichen Raum durch die Zusammenarbeit mit Huawei im Rahmen des in Belgrad durchgeführten Projekts „Safe City“; ist zutiefst besorgt über Berichte, wonach die staatlichen Stellen Serbiens mit EU-Heranführungsmitteln biometrische und forensische Software von Papilon beschafft haben, einem Unternehmen aus Russland, das EU-Sanktionen unterliegt; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die restriktiven Maßnahmen der EU in allen von der EU finanzierten Programmen uneingeschränkt eingehalten werden; missbilligt die Einschüchterungskampagne der staatlichen Stellen Serbiens, die sich gegen friedliche Studierende, Journalisten und engagierte Bürgerinnen und Bürger richtet und sich auf einen umstrittenen Bericht des Inlandsgeheimdienstes der Russischen Föderation (FSB) stützt, in dem die Demonstrierenden fälschlicherweise bezichtigt werden, während der Proteste auf dem Slavija-Platz in Belgrad am 15. März 2025 eine Schallkanone eingesetzt zu haben; unterstreicht, dass es völlig inakzeptabel und mit den Grundwerten der EU unvereinbar ist, abweichende Meinungen in der Bevölkerung durch Angstmache zu unterdrücken; verurteilt aufs Schärfste die jüngsten Angriffe höchster Amtsträger Serbiens auf Mitglieder des Europäischen Parlaments, in denen sie sie unter anderem fälschlicherweise bezichtigen, Lügen und Falschinformationen über den Protest verbreitet zu haben;

46. ist zutiefst besorgt darüber, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für Rechtsstaatlichkeit einsetzen, immer öfter verbalen Angriffen, Verleumdungskampagnen und Druck ausgesetzt sind; ist ferner besorgt darüber, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft in Serbien immer größeren Herausforderungen gegenüberstehen, unter anderem restriktiven Auflagen, Finanzierungsengpässen, Polizeirazzien und anderen Formen der Einschüchterung durch staatliche Stellen; erachtet es als wichtig, einen Rahmen zu schaffen, der es den vor Ort tätigen dynamischen Organisationen der Zivilgesellschaft ermöglicht, sich auf inklusive und sinnstiftende Weise an der Politikgestaltung und der EU-Integration zu beteiligen; fordert die staatlichen Stellen auf, für ein sicheres Umfeld zu sorgen, in dem die Zivilgesellschaft frei agieren kann, und alle Handlungen zu unterlassen, mit denen die Unabhängigkeit und Arbeit der Zivilgesellschaft geschwächt wird; verurteilt, dass sich die Arbeitsbedingungen für Journalisten und Medienschaffende verschlechtern; fordert Serbien nachdrücklich auf, seine Rückschritte in Bezug auf die Meinungsfreiheit rückgängig zu machen; stellt mit Besorgnis fest, dass Serbien 2025 in der Rangliste der Pressefreiheit seinen bislang niedrigsten Wert erreicht hat und auf Platz 96 von 180 Ländern liegt, womit es in Europa an zweitletzter Stelle steht;

47. ist zutiefst besorgt darüber, dass Personen in höchsten politischen Ämtern durch ihre verbalen Angriffe ein feindseliges Umfeld für unabhängige Medien und einzelne Journalisten geschaffen haben; verleiht seiner großen Besorgnis darüber Ausdruck, dass im vergangenen Jahr zwar mehr Angriffe auf Journalisten zu verzeichnen waren, aber weniger Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet wurden, womit der Straflosigkeit Vorschub geleistet wird; hebt hervor, dass die strukturellen Probleme in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich und die unzureichende Regulierungsaufsicht

fortbestehen und es keinen echten Medienpluralismus gibt; nimmt mit Besorgnis die Konzentration der Eigentumsverhältnisse in den Medien und den unverhältnismäßigen Einfluss regierungsfreundlicher Medien zur Kenntnis, wodurch der Pluralismus eingeschränkt und zur Verbreitung von Desinformation beigetragen wird; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, nach Maßgabe der europäischen Standards für eine wirklich unabhängige und vielfältige Medienlandschaft zu sorgen;

48. stellt mit Besorgnis fest, dass Serbiens Regulierungsbehörde für elektronische Medien (Regulatorno telo za elektronske medije, REM) nach wie vor nicht funktionsfähig ist, da sie über keinen rechtmäßigen und handlungsfähigen Rat verfügt, der von politischer Einflussnahme unabhängig ist; weist darauf hin, dass es der Nationalversammlung im zweiten Jahr in Folge nicht gelungen ist, die Mitglieder des REM-Rates zu wählen; betont, dass mit der fortdauernden Lähmung der REM die Regulierungsaufsicht in einer Zeit verschärfter politischer Polarisierung geschwächt wird; weist erneut darauf hin, dass die Kommission wiederholt betont hat, dass eine voll funktionsfähige und unabhängige REM ein wichtiger Garant für den Medienpluralismus ist; betont, dass die Unabhängigkeit und das wirksame Funktionieren der REM unbedingt gewahrt werden müssen; begrüßt, dass sich trotz Unregelmäßigkeiten und Verfahrensverstößen Organisationen der Zivilgesellschaft, Berufsverbände und andere Vorschlagsberechtigte an dem inklusiven Auswahlverfahren beteiligt haben, und ist der Ansicht, dass bei einer solchen Beteiligung deutlich wird, dass das Ergebnis des Verfahrens anerkannt werden muss und damit sämtliche Gründe für die etwaige Abberufung ordnungsgemäß ausgewählter Kandidaten hinfällig werden; ist der Ansicht, dass die Glaubwürdigkeit sowohl des Verfahrens als auch des künftigen REM-Rates nur wiederhergestellt werden kann, wenn es in der rechtmäßigen Phase fortgesetzt und das Ergebnis des jüngsten inklusiven Auswahlverfahrens anerkannt wird;

49. äußert die Befürchtung, dass es in der Medienlandschaft Serbiens an Unabhängigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Integrität mangelt; hebt insbesondere hervor, dass staatsnahe Medien Desinformation und prorussische Propaganda verbreiten; fordert die Regierung Serbiens auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Medientransparenz, die Richtigkeit von Informationen und die Achtung journalistischer Standards sicherzustellen; fordert Serbien nachdrücklich auf, den Rückbau der Medienfreiheit rückgängig zu machen und seine Rechtsvorschriften an das Europäische Medienfreiheitsgesetz[8] anzugleichen; hebt hervor, dass die Stärkung der Medien- und Digitalkompetenz unentbehrlich ist, um Desinformation, ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung sowie EU-feindlichen Narrativen entgegenzuwirken und die Widerstandskraft der Demokratie zu stärken; fordert Serbien auf, umfangreiche und inklusive Initiativen zur Medienkompetenz im gesamten Bildungssystem weiterzuentwickeln und durchzuführen;

50. betrachtet mit Sorge, dass politische Parteien beträchtliche Kontrolle im Hinblick auf Ernennungen im öffentlichen Sektor, in staatlichen Stellen, staatseigenen Unternehmen, Aufsichtsräten und wichtigen Regulierungsbehörden ausüben, zumal durch diese politische Vetternwirtschaft die Professionalität und Rechenschaftspflicht der Amtsführung geschwächt werden;

---

8 Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj).

51. hält es für sehr wichtig, die akademische Freiheit und die institutionelle Autonomie im Einklang mit den Grundsätzen des Europäischen Hochschulraums zu schützen; ist zutiefst besorgt darüber, dass es Berichten zufolge zu finanziellem, administrativem und physischem Druck auf das wissenschaftliche Personal kommt und die institutionelle Autonomie der Universitäten durch Maßnahmen der Regierung beeinträchtigt wird, etwa in Form von politischen Drohungen gegen den Rektor der Universität Belgrad und Dekane von Universitäten in ganz Serbien, in Form von Entlassungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie von Polizeieinsätzen, die in Hochschulgebäuden stattgefunden haben sollen; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, diese Praktiken sofort einzustellen und im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention die uneingeschränkte Achtung der Autonomie der Hochschulen zu gewährleisten; verurteilt, dass politischer Druck auf Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen ausgeübt wird; verurteilt, dass Professoren, Forscher und andere wissenschaftliche Mitarbeiter in regierungsfreundlichen Medien verunglimpft werden; verurteilt, dass in den Räumlichkeiten der Universität Belgrad eine Polizeirazzia durchgeführt und über regierungsfreundliche Boulevardmedien übertragen wurde, zumal diese Vorgänge eine weitere Form des Drucks und der Einschüchterung gegenüber der Wissenschaft und im Hinblick auf die akademischen Freiheiten darstellen;

52. stellt mit Besorgnis fest, dass die Regierung Serbiens mit ihrem Gebaren im Bereich Bildung und akademische Freiheit die Standards der Kapitel 25 und 26 aufweicht, die die einzigen beiden Kapitel sind, die Serbien vorläufig geschlossen hat; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Bedingungen für die vorläufige Schließung der Kapitel 25 und 26 weiterhin erfüllt sind;

53. ist zutiefst besorgt über die immer stärkere politische Einflussnahme auf Kultureinrichtungen in Serbien, die sich beispielsweise durch Druck auf die Programmgestaltung auf dem Gebiet der Künste, auf Strukturen der Leitungsorgane und auf Finanzierungsentscheidungen sowie auf Einrichtungen und Fachkräfte zum Schutz des Kulturerbes materialisiert; nimmt Berichte zur Kenntnis, wonach der Zugang zu kulturellen Inhalten beschränkt wird, womit das Recht der Bürger auf Teilhabe am kulturellen Leben ausgehöhlt wird, sowie Kulturprogramme gestrichen und Kulturschaffende entlassen werden und Druck auf Sachverständige für Schutz des Kulturerbes ausgeübt wird; betont, dass die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, die institutionelle Autonomie und die berufliche Unabhängigkeit feste Bestandteile des demokratischen Lebens sind; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, diese Grundsätze im Einklang mit den europäischen Standards und der Europäischen Menschenrechtskonvention uneingeschränkt zu achten und eine transparente, leistungsorientierte und entpolitisierte kulturpolitische Leitung zu begründen, die sicherstellt, dass öffentliche Mittel fair und unabhängig zugewiesen werden und ein günstiges Umfeld für die Kultur- und Kreativbranche ohne politische Einflussnahme gegeben ist;

54. hält es nach wie vor für geboten, dass Serbien die kohärente und wirksame Umsetzung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für den Schutz der Grundrechte sicherstellt, insbesondere was politische Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen, zur Deinstitutionalisierung und gegen Gewalt gegen Kinder anbelangt; ist besorgt darüber, dass Serbien weiter eine hohe Quote geschlechtsspezifischer Gewalt verzeichnet, auch in ihrer digitalen Dimension, und fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, auf diesen Sachverhalt mit angemessenen Aktionsplänen, Finanzierungs- und Umsetzungsmechanismen zu reagieren;

55. fordert Serbien auf, die Achtung der Rechte aller nationalen Minderheiten in der Praxis sicherzustellen und sich aufrichtig für die Lösung offener Fragen einzusetzen, auch für den Zugang zu Bildung, Informationen, speziellen Medienräumen, Finanzmitteln, Einrichtungen und Gottesdiensten in Minderheitensprachen sowie die uneingeschränkte Vertretung auf allen Regierungsebenen im Einklang mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, wann immer dies möglich ist, und mit allen einschlägigen europäischen Standards; bedauert, dass nationale Minderheiten seit 2025 nicht mehr auf Ministerebene vertreten sind, insbesondere mit Blick auf das Ressort Menschenrechte und Minderheitenrechte; hebt hervor, dass der rechtliche und politische Rahmen Serbiens für den Schutz von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, zwar weitgehend vorhanden ist, seine konkrete und einheitliche Umsetzung jedoch nach wie vor erhebliche Mängel aufweist; stellt fest, dass es bei der Ausarbeitung eines neuen Aktionsplans für die Verwirklichung der Rechte nationaler Minderheiten, der letztlich am 28. Mai 2026 beschlossen wurde, zu erheblichen Verzögerungen gekommen ist, und betont, dass Serbien diesen Plan umgehend umsetzen muss; fordert weitere konkrete Maßnahmen mit klaren Zeitplänen, angemessenen Ressourcen und robusten Überwachungsmechanismen; fordert, dass die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung vollständig umgesetzt und verstärkte Anstrengungen unternommen werden, damit für einen diskriminierungsfreien Umgang mit allen nationalen und anderen Minderheiten gesorgt ist; fordert, dass im Fall von durch Hass motivierten Straftaten konkrete Ermittlungen durchgeführt werden und auch Urteile ergehen; verurteilt aufs Schärfste, dass Minderheitengemeinschaften, zu denen unter anderem Slowaken, Rumänen, Bulgaren und Kroaten zählen, angegriffen, eingeschüchtert, ins Visier genommen und drangsaliert werden und dass regierungsnahe Medien Menschen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit verunglimpfen; betont, dass messbare und überprüfbare Fortschritte beim Minderheitenschutz als Teil des Clusters „Wesentliche Elemente“ behandelt werden und mit klaren Richtwerten versehen und mit Kontrollen einhergehen sollten;

56. betont, dass der Zugang zu Bildung in Minderheitensprachen in der Praxis nach wie vor begrenzt ist und im Einklang mit den grundlegenden Minderheitenrechten unverzüglich auf allen Ebenen und ohne administrative Hindernisse gewährleistet werden muss; fordert Serbien auf, das Kulturerbe und die Traditionen seiner nationalen Minderheiten zu schützen und zu fördern sowie insbesondere ein positives Umfeld für die Bildung in Minderheitensprachen zu schaffen, und beklagt den Verstoß gegen Minderheitenrechte in diesem Bereich; betont, dass Lehrkräfte, Lehrbücher und Lernmaterialien uneingeschränkt und in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden müssen; fordert Serbien auf, davon abzusehen, bestimmte nationale Identitäten für eigene Zwecke auszunutzen, und verurteilt aufs Schärfste die erfassten Fälle von Hetze gegen einige der jeweiligen ethnischen Minderheiten;

57. stellt fest, dass die Räte der nationalen Minderheiten ihre Aufgaben wahrnehmen, ist jedoch besorgt über ihre begrenzten Kapazitäten und fordert, dass sie finanziell und institutionell angemessen unterstützt werden, damit ihre Unabhängigkeit gesichert ist;

58. bedauert, dass die staatlichen Stellen Serbiens versuchen, die nationale Identität der Gemeinschaften in dem Land zu schwächen; ist in diesem Zusammenhang besorgt darüber, dass Mären wie die der sogenannten Nation der Schopen verbreitet werden, wobei diese Mär dazu dienen soll, die Existenz der bulgarischen Gemeinschaft zu verneinen, ihre historischen Wurzeln und ihr Kulturerbe zu leugnen und ihr das völkerrechtlich geschützte Recht auf Selbstbezeichnung abzusprechen; fordert Serbien auf, zu gewährleisten, dass Minderheiten das Recht haben, die Namen und

Bezeichnungen zu verwenden, die für die jeweilige Gruppe spezifisch sind, und dass dieses Recht auch den Frauen der bulgarischen Gemeinschaft zuerkannt wird; ist besorgt darüber, dass in bestimmten Minderheitengruppen die Bevölkerungszahl sinkt;

59. fordert die Regierung Serbiens auf, der kroatischen Minderheit in Serbien die gleichen Rechte zu gewähren, wie sie die serbische Minderheit in Kroatien genießt, und sich aufrichtig für die Lösung der noch offenen Fragen in Bezug auf die kroatische Minderheit einzusetzen; bedauert die Maßnahmen Serbiens, mit denen es sich das kroatische Kulturerbe und den Ursprung der literarischen Tradition Kroatiens aneignen bzw. den Status der kroatischen Sprache infrage stellen will; begrüßt gleichzeitig, dass die Vorschulerziehung auf Kroatisch in Tavankut genehmigt wurde; erwartet, dass sofort mit der vollständigen Umsetzung begonnen wird, und fordert die nationalen und kommunalen Gebietskörperschaften auf, ihren Dialog mit dem kroatischen Nationalrat fortzusetzen;

60. hebt die Lage der rumänischen Minderheit in Serbien hervor und fordert die staatlichen Stellen auf, mit allen diesbezüglichen Maßnahmen sicherzustellen, dass sie ihre sprachlichen, religiösen, bildungsbezogenen und kulturellen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen kann, auch durch die Erleichterung des Zugangs zu Bildung, religiösen Dienstleistungen und Medien in rumänischer Sprache, und inklusive Maßnahmen zu fördern, mit denen die Identität der Angehörigen dieser Minderheit gewahrt und ihre Teilhabe am öffentlichen Leben gewährleistet wird; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, nicht zwischen Walachen und Rumänen zu unterscheiden; bedauert die Lage der Rumänisch-Orthodoxen Kirche in Serbien, die vom Staat nicht offiziell als traditionelle Kirche anerkannt wird, was für rumänische Kirchen und Geistliche erhebliche Herausforderungen bei der Durchführung des Gottesdienstes für die rumänische Gemeinschaft mit sich bringt;

61. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass Tausende von Albanern im Süden Serbiens infolge der restriktiven und willkürlichen Anwendung des Gesetzes über den ständigen und vorübergehenden Aufenthalt aus den Melderegistern gestrichen wurden; fordert das Innenministerium nachdrücklich auf, so bald wie möglich umfassende Statistiken darüber zu veröffentlichen, wie viele Bürger zwischen 2011 und 2024 in Medveđa, Bujanovac und Preševo von Amts wegen aus den Melderegistern gestrichen wurden, aufgeschlüsselt nach Nationalität bzw. ethnischer Zugehörigkeit; unterstreicht, dass das Ministerium für öffentliche Verwaltung und Kommunalverwaltung den Vorgang einstellen lassen muss, Bürger, die zuvor von Amts wegen aus den Melderegistern gestrichen worden waren, auch aus dem zentralen Wählerverzeichnis zu streichen;

62. fordert Serbien auf, für die vollständige Umsetzung der Strategie zur Integration der Roma zu sorgen, was auch eine angemessene Finanzierung, Koordinierung und Kontrolle unter Beteiligung der Roma-Gemeinschaften umfasst; fordert Maßnahmen, mit denen ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung sichergestellt und Segregation verhindert wird;

63. ist besorgt darüber, dass der politische Einfluss religiöser Institutionen steigt, und fordert die staatlichen Stellen auf, für die Achtung des Säkularismus, die Gleichbehandlung und die uneingeschränkte Anerkennung aller Religionsgemeinschaften zu sorgen;

64. verurteilt, dass immer noch ein Klima der Feindseligkeit, Diskriminierung und Hetze gegen LGBTIQ+-Personen in Serbien herrscht; fordert Serbien auf, die Durchsetzung

der Gesetze über Hassverbrechen, Hetze und Diskriminierungsbekämpfung zu verbessern; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über die Gleichstellung der Geschlechter und zum Gesetz über gleichgeschlechtliche Partnerschaften unverzüglich wieder aufzunehmen, um den Schutz der Grundrechte zu stärken und die Angleichung an die europäischen Standards für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sicherzustellen;

65. stellt fest, dass im Bericht über den Menschenhandel hervorgehoben wird, dass die zuständigen staatlichen Stellen Serbiens die Mindeststandards für die Beseitigung des Menschenhandels nicht vollständig erfüllen, obwohl sie im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum verstärkte Anstrengungen unter Beweis gestellt haben; fordert die staatlichen Stellen auf, diese Mängel zu beheben, indem sie opferzentrierte Ansätze stärken, eine wirksame und abschreckende Strafverfolgung sicherstellen, die interinstitutionelle Koordinierung verbessern und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Einklang mit internationalen Standards ausweiten;

Aussöhnung und gutnachbarschaftliche Beziehungen

66. erwartet, dass Serbien uneingeschränkt mit dem Kosovo zusammenarbeitet, damit die Täter des im Jahr 2023 in Banjska verübten Terroranschlags endlich vor Gericht gestellt werden können; verurteilt, dass Serbien noch immer keine strafrechtlichen Schritte gegen die Verantwortlichen eingeleitet hat, insbesondere gegen den ehemaligen Vizepräsidenten der Srpska Lista, Milan Radoičić; bekräftigt, dass alle Personen, die für Gewalttaten verantwortlich sind, im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit und in einem ordnungsgemäßen Verfahren unverzüglich zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen; verurteilt aufs Schärfste den im November 2024 verübten Anschlag auf den Kanal Ibër-Lepenc/Ibar-Lepenac im Norden des Kosovo und fordert, dass die Täter rasch festgenommen und vor Gericht gestellt werden; fordert Serbien auf, unverzüglich auf das im Januar 2025 eingereichte Ersuchen des Kosovo um Rechtshilfe im Zusammenhang mit diesem Anschlag zu reagieren und uneingeschränkt an den Ermittlungen mitzuwirken;

67. stellt fest, dass Serbien eine wichtige Funktion im Westbalkanraum zukommt, verurteilt jedoch aufs Schärfste jegliche Handlungen oder Versuche, die darauf abzielen, einen Einflussbereich zu etablieren, durch den die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Nachbarländer gefährdet würde;

68. weist erneut darauf hin, dass es für die Aussichten Serbiens auf einen Beitritt zur EU wesentlich und unerlässlich ist, die Beziehungen zum Kosovo zu normalisieren und sämtliche im Rahmen des Dialogs zwischen Belgrad und Prishtina/Priština getroffenen Vereinbarungen umzusetzen; betont, dass konkrete, dauerhafte und überprüfbare Fortschritte in diesem Bereich von entscheidender Bedeutung sind, um die Stabilität in der Region zu stärken und die Aussichten des Landes auf einen Beitritt zur EU voranzubringen; hebt hervor, dass die Normalisierung nicht vernachlässigt werden darf, sondern weiterhin höchste politische Priorität haben muss; erachtet es als wichtig, die Vermittlungsbemühungen der EU zwischen den Parteien weiter zu verstärken, um den derzeitigen Stillstand zu beenden;

69. betont, dass gutnachbarschaftliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit wesentliche Bestandteile des Erweiterungsprozesses sind; hält es für sehr wichtig, dass Serbien insbesondere mittels Durchführungsabkommen mit den EU-Mitgliedstaaten gutnachbarschaftliche Beziehungen aufbaut;

70. betont, dass die europäische Integration nicht mit dem Konzept „Serbische Welt“ (Srpski svet) vereinbar ist, das darauf abzielt, den Frieden und die Stabilität in der Region auszuhöhlen; betont, dass derartige Narrative den Grundsätzen der gutnachbarschaftlichen Beziehungen und der regionalen Zusammenarbeit zuwiderlaufen, die Kernelemente des EU-Beitrittsprozesses sind; betont, dass durch derlei Narrative der Prozess der Normalisierung der Beziehungen zur Republik Kosovo gefährdet wird; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, von Äußerungen und Handlungen abzusehen, mit denen die Spannungen in der Region verstärkt werden könnten;

71. verurteilt aufs Schärfste, dass den Nachbarländern, insbesondere Bulgarien, Kroatien, dem Kosovo und Albanien, immer wieder Hetze sowie feindselige und aufrührerische Äußerungen seitens öffentlicher Amtsträger und der Medien entgegengebracht werden; betont, dass ein solcher Diskurs mit den europäischen Werten unvereinbar ist und das Vertrauen, die Versöhnung und die Stabilität in der Region beeinträchtigt; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, aktiv gegen Hetze vorzugehen, für Rechenschaftspflicht zu sorgen und ein Klima des Respekts und des konstruktiven Dialogs in der Region zu fördern;

72. fordert erneut, dass die Qualität des Dialogs durch die Beteiligung von Frauen, durch mehr Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und durch eine sinnstiftende Einbeziehung der Zivilgesellschaft verbessert wird;

73. bekräftigt, dass es den von der EU geförderten Dialog uneingeschränkt unterstützt, und begrüßt, dass das Mandat von Peter Sørensen in seiner Eigenschaft als EU-Sonderbeauftragter für den Dialog zwischen Belgrad und Prishtina/Priština bis zum 29. Februar 2028 verlängert wurde;

74. erachtet es nach wie vor als wichtig, dass sich die staatlichen Stellen des Kosovo und Serbiens konstruktiv um die Umsetzung des Abkommens über den Weg zur Normalisierung und seines Anhangs zur Durchführung bemühen, das für beide Parteien nach wie vor gültig und rechtlich bindend ist; fordert das Kosovo und Serbien auf, das Brüsseler Abkommen und das Ohrid-Abkommen vollumfänglich umzusetzen, d. h. die Vereinigung/Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischer Mehrheit zu gründen, seitens Serbiens keine Einwände gegen die Mitgliedschaft des Kosovo in regionalen und internationalen Organisationen zu erheben und keine einseitigen Maßnahmen zu ergreifen, durch die der Dialog gefährdet werden könnte;

75. verurteilt, dass die politische Führung Serbiens wiederholt negative, aggressive und chauvinistische Äußerungen gegenüber Nachbarländern tätigt, was die Bemühungen um gutnachbarschaftliche Beziehungen behindert, auch im Zusammenhang mit der Teilnahme an den verfassungswidrigen Feierlichkeiten zum Tag der Republika Srpska, durch die die Stabilität und territoriale Unversehrtheit von Bosnien und Herzegowina gefährdet wird; fordert Serbien auf, von eskalierenden Äußerungen abzusehen und sicherzustellen, dass seine Sicherheits- und Verteidigungspolitik mit den europäischen Werten im Einklang steht, und den Grundsatz der gutnachbarschaftlichen Beziehungen zu achten;

76. verurteilt, dass der Präsident Serbiens gegenüber Nachbarländern aggressive und aufwieglerische Äußerungen tätigt, etwa wenn er behauptet, Kroatien, Albanien und das Kosovo würden einen Angriff auf Serbien planen, obgleich es dafür keine Beweise gibt, und dass er diese Behauptung als Vorwand für den Kauf chinesischer

Überschallflugkörper heranzog;

77. bedauert, dass Serbien weiter versucht, sein Nachbarland Kosovo international zu isolieren, und zu diesem Zweck gegen dessen Anerkennung vorgeht und das Land von der Aufnahme in internationale Organisationen ausschließt; fordert Serbien auf, den Antrag des Kosovo auf Mitgliedschaft im Europarat nicht länger abzulehnen, zumal dieser Antrag im Widerspruch zu dem 2013 zwischen dem Kosovo und Serbien geschlossenen Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen steht;

78. fordert Serbien auf, aktiver gegen die Leugnung von Kriegsverbrechen und gegen Geschichtsrevisionismus vorzugehen, insbesondere wenn es um die Kriege in Kroatien, Bosnien und Herzegowina sowie im Kosovo geht; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, dafür zu sorgen, dass den Opfern Gerechtigkeit widerfährt, indem sie Gerichtsurteile zu Kriegsverbrechen anerkennen und achten, gegen Straffreiheit bei Kriegsverbrechen vorgehen und die inländischen Staatsanwälte dabei unterstützen, die Täter vor Gericht zu bringen; verurteilt aufs Schärfste die weitverbreitete öffentliche Ablehnung internationaler Urteile wegen Kriegsverbrechen, die auch die Leugnung des Völkermords von Srebrenica umfasst; fordert, dass die Leugnung von Kriegsverbrechen und die Verherrlichung von Kriegsverbrechern in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden, damit jedwede Leugnung von Kriegsverbrechen, die durch die Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs als solche festgestellt wurden, strafrechtlich verfolgt werden kann;

79. bedauert, dass sich Serbien nicht aufrichtig darum bemüht, seine Vergangenheit aufzuarbeiten und Kriegsverbrechen wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, was sich darin zeigt, dass hochrangige Verdächtige nicht angeklagt wurden, seit 2023 kein Generalstaatsanwalt für Kriegsverbrechen im Amt ist und internationale Urteile zu Kriegsverbrechen in der Öffentlichkeit weitgehend abgelehnt werden, was auch die Leugnung des Völkermords von Srebrenica umfasst; missbilligt, dass die Regierungspartei und ihr nahestehende Medien weiterhin für verurteilte Kriegsverbrecher eintreten und ihnen so Raum für Geschichtsrevisionismus und Hetze bieten;

80. bekräftigt seinen Standpunkt, dass es wichtig ist, Kriegsarchive zu öffnen und offenzulegen, und fordert erneut, dass die Archive des ehemaligen Jugoslawiens geöffnet werden, der Zugang zu den Akten der früheren jugoslawischen Behörde der staatlichen Sicherheit (UDBA – „Uprava državne bezbednost“) und des Dienstes für Gegenaufklärung der Jugoslawischen Volksarmee (KOS – „Kontraobaveštajna služba“) garantiert wird sowie den jeweiligen Nachfolgestaaten auf ihr Ersuchen die Akten übergeben werden;

81. betont, dass die Länder der Region bei der Ahndung von Kriegsverbrechen konstruktiv zusammenarbeiten und Zuständigkeitskonflikte verhindern müssen, damit Kriegsverbrechen diskriminierungsfrei strafrechtlich verfolgt werden können, und unterstreicht, dass alle diesbezüglichen offenen Fragen vollständig geklärt werden müssen;

82. stellt fest, dass ungelöste Vermisstenfälle nach wie vor eine enorme Herausforderung und ein großes Hindernis für die Normalisierung der Beziehungen sind; fordert Serbien nachdrücklich auf, seine Bemühungen um Aussöhnung zu verstärken und mit mehr Tatkraft an die Angelegenheit heranzugehen; fordert Serbien auf, bei den Ermittlungen der Justizbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu Kriegsverbrechen, einschließlich solcher

im Zusammenhang mit Verbrechen gegen vermisste Personen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und alle einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die deren Identifizierung ermöglichen; fordert, mit den anderen beteiligten Ländern sinnstiftend zusammenzuarbeiten sowie sich über Informationen auszutauschen, unter anderem durch die Gewährung von Zugang zu Unterlagen und Archiven und durch die Aufklärung von Fällen vermisster Personen, die Regelung von Nachlassangelegenheiten, die Verfolgung von Kriegsverbrechen und die Rückgabe von Kulturgütern; fordert Serbien nachdrücklich auf, das vor Jahren angekündigte Gesetz über vermisste Personen endlich auf wirklich inklusive und transparente Weise anzunehmen;

83. verurteilt, dass die Serbisch-Orthodoxe Kirche zur Projektion des serbischen Einflusses in der gesamten Region in Stellung gebracht wird, und fordert die führenden Geistlichen des Landes auf, Botschaften zu verbreiten, in denen für gutnachbarschaftliche Beziehungen geworben und das Verständnis zwischen den verschiedenen Ländern und Religionen in der Region vorangebracht wird, und tatkräftig daran mitzuwirken, auf Gegnerschaft ausgelegtem Denken und Handeln entgegenzuwirken; fordert, dass religiöse Minderheiten in Serbien und im Kosovo geschützt werden und dass der Zugang zu Gotteshäusern sichergestellt wird;

Sozioökonomische Reformen

84. weist darauf hin, dass die Unterstützung im Rahmen des Reform- und Wachstumsplans nur dann gewährt wird, wenn wirksame demokratische Mechanismen wie ein parlamentarisches Mehrparteiensystem, freie und faire Wahlen, der Medienpluralismus, die Unabhängigkeit der Justiz und die Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden, sämtliche Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte erfüllt werden und das Land sich konstruktiv für die Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo einsetzt; stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission im Januar 2026 dennoch die erste Auszahlung von Mitteln an Serbien im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan genehmigt hat; fordert die Kommission auf, darzulegen, inwiefern die Voraussetzungen erfüllt wurden; stellt fest, dass von der Freigabe von Mitteln an Serbien eine falsche Botschaft an andere Länder, die eine EU-Mitgliedschaft anstreben, ausgeht, da der Eindruck erweckt wird, man könne EU-Mittel erhalten, ohne echte Fortschritte bei den beitrittsbezogenen Reformen zu erzielen; ist der Ansicht, dass mit den EU-Mitteln die demokratischen Reformen des Landes stärker unterstützt werden sollten; fordert, dass die entsprechenden vorhandenen und künftigen EU-Mittel umgeschichtet werden, damit mehr Mittel für die Unterstützung von Justizreformen und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sowie unabhängigen Medien, unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft und der unabhängigen Kulturbranche bereitgestellt werden, um deren wichtige Arbeit zu fördern; betont, dass die über die Regierung Serbiens bereitgestellte Unterstützung sofort ausgesetzt werden sollte, da in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Medienfreiheit und Wahlbedingungen keine eindeutigen und glaubhaften Fortschritte zu verzeichnen sind;

85. stellt fest, dass der EU-Beitrittsprozess auf der Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand beruht; betont, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Reform der öffentlichen Finanzverwaltung und der öffentlichen Verwaltung umzusetzen und die fortbestehenden Engpässe bei den Verwaltungskapazitäten durch dauerhafte EU-Investitionen in einen hochwertigen Rahmen für den Kapazitätsaufbau und den Wissensaustausch anzugehen; fordert Serbien auf, seine Anstrengungen zu intensivieren und mehr in die sozioökonomische

Entwicklung seiner Grenzregionen zu investieren, um der Entvölkerung entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass die Einwohner Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, Beschäftigungsmöglichkeiten, medizinischer Versorgung und Bildung haben;

86. fordert die EU und die Westbalkanländer auf, einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und ihren Entsprechungen in den Westbalkanländern zu schaffen und rasch bilaterale Arbeitsvereinbarungen mit der EUStA zu schließen, damit die EUStA ihre Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Mitteln aus dem IPA III und der Fazilität für den Westbalkan in den Empfängerländern wirksam wahrnehmen kann; fordert, dass die im Rahmen des künftigen Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ bereitgestellten Mittel nur unter strengen rechtsstaatlichen Auflagen ausgezahlt werden;

87. ist besorgt über den Umfang und die Bandbreite der vergebenen Aufträge, die von dem geltenden Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgenommen sind;

88. befürwortet den Vorschlag der Kommission, Verhandlungen mit Serbien und anderen Westbalkanländern aufzunehmen, um diese Länder in die EU-Regelung „Roaming zu Inlandspreisen“ einzubeziehen; betont, dass die Ausweitung der Regelung „Roaming zu Inlandspreisen“ auf die Westbalkanländer sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Unternehmen greifbare Vorteile mit sich bringen würde, denn dadurch würden nicht nur die Kontakte zwischen den Menschen gefördert und Wirtschaftsbeziehungen gestärkt, sondern auch der Bildungsaustausch würde unterstützt und der Tourismus begünstigt; fordert, dass die Verhandlungsmandate rasch angenommen und die bilateralen Abkommen mit den Partnerländern im Westbalkanraum zeitnah abgeschlossen werden;

89. begrüßt, dass Banken in Serbien offiziell damit begonnen haben, länderübergreifende Überweisungen in Euro über das System des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durchzuführen;

90. nimmt mit Bedauern die demografischen Herausforderungen zur Kenntnis, denen Serbien aufgrund der alternden Bevölkerung und der niedrigen Geburtenraten gegenübersteht und die durch die Abwanderung junger Menschen infolge politischer Unsicherheit und sozioökonomischer Schwierigkeiten noch verschärft werden;

91. fordert Serbien auf, den Arbeitsschutz zu stärken und zu diesem Zweck konkrete nationale Maßnahmen zu psychosozialen und aufkommenden Risiken, auch in der Gig-Ökonomie und der Plattformwirtschaft, auf den Weg zu bringen sowie den Arbeitnehmern ein wirksames Recht auf Nichterreichbarkeit zu gewährleisten; fordert Serbien auf, dafür Sorge zu tragen, dass Hausangestellte vollständig in die Arbeitsschutzgesetzgebung einbezogen und in der Praxis wirksam geschützt werden, unter anderem durch angemessene Arbeitsaufsichts- und Durchsetzungsregelungen; fordert Serbien auf, für Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern zu sorgen und zu diesem Zweck wirksame Maßnahmen anzunehmen, die messbare Fortschritte bei der Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles ermöglichen;

92. fordert Serbien auf, seine Rechtsvorschriften über das Streikrecht mit den IAO-Standards in Einklang zu bringen; fordert Serbien auf, seine Anstrengungen zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Beschäftigungsgefälles zu verstärken und messbare Fortschritte bei der Vertretung von Frauen in Führungspositionen zu erzielen;

93. stellt fest, dass der soziale Dialog und die Konsultation der Sozialpartner nach wie vor schwach ausgeprägt sind, und fordert die staatlichen Stellen auf, die Tarifverhandlungen sowohl de jure als auch de facto zu stärken und die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus bei den Sozialpartnern in Anspruch zu nehmen; gibt zu bedenken, dass die Auszahlung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan auch künftig von der Einbeziehung der Sozialpartner in die Ausarbeitung der Reformagenda abhängig gemacht werden muss;

94. bekräftigt, dass Serbien die Transparenz bei der Prüfung ausländischer Direktinvestitionen verbessern muss;

Energie, Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Konnektivität

95. nimmt die politisch heiklen Entwicklungen in Bezug auf das Öl- und Gasunternehmen „Naftna Industrija Srbije“ (NIS) und die Umgestaltung seiner Eigentümerstruktur im Zusammenhang mit den von den Vereinigten Staaten verhängten Sanktionen und der Mehrheitsbeteiligung der NIS an den russländischen Unternehmen Gazprom und Gazprom Neft zur Kenntnis; nimmt zur Kenntnis, dass die EU und Kroatien sich tatkräftig in die Suche nach einer dauerhaften Lösung für diese Krise einbringen; hält es für ein unabdingbares sicherheitspolitisches Ziel, dass Serbien sich von der Versorgung mit Energie aus Russland lossagt;

96. fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, ihre Bemühungen zur Diversifizierung der Gasversorgungsquellen dringend zu verstärken und zu diesem Zweck unter anderem die Vernetzung in der Region auszubauen, in erneuerbare Energieträger zu investieren und die EU-Strategie zur Diversifizierung der Energieversorgung zu übernehmen; bedauert, dass trotz der Bemühungen Serbiens, seine Energieversorgung stärker von Russland unabhängig zu machen, die jüngsten Gespräche zu einem neuen Gaseinfuhrabkommen mit Russland geführt haben, was die Fortschritte des Landes bei der Angleichung an die EU-Energiepolitik zunichtemacht und erhebliche Zweifel aufwirft, ob Serbien tatsächlich gewillt ist, seine strategische Abhängigkeit von Energiequellen aus Russland zu verringern; gibt zu bedenken, dass die Diversifizierung der Energieversorgung als Teil der strategischen Ausrichtung des Landes betrachtet werden kann;

97. bekräftigt, dass insbesondere mit Blick auf Bergbauprojekte die Einhaltung von Umweltstandards in Serbien wichtig ist und dass gleichzeitig die Rechte der ortsansässigen Gemeinschaften uneingeschränkt geachtet werden müssen;

98. fordert Serbien auf, ausländische Direktinvestitionen insbesondere im Hinblick auf Umweltstandards und Nachhaltigkeit ordnungsgemäß und transparent zu prüfen und zu evaluieren; ist besorgt über die gemeldeten Umweltschäden und sozialen Auswirkungen im Zusammenhang mit groß angelegten Mineralgewinnungsvorhaben und über die schwerwiegenden Auswirkungen von Bergbau- und Industrietätigkeiten mit Beteiligung chinesischer Investoren auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit, wobei diese Tätigkeiten zur Folge hatten, dass in den Gemeinden Bor und Majdanpek verstärkt Kupfer, Gold und andere seltene Rohstoffe abgebaut werden; betont, dass Serbien bei der Genehmigung und Umsetzung solcher Vorhaben dafür sorgen muss, dass seine verfassungsmäßige Ordnung uneingeschränkt gewahrt wird, die Umweltstandards konsequent eingehalten werden und die Rechte lokaler und nationaler Minderheiten geschützt werden; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Privatisierungen und Konzessionsverfahren, an denen ausländische Unternehmen in Staatsbesitz, beispielsweise chinesische Auftragnehmer,

beteiligt sind, für uneingeschränkte Transparenz, Rechenschaftspflicht und Sorgfaltspflicht zu sorgen;

99. ist besorgt darüber, dass Berufskraftfahrer aus den Westbalkanländern im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems der EU (EES) unlängst Grenzübergangsstellen in den Schengen-Raum blockiert haben, wodurch die Existenzgrundlage der Menschen in den Bewerberländern gefährdet wurde und möglicherweise die Lieferketten in der EU gestört wurden; fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten mögliche pragmatische und rechtlich tragfähige Lösungen zu prüfen, bei denen den betrieblichen Gegebenheiten des Transportgewerbes und der notwendigen Wahrung der Integrität des Schengen-Besitzstands in gleichem Maße Rechnung getragen wird, sowie angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen und jegliche missbräuchliche Nutzung des Systems zu verhindern;

100. fordert Serbien auf, seine Bemühungen um die Übernahme des einschlägigen Besitzstands in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu verstärken und für die ordnungsgemäße Anwendung der Umweltschutzstandards zu sorgen; fordert die staatlichen Stellen Serbiens nachdrücklich auf, die Transparenz und die Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen Investitionen – auch aus China und Russland – zu verbessern; begrüßt, dass das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Gesetz über die strategische Umweltprüfung angenommen wurden; betont jedoch, dass die wirksame Durchsetzung nach wie vor unabdingbar ist und dass insbesondere sichergestellt werden muss, dass alle Projekte lückenlosen und transparenten Prüfverfahren unterzogen werden, die Öffentlichkeit inhaltlich und rechtzeitig beteiligt wird und zudem ausgeschlossen ist, dass durch Verwaltungshandeln die Möglichkeit eröffnet wird, dass Projekte keine umfassende Umweltprüfung durchlaufen;

101. fordert Serbien auf, die Angleichung seiner Rechtsvorschriften an die Vogelschutzrichtlinie und die Habitat-Richtlinie zu beschleunigen und die Anstrengungen zur Ermittlung und vorläufigen Ausweisung von Natura-2000-Gebieten deutlich zu verstärken, um den Kernverpflichtungen gemäß Kapitel 27 nachzukommen, sowie Schutzgebiete auszuweiten und effizient zu bewirtschaften, auch durch verstärkte Strafverfolgungsmaßnahmen bei Wildtierkriminalität; ist besorgt darüber, dass die mineralgewinnende Industrie immer mehr Druck ausübt, in Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt, auch in Schutzgebieten und Urwaldökosystemen, tätig werden zu dürfen; bekräftigt sein Bedauern darüber, dass nichts gegen die Verschmutzung des Flusses Dragovištica, die durch die in der Region betriebenen Bergwerke verursacht wird, sowie gegen die negativen Folgen für die Gesundheit der ortsansässigen Bevölkerung und für die Umwelt unternommen wird;

°

° °

102. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln sowie sie ins Serbische übersetzen zu lassen und sie dem Präsidenten, der Regierung und der Nationalversammlung Serbiens zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0263

Genetisch veränderter Mais der Sorte NK603 × T25

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (2026/2745(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1417 vom 29. Juni 2026 zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel[2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,

– unter Hinweis auf die Abstimmung vom 27. April 2026 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 2. Juni 2026, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,

– gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[3],

– unter Hinweis auf das am 29. Oktober 2025 angenommene und am 27. November 2025 veröffentlichte Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

[1] ABl. L, 2026/1417, 3.7.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/1417/oj.
[2] ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj.
[3] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj.

(EFSA)[4],

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)[5],

---

[4] Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte NK603 × T25 (Dossier GMFF-2023-21252), EFSA Journal, 2025, 23(11):e9745, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8887.

[5] In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschließungen und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden. Zudem hat das Europäische Parlament in seiner zehnten Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1797, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1797/oj);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1798, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1798/oj);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1799, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1799/oj);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1828 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais MON 810 enthalten oder aus ihm bestehen, sowie von Lebens- und Futtermitteln, die aus diesem genetisch veränderten Mais gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1207 der Kommission (ABl. C, C/2025/1800, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1800/oj);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1822 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP915635 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1801, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1801/oj);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1826 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP23211 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1802, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1802/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1803, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1803/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 94804 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1804, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1804/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP910521 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/2246, 29.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2246/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 95275 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/2247, 29.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2247/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/586, 24.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/586/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2025 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1898 der Kommission vom 22. September 2025 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP51291 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1523, 15.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1523/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DAS1131 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1703, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1703/oj);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88913 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1704, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1704/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88302 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1705, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1705/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1706, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1706/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1707, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1707/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/2150, 6.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2150/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Zuckerrübensorte KWS20-1 gewonnenen Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/2151, 6.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2151/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DBN-09004-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0041);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte T25 (ACS-ZMØØ3-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0042);

– gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit,

A. in der Erwägung, dass das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 (im Folgenden der „genetisch veränderte Mais“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, mit dem Durchführungsbeschluss 2015/2279 der Kommission[6] zugelassen wurde; in der Erwägung, dass sich die Zulassung auch auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die den genetisch veränderten Mais enthalten oder aus ihm bestehen und bei denen es sich nicht um Lebens- oder Futtermittel handelt, für die gleichen Verwendungszwecke wie bei jeder anderen Maissorte – mit Ausnahme des Anbaus – bezog;

B. in der Erwägung, dass Bayer Agriculture BV mit Sitz in Belgien am 19. April 2024 im Namen von Bayer CropScience LP mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der Kommission einen Antrag auf Erneuerung dieser Zulassung gestellt hat;

C. in der Erwägung, dass die EFSA am 27. November 2025 gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ein befürwortendes wissenschaftliches Gutachten zu dem genetisch veränderten Mais herausgegeben hat; in der Erwägung, dass sie zu dem Schluss kam, dass es in dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung keine Anhaltspunkte für neue Risiken, eine veränderte Exposition oder wissenschaftliche Unsicherheiten gibt, durch die sich die Schlussfolgerungen der ursprünglichen, im Jahr 2015 von der EFSA angenommenen Risikobewertung für den genetisch veränderten

---

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × LLCotton25 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0043);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwur eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte T304-40 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0044);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 94637 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0150).

6 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2279 der Kommission vom 4. Dezember 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte NK603 × T25 (MON-ØØ6Ø3-6 × ACS-ZMØØ3-2) bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 322 vom 8.12.2015, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2015/2279/oj).

Mais ändern würden[7]; in der Erwägung, dass in diesen Stellungnahmen mehrere umfassendere ökologische, sozioökonomische und kumulative Auswirkungen unberücksichtigt blieben, die nach Ansicht der EFSA nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;

D. in der Erwägung, dass es sich bei dem genetisch veränderten Mais um einen herbizidtoleranten genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften handelt, der durch Kombination des Ereignisses NK603 (Glyphosattoleranz) und des Ereignisses T25 (Glufosinatammoniumtoleranz) entwickelt wurde;

E. in der Erwägung, dass die von der EFSA durchgeführten Risikobewertungen keine langfristigen toxikologischen Studien oder detaillierten Analysen der kumulativen und kombinatorischen Auswirkungen, einschließlich möglicher Wechselwirkungen mit Rückständen von Pestiziden, die üblicherweise beim Anbau von Mais verwendet werden, umfasste;

F. in der Erwägung, dass die meisten genetisch veränderten Pflanzen, auch der genetisch veränderte Mais, genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren Komplementärherbiziden resistent sind, die beim Anbau der genetisch veränderten Pflanzen eingesetzt werden können, ohne dass die Pflanzen absterben, was bei nicht herbizidresistenten Pflanzen der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist[8];

G. in der Erwägung, dass herbizidresistente genetisch veränderte Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für genetisch verändertes Saatgut berechnet und gleichzeitig eine Abhängigkeit vom Einsatz von Komplementärherbiziden als integraler Bestandteil des Produktionssystems geschaffen wird; in der Erwägung, dass der verstärkte Einsatz von Komplementärherbiziden in landwirtschaftlichen Betrieben, die genetisch veränderten Mais anbauen, zur Folge hat, dass gegen diese Herbizide resistente Unkräuter schneller auftreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbiziden noch weiter steigt, sodass es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Tretmühle“ bezeichnet wird; in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt folglich verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise

---

7 „Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zu dem Antrag (EFSA-GMO-NL-2010-80) auf Genehmigung des Inverkehrbringens von herbizidtolerantem genetisch verändertem Mais der Sorte NK603 × T25 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 von Monsanto“, EFSA Journal, 2015;13(7):4165, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2015.4165.

8 Siehe z. B. S. Bonny, „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016, 57(1), S. 31–48, https://doi.org/10.1007/s00267-015-0589-7, und C. M. Benbrook, „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years“ (Auswirkungen von genetisch veränderten Nutzpflanzen auf den Pestizideinsatz in den USA – die ersten sechzehn Jahre), Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(1), https://doi.org/10.1186/2190-4715-24-24.

auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln[9];

H. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist;

I. in der Erwägung, dass nach wie vor erhebliche wissenschaftliche Zweifel in Bezug auf die Sicherheit von Glyphosat für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum – das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation – Glyphosat hingegen 2015 als für den Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat; in der Erwägung, dass die Karzinogenität von Glyphosat in einer Reihe von aktuellen wissenschaftlichen Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt wurde[11]; in der Erwägung, dass die Zeitschrift „Regulatory Toxicology and Pharmacology“ (Regulatorische Toxikologie und Pharmakologie) den im Jahr 2000 veröffentlichten Fachartikel mit dem Titel „Safety Evaluation and Risk Assessment of the Herbicide Roundup and Its Active Ingredient, Glyphosate, for Humans“ (Sicherheitsbewertung und Risikobewertung des Herbizids Roundup und seines Wirkstoffs Glyphosat für den Menschen) offiziell zurückgezogen hat, die in vielen Risikobewertungen zur Verteidigung der Sicherheit von Glyphosat verwendet wurde, da Bedenken hinsichtlich der Urheberschaft, der Stichhaltigkeit der Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit der falschen Darstellung der Beiträge durch die Autoren und den Sponsor der Studie und potenzieller Interessenkonflikte der Autoren geäußert wurden[12];

J. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da die Art und Weise, wie Komplementärherbizide durch die entsprechende genetisch veränderte Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Metaboliten durch die genetische

---

9 Siehe z. B.: https://doi.org/10.1002/ps.8105 und https://doi.org/10.1016/j.geoforum.2009.03.009.

10 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).

11 Siehe z. B. https://doi.org/10.1016/j.mrrev.2019.02.001, https://doi.org/10.1093/ije/dyz017, https://doi.org/10.1371/journal.pone.0219610 und https://doi.org/10.1186/s13045-019-0767-9.

12 https://doi.org/10.1006/rtph.1999.1371.

Veränderung selbst beeinflusst werden können[13];

K. in der Erwägung, dass eine unabhängige Überwachung und Beobachtung potenzieller nachteiliger Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Bodengesundheit, Bestäuber und Nichtzielorganismen nach wie vor nicht ausreichend gewährleistet sind;

L. in der Erwägung, dass der in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerte Grundsatz der Vorsorge bei wissenschaftlicher Unsicherheit Anwendung finden sollte;

M. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen;

N. in der Erwägung, dass die Erneuerung der Zulassung von dem genetisch veränderten Mais durch die Union nicht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen zur Verringerung des Gebrauchs von Pestiziden[14] stehen würde, da die Exposition von Menschen, Tieren und der Umwelt gegenüber Glyphosat und Glufosinat in Ländern, in denen diese herbizidresistente genetisch veränderte Kulturpflanze angebaut wird, steigt und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen möglicherweise schwerwiegend sind;

O. in der Erwägung, dass der Anbau von dem genetisch veränderten Mais in der Union nicht erlaubt ist;

P. in der Erwägung, dass mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1417 weiterhin Einfuhren von Erzeugnissen in die Union ermöglicht würden, die nicht den von den Landwirten in der Union eingehaltenen Standards entsprechen, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt würden;

Q. in der Erwägung, dass die Kommission in den Schlussfolgerungen des strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU[15] aufgefordert wird, ihren Ansatz in Bezug auf den Marktzugang für Ein- und Ausfuhren im Agrar- und Lebensmittelsektor zu überdenken, da die unterschiedlichen Standards der Union und ihrer Handelspartner eine Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass fairere Handelsbeziehungen auf globaler Ebene, die mit den Zielen für eine gesunde Umwelt im Einklang stehen, zu den zentralen Forderungen der Landwirte während der Demonstrationen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 zählten;

R. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt betont hat, dass die Kommission GVO

---

13 Bei Glyphosat ist dies tatsächlich der Fall, was in der mit Gründen versehene Stellungnahme der EFSA mit dem Titel „Review of the existing maximum residue levels for glyphosate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005“ (Überprüfung der geltenden Höchstgehalte für Rückstände von Glyphosat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005) (EFSA Journal 2018, Bd. 16(5):e05263, S. 12, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2018.5263) festgestellt wurde.

14 Im Dezember 2022 wurde auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) ein globaler Biodiversitätsrahmen vereinbart, der u. a. das globale Ziel umfasst, das Risiko durch Pestizide bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern (siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834).

15 https://commission.europa.eu/topics/agriculture-and-rural-development/strategic-dialogue-future-eu-agriculture_de.

nicht zulassen sollte, wenn die Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel oder im Berufungsausschuss keine qualifizierte Mehrheit erzielen, damit dem anhaltenden Demokratiedefizit entgegengewirkt wird;

S. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Europäischen Parlaments nach wie vor GVO zulässt;

T. in der Erwägung, dass im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“ bei der Bewertung der langfristigen Nachhaltigkeit und Sicherheit von GVO die Wechselbeziehungen zwischen der Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und der Umwelt berücksichtigt werden müssen;

1. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1417 über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1417 dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, den Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1417 aufzuheben;

4. fordert die Kommission auf, die Zulassung des genetisch veränderten Maises aufgrund fehlender ausreichender Nachweise über die langfristigen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit, die Lebensgrundlage der Landwirte und die Tiergesundheit im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ nicht zu erneuern;

5. fordert die Kommission auf, umgehend einen Gesetzgebungsvorschlag zur Reform des Beschlussfassungsverfahrens in Bezug auf GVO vorzulegen, um auf die wiederholten Einwände des Parlaments und das Fehlen einer Unterstützung durch eine qualifizierte Mehrheit unter den Mitgliedstaaten zu reagieren;

6. betont in diesem Zusammenhang, dass die Zulassung der Einfuhr von Lebensmitteln, Futtermitteln und Erzeugnissen aus genetisch veränderten Pflanzen, die gegen in der Union verbotene Herbizide wie Glufosinat resistent gemacht wurden, nicht mit den internationalen Verpflichtungen der Union unter anderem im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, einschließlich des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, vereinbar ist und ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Landwirte in der Union schafft;

---

16 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj).

7. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0264

Genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1419 vom 29. Juni 2026 zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (2026/2747(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1419 vom 29. Juni 2026 zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel[2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,

– unter Hinweis auf die Abstimmung vom 27. April 2026 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 2. Juni 2026, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,

– gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[3],

– unter Hinweis auf das am 10. Dezember 2025 angenommene und am 12. Januar 2026 veröffentlichte Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

1 ABl. L, 2026/1419, 3.7.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/1419/oj.
2 ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj.
3 ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj.

(EFSA)[4],

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)[5],

---

[4] Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 87705 (Antrag GMFF-2023-21236), EFSA Journal, 2026; 24(1):e9846, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2026.9846.

[5] In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschließungen und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden. Zudem hat das Europäische Parlament in seiner zehnten Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1797, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1797/oj);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1798, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1798/oj);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1799, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1799/oj);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1828 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais MON 810 enthalten oder aus ihm bestehen, sowie von Lebens- und Futtermitteln, die aus diesem genetisch veränderten Mais gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1207 der Kommission (ABl. C, C/2025/1800, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1800/oj);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1822 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP915635 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1801, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1801/oj);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1826 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP23211 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1802, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1802/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1803, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1803/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 94804 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1804, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1804/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP910521 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/2246, 29.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2246/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 95275 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/2247, 29.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2247/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/586, 24.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/586/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2025 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1898 der Kommission vom 22. September 2025 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP51291 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1523, 15.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1523/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DAS1131 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1703, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1703/oj);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte MON 88913 (MON-88913-8) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1704, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1704/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps der Sorte MON 88302 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1705, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1705/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1706, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1706/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1707, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1707/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/2150, 6.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2150/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Zuckerrübensorte KWS20-1 gewonnenen Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/2151, 6.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2151/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DBN-09004-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0041);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte T25 (ACS-ZMØØ3-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0042);

– gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit,

A. in der Erwägung, dass mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/696[6] der Kommission das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 (im Folgenden „genetisch veränderte Sojabohnen“) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, zugelassen wurde; in der Erwägung, dass sich diese Zulassung auch auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die die genetisch veränderten Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen und bei denen es sich nicht um Lebens- oder Futtermittel handelt, für die gleichen Verwendungszwecke wie bei jeder anderen Sojabohnensorte – mit Ausnahme des Anbaus – bezog;

B. in der Erwägung, dass Bayer Agriculture BV mit Sitz in Belgien am 8. März 2024 im Namen von Bayer CropScience LP mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der Kommission einen Antrag auf Erneuerung dieser Zulassung gestellt hat;

C. in der Erwägung, dass die EFSA am 12. Januar 2026 gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ein befürwortendes wissenschaftliches Gutachten zu den genetisch veränderten Sojabohnen[7] herausgegeben hat; in der Erwägung, dass die EFSA zu dem Schluss kam, dass es in dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung

---

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × LLCotton25 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0043);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte T304-40 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0044);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 94637 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0150).

6 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/696 der Kommission vom 24. April 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON87705 (MON-877Ø5-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 112 vom 30.4.2015, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2015/696/2021-02-16).

7 Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte MON 87705 zur Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag GMFF-2023-21236), EFSA Journal, 2026;24(1):e9846, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2026.9846.

keinerlei Anhaltspunkte für neue Risiken, eine veränderte Exposition oder wissenschaftliche Zweifel gibt, durch die sich die Schlussfolgerungen der ursprünglichen, in den Jahren 2012[8] und 2013[9] von der Behörde angenommenen Risikobewertung für genetisch veränderte Sojabohnen ändern würden. in der Erwägung, dass in diesen Gutachten mehrere umfassendere ökologische, sozioökonomische und kumulative Auswirkungen unberücksichtigt blieben, die nach Ansicht der EFSA nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;

D. in der Erwägung, dass genetisch veränderte Sojabohnen einen erhöhten Ölsäuregehalt aufweisen und gegenüber glyphosathaltigen Herbiziden tolerant sind;

E. in der Erwägung, dass die von der EFSA durchgeführten Risikobewertungen keine langfristigen toxikologischen Studien oder detaillierten Analysen der kumulativen und kombinatorischen Auswirkungen, einschließlich möglicher Wechselwirkungen mit Rückständen von Pestiziden, die üblicherweise beim Anbau von Sojabohnen verwendet werden, umfasste;

F. in der Erwägung, dass die meisten genetisch veränderten Pflanzen, auch die genetisch veränderten Sojabohnen, genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren „Komplementärherbiziden“ resistent sind, die beim Anbau der genetisch veränderten Pflanzen eingesetzt werden können, ohne dass die Pflanzen absterben, was bei nicht herbizidresistenten Pflanzen der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist;

G. in der Erwägung, dass herbizidresistente genetisch veränderte Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für genetisch verändertes Saatgut berechnet und gleichzeitig eine Abhängigkeit vom Einsatz von Komplementärherbiziden als integraler Bestandteil des Produktionssystems geschaffen wird; in der Erwägung, dass der verstärkte Einsatz von Komplementärherbiziden in landwirtschaftlichen Betrieben, die genetisch veränderte Sojabohnen anbauen, zur Folge hat, dass gegen diese Herbizide resistente Unkräuter schneller auftreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbiziden noch weiter steigt, sodass es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Tretmühle“ bezeichnet wird; in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt folglich verschlimmern und eine verstärkte

---

8 „Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zu dem Antrag (EFSA-GMO-NL-2010-78) auf Genehmigung des Inverkehrbringens von herbizidtoleranten genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte MON 87705 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 von Monsanto“, EFSA Journal, 2012;10(10):2909, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2012.2909.

9 Gremium der EFSA für genetisch veränderte Organismen, „Statement complementing the scientific opinion on application EFSA-GMO-NL-2010-78 to cover the safety of soybean MON 87705 oil for commercial frying“ (Ergänzende Stellungnahme zum wissenschaftlichen Gutachten zum Antrag EFSA-GMO-NL-2010-78 bezüglich der Sicherheit von Öl aus Sojabohnen der Sorte MON 87705 für das Frittieren zu kommerziellen Zwecken), EFSA Journal, 2013, 11(12):3507, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2013.3507.

Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;

H. in der Erwägung, dass aus zahlreichen Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt „komplementäre“ Herbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist[10]; in der Erwägung, dass davon auszugehen ist, dass die genetisch veränderten Sojabohnen sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glyphosat ausgesetzt werden, was sich in höheren Rückstandsmengen und Abbauprodukten (Metaboliten) in der Ernte niederschlagen kann;

I. in der Erwägung, dass nach wie vor erhebliche wissenschaftliche Zweifel in Bezug auf die Sicherheit von Glyphosat für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum – das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation – Glyphosat hingegen 2015 als für den Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat; in der Erwägung, dass die Karzinogenität von Glyphosat in einer Reihe von aktuellen wissenschaftlichen Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt wurde[11]; in der Erwägung, dass die Zeitschrift „Regulatory Toxicology and Pharmacology“ (Regulatorische Toxikologie und Pharmakologie) den im Jahr 2000 veröffentlichten Fachartikel mit dem Titel „Safety Evaluation and Risk Assessment of the Herbicide Roundup and Its Active Ingredient, Glyphosate, for Humans“ (Sicherheitsbewertung und Risikobewertung des Herbizids Roundup und seines Wirkstoffs Glyphosat für den Menschen) offiziell zurückgezogen hat, die in vielen Risikobewertungen zur Verteidigung der Sicherheit von Glyphosat verwendet wurde, da Bedenken hinsichtlich der Urheberschaft, der Stichhaltigkeit der Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit der falschen Darstellung der Beiträge durch die Autoren und den Sponsor der Studie und potenzieller Interessenkonflikte der Autoren geäußert wurden[12];

J. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da die Art und Weise, wie Komplementärherbizide durch die entsprechende genetisch veränderte Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Metaboliten durch die genetische

---

10 Siehe z. B. S. Bonny, „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016, 57(1), S. 31–48, https://doi.org/10.1007/s00267-015-0589-7, und C. M. Benbrook, „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years“ (Auswirkungen von genetisch veränderten Nutzpflanzen auf den Pestizideinsatz in den USA – die ersten sechzehn Jahre), Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(1), https://doi.org/10.1186/2190-4715-24-24.

11 Siehe z. B. https://doi.org/10.1016/j.mrrev.2019.02.001, https://doi.org/10.1093/ije/dyz017, https://doi.org/10.1371/journal.pone.0219610, und https://doi.org/10.1186/s13045-019-0767-9.

12 https://doi.org/10.1006/rtph.1999.1371.

Veränderung selbst beeinflusst werden können[13];

K. in der Erwägung, dass die Analyse der Zusammensetzung gezeigt hat, dass die genetisch veränderten Sojabohnen ein deutlich verändertes Fettsäureprofil im Vergleich zu ihrem konventionellen Gegenstück aufweisen, mit einem Anstieg der Ölsäure und einem damit einhergehenden Rückgang der Linolsäure und Palmitinsäure; in der Erwägung, dass sich die wissenschaftlichen Bedenken auf die langfristigen ernährungsphysiologischen Auswirkungen einer breiteren Exposition der Bevölkerung gegenüber diesem veränderten Profil konzentrieren, insbesondere für Verbraucher, die in hohem Maße auf Sojaöl zurückgreifen; in der Erwägung, dass die EFSA zur Beurteilung der ernährungsphysiologischen Relevanz der Änderungen Schätzungen der Nahrungsaufnahme vorgenommen hat, wobei sie verschiedene Annahmen hinsichtlich des Verzehrs und verschiedener Ersatzszenarien zugrunde legte; in der Erwägung, dass die EFSA auf der Grundlage dieser Annahmen nur einen Plan zur Überwachung nach dem Inverkehrbringen empfohlen hat, dessen Schwerpunkt auf der Erhebung von Einfuhrdaten in die Union und der Durchführung einer aktualisierten ernährungsphysiologischen Bewertung liegt, wenn die verfügbaren Informationen über Verbrauchsmuster von denen abweichen, die bei der ursprünglichen Risikobewertung verwendet wurden;

L. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgeschrieben ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens[14] und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt[15] umfassen sollten;

M. in der Erwägung, dass eine unabhängige Überwachung und Beobachtung potenzieller nachteiliger Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Bodengesundheit, Bestäuber und Nichtzielorganismen nach wie vor nicht ausreichend gewährleistet ist;

N. in der Erwägung, dass der in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerte Grundsatz der Vorsorge bei wissenschaftlicher Unsicherheit Anwendung finden sollte;

O. in der Erwägung, dass die Union als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und gemäß dessen Artikel 3 dafür verantwortlich ist, dafür zu sorgen, dass Tätigkeiten innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle der Umwelt anderer Staaten keinen Schaden zufügen;

---

13 Bei Glyphosat ist dies tatsächlich der Fall, was in der mit Gründen versehene Stellungnahme der EFSA mit dem Titel „Review of the existing maximum residue levels for glyphosate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005“ (Überprüfung der geltenden Höchstgehalte für Rückstände von Glyphosat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005)“ (EFSA Journal, 2018, Bd. 2018,16(5):e5263, S. 12, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2018.5263) festgestellt wurde.

14 ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

15 ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/1993/626/oj.

P. in der Erwägung, dass die Erneuerung der Zulassung von genetisch veränderten Sojabohnen durch die Union nicht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen zur Verringerung des Gebrauchs von Pestiziden[16] stehen würde, da die Exposition von Menschen, Tieren und der Umwelt gegenüber Glyphosat in Ländern, in denen diese herbizidresistente genetisch veränderte Kulturpflanze angebaut wird, steigt und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen möglicherweise schwerwiegend sind;

Q. in der Erwägung, dass der Anbau der genetisch veränderten Sojabohnen in der Union nicht zugelassen ist;

R. in der Erwägung, dass mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1419 Einfuhren von Erzeugnissen in die Union ermöglicht würden, die nicht den von den Landwirten in der Union eingehaltenen Standards entsprechen, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt würden;

S. in der Erwägung, dass die Kommission in den Schlussfolgerungen des strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU[17] aufgefordert wird, ihren Ansatz in Bezug auf den Marktzugang für Ein- und Ausfuhren im Agrar- und Lebensmittelsektor zu überdenken, da die unterschiedlichen Standards der Union und ihrer Handelspartner eine Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass fairere Handelsbeziehungen auf globaler Ebene, die mit den Zielen für eine gesunde Umwelt im Einklang stehen, zu den zentralen Forderungen der Landwirte während der Demonstrationen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 zählten;

T. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt betont hat, dass die Kommission GVO nicht zulassen sollte, wenn die Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel oder im Berufungsausschuss keine qualifizierte Mehrheit erzielen, damit dem anhaltenden Demokratiedefizit entgegengewirkt wird;

U. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Europäischen Parlaments nach wie vor GVO zulässt;

V. in der Erwägung, dass im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“ bei der Bewertung der langfristigen Nachhaltigkeit und Sicherheit von GVO die Wechselbeziehungen zwischen der Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und der Umwelt berücksichtigt werden müssen;

1. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1419 über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1419 dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen

---

16 Im Dezember 2022 wurde auf der COP15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt ein Globaler Biodiversitätsrahmen vereinbart, der das globale Ziel umfasst, das von Pestiziden ausgehende Risiko bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern (siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834).

17 https://commission.europa.eu/topics/agriculture-and-rural-development/strategic-dialogue-future-eu-agriculture_de.

Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, den Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1419 aufzuheben;

4. fordert die Kommission auf, die Einfuhr herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen aufgrund des damit verbundenen verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und damit der erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht zu genehmigen;

5. begrüßt, dass die Kommission in einem an Mitglieder gerichteten Schreiben vom 11. September 2020 schließlich eingeräumt hat, dass bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden müssen[19]; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Europäische Parlament immer wieder Einwände dagegen erhoben und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hat;

6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie der Grundsatz der Schadensvermeidung gewahrt wird[20];

7. hebt hervor, dass es in den Änderungen, die das Europäische Parlament am 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011[21] angenommen hat und die vom Parlament als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Rat herangezogen werden, heißt, dass die Kommission einen genetisch veränderten Organismus nicht zulassen darf, wenn keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt; besteht darauf, dass die Kommission diesen Standpunkt respektiert, und fordert den Rat auf, seine Arbeiten fortzusetzen und so schnell wie möglich eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verfahren festzulegen;

8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

18 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj).

19 https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf.

20 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.

21 ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 257.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0265

Genetisch veränderter Mais der Sorte DP202216 x NK603 x DAS-40278-9 und seine Unterkombinationen DP202216 x NK603, DP202216 x DAS-40278-9

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2026 zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1443 vom 29 Juni 2026 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 x NK603 x DAS-40278-9 und der Unterkombinationen DP202216 x NK603, DP202216 x DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (2026/2746(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1443 vom 29 Juni 2026 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 x NK603 x DAS-40278-9 und der Unterkombinationen DP202216 x NK603, DP202216 x DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates[1],

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel[2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,

– unter Hinweis auf die Abstimmung vom 27. April 2026 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 2. Juni 2026, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,

– gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[3],

– unter Hinweis auf das am 30. Oktober 2025 angenommene und am 5. Dezember 2025

1 ABl. L, 2026/1443, 3.7.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/1443/oj.
2 ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj.
3 ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj.

veröffentlichte Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)[4],

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)[5],

---

4 Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte DP202216 (Antrag GMFF-2022-6232), EFSA Journal, 2025, 23(12):e9746, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9746.

5 In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschließungen und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden. Zudem hat das Europäische Parlament in seiner zehnten Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1797, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1797/oj);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1798, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1798/oj);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1799, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1799/oj);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1828 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais MON 810 enthalten oder aus ihm bestehen, sowie von Lebens- und Futtermitteln, die aus diesem genetisch veränderten Mais gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1207 der Kommission (ABl. C, C/2025/1800, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1800/oj);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1822 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP915635 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1801, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1801/oj);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1826 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP23211 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1802, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1802/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1803, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1803/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 94804 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/1804, 4.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1804/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP910521 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/2246, 29.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2246/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 95275 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2025/2247, 29.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2247/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/586, 24.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/586/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2025 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1898 der Kommission vom 22. September 2025 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP51291 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1523, 15.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1523/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DAS1131 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1703, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1703/oj);

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88913 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1704, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1704/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88302 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1705, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1705/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1706, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1706/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/1707, 24.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1707/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/2150, 6.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2150/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Zuckerrübensorte KWS20-1 gewonnenen Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C, C/2026/2151, 6.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2151/oj);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DBN-09004-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0041);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte T25 (ACS-ZMØØ3-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0042);

– gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit,

A. in der Erwägung, dass Corteva Agriscience Belgium B.V. mit Sitz in Belgien am 10. März 2023 im Namen von Corteva Agriscience LLC mit Sitz in den Vereinigten Staaten gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln stellte, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 × NK603 × DAS-40279-9 (im Folgenden „der genetisch veränderter Mais“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden; in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die den genetisch veränderten Mais enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungszwecke als zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;

B. in der Erwägung, dass die EFSA am 30. Oktober 2025 ein befürwortendes Gutachten bezüglich der Zulassung für den genetisch veränderten Mais abgegeben hat, die am 5. Dezember 2025 veröffentlicht wurde;

C. in der Erwägung, dass die EFSA zu dem Schluss gelangte, dass der genetisch veränderter Mais und seine Unterkombinationen gemäß der Beschreibung im Antrag hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt genauso sicher ist wie das entsprechende herkömmliche Erzeugnis und die getesteten nicht genetisch veränderten Referenz-Maissorten; in der Erwägung, dass die EFSA außerdem zu dem Schluss gelangte, dass der Verzehr von Lebensmitteln und Futtermitteln aus dem genetisch veränderten Mais und seinen Unterkombinationen aus ernährungsphysiologischer Sicht für Mensch und Tier unbedenklich ist; in der

---

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × LLCotton25 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0043);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte T304-40 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0044);
– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 94637 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P10_TA(2026)0150).

Erwägung, dass in diesem Gutachten mehrere umfassendere ökologische, sozioökonomische und kumulative Auswirkungen unberücksichtigt blieben, die nach Ansicht der EFSA nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;

D. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais durch Kreuzung entwickelt wurde, um die folgenden drei Einzelereignisse zu kombinieren: DP202216, das das Enzym Phosphinothricin-Acetyltransferase (PAT) exprimiert, um Toleranz gegenüber glufosinatammoniumhaltigen Herbiziden zu verleihen, und das endogene Maisprotein mit veränderter Expression (EPAE) ZMM28, um das Potenzial für eine Ertragssteigerung unter Feldbedingungen zu schaffen; NK603, das CP4-EPSPS und CP4-EPSPS L214P exprimiert, um eine Toleranz gegenüber glyphosatbasierten Herbiziden zu verleihen; und DAS-40278-9, das Aryloxyalkanoat-Dioxygenase (AAD-1) exprimiert, um eine Toleranz gegenüber Herbiziden der Klasse 2,4-D und Aryloxyphenoxypropionat (AOPP) zu verleihen[6];

E. in der Erwägung, dass bisher nur die Unterkombination NK603 × DAS- 40278-9 von der EFSA bewertet wurde; in der Erwägung, dass der Antragsteller keine Versuchsdaten für die Unterkombinationen DP202216 × NK603 und DP202216 × DAS-40278-9 vorgelegt hat, die zuvor von der EFSA nicht bewertet wurde; in der Erwägung, dass die EFSA dennoch zu dem Schluss kam, dass diese Unterkombination keine Sicherheitsbedenken aufwirft;

F. in der Erwägung, dass die von der EFSA durchgeführten Risikobewertungen keine langfristigen toxikologischen Studien oder detaillierten Analysen der kumulativen und kombinatorischen Auswirkungen, einschließlich möglicher Wechselwirkungen mit Rückständen von Pestiziden, die üblicherweise beim Anbau von Mais verwendet werden, umfasste;

G. in der Erwägung, dass die meisten genetisch veränderten Pflanzen, auch der genetisch veränderte Mais, genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren Komplementärherbiziden resistent sind, die beim Anbau der genetisch veränderten Pflanzen eingesetzt werden können, ohne dass die Pflanzen absterben, was bei nicht herbizidresistenten Pflanzen der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist;

H. in der Erwägung, dass herbizidresistente genetisch veränderte Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und gleichzeitig eine Abhängigkeit vom Einsatz von Komplementärherbiziden als integraler Bestandteil des Produktionssystems geschaffen wird; in der Erwägung, dass der verstärkte Einsatz von Komplementärherbiziden in landwirtschaftlichen Betrieben, die den genetisch veränderten Mais anbauen, zur Folge hat, dass gegen diese Herbizide resistente Unkräuter schneller auftreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbiziden noch weiter steigt, sodass es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Tretmühle“ bezeichnet wird; in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt folglich verschlimmern und eine verstärkte Exposition

6 Wissenschaftliche Stellungnahme der EFSA, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9746, S. 7.

von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;

I. in der Erwägung, dass aus zahlreichen Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist[7]; in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass der genetisch veränderter Mais sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glyphosat, Glufosinat, AOPP und 2,4-D-Herbiziden ausgesetzt wird, was sich in höheren Rückstandsmengen und Abbauprodukten (Metaboliten) in der Ernte niederschlagen kann;

J. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist[9];

K. in der Erwägung, dass nach wie vor erhebliche wissenschaftliche Zweifel in Bezug auf die Sicherheit von Glyphosat für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum – das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation – Glyphosat hingegen 2015 als für den Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat; in der Erwägung, dass die Karzinogenität von Glyphosat in einer Reihe von aktuellen wissenschaftlichen Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt wurde[10]; in der Erwägung, dass die Zeitschrift „Regulatory Toxicology and Pharmacology“ (Regulatorische Toxikologie und Pharmakologie) den im Jahr 2000 veröffentlichten Fachartikel mit dem Titel „Safety Evaluation and Risk Assessment of the Herbicide Roundup and Its Active Ingredient, Glyphosate, for Humans“ (Sicherheitsbewertung und Risikobewertung des Herbizids Roundup und seines Wirkstoffs Glyphosat für den Menschen) offiziell zurückgezogen hat, die in vielen Risikobewertungen zur Verteidigung der Sicherheit von Glyphosat verwendet wurde, da Bedenken hinsichtlich der Urheberschaft, der Stichhaltigkeit der Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit der falschen

---

7 Siehe z. B. S. Bonny, „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016, 57(1), S. 31–48, https://doi.org/10.1007/s00267-015-0589-7, und C. M. Benbrook, „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years“ (Auswirkungen von genetisch veränderten Nutzpflanzen auf den Pestizideinsatz in den USA – die ersten sechzehn Jahre), Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(1), https://doi.org/10.1186/2190-4715-24-24.

8 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).

9 https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/79.

10 Siehe z. B. https://doi.org/10.1016/j.mrrev.2019.02.001, https://doi.org/10.1093/ije/dyz017, https://doi.org/10.1371/journal.pone.0219610 und https://doi.org/10.1186/s13045-019-0767-9.

Darstellung der Beiträge durch die Autoren und den Sponsor der Studie und potenzieller Interessenkonflikte der Autoren geäußert wurden[11];

L. in der Erwägung, dass in einem einer Peer-Review unterzogenen Artikel eines Experten, der an der Entwicklung genetisch veränderter Pflanzen beteiligt ist, Zweifel an der Sicherheit genetisch veränderter Pflanzen geäußert werden, die tolerant gegen 2,4-D sind, da dieser Stoff in zytotoxische Abbauprodukte abgebaut wird[12];

M. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da die Art und Weise, wie Komplementärherbizide durch die entsprechende genetisch veränderte Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Metaboliten durch die genetische Veränderung selbst beeinflusst werden können[13];

N. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgeschrieben ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens[14] und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt[15] umfassen sollten;

O. in der Erwägung, dass eine unabhängige Überwachung und Beobachtung potenzieller nachteiliger Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Bodengesundheit, Bestäuber und Nichtzielorganismen nach wie vor nicht ausreichend gewährleistet ist;

P. in der Erwägung, dass der in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerte Grundsatz der Vorsorge bei wissenschaftlicher Unsicherheit Anwendung finden sollte;

Q. in der Erwägung, dass die Union als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und gemäß dessen Artikel 3 dafür verantwortlich ist, dafür zu sorgen, dass Tätigkeiten innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle der Umwelt anderer Staaten keinen Schaden zufügen;

---

11 https://doi.org/10.1006/rtph.1999.1371.

12 P. F Lurquin, „Production of a toxic metabolite in 2,4-D-resistant GM crop plants“ (Bildung eines toxischen Metaboliten in 2,4-D-resistenten genetisch veränderten Kulturpflanzen), 3 Biotech 6, 82 (2016), https://doi.org/10.1007/s13205-016-0387-9.

13 Bei Glyphosat ist dies tatsächlich der Fall, was in der mit Gründen versehene Stellungnahme der EFSA mit dem Titel „Review of the existing maximum residue levels for glyphosate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005“ (Überprüfung der geltenden Höchstgehalte für Rückstände von Glyphosat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005) (EFSA Journal 2018, Bd. 16(5):e5263, S. 12, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2018.5263) festgestellt wurde.

14 ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

15 ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/1993/626/oj.

R. in der Erwägung, dass die Erneuerung der Zulassung von dem genetisch veränderten Mais durch die Union nicht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen zur Verringerung des Gebrauchs von Pestiziden[16] stehen würde, da die Exposition von Menschen, Tieren und der Umwelt gegenüber Glyphosat und Glufosinat in Ländern, in denen diese herbizidresistente genetisch veränderte Kulturpflanze angebaut wird, steigt und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen möglicherweise schwerwiegend sind;

S. in der Erwägung, dass der Anbau von dem genetisch veränderten Mais in der Union nicht erlaubt ist;

T. in der Erwägung, dass mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1443Einfuhren von Erzeugnissen in die Union ermöglicht würden, die nicht den von den Landwirten in der Union eingehaltenen Standards entsprechen, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt würden;

U. in der Erwägung, dass die Kommission in den Schlussfolgerungen des strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU[17] aufgefordert wird, ihren Ansatz in Bezug auf den Marktzugang für Ein- und Ausfuhren im Agrar- und Lebensmittelsektor zu überdenken, da die unterschiedlichen Standards der Union und ihrer Handelspartner eine Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass fairere Handelsbeziehungen auf globaler Ebene, die mit den Zielen für eine gesunde Umwelt im Einklang stehen, zu den zentralen Forderungen der Landwirte während der Demonstrationen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 zählten;

V. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt betont hat, dass die Kommission GVO nicht zulassen sollte, wenn die Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel oder im Berufungsausschuss keine qualifizierte Mehrheit erzielen, damit dem anhaltenden Demokratiedefizit entgegengewirkt wird;

W. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Europäischen Parlaments nach wie vor GVO zulässt;

X. in der Erwägung, dass im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“ bei der Bewertung der langfristigen Nachhaltigkeit und Sicherheit von GVO die Wechselbeziehungen zwischen der Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und der Umwelt berücksichtigt werden müssen;

1. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1443 über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss der Kommission (EU)

---

16 Im Dezember 2022 wurde auf der COP15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (UN CBD) ein Globaler Biodiversitätsrahmen vereinbart, der das globale Ziel umfasst, das von Pestiziden ausgehende Risiko bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern (siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_7834).

17 https://commission.europa.eu/topics/agriculture-and-rural-development/strategic-dialogue-future-eu-agriculture_de.

2026/1443 dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, den Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2026/1443 aufzuheben;

4. fordert die Kommission auf, die Einfuhr herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen aufgrund des damit verbundenen verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und damit der erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht zu genehmigen;

5. begrüßt, dass die Kommission in einem an Mitglieder gerichteten Schreiben vom 11. September 2020 eingeräumt hat, dass bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden müssen[19]; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Europäische Parlament immer wieder Einwände dagegen erhoben und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hat;

6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie der Grundsatz der Schadensvermeidung gewahrt wird[20];

7. hebt hervor, dass es in den Änderungen, die das Europäische Parlament am 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011[21] angenommen hat und die vom Parlament als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Rat herangezogen werden, heißt, dass die Kommission einen genetisch veränderten Organismus nicht zulassen darf, wenn keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt; besteht darauf, dass die Kommission diesen Standpunkt respektiert, und fordert den Rat auf, seine Arbeiten fortzusetzen und so schnell wie möglich eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verfahren festzulegen;

---

18 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj).

19 https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf.

20 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.

21 ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 257.

8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0271

Gemeinsame Mitteilung über humanitäre Hilfe (JOIN(2026)0025)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2026 zu der Gemeinsamen Mitteilung über humanitäre Hilfe (JOIN(2026)0025) (2026/2734(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 27. Mai 2026 mit dem Titel „Defending values, driving reform, delivering impact: the EU's humanitarian action in a shifting global order“ (Werte verteidigen, Reformen voranbringen, Wirkung erzielen: humanitäre Maßnahmen der EU in einer sich wandelnden Weltordnung) (JOIN(2026)0025) (Gemeinsame Mitteilung über humanitäre Hilfe) und die dazugehörigen gemeinsamen Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen zu einem strategischen Ansatz für die humanitäre Diplomatie der EU (SWD(2026)0312), zu einem integrierten Ansatz für Fragilität (SWD(2026)0313) und zu humanitären Lieferketten (SWD(2026)0314),

– unter Hinweis auf die Resolution Nr. 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2000 und die neun darauffolgenden Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit,

– unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu der gemeinsamen Mitteilung über humanitäre Hilfe (JOIN(2026)0025) (O-000026/2026 – B10-0013/2026),

– gestützt auf Artikel 142 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Entwicklungsausschusses,

A. in der Erwägung, dass der Bedarf an humanitärer Hilfe rapide zunimmt und die verfügbaren Mittel übersteigt; in der Erwägung, dass derzeit mehr als 300 Millionen Menschen humanitäre Hilfe benötigen; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen einen weltweiten Aufruf zur Bereitstellung von 33 Mrd. USD veröffentlicht haben und beabsichtigen, mit diesen Mitteln 135 Millionen Menschen in 50 Ländern im Jahr 2026 zu unterstützen; in der Erwägung, dass der entsprechende Aufruf der Vereinten Nationen im Jahr 2025 nur 12 Mrd. USD mobilisierte, was dem niedrigsten Niveau an

Mittelbereitstellung seit zehn Jahren entspricht[1];

B. in der Erwägung, dass die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht alarmierende Ausmaße annehmen, darunter vorsätzliche Angriffe auf und Tötungen von Zivilisten, Zerstörung wesentlicher Infrastrukturen wie Schulen und Krankenhäuser, weit verbreitete sexuelle Gewalt, Rekrutierung von Kindersoldaten, Angriffe auf humanitäre Helfer und medizinisches Personal, Vertreibung, Einsatz von Hunger als Kriegswaffe und vorsätzliche Verweigerung und Instrumentalisierung des Zugangs zu humanitärer Hilfe als Waffe;

C. in der Erwägung, dass diese Verstöße gegen die Verpflichtungen im Rahmen des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Resolutionen Nr. 2286 (2016) und 2417 (2018) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, verstoßen; in der Erwägung, dass humanitäre Hilfe unter uneingeschränkter Einhaltung des humanitären Völkerrechts niemals instrumentalisiert werden darf und Zivilisten in Not ohne Behinderung oder Diskriminierung jeglicher Art erreichen muss;

D. in der Erwägung, dass Zugangsbeschränkungen, einschließlich bürokratischer Hindernisse, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Einmischung von Konfliktparteien, die Fähigkeit humanitärer Akteure, die betroffene Bevölkerung zu erreichen, zunehmend behindern;

E. in der Erwägung, dass das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) ein systemweites „Humanitarian Reset“ eingeleitet hat, um das globale System der humanitären Hilfe effizienter und wirksamer zu gestalten;

F. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten weltweit den größten Teil der Mittel für humanitäre Hilfe bereitstellen[2];

G. in der Erwägung, dass die humanitären Lieferketten von der Beschaffung bis zur endgültigen Lieferung bis zu 80 % der gesamten humanitären Ausgaben weltweit ausmachen;

H. in der Erwägung, dass die globale Fragilität nach den Schocks der letzten fünf Jahre nach wie vor ein nahezu Rekordhoch erreicht[3];

I. in der Erwägung, dass Konflikte, der Klimawandel und wirtschaftliche Faktoren die drei Hauptursachen für den Anstieg des humanitären Bedarfs sind, da sie Ernährungsunsicherheit, Vertreibung und Gesundheitsrisiken verschärfen und die Häufigkeit und Intensität von Katastrophen erhöhen; in der Erwägung, dass der Anstieg der Meeresspiegel eine existenzielle Bedrohung für kleine Inselentwicklungsländer darstellen kann, die zu den Ländern gehören, die vom Klimawandel am stärksten betroffen sind, was zu einem erhöhten Bedarf an humanitären Maßnahmen und

---

1 Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, „Global Humanitarian Overview 2026“, https://humanitarianaction.info/document/global-humanitarian-overview-2026.

2 Europäischer Rat und Rat, „Humanitäre Hilfe“, https://www.consilium.europa.eu/de/policies/humanitarian-aid/.

3 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), „States of Fragility 2025“ (Phasen der Fragilität im Jahr 2025), OECD Publishing, Paris, 2025, https://doi.org/10.1787/81982370-en.

Vorsorgemaßnahmen führt;

J. in der Erwägung, dass in Konflikt- und Krisenzeiten die bereits bestehende geschlechtsspezifische Ungleichheit häufig verschärft wird, was dazu führt, dass Frauen und Mädchen, insbesondere jene mit sich überschneidender Formen der Schutzbedürftigkeit, unverhältnismäßig stark von Konflikten, Vertreibung, geschlechtsspezifischer Gewalt und dem Ausschluss von lebensrettenden Diensten und Entscheidungsprozessen betroffen sind; in der Erwägung, dass der Anteil der bilateralen humanitären Hilfe, die auf Gleichstellung abzielt, in der Vergangenheit gering war und in den letzten Jahren weiter zurückgegangen ist und im Zeitraum 2021-2022 bei 17 % stagnierte[4]; in der Erwägung, dass von Frauen geführte Organisationen in fragilen Staaten nur 0,4 % der bilateralen Hilfe erhalten[5];

K. in der Erwägung, dass Vertreibung ein beispielloses Ausmaß erreicht und ein erheblicher Anteil der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen weltweit in einkommensschwachen und fragilen Staaten lebt, wodurch die Nachfrage nach humanitärer Hilfe und Schutzdiensten steigt;

Schutz – Aufrechterhaltung des humanitären Völkerrechts, der humanitären Grundsätze und des Schutzes der Zivilbevölkerung und der humanitären Helfer sowie Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für humanitäre Diplomatie

1. begrüßt die in der gemeinsamen Mitteilung über humanitäre Hilfe eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht und die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit; erinnert daran, dass das humanitäre Völkergewohnheitsrecht für alle Parteien bewaffneter Konflikte verbindlich ist; verurteilt aufs Schärfste die Behinderung der humanitären Hilfe; lehnt die Bereitstellung humanitärer Hilfe zur Förderung militärischer Agenden und die Politisierung der humanitären Hilfe, wodurch der Zugang zu lebensrettender Hilfe stark eingeschränkt wird und die grundlegenden humanitären Grundsätze ausgehöhlt werden, grundsätzlich ab und verurteilt sie;

2. fordert die Kommission auf, die Missachtung des humanitären Völkerrechts zu verurteilen und Akteure, die konsequent gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, im Rahmen ihrer Außenbeziehungen zur Rechenschaft zu ziehen;

3. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten auf, die Maßnahmen zum Schutz des humanitären Raums zu verstärken, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze sicherzustellen, die Mechanismen der Rechenschaftspflicht zu stärken, Lücken bei der Überwachung von Verstößen zu schließen, unter anderem durch Datenerhebung und Projekte wie „IHL in Focus“ (Humanitäres Völkerrecht im Fokus), und von Partnerschaften abzusehen, die die Einhaltung dieser Grundsätze beeinträchtigen würden;

4. fordert den Rat, die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und

---

4 OECD (2024), „Development Finance for Gender Equality 2024“ (Entwicklungsfinanzierung für die Gleichstellung der Geschlechter 2024), OECD Publishing, Paris, 2024 https://doi.org/10.1787/e340afbf-en.

5 Generalsekretär der Vereinten Nationen, „Women and peace and security – Report of the UN Secretary-General“ (Frauen und Frieden und Sicherheit – Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen), 5. September 2025.

die Mitgliedstaaten auf, weiterhin dafür zu sorgen, dass restriktive Maßnahmen und Praktiken zur Risikominderung von Banken grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen ermöglichen, unter anderem durch die systematische Einbeziehung und Anwendung wirksamer, klarer und operativer ständiger humanitärer Ausnahmen und Schutzmaßnahmen in alle einschlägigen restriktiven Maßnahmen, aufbauend auf der mit der Resolution Nr. 2664 (2022) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingeführten ständigen Ausnahme;

5. betont, dass die EU in Fällen, in denen sie humanitäre Hilfe zur Rettung von Menschenleben und zur Verhinderung von Hungersnöten finanziert und bereitstellt und ein Nicht-EU-Land deren Bereitstellung behindert oder blockiert, alle ihr zur Verfügung stehenden politischen, diplomatischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten nutzen muss, um die sofortige und ungehinderte Weitergabe dieser Hilfe sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass sie die bedürftige Bevölkerung erreicht; fordert die Kommission und den EAD auf, diese Behinderung systematisch auf höchster politischer Ebene anzusprechen und alle erforderlichen Maßnahmen gegen Staaten, Einrichtungen oder Einzelpersonen zu ergreifen, die für die Behinderung verantwortlich sind, um die sofortige und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe sicherzustellen;

6. fordert die Kommission auf, ihre Unterstützung für Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der humanitären Helfer zu verstärken, unter anderem durch Schulungsprogramme, insbesondere für Helfer vor Ort, und durch die Entwicklung gemeinsamer Mindestsicherheitsstandards für die humanitäre Gemeinschaft, die Verbesserung der Sicherheitskoordinierung und der Verfügbarkeit kritischer Sicherheitsdaten, die Bündelung von Sicherheitsressourcen und die Entwicklung gemeinsamer Initiativen mit humanitären Partnern, auch in Bezug auf neu auftretende Bedrohungen wie Desinformation; fordert die Kommission nachdrücklich auf, „Protect Aid Workers“ zu einem dauerhaften, globalen Programm mit angemessener Finanzierung zu machen;

7. fordert die Kommission auf, die Unterstützung für Dienste im Bereich der psychischen Gesundheit und die psychosoziale Unterstützung für humanitäre Helfer, insbesondere für Bedienstete vor Ort, angesichts des hohen Stress- und Traumaniveaus im Zusammenhang mit humanitären Einsätzen zu verstärken;

8. verurteilt aufs Schärfste die zunehmenden Angriffe auf humanitäre Helfer und deren Tötung in Konfliktgebieten; weist die Staaten auf ihre Verpflichtung hin, humanitäre Helfer zu achten und zu schützen, und merkt an, dass vorsätzliche Angriffe auf Personen, die an einer humanitären Hilfsmission beteiligt sind, Kriegsverbrechen darstellen; verurteilt aufs Schärfste die in Konflikten, unter anderem in der Ukraine, im Gazastreifen und im Libanon, dokumentierte Taktik sogenannter Doppelangriffe, bei denen auf einen ersten Angriff ein oder mehrere anschließende Angriffe folgen, die sich häufig gegen Zivilisten und Rettungskräfte, insbesondere humanitäre Helfer, richten und die ein Kriegsverbrechen darstellen können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Tötung von humanitären Helfern unmissverständlich zu verurteilen und in die Ermittlung und Verfolgung der Täter zu investieren;

9. fordert die Kommission, den EAD, die EU-Delegationen, die EU-Sonderbeauftragten und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen des Konzepts „Team Europa“ in enger Abstimmung mit den Akteuren der humanitären Hilfe, einschließlich der Partner internationaler nichtstaatlicher Organisationen, an einer gemeinsamen EU-Strategie für humanitäre Diplomatie zu arbeiten; betont, dass eine wirksame humanitäre Diplomatie

situationsspezifisch und datengesteuert sein und auf lokal verwurzelter Interessenvertretung und Expertise sowie auf einem systematischen Dialog mit lokalen und nationalen humanitären Partnern und Akteuren vor Ort, einschließlich lokaler Organisationen der Zivilgesellschaft und Frauenrechtsorganisationen, die bei humanitären Maßnahmen häufig an vorderster Front stehen, aufbauen sollte;

10. betont, dass eine wirksame und effiziente humanitäre Diplomatie eine verstärkte Koordinierung zwischen allen einschlägigen humanitären und politischen Akteuren und die Nutzung aller möglichen diplomatischen Instrumente erfordert, unter anderem durch Anlaufstellen für humanitäre Diplomatie und gezielte Kommunikationsstrategien, um die Fähigkeit der EU zu verbessern, den humanitären Raum bei bewaffneten Konflikten zu schützen und verstärkt Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht abzulehnen;

11. betont, dass die Fähigkeit der EU gestärkt werden muss, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu überwachen und zu dokumentieren, unter anderem durch die Unterstützung unabhängiger Mechanismen der Rechenschaftspflicht und die Zusammenarbeit mit internationalen Untersuchungsstellen;

12. begrüßt die Zusage der EU, das Eintreten und die Unterstützung im Bereich Schutz als Kernstück der humanitären Maßnahmen und für die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken; ist beunruhigt über den starken Anstieg der Angriffe auf humanitäre Helfer, medizinisches Personal und humanitäre Infrastruktur sowie über die Zunahme geschlechtsspezifischer Gewalt im humanitären Kontext, auch sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten[6]; fordert die Kommission, den EAD, die EU-Delegationen und die Mitgliedstaaten auf, Frauen und Mädchen in den Mittelpunkt der Bemühungen um humanitäre Vorsorge und Reaktion zu stellen, einen inklusiven Ansatz zu verfolgen und die vollständige Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit anzukurbeln, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, und die uneingeschränkte, gleichberechtigte und sinnvolle Beteiligung von Frauen in allen Phasen des Friedensprozesses, auch bei humanitären Maßnahmen und Wiederaufbaubemühungen, zu stärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, 5 % ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe in fragilen Kontexten für von Frauen geführte Organisationen und Frauenrechtsorganisationen durch flexible und langfristige Finanzierung bereitzustellen, da Friedensstifterinnen und von Frauen geführte Organisationen als Ersthelferinnen bei humanitären Krisen und gleichzeitig als Friedensstifterinnen, Vermittlerinnen und Entwicklungsakteurinnen in ihren Gemeinschaften eine wichtige Rolle spielen; begrüßt, dass die Kommission ihr Engagement im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der reproduktiven Rechte im humanitären Kontext verstärken wird, unter anderem durch das Programm SHIELD (Sexuelle und Reproduktive Gesundheit in Notsituationen und Leben in Würde), und fordert die Kommission auf, ausreichende Mittel für dieses Programm bereitzustellen;

Leistung – Förderung einer auf die Menschen ausgerichteten humanitären Reform, Erzielung wirksamerer und effizienterer humanitärer Maßnahmen

13. bedauert zutiefst die weltweite Krise bei der Finanzierung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe und die Entscheidung mehrerer wichtiger Geber, auch mehrerer EU-

---

6 Generalsekretär der Vereinten Nationen, „Conflict-related Sexual Violence – Report of the Secretary-General“ (Sexualisierte Gewalt in Konflikten – Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen), 21. April 2026.

Mitgliedstaaten, Gelder für humanitäre Hilfe zu kürzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, machbare Schritte zu unternehmen, um der gemeinsamen Verpflichtung der EU nachzukommen, 0,7 % des Bruttonationaleinkommens als öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, wobei 10 % für humanitäre Maßnahmen bestimmt sind;

14. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der zunehmende geopolitische Wettbewerb und die Verschiebung der Prioritäten der Geber die Aufmerksamkeit und Ressourcen von den am wenigsten entwickelten und fragilsten Ländern der Welt weglenken könnten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Zuweisung humanitärer Hilfe transparente, bedarfsorientierte Kriterien anzuwenden und ausreichend und nachhaltige Mittel für Krisen zur Verfügung zu stellen, die weitgehend vernachlässigt wurden und bei denen nicht genug Gelder bereitgestellt wurden;

15. begrüßt die Bemühungen der Kommission, die Effizienz der Hilfe und die Qualität der humanitären Hilfe im Rahmen des „Humanitarian Reset“ der Vereinten Nationen zu verbessern und den Bedürftigsten Vorrang einzuräumen; betont, dass neben dem Umfang der Hilfe auch Qualität und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die humanitäre Hilfe der EU von entscheidender Bedeutung sind und dass humanitäre Reformen bedarfsorientiert, ergebnisorientiert und auf Effektivität und tatsächliche Wirkung ausgerichtet sein müssen; betont jedoch, dass es sich dabei nicht um einen reinen Kostensenkungsansatz handeln darf, der die grundsatz- und bedarfsorientierte Bereitstellung von Hilfe beeinträchtigt; fordert die Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass Effizienzgewinne im Rahmen des „Humanitarian Reset“ wieder in humanitäre Maßnahmen an vorderster Front investiert werden, anstatt das Gesamtniveau der Hilfe zu verringern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass bei allen humanitären Reformen, die sie durchführen, der Mensch im Mittelpunkt steht und die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt wird, indem die Finanzierungs-, Einhaltungs- und Reformprozesse mit den Zielen der Qualität, Lokalisierung und Rechenschaftspflicht gegenüber den betroffenen Bevölkerungsgruppen in Einklang gebracht werden;

16. fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um die humanitären Lieferketten wirksamer, effizienter, ökologisch nachhaltiger und widerstandsfähiger zu machen; fordert die Kommission auf, diese Reformen gemeinsam mit den durchführenden Akteuren zu konzipieren und sie mit angemessenen Finanzmitteln zu unterstützen;

17. nimmt die Zusage der Kommission zur Kenntnis, mindestens zwei Drittel ihrer Mittel für humanitäre Hilfe durch transformative Modalitäten einzusetzen, die die Flexibilität und Effizienz erhöhen und den Verwaltungsaufwand für die Partner verringern; fordert die Kommission auf, den Einsatz von Unterstützung in Form von Barmitteln gegebenenfalls als effiziente, würdige und auf die Menschen ausgerichtete Modalität der Bereitstellung humanitärer Hilfe auszuweiten;

18. unterstützt nachdrücklich die Lokalisierungsagenda und den Lokalisierungsfahrplan; fordert die Kommission auf, bis Ende 2026 über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die sie bei der Verwirklichung ihres Ziels erreicht hat, bis 2027 25 % der humanitären Mittel über internationale Agenturen und Organisationen, spezialisierte Agenturen der Mitgliedstaaten und Partner nichtstaatlicher Organisationen so unmittelbar wie möglich an lokale Akteure bereitzustellen, und betont gleichzeitig die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen humanitären Reaktion auf Katastrophen und bewaffnete Konflikte; fordert die Kommission auf, darüber

nachzudenken, wie sie nach 2027 weitere Fortschritte bei der Lokalisierung erzielen kann;

19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine sinnvolle Lokalisierung und gerechte Partnerschaften mit lokalen Helfern zu sorgen, unter anderem indem sichergestellt wird, dass lokale Akteure eine aktive Rolle bei der Entscheidungsfindung, Planung, Überwachung und Bewertung humanitärer Maßnahmen spielen; begrüßt nachdrücklich die Zusage der EU, in das Engagement lokaler Akteure für humanitäre Diplomatie zu investieren; fordert die Kommission auf, den Zugang zu EU-Mitteln für humanitäre Hilfe für lokale Akteure zu vereinfachen, unter anderem durch den Abbau administrativer Hindernisse, die Anpassung der Einhaltungs- und Berichterstattungsanforderungen und die verstärkte Nutzung durchschaubarer und zwischengeschalteter Finanzierungsmechanismen;

Partnerschaft – Auf dem Weg zu einem integrierten Konzept für Fragilität

20. betont, dass der Gesamtansatz der EU für fragile Kontexte die Kohärenz zwischen ihren humanitären, Entwicklungs- und Sicherheitsinstrumenten sicherstellen, mit dem Zusammenspiel von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden im Einklang stehen und Umwelt- und Klimaerwägungen sinnvoll einbeziehen muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Unterstützung sowohl für Vertriebene als auch für die Gemeinschaften, die sie aufnehmen, zu verstärken, in dauerhafte Lösungen und Eigenständigkeit zu investieren und sicherzustellen, dass die Reaktionen auf anhaltende Vertreibungen humanitäre, entwicklungspolitische und friedenspolitische Maßnahmen miteinander verbinden;

21. erkennt an, dass koordinierte Ansätze der Akteure in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklung und Frieden in fragilen und von Konflikten betroffenen Kontexten wichtig sind; betont, dass bei einer solchen Koordinierung die unterschiedlichen Mandate und die operativen Grundsätze humanitärer Maßnahmen uneingeschränkt geachtet werden müssen; warnt davor, humanitäre Hilfe Zielen zu unterstellen, die nicht von den humanitären Grundsätzen geleitet werden, da eine solche Unterordnung den sicheren Zugang für humanitäre Hilfe und die Akzeptanz durch die betroffenen Gemeinschaften und Konfliktparteien beeinträchtigen und die Begünstigten und die humanitären Helfer zusätzlichen Risiken aussetzen könnte;

22. fordert die Kommission auf, weitere Leitlinien für die Integration von Maßnahmen in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklung und Frieden durch eine gestaffelte, ergänzende oder gemeinsame Finanzierung mit den Mitgliedstaaten bereitzustellen; fordert die Kommission auf, die verfügbare Flexibilität bei Finanzierungsinstrumenten zu nutzen, um angemessen auf Krisen in fragilen Kontexten zu reagieren;

23. betont, dass ein nachhaltiges Engagement in fragilen und von Konflikten betroffenen Situationen wichtig ist, und zwar mit einem auf die Menschen ausgerichteten Ansatz, der vollständig mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, im Einklang steht; betont, dass bei Interventionen in fragilen und von Konflikten betroffenen Situationen die strukturellen Ursachen von Armut und Ungleichheit angegangen werden sollten, die menschliche Entwicklung gefördert werden sollte und zunächst die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen ohne jegliche Diskriminierung erreicht werden sollten, während gleichzeitig Governance, institutionelle Kapazitäten und Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen gestärkt werden sollten;

24. unterstützt die Bemühungen, die Team-Europa-Koordinierung in fragilen Kontexten zu intensivieren und Partnerschaften mit Drittländern, regionalen und multilateralen Organisationen, internationalen Entwicklungsbanken, dem Privatsektor und Wohltätigkeitsorganisationen zu stärken; fordert die Kommission auf, eng mit lokalen Akteuren und Organisationen der Zivilgesellschaft und lokalen Gemeinschaften in fragilen Kontexten zusammenzuarbeiten, um die Nachhaltigkeit, die gemeinschaftsbasierte Widerstandsfähigkeit und die Rechenschaftspflicht zu stärken;

25. begrüßt die Ankündigung der Kommission, ein neues globales Programm für sektorübergreifende Bedarfsanalysen und Investitionen in Datenqualität, Interoperabilität, sicheren Datenaustausch und stärkere Analyse- und Berichterstattungsinstrumente, einschließlich Erdbeobachtungs- und Modellierungsinstrumenten, zu entwickeln, um eine faktengestützte Entscheidungsfindung zu stärken und schnellere, besser koordinierte und wirksamere humanitäre Maßnahmen zu ermöglichen;

26. betont, dass eine konfliktsensible Programmplanung wichtig ist, und fordert die Kommission und die Partner auf, Konfliktanalysen systematisch in humanitäre und entwicklungspolitische Maßnahmen in fragilen Kontexten einzubeziehen;

27. fordert, dass den EU-Delegationen ausreichende operative Flexibilität gewährt wird, um die Programme an sich rasch wandelnde fragile Kontexte anzupassen und den politischen Dialog und die Umsetzung wirksam über die Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden hinweg zu koordinieren;

28. nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, die Mittel für Projekte aufzustocken, mit denen die Beteiligung des Privatsektors und innovative Investitionen mit geteiltem Risiko in langwierigen humanitären Kontexten unterstützt werden; fordert die Kommission auf, die am besten geeigneten Instrumente für jeden Kontext zu ermitteln, um einen konfliktsensiblen Ansatz für Investitionen sicherzustellen, und die Einführung von Global Gateway als EU-Instrument zum Aufbau von Resilienz und nachhaltiger Entwicklung in fragilen Situationen, auch für den dringendsten und unmittelbarsten Bedarf, zu prüfen;

29. fordert die Kommission auf, ein verantwortungsvolles Engagement des Privatsektors im humanitären Kontext im Einklang mit den humanitären Grundsätzen und den Anforderungen an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu unterstützen und gleichzeitig zu einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung beizutragen, unter anderem durch die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze und die Verringerung der Armut;

30. betont, dass die öffentliche Entwicklungshilfe dort geleistet werden sollte, wo sie am dringendsten benötigt wird, und ein wesentliches Instrument bleiben muss, um den humanitären Bedarf zu decken und lebensrettende Dienste für von Krisen betroffene Bevölkerungsgruppen zu erbringen, was eine Voraussetzung für stabile, inklusive und wohlhabende Gesellschaften ist; hebt hervor, dass öffentlich-private Partnerschaften die öffentliche Entwicklungshilfe für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Unterstützung der Widerstandsfähigkeit ergänzen können, aber nicht ersetzen dürfen;

31. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Verpflichtungen in Bezug auf Fragilität regelmäßig zu überwachen und dem Parlament alle zwei Jahre über ihre Umsetzung Bericht zu erstatten; betont, dass eine enge Koordinierung zwischen den Dienststellen

der Kommission, dem EAD und den EU-Delegationen wichtig ist, unter anderem durch spezielle Fragilitätsrahmen; fordert die Kommission auf, die Rolle der am integrierten Fragilitätsansatz beteiligten Dienststellen weiter zu klären; fordert die Kommission und den EAD auf, bei der Bekämpfung der Fragilität aktiv mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Partnern zusammenzuarbeiten;

Weiteres Vorgehen und Umsetzung

32. fordert die Kommission und den EAD auf, einen klaren Umsetzungs- und Überwachungsplan für die in der gemeinsamen Mitteilung über humanitäre Hilfe und den dazugehörigen Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen eingegangenen Verpflichtungen auszuarbeiten und dafür zu sorgen, dass das Parlament umfassend in diesen Prozess einbezogen wird;

33. weist auf die Bedeutung der parlamentarischen Diplomatie und der demokratischen Kontrolle für die Stärkung der Rechenschaftspflicht und Legitimität in Bezug auf humanitäre Maßnahmen hin; betont den Beitrag interparlamentarischer Gremien wie der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU und der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten und der EU zum Dialog mit Partnerländern und -regionen über den Bedarf an humanitärer Hilfe, wodurch der humanitäre Raum gewahrt wird;

°

° °

34. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet